

Studienführer / study guide
Sommersemester 2024
Stand / as of 2024-07-16

FAU

Friedrich-Alexander-Universität
Technische Fakultät



Studienführer SS 2024

- Maschinenbau
- International Production Engineering and Management
- Mechatronik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Elektromobilität-ACES

tf.fau.de

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer für die Studiengänge
Maschinenbau,
International Production Engineering and Management,
Mechatronik,
Wirtschaftsingenieurwesen,
Elektromobilität-ACES

Impressum "Studienführer MB, IP, ME, WING, ACES 2024ss"

Erstellt vom Department Maschinenbau, Geschäftsstelle
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
© Dr.-Ing. Oliver Kreis 2024

Auflage online-Version
 Auflage 18.5 (SF_MB_2024ss_18)
 Stand Juli 2024

Druck inprint GmbH, Erlangen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-949103-07-0
ISSN 2567-6237

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur Fassung für Sommersemester 2024

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bacheloroder Masterstudium im Sommersemester 2024 aufnehmen oder sich für das Masterstudium zum Wintersemester 2024/25 bewerben. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Im Studienführer wurden Neufassungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak) sowie der Fachprüfungsordnung Mechatronik (FPO MECH) und Änderungen der FPO ACES eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einführung optionaler elektronischer Master-Zugangsprüfungen sowie für ACES die Berücksichtigung international standardisierter Masterzugangstests.

Die semesterweisen Aktualisierungen der Module und Lehrveranstaltungen wurden wie üblich durchgeführt, allerdings kann es noch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Maßgeblich sind deshalb immer die aktuelle online-Fassung dieses Studienführers sowie die Einträge auf Campo.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Beteiligten an den Studiengängen und hier insbesondere bei Frau Dr.-Ing. Janina Fischer, Frau Dr. Stephanie Plass, Frau Almut Churavy (EEI), Herrn Dr. Lothar Czaja (WiSo), Frau Meike Herbert, Frau Simone Schüler, Herrn Patrick Schmitt und Herrn Alexander Nasarow (MB) für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg im Studium!

Erlangen, im Februar 2024

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre, Department Maschinenbau

0 Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis

0	Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studium	8
1.1	Überblick über die dargestellten Studiengänge	8
1.2	Berufschancen	8
1.3	Rankings und Akkreditierung Univ. Erlangen-Nürnberg	10
1.4	Bachelor, Master und ECTS	18
1.5	Vor Studienbeginn	18
1.6	Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung	20
1.7	Studiengangoder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)	22
1.8	Beurlaubung	22
1.9	Semesterterminplan	23
1.10	Prüfungen, Termine, Wiederholungen und Rücktritt	23
1.11	Nachteilsausgleich	28
1.12	Auslandsstudium	29
2	Maschinenbau (MB)	30
2.1	Berufsbild Maschinenbau	30
2.2	Studium Maschinenbau	30
2.3	Maschinenbau an der FAU	31
2.3.1	Allgemeines	31
2.3.2	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	31
2.3.3	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	32
2.4	Bachelorstudium MB	33
2.4.1	Studienverlaufsplan	33
2.4.2	Erläuterungen zu den Modulen	38
2.4.3	Anerkennungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte	40
2.5	Masterstudium MB	41
2.5.1	Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung	41
2.5.2	Studienrichtungen	43
2.5.3	Hinweis zur Modulwahl	43
2.5.4	Studienrichtung AMB (Allgemeiner Maschinenbau)	43
2.5.5	Katalog Vertiefungsmodule (für Bachelor- und Masterstudium)	48
2.5.6	Studienrichtung IP	57
2.5.7	Hochschulpraktika	65

3	International Production Engineering and Management (IP)	67
3.1	Berufsbild International Production Engineering and Management (IP)	67
3.2	Das Studium IP an der FAU	68
3.2.1	Allgemeines	68
3.2.2	Partnerunternehmen des Studiengangs	68
3.2.3	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	69
3.2.4	Masterstudium	70
3.3	Bachelorstudium IP	71
3.3.1	Studienverlaufsplan (Beginn WS)	71
3.3.2	Studienverlaufsplan (Beginn SS)	77
3.3.3	Auslandsstudium und –praktikum	82
3.3.4	Erläuterungen zu den Modulen	83
4	Mechatronik (ME)	87
4.1	Berufsbild Mechatronik	87
4.2	Studium Mechatronik	88
4.3	Mechatronik an der FAU	88
4.3.1	Allgemeines	88
4.3.2	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	89
4.3.3	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	89
4.4	Bachelorstudium Mechatronik	91
4.4.1	Studienverlaufsplan	91
4.4.2	Erläuterungen zu den Modulen	96
4.5	Masterstudium Mechatronik	98
4.5.1	Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung	98
4.5.2	Studienverlaufsplan	101
4.5.3	Hinweis zur Modulwahl	102
4.5.4	Masterstudium in Teilzeit	102
4.5.5	Erläuterungen zu den Modulen	102
4.5.6	Katalog Wahlpflichtmodule (Ba) bzw. Vertiefungsrichtungen (Ma)	104
5	Wirtschaftsingenieurwesen (WING)	115
5.1	Berufsbild WING	115
5.2	Studium WING	115
5.3	WING an der FAU	116
5.3.1	Allgemeines	116
5.3.2	Studienrichtungen	116
5.3.3	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	118
5.3.4	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	119
5.4	Bachelorstudium WING	120
5.4.1	Erläuterungen zu den Modulen	120
5.4.2	Studienrichtung Maschinenbau	123

5.4.3	Studienrichtung Elektrotechnik	129
5.4.4	Wirtschaftswissenschaften	136
5.5	Masterstudium WING	145
5.5.1	Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung	145
5.5.2	Studienverlaufsplan	147
5.5.3	Erläuterungen zu den Modulen	149
5.5.4	Studienrichtung Maschinenbau	151
5.5.5	Studienrichtung Elektrotechnik	158
5.5.6	Wirtschaftswissenschaften	166
6	Elektromobilität / e-mobility ACES	180
6.1	Berufsbild und Studium	180
6.2	Bachelorstudium ACES	182
6.2.1	Studienverlaufsplan	182
6.2.2	Erläuterungen zu den Modulen	188
6.3	Master's degree program "e-mobility ACES"	190
6.3.1	Notes	190
6.3.2	Application for the Master's program	190
6.3.3	General information for studying at FAU	192
6.3.4	Study plan	197
6.3.5	Note on module selection	198
6.3.6	Part-time master program	198
6.3.7	Explanation of the modules	198
6.3.8	List of majors, specialization modules and laboratory trainings	200
7	Weitere Informationen	202
7.1	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	202
7.2	eStudy Elektronische Studieninformationen	203
7.2.1	Übersicht der elektronischen Systeme	203
7.2.2	E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau	203
7.2.3	Einstellungen Ihrer E-Mail	204
7.2.4	Homepage des Studiengangs	204
7.2.5	Campo	204
7.2.6	StudOn	205
7.2.7	Virtuelle Hochschule Bayern	205
7.3	Adressen	206
7.3.1	Department Maschinenbau	206
7.3.2	Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI	210
7.3.3	Department Informatik INF	210
7.3.4	Studienfachberatung / Studien-Service-Center	211
7.3.5	Praktikumsamt	212
7.3.6	Weitere wichtige Einrichtungen	213
8	Anhang	223
8.1	Allgemeine Prüfungsordnung TF (ABMPO/TechFak)	223
8.2	Fachprüfungsordnung MB (FPO BMMB)	256

8.3 Fachprüfungsordnung IP (FPO IP)	280
8.4 Fachprüfungsordnung Mechatronik (FPO ME)	296
8.5 Fachprüfungsordnung WING (FPO WING)	310
8.6 Fachprüfungsordnung Elektromobilität-ACES (FPO ACES)	328
8.7 Praktikumsrichtlinie MB, IP, WING	344
8.8 Praktikumsrichtlinie Mechatronik	360
8.9 Praktikumsrichtlinie ACES	368
8.10 Muster Zeugnisse und Urkunden	374
8.11 Muster Diploma Supplement	381
8.12 Modulhandbücher	386
8.13 Immatrikulationssatzung	388
8.14 Hochschulzugangssatzung	388
8.15 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium	388
8.16 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten / Dissertationen	389
8.17 Lagepläne	400
8.18 ACES: Majors and specialization modules	407

Abkürzungsverzeichnis

ABMPO	Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung
ACES	Elektromobilität-ACES
Ba	Bachelor
FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
FPO	Fachprüfungsordnung
IP	International Production Engineering and Management
Ma	Master
MB	Maschinenbau
ME/MECH	Mechatronik
SS	Sommersemester
TF	Technische Fakultät
WING	Wirtschaftsingenieurwesen
WS	Wintersemester

1 Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studium

1.1 Überblick über die dargestellten Studiengänge

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 10.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und bietet seitdem den Studiengang Maschinenbau an.

Die Departments Maschinenbau, Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik und Informatik sind zusammen mit weiteren Ingenieursdisziplinen in der Technischen Fakultät vereint. Dies bietet hervorragende Voraussetzungen für Synergien und interdisziplinäre Studiengänge durch die große Palette von Fächern, die durch den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät in Nürnberg noch weiter ausgebaut wird.

Vor diesem Hintergrund wurden 2000 der interdisziplinäre Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING), 2001 Mechatronik (ME), 2010 International Production Engineering and Management (IP) und 2022 Elektromobilität-ACES als interdisziplinärer Studiengang mit Beteiligung aller Departments eingeführt.

In diesen Studiengängen sind ca. 3.000 Studierende eingeschrieben:

Studierende (Ba+Ma)

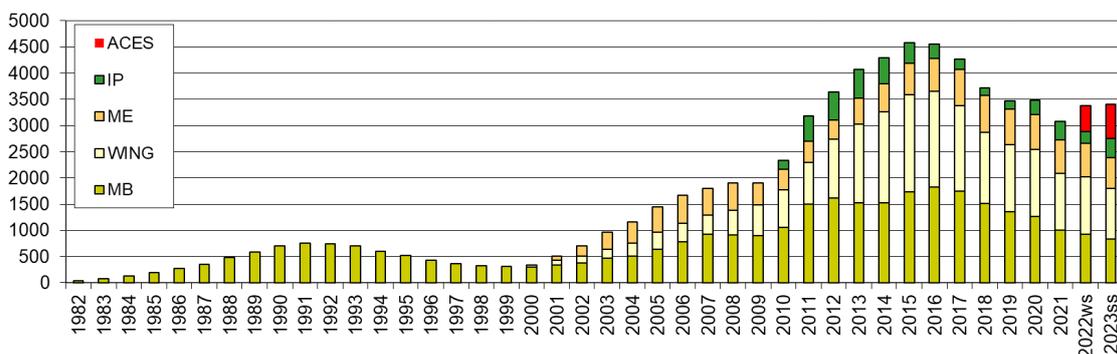


Bild 1: Studierende

1.2 Berufschancen

Nach einer Studie von gehaltsreporter.de auf Statista [1] liegen Ingenieurinnen und Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts. Zu ähnlichen Werten kommt auch die aktuelle VDI-Gehaltsstudie "Ingenieureinkommen" [2].

[1] Quelle: gehaltsreporter.de. (n.d.). Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt* für Hochschulabsolventen nach Studienrichtung in Deutschland im Jahr 2018. In Statista Das Statistik-Portal. Zugriff am 28. September 2018, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183075/umfrage/einstiegsgehaelter-fuer-hochschulabsolventen-nach-studienrichtung/>.

[2] Quelle: <https://aktion.vdi-verlag.de/gehalt/>, Zugriff am 16. September 2021

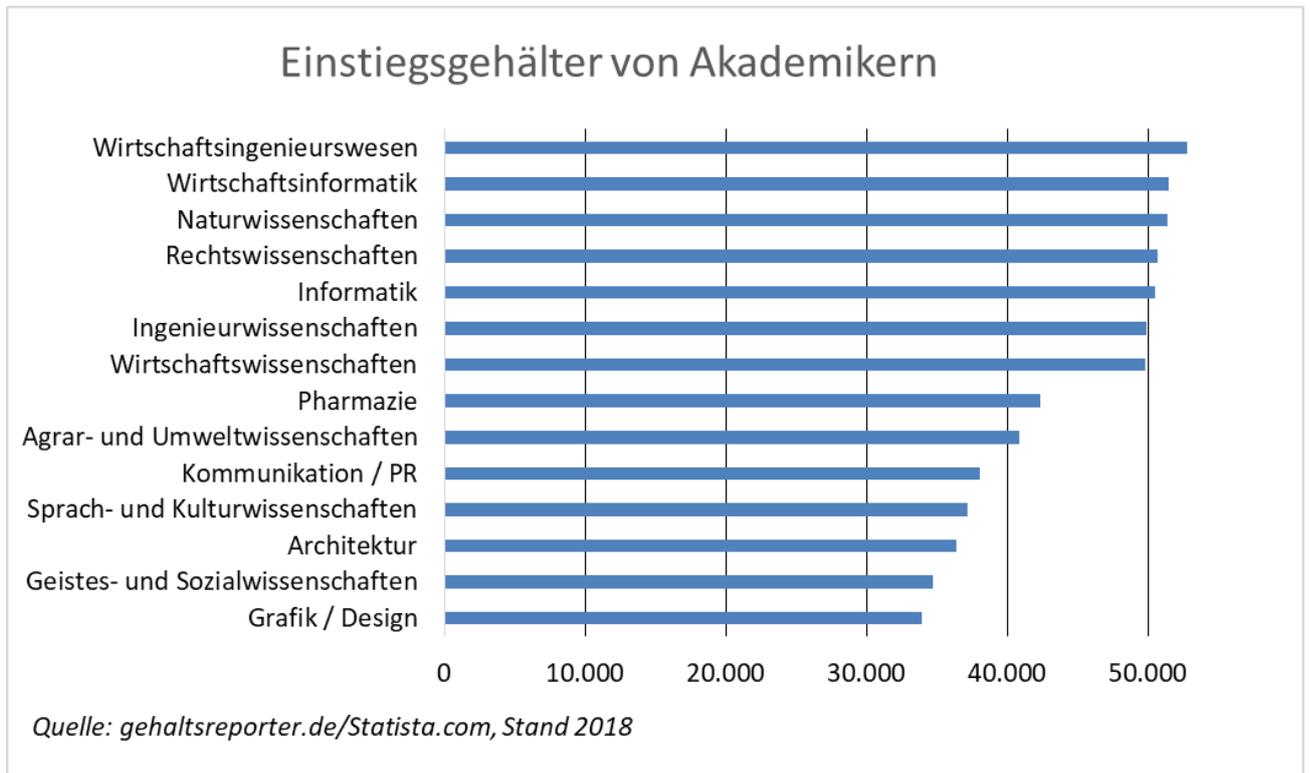


Bild 2: Einstiegsgehälter [1]

1.3 Rankings und Akkreditierung Univ. Erlangen-Nürnberg

2024

- Im britischen Times Higher Education (THE) Impact ranking belegt die die FAU den 1. Platz in „Industrie, Innovation und Infrastruktur“.

2023

- Im "Shanghai-Ranking 2023" („Academic Ranking of World Universities“) behauptet die FAU ihren Platz unter den TOP 20 Universitäten national. International gehört die FAU damit zu den besten 10 Prozent der untersuchten Universitäten.
- Im THE Impact Ranking belegt die FAU Spitzenplätze in den Bereichen Good Health and Wellbeing, Affordable and Clean Energy und Sustainable Cities and Communities.
- Das Department Maschinenbau erhält abermals das Gütesiegel des Fakultätentags für die Jahre 2024-26, das die hohe Qualität in Forschung, Lehre und Studium beweist.

2022

- Im Uniranking 2022 der „WirtschaftsWoche“ erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung „Deutschlands beste Universitäten“ (TOP 10).
- Im weltweiten "Shanghai Ranking" 2022 erreichte "Mechanical Engineering und Business Administration" die TOP 10 deutschlandweit.

2020

- Im Times Higher Education World University Ranking 2020 ("Shanghai Ranking" erreichte das Dep. **Maschinenbau** Platz 5 deutschlandweit.

2019

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang WING wieder die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im „Trendence Graduate Barometer 2019“ gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien „Career Service“ (Platz 1 deutschlandweit), „Internationalität des Studiums“ (Platz 2) und „Service und Beratung“ (Platz 2). Wiederum empfahlen 93 % der Befragten die FAU weiter.

2018

- Im Uniranking 2018 der „WirtschaftsWoche“ erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung „Deutschlands beste Universitäten“ (TOP 10).
- Im "Trendence Graduate Barometer 2018" gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität des Studiums", "Qualität und Aktualität der Bibliotheken", "Career Service" und "Service und Beratung". Wiederum empfahlen 93 % der Befragten die FAU weiter.
- In der acatech-Studie zum Studienabbruch weist der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der FAU deutschlandweit mit die niedrigsten Abbrecherquoten auf.
- Die FAU erreichte deutschlandweit Platz 1 im Reuters-Innovationsranking.

2017

- Im QS World University Ranking erreichte der **Maschinenbau** die TOP 10 national.
- Im internationalen Hochschulvergleich "U-Multirank" schnitt der **Maschinenbau** 16-mal mit Bestnoten ab.

- Im "Trendence Graduate Barometer 2017" gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität der Ausbildung", "Career Service", "Service und Beratung" sowie "studentische Aktivitäten". Über 93 % der Befragten empfehlen die FAU weiter.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt abermals das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2018-2020.

2016

- Im "Trendence Graduate Barometer 2016" gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität der Ausbildung", "Career Service", "Service und Beratung" sowie "studentische Aktivitäten". Fast 93 % der Befragten empfehlen die FAU weiter.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im deutschlandweiten CHE-Hochschulranking lag der Studiengang **Mechatronik** in der Spitzengruppe in den Kategorien "Kontakt zur Berufspraxis" und "Forschungsgelder" und der Studiengang Maschinenbau in der Kategorie "Abschluss in angemessener Zeit".

2015

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Die FAU belegte Platz 2 in der Liga der innovativsten Universitäten in Deutschland im "Reuters-Ranking".
- Im "Academic Ranking of World Universities" der Shanghai Jiao Tong University erreichten die Ingenieurwissenschaften der FAU Platz 2 deutschlandweit und rangieren weltweit unter den TOP 100.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).

2014

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2015-2017.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im weltweiten QS-Ranking erreichte der **Maschinenbau** das Spitzenfeld (TOP 200 von 3.000 Univ. weltweit).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Forschungsgelder", "Publikationen" und "Zitierungen".

2013

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet **"Maschinenbau"** abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2012

- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet **"Maschinenbau"** einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.

2011

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien "Veröffentlichungen", "Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen" und "Studiendauer (Bachelor)".
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung des Departments **Maschinenbau** ist ausgewählter Ort in "Deutschland Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008

- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Der **Maschinenbau** belegte einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Studiengang **WING**) erzielte ebenfalls einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.

- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".



Bild 3: Akkreditierungsurkunde der FAU



Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

1.4 Bachelor, Master und ECTS

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master führen zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit Transfer and Accumulation System) erleichtert die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für ein Modul, das meist aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben und beziehen auch die Workload der Studierenden im Selbststudium mit ein. Ein Vollzeitsemester wird mit 30 Credits bewertet. In einem Teilzeitsemester sollen ca. 15 ECTS erbracht werden. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben (ABMPO/TechFak § 6, 2, 4).

1.5 Vor Studienbeginn

Vor Beginn des Bachelorstudiums MB sowie WING müssen mindestens 6 Wochen Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) abgeleistet werden.

In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Eine einschlägige Berufsausbildung wird für das Praktikum anerkannt.

In den anderen Bachelorstudiengängen ist ein Praktikum vor Studienbeginn nicht vorgeschrieben, es wird aber empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums mindestens 6 Wochen Praktikum abzuleisten, um einen Einblick in die Industrie zu gewinnen und während des Studiums mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu haben.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums für Bachelor und Master ist in der Praktikumsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt (siehe Anhang). Die

Praktikanten/-innen können innerhalb des durch die Praktikumsrichtlinie vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Grund- und Fachpraxis selbst wählen. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen stattfinden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Industriepraktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig über ein Online-Tool dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts:

<https://www.department.mb.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>

Die Technische Fakultät bietet im Wintersemester in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (i.d.R. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges **Mathematik-Repetitorium** an. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät:

<http://www.tf.uni-erlangen.de>.

Für Studienanfänger/-innen Mechatronik und WING Elektrotechnik empfiehlt sich ein Blick in den vom Department Elektrotechnik erstellten Kurs „Neu am Department?“. Hier erhalten sie Antworten auf die wichtigen Fragen rund um das Studium: "Wer sind meine Ansprechpartner, wie kann ich mich am Südgelände orientieren und wie finde ich heraus, was es morgen in der Mensa gibt?"

Probieren Sie es aus: https://www.studon.fau.de/crs3567717_join.html

1.6 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung

Bachelorstudium

Bitte beachten Sie, dass ein Studium im Ba MB, IP, WING und ACES grundsätzlich nicht möglich ist, wenn Sie einen inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben (ABMPO/TechFak § 24, Abs. 1). Hierunter fallen

Ba Berufspädagogik Technik

Ba Maschinenbau

Ba Mechatronik

Ba International Production Engineering and Management

Ba Wirtschaftsingenieurwesen

Ba Elektromobilität-ACES.

Bitte beachten Sie, dass auch bei einem Studiengangwechsel zu Ba MB, IP, WING oder Elektromobilität-ACES die Frist zur Wiederholung von Prüfungen im vorherigen Studiengang nicht unterbrochen wird (ABMPO/TechFak §28, Abs.1, Satz 8)!

Ein endgültiges Nichtbestehen im vorherigen Studiengang nach diesem Wechsel führt auch zum endgültigen Nichtbestehen im "neuen" Studiengang Ba MB, IP, WING und ACES (ABMPO/TechFak § 24, Abs. 1).

Für Rückfragen und evtl. Ausnahmeregelungen wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung.

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Für den Bachelorstudiengang IP ist ein Studienbeginn zum Winteroder zum Sommersemester möglich. Bei einem Studiengangoder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums anerkannt wird, bei MB und WING das Vorpraktikum nachgewiesen wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Für eine eventuelle Zulassungsbeschränkung (Numerus Clausus (NC)), insbesondere für Ba WING, beachten Sie bitte die aktuellen Informationen auf der jeweiligen Studienganghomepage. Im Falle eines NC ist eine Bewerbung an der FAU für ein lokales NC-Fach bzw. im Dialogorientierten Serviceverfahren von <https://hochschulstart.de> bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester erforderlich. Alle Informationen zur Bewerbung finden Sie hier:

<https://www.fau.de/education/bewerbung/>

Für Beruflich Qualifizierte ist der Zugang in der "Hochschulzugangssatzung" geregelt (siehe Abschnitt 8.14).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winteroder im Sommersemester begonnen werden. Bitte beachten Sie den Bewerbungsschluss (s. Homepage), der in der Regel **30.10.** für Master ACES bzw. **15.01.** für Master MB, MECH, WING für Studienbeginn im folgenden SS sowie **31.05.** für Studienbeginn im folgenden WS beträgt. Zum Zugang ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Hierzu ist eine Online-Bewerbung erforderlich:

<https://www.master.fau.de>

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation findet wie folgt statt:

- bei zulassungsfreien Studiengängen: per Post
- bei zulassungsbeschränkten Studiengängen: ausschließlich online, diese muss innerhalb der im Zulassungsbescheid vorgegebenen Fristen erfolgen

Studieninteressierte für den Bachelorstudiengang finden auf ihrem Immatrikulationsantrag bzw. Zulassungsbescheid Angaben darüber, wie die Einschreibung erfolgt. Die genauen Termine werden in der Studierendenverwaltung (ZUV L5) und im Internet bzw. im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind erforderlich:

- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- ggf. Zulassungsbescheid
- Für Bachelorstudium MB und WING: Bescheinigung über das Vorpraktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist** (siehe Abschnitt 8.7)
- Personalausweis oder Reisepass
- Ein Foto/Portrait neueren Datums muss über das IDM-Portal hochgeladen werden.
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- für Studienrichtung IP im Master MB zusätzlich Nachweis über englische Sprachkenntnisse
- Vgl. auch <https://www.fau.de/education/bewerbung/einschreibung-immatrikulation/>

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<https://www.fau.de/studium/studienorganisation/semestertermine/>

Einführungsveranstaltung

Der Besuch der Einführungsveranstaltung für Bachelor am ersten Vorlesungstag und für Master am Freitag der Vorwoche wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studierendenverwaltung und auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

1.7 Studiengangoder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei einem Studiengangwechsel können die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen u. U. für das "neue" Studium anerkannt werden. Die Beantragung erfolgt online unter Vorlage der Nachweise (Zeugnisse, Notenübersicht, Lebenslauf) bei der Studienfachberatung. Das Anerkennungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der Studiengang-Homepage.

Nähere Angaben zur Anerkennung enthält § 12 der ABMPO/TechFak (s. Anhang).

1.8 Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich.

Bei einer Beurlaubung wird die Fachsemesterzahl nicht fortgeführt. Eine Erstablegung von Prüfungen ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für ein Pflichtoder freiwilliges Praktikum ist möglich, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen und damit mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit versäumt wird. Zur Beurlaubung ist ein Antrag bei der Studierendenverwaltung zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst eine reguläre Rückmeldung erforderlich. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

Grundsätzlich entfällt während der Beurlaubung ein ansonsten gezahltes Kindergeld, außer die Beurlaubung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium und wird vom Studiendekan befürwortet. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung eines entsprechenden Schreibens an das SSC TF.

Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Ein rückwirkender Antrag muss bis zum Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studierendenverwaltung eingereicht werden.

1.9 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2023/24	16. Oktober 2023	09. Februar 2024
Sommersemester 2024	15. April 2024	19. Juli 2024
Wintersemester 2024/25	14. Oktober 2024	07. Februar 2025
Sommersemester 2025	22./23. April 2025	25. Juli 2025
Wintersemester 2025/26	13. Oktober 2025	6. Februar 2026

Tabelle 1: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<https://www.fau.de/studium/studienorganisation/semestertermine/>

1.10 Prüfungen, Termine, Wiederholungen und Rücktritt

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak, vgl. Anhang) sowie in der jeweiligen Fachprüfungsordnung (vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Leistungsnachweis kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden und wird vom zuständigen Lehrstuhl in MeinCampus verbucht.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über Campo anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November Dezember	Mai/Juni
TF: 1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit 2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar Ende Februar Mitte März Mitte April	Mitte Juli - Anfang August Mitte September Mitte Oktober
FB WiSo: Erste 5 Wochen der Vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar – Mitte März	Mitte Juli - Mitte August

Tabelle 2: Anmelde- und Prüfungszeiträume (Prüfungszeiträume können ggf. für e-Prüfungen verlängert werden)

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<https://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7		
3,0	Befriedigend	
3,3		
3,7		
4,0	Ausreichend	
4,3		
4,7	Nicht ausreichend	
5,0		

Tabelle 3: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei eine Nachkommastelle bei der Berechnung berücksichtigt wird; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung (ABMPO/TechFak, § 18).

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 4: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich, bei Vorliegen triftiger Gründe auch danach (s. unten und ABMPO/TechFak § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO/TechFak § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	6 (ab 2024ss)

Tabelle 5: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module, Exmatrikulation

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit oder andere Gründe versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO/TechFak § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelor-, Projekt- und Masterarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO/TechFak § 28).

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO/TechFak § 28, 2)

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Wiederholung durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen wird (ABMPO/TechFak § 28)! Ein endgültiges Nichtbestehen in einem vorherigen inhaltlich verwandten Studiengang (siehe Abschnitt 1.6) nach Wechsel zu Ba MB, IP, WING oder ACES führt auch zum endgültigen Nichtbestehen im "neuen" Studiengang (ABMPO/TechFak § 24, siehe auch Abschnitt 1.6).

Hinweise zum Rücktritt von Prüfungen:

1. Erstversuche können "geschoben" werden (Rücktritt/Abmeldung bis drei Werktage = Montag bis Freitag, ohne Feiertage, vor dem Prüfungstermin). Den Rücktritt führen Sie über das Portal „Campo“ durch. Mit dem Rücktritt erlischt die Anmeldung und Sie müssen sich im neuen Semester erneut zur Prüfung anmelden (vgl. § 10 Abs. 3 ABMPO/TechFak). Von Wiederholungsprüfungen können Sie nur mit triftigen Gründen zurücktreten, Näheres siehe unter 2. Bitte beachten Sie auch die Fristen zur Ablegung der GOP-Prüfungen!

2. Darüber hinaus können Sie vor jeder Prüfung auch nach Verstreichen der 3-Tages-Frist mit triftigen Gründen zurücktreten. Darunter fällt zum einen eine Erkrankung, die Sie mittels eines Attests und des dazugehörigen Formblatts beim Prüfungsamt nachweisen (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 4 ABMPO/TechFak).

Zum anderen ist ein Rücktritt vor der Prüfung auch noch in begründeten Ausnahmefällen möglich: Sollten Sie am Tag des Prüfungstermins aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Stau, Unfall oder Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert oder nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie dies umgehend und zeitnah dem Prüfungsamt mitteilen, sonst wird der Prüfungsversuch mit nicht ausreichend bewertet (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 ABMPO/TechFak). Die Gründe sind dem Prüfungsamt glaubhaft (in Form von Belegen, etc.) mitzuteilen.

3. Sollten Sie während einer Prüfung erkranken, können Sie den Prüfungsversuch vorzeitig abbrechen. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich einen Vertrauensarzt der FAU aufsuchen (vgl. § 10, Abs. 4, Satz 5, ABMPO/TechFak). Ein Merkblatt und eine Liste der Vertrauensärzte der FAU finden Sie unter [1].

Wichtig: Beenden Sie die Prüfung regulär, bestätigen Sie dadurch, dass Sie gesund und prüfungstauglich waren – ein rückwirkender Härtefallantrag (auch durch Atteste etc.) ist grundsätzlich nicht möglich.

[1] <https://www.fau.de/studium/beratungs-und-servicestellen/pruefungen-studienordnungen/pruefungsamt-technische-fakultaet/>

Corona-bedingt sind abweichende Regelungen möglich, s. Homepage des Prüfungsamts.

1.11 Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung können einen Nachteilsausgleich für Prüfungen beantragen (z.B. längere Bearbeitungszeit, Zulassung von Hilfsmitteln). Dies trifft für alle körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen zu, die mindestens 6 Monate andauern, sowie für Erkrankungen, die über ein Jahr hinweg mindestens eine ärztliche Behandlung pro Quartal erfordern. Für einen Nachteilsausgleich ist kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Weiterhin erscheint der Nachteilsausgleich auch nicht in den Zeugnisdokumenten. Wenn ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Sie in Frage kommt, finden Sie weitere Hinweise unter folgendem Link:

<https://www.fau.de/studium/im-studium/beratungsangebote/studieren-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung/>

1.12 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In Tabelle 6 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der ABMPO/TechFak festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 7 dargestellte Schema.

ECTS Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 6: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 7: Notenumrechnung

2 Maschinenbau (MB)

2.1 Berufsbild Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßenoder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln und fertigen die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (vgl. ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. eine Ingenieurin oder ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure noch vor der Elektroindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (vgl. DIE ZEIT Studienführer).

Auch die Fahrzeugindustrie hat eine große Bedeutung: "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie allem Gegenwind zum Trotz mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET)

Auf Ingenieurinnen und Ingenieure des Maschinenbaus kommen Aufgaben in der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage von technischen Produkten zu. Ihr Aufgabenfeld umfasst neben diesen technischen Themen auch wirtschaftliche Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben. Diese Aufgaben erfordern deshalb eine intensive Ausbildung in ganz unterschiedlichen Fachgebieten.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure des Maschinenbaus beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

2.2 Studium Maschinenbau

Das Maschinenbaustudium ist neben der Elektrotechnik und dem Bauingenieurwesen einer der drei klassischen Ausbildungswege für Ingenieure und wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und 70 Fachhochschulen angeboten (<http://hochschulkompass.de>). Das Maschinenbaustudium vermittelt eine breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenausbildung, die methoden- und verfahrensorientiert ausgerichtet ist. Durch die Schulung des Abstraktionsvermögens und des analytischen Denkens sollen die Studierenden im Studium die Fähigkeit erwerben, sich später in vielfältige Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Problemstellungen zu bewältigen.

2.3 Maschinenbau an der FAU

2.3.1 Allgemeines

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 11 Lehrstühlen mit ca. 300 Mitarbeitern (davon über die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Informationen zu den Lehrstühlen finden sich in Abschnitt 7.3.1.

Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiterhin maßgeblich an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Berufspädagogik Technik und Elektromobilität-ACES beteiligt.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau wird bereits seit dem Jahr 2008 jährlich mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert. Seit 2016 sind die Studiengänge systemakkreditiert.

Im WS 1982/83 startete der Diplomstudiengang Fertigungstechnik und wurde 1997 zum Diplomstudiengang Maschinenbau ausgebaut. 2002 wurde erstmals ein siebensemestriger Bachelor- und 2003 ein dreisemestriger Masterstudiengang Maschinenbau angeboten. 2007 erfolgte die Umstellung auf die derzeitige Bachelor-/ Masterstruktur mit 6+4 Semestern. Auf Grund der hohen Bewerberzahlen bestand für manche Bachelorstudiengänge ein NC. Mittlerweile wurde das Department deutlich ausgebaut, so dass derzeit i.d.R. auf einen NC verzichtet werden kann (bitte beachten Sie für aktuelle NC-Regelungen für jeden Studiengang die aktuellen Informationen auf der Homepage).

2.3.2 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen des Maschinenbaus, hier insbesondere der Technischen Mechanik und der Konstruktionstechnik, gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Werkstoffkunde gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase

erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr ein Ausbau der Gr- undlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie in Produktionstechnik, Optik, Messtechnik, Elektrotechnik und Thermodynamik. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflichtmodulen die Vertiefung spezieller Gebiete des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Die Studierenden erlangen dabei vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen (ABMPO/TechFak § 27). Praxisbezug und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

2.3.3 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen und kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden. In den ersten 3 (Teilzeit: 6) Semestern erwerben die Studierenden Kompetenzen in verschiedenen Wahlpflichtfächern des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse, von denen sie zwei Bereiche vertiefen. Dazu zählt auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Projektarbeit mit Vortrag. Es stehen vier Studienrichtungen zur Auswahl. Das 4. Semester (Teilzeit: 7.-8.) umfasst die Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Praxisbezug und "Employability" werden ebenfalls durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

2.4 Bachelorstudium MB

2.4.1 Studienverlaufsplan

Tabelle 8 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich in Campo.

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 9 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

**M
B**

S1	S2	S3	S4	S6	S7	S5	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K	
			V	Ü	P	H		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
								WS	SS	WS	SS	WS	SS				
1. Pflichtbereich																	
															Mobilfenster		
B 1	Mathematik für MB 1 ¹⁾		4	2			7,5	7,5							PL+ SL	Klausur 90 min + Übungsleistung	GOP
B 2	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	TM 1	2	2	2		10	5							PL	Klausur 120/180 min ²⁾	GOP
		TM 2	3	2	2			5									
B 3	Werkstoffkunde		5	1			10	5	2,5					PL+ SL	Klausur 90/120/180 min ²⁾ + Praktikumsleistung	GOP	
	Werkstoffprüfung				2			2,5									
B 4	Mathematik für MB 2 ¹⁾		4	2			7,5	7,5						PL+ SL	Klausur 90 min + Übungsleistung		
B 5	Mathematik für MB 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 min		
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 min	K	
B 7	Methode der Finiten Elemente		2	2	2		5				5			PL	Klausur 60 min	K	
B 8	Technische Darstellungslehre I und II	TD I			4		5	2,5						SL+ SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	GOP	
		TD II			2			2,5									

S1	S2	S3	S4	S6	S7	S5	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾²⁾	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
			WS	SS	WS	SS		WS	SS	WS	SS					
B 9	Maschinenelemente I		4	2			10			10				PL+SL	Klausur 60/90/120 min ²⁾ + Praktikumsleistung	K
	Konstruktivstechnisches Praktikum I				4											
B 10	Maschinenelemente II		4	2			10				10			PL+SL	Klausur 60/90/120 min ²⁾ + Praktikumsleistung	K
	Konstruktivstechnisches Praktikum II				4											
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				8	2	5					5		SL	Praktikumsleistung	
B 12	Grundlagen der Informatik		3	3			7,5	7,5							s. FPO INF	
B 13	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			5					5		PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	
B 14	Technische Thermodynamik		4	2			5				5			PL	Klausur 120 min	
B 15	Produktionstechnik 1 für MB		4		4		5		5					PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 16	Produktionstechnik 2 für MB		4		4		5			5				PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 17	Produktionstechnik 3 für MB		4		4		5				5			PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 18	Optik und optische Technologien		2				2,5					2,5		PL	Klausur 60 min	K
B 19	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3			7,5				2,5	5		PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾³⁾	K
B 20	BWL für Ingenieure I		2	0			2,5	2,5						PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	
	Summe Pflichtbereich						130									
2. Vertiefungsbereiche																
B 21	Vertiefungsbereich 1		4	3		1	10			*	*	5	5	PL	siehe § 40 Abs. 3	
B 22	Vertiefungsbereich 2		2	1		1	5			*	*	5	*	PL	siehe § 40 Abs. 3	
B 23	Vertiefungsbereich 3		2	1		1	5			*	*	*	5	PL	siehe § 40 Abs. 3	
	Summe Vertiefungsbereiche						20									

S1	S2	S3	S4	S6	S7	S5	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾²⁾	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K	
			V	Ü	P	H		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
			WS	SS	WS	SS		WS	SS	WS	SS						
3. Interdisziplinärer Bereich																	
B 24	Wahlmodule		2	1		1	5		5	*	*	*	*	PL	2) 4)		
B 25	Hochschulpraktika				4		5			*	2,5	2,5		SL	Praktikumsleistung		
B 26	Berufspraktische Tätigkeit	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum					5	*	*	*	*	*	5	SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie		
B 27	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					15						12	PL+ PL	Bachelorarbeit + Seminarleistung (75 % + 25 %)		
		Hauptseminar				2						3					
	Summe interdisziplinärer Bereich						30										
	Summen SWS und ECTS-Punkte		73	35	48	8	180	30	30	30	30	30	30				
		SWS gesamt	164														
		GOP-Module						32,5									
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)						57,5									

Erläuterungen:

- Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Auf Beschluss der Studienkommission (Beschluss vom 05.07.2023) kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- vgl. § 41 Abs. 1. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 8: Studienverlaufsplan Bachelorstudium MB (Studienbeginn WS)

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für MB / B1 <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2	Technische Mechanik 1 (Statik) <i>Steinmann 2V+2Ü+2P*</i>	Technische Mechanik 2 (Elastostatik und Festig- keitslehre) <i>Steinmann 3V+2Ü+2P*</i>				
B 3	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 4VÜ</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 2V</i>				
		Werkstoff- prüfung <i>Körner/ Randelzhofer 2P</i>				
B 4		Mathematik für MB / B2 <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 5			Mathematik für MB / B3 <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 6			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker 3V+2Ü+2P*</i>			
B 7				Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		
B 8	Technische Darstellungs- lehre I <i>Wartzack e.a. 4VP</i>	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack 2VP</i>				
B 9			Maschinen- elemente I <i>Bartz 4V+2Ü</i>			
			Konstruktions- technisches Praktikum I <i>Bartz e.a. 4P</i>			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 10				Maschinen- elemente II <i>Bartz</i> 4V+2Ü		
				Konstruktions- technisches Praktikum II <i>Bartz e.a. 4P</i>		
B 11					Konstruktives Projekt- praktikum <i>Bartz e.a. 6P</i>	
B 12	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					
B 13					Grundlagen der Elektrotechnik <i>Luther 2V+2Ü</i> **	
B 14				Technische Thermody- namik für MB <i>Wensing/Rieß</i> 4V+2Ü		
B 15		Produktions- technik 1 für MB <i>Merklein, M. Schmidt</i> 2V+2P*				
B 16			Produktions- technik 2 für MB <i>Drummer, M. Müller</i> 2V+2P*			
B 17				Produktions- technik 3 für MB <i>Franke, Hanenkamp,</i> 2V+2P*		
B 18					Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>	
B 19				Angewandte Statistik <i>Hausotte</i> 2V	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 20	BWL für Ingenieure I <i>Voigt 2V</i>					
B 21- B 23			Vertiefungsmodule; s. Abschnitt 2.4.2.3			
B 24	Wahlmodule; s. Abschnitt 2.4.2.4					
B 25			Hochschulpraktika; s. Abschnitt 2.4.2.5			
B 26	Berufspraktische Tätigkeit, s. Abschnitt 2.4.2.6					
B 27						Bachelorarbeit , s. Abschnitt 2.4.2.7

* Tutorium

** plus freiwilliges Tutorium

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 9: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium MB
(Studienbeginn WS)

2.4.2 Erläuterungen zu den Modulen

2.4.2.1 "K"-Module

Nach FPO BMMB § 45, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

2.4.2.2 Pflichtmodule (B 1 B 20)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriumsoder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

2.4.2.3 Vertiefungsmodule in den Vertiefungsbereichen (B 21 B 23)

Die Vertiefungsmodule prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind 1 Vertiefungsbereich mit mind. 10 ECTS (8 SWS) und 2 mit je mind. 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 2.5.5) zu entnehmen sind, wobei insg. drei verschiedene Vertiefungsbereiche zu wählen sind. Bitte beachten Sie ggf. Lernvoraussetzungen für einzelne Vertiefungsmodule. Module des Masterstudiums können damit als Vertiefungsmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden.

Für den Fall, dass die Summe der in einem dieser Bereiche erreichten ECTS-Punkte den in der Anlage 1 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird für den jeweiligen Bereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der angegebenen ECTS-Summe des jeweiligen Bereichs auf die Gesamtnote angerechnet (FPO BMMB § 44,2).

2.4.2.4 Wahlmodule (B 24)

Die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Nichttechnische Wahlmodule dienen auch zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen.

2.4.2.5 Hochschulpraktika (B 25)

Neben den Vorlesungen und Übungen sind zwei Hochschulpraktika zur praktischen Anwendung der vermittelten Kompetenzen durchzuführen. Es ist das Fertigungstechnische Praktikum I zu belegen. Weiterhin muss das Fertigungstechnische Praktikum II **oder** das Matlab-Praktikum belegt werden:

Nr	Name	ECTS	Koordination	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	LFT	X	X
2a	Fertigungstechnisches Praktikum II	2,5	LFT	X	X
	<i>Alternativ zu 2a:</i>				
2b	Laboratory training Matlab	2,5	LTD	X	X

Tabelle 10: Hochschulpraktika im Bachelorstudium MB

2.4.2.6 Berufspraktische Tätigkeit (B 26)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.7). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden; auch in diesem Fall müssen die Praktikumsberichte und erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb der Jahresfrist nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

2.4.2.7 Bachelorarbeit (B 27)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27).

Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der

Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (FPO BMMB § 43).

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt. (FPO BMMB § 43)

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO BMMB § 43). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um höchstens einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

2.4.3 Anerkennungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte

Für Beruflich Qualifizierte ist VOR der Einschreibung ein Beratungsgespräch im IBZ zu führen:

<https://www.fau.de/studium/bewerbung/zugang-zum-studium/berufstaetige-meistertitel/>

Für Beruflich Qualifizierte bestehen folgende Anerkennungsmöglichkeiten aus einer Techniker Ausbildung Maschinenbau o.ä. für das Bachelorstudium Maschinenbau:

Name	ECTS
Berufspraktische Tätigkeit	7,5
Technische Darstellungslehre I und II	5
Übung Grundlagen der Informatik	2,5 bzw. 5
Werkstoffprüfung	2,5
Hochschulpraktika (soweit mit Tabelle 10 äquivalent)	5

Tabelle 11: Anerkennungsmöglichkeiten

Für die weiteren Studiengänge am Dep. MB kann diese Tabelle entsprechend angewandt werden.

Eine Workload von 30 ECTS entspricht einer Studiendauer von einem Semester. Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag nach individueller Prüfung.

2.5 Masterstudium MB

2.5.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs MB oder IP der FAU * sowie für die Studienrichtung IP zusätzlich ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse (vgl. FPO BMMB § 46, Abs. 5).

Für das Masterstudium Maschinenbau ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg i.d.R. bis zum **31.05.** des Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (**bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage**). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

2.5.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Maschinenbau in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang MB bzw. IP der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs MB bzw. IP der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8 bzw. Tabelle 19) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO BMMB § 45, 2)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung eingeladen werden.

Findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 6 statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht.

* oder eines hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage 1 ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt (FPO BMMB § 45):

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus“ (insbesondere Mechanik, Konstruktion und Produktionstechnik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen des Maschinenbaus“ (insbesondere Mechanik, Konstruktion und Produktionstechnik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber einen der Vertiefungsbereiche für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 4**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

Findet eine elektronische Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 7 statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs. Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt: bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung zu beachten (ABMPO/TechFak § 7 Abs. 3 Satz 3).

2.5.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerberinnen und Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des

Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang MB bzw. IP der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang MB bzw. IP der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8 für MB bzw. Tabelle 19 für IP) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO BMMB § 45, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

2.5.1.3 Zusätzlich für Studienrichtung International Production Engineering and Management

Als Zulassungsvoraussetzung für die Wahl der Studienrichtung International Production Engineering and Management ist bei der Bewerbung zum Studiengang neben dem Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 4 Abs. 5 Nr. 14b ImmaS zusätzlich ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen; für die Nachweismöglichkeiten wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen. 2 Von Satz 1 abweichende Nachweise werden individuell von der Zugangskommission auf Einschlägigkeit geprüft (FPO BMMB § 46, 5).

2.5.2 Studienrichtungen

Innerhalb des Maschinenbaus stehen im Masterstudium folgende 2 Studienrichtungen zur Auswahl (vgl. auch Diploma Supplements im Anhang):

- 1. Allgemeiner Maschinenbau (AMB)**
- 2. International Production Engineering and Management (IP)**

2.5.3 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen (FPO BMMB Anlage 2a/b bzw. 3a/b Fußnote 1).

2.5.4 Studienrichtung AMB (Allgemeiner Maschinenbau)

Kompetenzprofil

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über breite und vertiefte grundlagenorientierte Kompetenzen als Generalist/-in für alle technischen Bereiche der Industrie. Sie oder er besitzt damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien für komplexe technische Aufgaben unter anderem in den Bereichen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten bzw. Prozessen mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Von den Fächern des Departments Maschinenbaus über Werkstoffwissenschaften, Strömungsmechanik und Thermodynamik bis hin zu Informatik, Mathematik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre steht ein großes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Für die Profilbildung im Studium sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Das Masterstudium MB kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern (siehe FPO BMMB Anlage 2b) absolviert werden.

Tabelle 12 gibt den Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtung AMB in Vollzeit wieder.

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14
Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾ 2)	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.		
M 1	Vertiefungsbereich 1		6	4		2	15	5	10	*		PL	siehe § 46 Abs. 2
M 2	Vertiefungsbereich 2		6	4		2	15	10	5	*		PL	siehe § 46 Abs. 2
M 3	Vertiefungsbereich 3		6	4		2	15	5	10	*		PL	siehe § 46 Abs. 2
M 4	Wahlmodule	technische WM	4	2		2	15	5	*	5		PL+ PL	3) 4)
		nichttechnische WM	2	1		1		5	*	*			
M 5	Schlüsselqualifikationen und Hochschulpraktikum	Schlüsselqualifikationen				2	5	*	2,5	*		SL+ SL	Studienleistung ³⁾ + Praktikumsleistung ³⁾
		Hochschulpraktikum			2			2,5	*				
M 6	Berufspraktische Tätigkeit		>= 8 Wochen				10	*	*	10	*	SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie
M 7	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15			12		PL+ PL	Studien- /Projektarbeit + Seminarleistung
		Hauptseminar				2				3			
M 8	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30				27	PL+ PL	Masterarbeit + Seminarleistung (90% + 10%)
		Hauptseminar				2				3			
Summen SWS und ECTS-Punkte			24	15	2	15	120	30	30	30	30		
			56										

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
 - 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
 - 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen
 - 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- * Semester frei wählbar, empfohlen in den mit * markierten Semestern

Tabelle 12: Studienverlaufsplan Masterstudium MB Studienrichtung AMB (Vollzeitstudium)

Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die Wahl der Studienrichtung und der Vertiefungsmodulare (M 1 M 3) sowie der Projekt- und Masterarbeit wird das fachspezifische Profil festgelegt.

2.5.4.1 Vertiefungsmodulare in den Vertiefungsbereichen (M 1 M 3)

Durch die Festlegung der Vertiefungsbereiche soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Vertiefungsmodulare (M 1 – M 3) können die in **Tabelle 14** aufgeführten Modulare gewählt werden, so dass sich pro Bereich ein Umfang von mind. 15 ECTS (12 SWS) ergibt, wobei insg. drei verschiedene Vertiefungsbereiche zu wählen sind. Bitte beachten Sie ggf. Lernvoraussetzungen für einzelne Vertiefungsmodulare.

Sollten Sie bereits Modulare einer Vertiefung im Bachelor belegt haben, so dass im Master nicht mehr 15 ECTS in der gewünschten Vertiefung verfügbar sind, können in Abstimmung mit der Studienfachberatung alternative Modulare aus anderen Vertiefungen gewählt werden.

Für den Fall, dass die Summe der in einem dieser Bereiche erreichten ECTS-Punkte den in der Anlage 1 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird für den jeweiligen Bereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodulare gebildet und diese mit der angegebenen ECTS-Summe des jeweiligen Bereichs auf die Gesamtnote angerechnet (FPO BMMB § 44,2).

2.5.4.2 Wahlmodulare (M 4)

Die Technischen und Nichttechnischen Wahlmodulare sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsmodularen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Die nichttechnischen Wahlmodulare dienen auch zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen.

2.5.4.3 Schlüsselqualifikationen und Hochschulpraktikum (M 5)

Die Schlüsselqualifikationen sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Weiterhin ist ein Hochschulpraktikum aus Abschnitt 2.5.7 zu wählen.

2.5.4.4 Berufspraktische Tätigkeit (M 6)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend der Praktikumsrichtlinie nachzuweisen (siehe Anlage 8.7). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden; auch in diesem Fall

müssen die Praktikumsberichte und erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb der Jahresfrist nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

2.5.4.5 Projektarbeit mit Hauptseminar (M 7)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen.

Die Projektarbeit muss im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche des Masterstudiengangs beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit, kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden.

Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

Die Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 360 Stunden innerhalb von 5 Monaten (Teilzeit: 8 Monate) abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO BMMB § 48)

2.5.4.6 Masterarbeit mit Hauptseminar (M 8)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (vgl. FPO BMMB § 49).

Die Masterarbeit muss im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche des Masterstudiengangs beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (FPO BMMB § 50).

Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben, kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden.

Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der

Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt.

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten (Teilzeit: 12 Monate) abgeschlossen werden kann (FPO BMMB § 50). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

2.5.5 Katalog Vertiefungsmodule (für Bachelor- und Masterstudium) (für Bachelorstudium MB und Masterstudium MB für alle Studienrichtungen)

Es stehen je nach gewählter Studienrichtung (AMB oder IP) folgende Vertiefungsgruppen zur Wahl:

Nr.	Vertiefungsgruppe	AMB	IP
1	Konstruktionstechnik	X	X
2	Höhere Mechanik	X	X
3	Lasertechnik	X	X
4	Umformtechnik	X	X
5	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	X	X
6	Ressourcen- und Energieeffiziente Produktion	X	X
7	Kunststofftechnik	X	X
8	Gießereitechnik	X	X
9	Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement	X	X
10	<i>(derzeit kein Angebot)</i>		
11	Elektrotechnik/EEI	X	
12	Informatik/AIBE	X	
13	Chemie- und Bioingenieurwesen/Verfahrenstechnik	X	
14	Werkstoffwissenschaften	X	
15	Elektromobilität-ACES	X	X
16	Betriebswirtschaftslehre	X	X

Tabelle 13: Vertiefungsgruppen (Bachelor und Master MB)

Hinweis: Die Modulnamen sind in Fettschrift dargestellt. Die Lehrveranstaltungen (LV) haben im Regelfall identische Namen, andernfalls sind sie zusätzlich in nicht fetter Schrift aufgeführt. Erstrecken sich die LV über 2 Semester, so wird i.d.R. eine gemeinsame Prüfung über beide Semester angeboten. Manche Module sind in mehreren Vertiefungsgruppen aufgeführt, sie dürfen nur einmal belegt werden.

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	Konstruktionstechnik	
	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i>	Technische Produktgestaltung <i>Wartzack 4VÜ</i>
	Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack/Miehling 4VÜ</i>	Wälzlagertechnik <i>Bartz e.a. 3V+1Ü</i>
2	Höhere Mechanik	
	Lineare Kontinuumsmechanik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Steinmann 2V+2Ü (plus freiwilliges Tutorium)</i>	Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
	Mehrkörperdynamik <i>Capobianco/Leyendecker 2V+2Ü</i>	Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü (plus freiwilliges Tutorium)</i>
	Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i>	Geometric numerical integration <i>Leyendecker / Sato Martin de Almagro, Szemenyei 4VÜ</i> <i>(je nach Lehrangebot)</i>
	Nichtlineare Finite Elemente/Nonlinear Finite Elements <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Mergheim 2V+2Ü</i>	Computational multibody dynamics <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Capobianco 4VÜ</i>
3	Lasertechnik	
	Laser Technology (in englischer Sprache) <i>Cvecek 4VÜ</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i>	Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt/Klämpfl 4V</i>
	Hochleistungslaser für die Materialbearbeitung: Bauweisen, Grundlagen der Strahlführung und –formung, Anwendungen <i>(ehemals: Lasersystemtechnik 1)</i> <i>Hoffmann 2V</i>	Lasersystemtechnik: Lasersicherheit, Integration von Lasern in Maschinen, Steuerungs- und Automatisierungstechnik <i>(ehemals: Lasersystemtechnik 2)</i> <i>Hoffmann 2V</i>
	Laser in der Medizintechnik <i>Glasmacher 2V</i>	

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
4	<p>Umformtechnik</p> <p>Umformverfahren und Prozesstechnologien (UT2) ¹⁾ <i>Lechner/Merklein 2V</i></p> <p>Karosseriebau Warmumformung und Korrosionsschutz ²⁾ <i>Dick, Feuser 2VÜ</i></p> <p>Moderne Fertigungstechnologien und Methoden der Datenverarbeitung <i>Hagenah 2V (ab 2024ws)</i></p> <p>¹⁾ Für UT2+UT3 wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</p>	<p>Umformtechnik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Merklein 4VÜ</i></p> <p>Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik (UT3) ¹⁾ <i>Merklein/Andreas 2V</i></p> <p>Karosseriebau – Werkzeugtechnik <i>Dick, Feuser 2VÜ ²⁾</i></p> <p>Methodische Analyse zur Qualitätsverbesserung von Fertigungsprozessen <i>Hagenah 6VÜ ab 2025ss)</i></p> <p>²⁾ Für Karosseriebau wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</p>
5	<p>Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik</p> <p>Produktionssystematik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Franke 2V + 2Ü</i></p> <p>MIDFLEX – Molded Interconnect Devices und flexible Schaltungsträger <i>(vhb-Kurs online)</i> <i>Franke 2V</i></p> <p>Integrated Production Systems (Lean Management) <i>(vhb-Kurs online)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Franke 4VÜ</i></p> <p>International Supply Chain Management <i>(vhb-Kurs online)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Franke 4VÜ</i></p> <p>Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens <i>(vhb-Kurs online)</i> <i>Franke 2 VÜ</i> <i>(letztmalig 2024ss)</i></p>	<p>Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE) <i>Franke/Kühl 2V + 2Ü</i></p> <p>Handhabungs- und Montagetechnik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Franke 2V + 2Ü</i></p> <p>Produktion elektrischer Motoren und Maschinen <i>(ehem. Elektromaschinenbau)</i> <i>Kühl 2V+2Ü</i> <i>ab 2024ss</i></p> <p>Automotive Engineering II <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Dengler 2VÜ</i></p> <p>Alternativ zu WS: Integrated Production Systems (Lean Management) <i>(vhb-Kurs online)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Franke 4VÜ</i></p> <p>Alternativ zu WS: International Supply Chain Management</p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	<p>Automotive Engineering I <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Gales 2V</p> <p>Die Werkzeugmaschine als mechatronisches System Russwurm 2V</p> <p>Industrie 4.0 – Anwendungsszenarien in Produktion und Service Löwen 2VÜ</p> <p>Wertschöpfungsprozesse von Kabelsystemen für die Mobilität der Zukunft Franke 2V+2Ü</p> <p><i>ab 2024ss: Advanced Systems Engineering von Produktionsanlagen (vhb-Kurs online)</i> Franke 4 SWS</p>	<p><i>(vhb-Kurs online)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Franke 4VÜ</p> <p>Alternativ zu WS: Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens <i>(vhb-Kurs online)</i> Franke, 2 VÜ <i>(letztmalig 2024ss)</i></p> <p>Grundlagen der Robotik Franke/Seßner 2V+2Ü</p> <p>Mechatronische Systeme im Maschinenbau II Russwurm 2V</p> <p>Industrie 4.0 Anwendungsszenarien in Design und Engineering Löwen 2VÜ</p> <p><i>ab 2024ss: Advanced Systems Engineering von Produktionsanlagen (vhb-Kurs online)</i> Franke 4 SWS</p>
6	Ressourcen- und energieeffiziente Produktion	
	<p>Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine Hanenkamp 2V+2Ü</p> <p>Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz Hanenkamp 2V+2Ü</p> <p>Machine Learning for Engineers I <i>(vhb-Kurs)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Hanenkamp, Eskofier, Franke 4VÜ</p>	<p>Ressourceneffiziente Produktionssysteme Hanenkamp 4VÜ</p> <p>Produktionsprozesse der Zerspanung Hanenkamp 4VÜ</p> <p>Alternativ zu WS: Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz Hanenkamp 2V+2Ü</p> <p>Alternativ zu WS: Machine Learning for Engineers I <i>(vhb-Kurs)</i> <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Hanenkamp, Eskofier, Franke 4VÜ</p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	<p>Machine Learning for Engineers II (vhb-Kurs) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Hanenkamp, Eskofier, Franke 2VÜ</p> <p>International Supply Chain Management <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</p>	<p><i>Alternativ zu WS:</i> Machine Learning for Engineers II (vhb-Kurs) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Hanenkamp, Eskofier, Franke 2VÜ</p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> International Supply Chain Management <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</p>
7	Kunststofftechnik	
	<p>Kunststoffe und ihre Eigenschaften ¹⁾ <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Drummer 2V</p> <p>Kunststoff-Fertigungstechnik ²⁾ Drummer 2V</p> <p>Konstruieren mit Kunststoffen ³⁾ Drummer 2V</p> <p>¹⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten ²⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten ³⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten</p>	<p>Kunststoffverarbeitung ¹⁾ <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Drummer 2V</p> <p>Kunststoffcharakterisierung und -analytik ²⁾ Drummer 2V</p> <p>Technologie der Verbundwerkstoffe ³⁾ Drummer 2V</p>
8	Gießereitechnik	

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	<p>Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Werkstoffcharakterisierung in Urform- und Fügetechnik <i>Teichmann 4VÜ</i></p> <p>Fundamentals of fluid modelling with OpenFOAM <i>Shahzadeh 4S</i></p>	<p>Alternativ zu WS: Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Gießereitechnik 2 (Vertiefung) <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Alternativ zu WS: Werkstoffcharakterisierung in Urform- und Fügetechnik <i>Teichmann 4VÜ</i></p> <p>Alternativ zu WS: Fundamentals of fluid modelling with OpenFOAM <i>Shahzadeh 4S</i></p>
9	9 Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement	

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	<p>Fertigungsmesstechnik I <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p>Prozess- und Temperaturmesstechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p>Virtuelle LV Qualitätstechniken ¹⁾ (QTeK via vhb) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Hausotte 2VÜ</i> ODER Quality Management 1 Akkasoglu, Krieger 2VÜ</p> <p>Virtuelle LV Qualitätsmanagement ¹⁾ (QMaK) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Hausotte 2VÜ</i></p> <p>¹⁾ <i>Gemeinsame Prüfung</i></p>	<p>Fertigungsmesstechnik II <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p>Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Qualitätstechniken ¹⁾ (QTeK via vhb) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Hausotte 2VÜ</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Qualitätsmanagement ¹⁾ (QMaK) <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> <i>Hausotte 2VÜ</i> ODER Quality Management 2 Akkasoglu, Krieger 2VÜ</p>
10	<i>(derzeit kein Angebot)</i>	
11	Elektrotechnik/EEI <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i>	
	<p>Einführung in die Regelungstechnik <i>Moor 3V+1Ü</i> <i>(Alternativ zu Dynamical Systems and Control)</i></p> <p>Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden) <i>Graichen 2V+2Ü</i></p> <p>Elektrische Antriebe Igney 2V+2Ü</p> <p>Sensorik <i>Beckerle 2V+2Ü</i></p>	<p>Dynamical Systems and Control <i>Graichen/Völz 4VÜ</i> <i>(Alternativ zu Einführung in die Regelungstechnik)</i></p> <p>Digitale Regelung <i>Michalka 2V+2Ü</i> <i>(Voraussetzung: Einführung in die Regelungstrik)</i></p> <p>Grundlagen der elektrischen Maschinen <i>(nur für Bachelor MB)</i> <i>Igney 2VÜ</i> <i>(letztmalig 2024ss)</i></p> <p>Mechatronic Components and Systems Beckerle 2V+2Ü</p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
12	Informatik/AIBE <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Informatik für Ing. 1 <i>Reichenbach/Baumeister 2V+2Ü</i> Echtzeitsysteme 2 -Verlässliche Echtzeitsysteme <i>Kapitza 2V+2Ü</i> <i>(nur für Master, Voraussetzung: Echtzeitsysteme aus SS)</i> Computergraphik / Computer graphics <i>Stamminger 3V+1Ü</i> Simulation und Modellierung 1 / Simulation and Modeling 1 / <i>German 2V+2Ü</i> Sichere Systeme Angewandte IT-Sicherheit <i>Freiling/Palutke 2V+2Ü</i>	 Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz 2V+2Ü</i> Echtzeitsysteme <i>(ehemals Echtzeitsysteme 1)</i> <i>Kapitza, 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> <i>(begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich)</i> Angewandte Visualisierung / Scientific Visualization <i>Günther 2V+2Ü</i> Simulation und Modellierung 2 / Simulation and Modeling 2 (Simulationsprojekt) <i>German 4VÜ</i>
13	Chemie- und Bioingenieur- wesen/Verfahrenstechnik <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Strömungsmechanik II <i>Wierschem 3V+1Ü</i> Turbomaschinen <i>Becker 2V+2Ü</i> Numerische Methoden der Thermofluidynamik <i>Münsch 2V+2Ü/P</i> Angewandte Thermofluidynamik (Fahrzeugantriebe) für CBI, MB und ET <i>Wensing 2V+2Ü</i> Optical Diagnostics in Energy and Process Engineering (ehem. Messmethoden der Thermodynamik) <i>Huber, Will 2V+2Ü/P</i>	 Strömungsmechanik I <i>Wierschem 2V+2Ü</i> Technische Akustik (ehem. Maschinenakustik) <i>Becker 2V+2Ü</i> Wärme- und Stoffübertragung für ET, MB und CE <i>Will/Huber 2V+2Ü</i> Clean Combustion Technologies <i>Will/Bauer 2V+2Ü</i>

14	Werkstoffwissenschaften <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i>	
	<p>Metals: Principles (ehem. Metallische Werkstoffe: Grundlagen) Körner 2V ¹⁾</p> <p>Glas und Keramik De Ligny 2V ²⁾</p> <p>Mechanokeramik Fey 1V ²⁾</p> <p><i>1) bzw. 2) jeweils gemeinsame Prüfung</i></p>	<p>Metals: Technologies & Application (ehem. Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen) Körner 2V ¹⁾</p> <p><i>ab 2024ss: Materials and Structure (Modulnr. 92775) Pelz 2V+2S</i></p>
15	Elektromobilität-ACES	
	<p>Automotive Engineering I <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Gales (FAPS) 2VÜ</p> <p>Karosseriebau Warmumformung und Korrosionsschutz ¹⁾ Dick, Feuser, 2VÜ</p> <p>Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen ²⁾ (ehem. Leistungselektronik im Fahrzeug und Antriebsstrang) März 4VÜ</p> <p>Connected Mobility and Autonomous Driving – Vernetzte Mobilität und autonomes Fahren-²⁾ Djanatljev 2V+2Ü</p> <p>Zukunft der Mobilität/ Zukunft der Automobiltechnik ²⁾ Koser/ Djanatljev 2V</p> <p><i>Electric Drives Hahn 2V+2Ü ab 2024ws</i></p>	<p>Karosseriebau – Werkzeugtechnik Dick, Feuser, 2VÜ ¹⁾</p> <p>Grundlagen der elektrischen Maschinen <i>(nur für Bachelor MB)</i> Ignev 2VÜ <i>(letztmalig 2024ss)</i></p> <p>Automotive Engineering II <i>(nicht für Studienrichtung IP)</i> Dengler (KTmfk) 2VÜ</p> <p><i>Energiespeichertechnologien Lehner 4VÜ</i></p> <p><i>1) Für Karosseriebau wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</i></p> <p><i>2) bitte beachten Sie die Lernvoraussetzungen in der Modulbeschreibung</i></p>
16	Betriebswirtschaftslehre	

Produktion/Logistik/ Beschaffung Voigt 2V+2Ü ²⁾	Operations and Logistics I ^{2) 3)} Voigt/Czaja 4S
Global Operations Strategy ^{2) 3)} Voigt 4S	Technology and Innovation Management ^{2) 3)} Voigt 4VÜ
Digitale Industrie – Industrielle Plattformen und KI, Industrial Metaverse und Industrie 5.0 Voigt 4V	Industrielles Management Voigt 4VÜ
²⁾ in Studienrichtung IP nur belegbar, wenn nicht bereits als IEM gewählt	³⁾ Teilnehmendenzahl begrenzt; eine Bewerbung ist erforderlich

Tabelle 14: Katalog Vertiefungsmodule Ba und MA MB

2.5.6 Studienrichtung IP

(zweisprachig Deutsch/Englisch)

Kompetenzprofil

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über breite und vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Produktionstechnik und Management mit internationalen und englischsprachigen Inhalten.

Weiterhin verfügt sie/er über interkulturelle Kompetenzen, die durch englischsprachige Lehrveranstaltungen, die Anfertigung der Projekt- und Masterarbeit in englischer Sprache und i.d.R. durch einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt erworben wurden.

Sie/er besitzt damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien zur industriellen Fertigung, Montage und Prüfung komplexer technischer Produkte unter Einsatz innovativer Fertigungstechnologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Der Absolvent/die Absolventin verfügt über besondere Kompetenzen in der Berücksichtigung wirtschaftlicher, internationaler und interkultureller Aspekte wie z.B. Standortvor- und -nachteile, weltweit vernetzte Logistikketten und in der Kommunikation auch in Fremdsprachen.

Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen im Rahmen der Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudium Maschinenbau offen und kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden. In den ersten 3 (Teilzeit: 6) Semestern des Masterstudiums erwerben die Studierenden Kompetenzen in verschiedenen englischsprachigen International Elective Modules sowie i.d.R. deutschsprachigen Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen der Produktionstechnik (Maschinenbau) sowie Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Wahlmodule und Foreign Languages / Key Qualifications runden das Studium ab. Im 3. Semester (Teilzeit: 6.-7.) erfolgen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Project Thesis mit Vortrag sowie die Ableistung eines Praktikums. Das 4. Semester (Teilzeit: 7.-8.) umfasst die Master Thesis, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Die Semester 2-4 (Teilzeit: 4-8) stellen Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte dar. Praxisbezug und "Employability" werden ebenfalls durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Nachfolgende Tabelle gibt den Studienverlaufsplan der Studienrichtung IP wieder. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die Wahl der Vertiefungsbereiche (M 1 – M 3) und der Projectsowie Master Thesis wird das fachspezifische Profil festgelegt.

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				PL / SL	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.		
									Mobilfenster	Mobilfenster	Mobilfenster		
M 1	Major 1 / Vertiefungsbereich 1		4	3		1	10	10	*	*		PL	siehe § 46 Abs. 2
M 2	Major 2 / Vertiefungsbereich 2		4	3		1	10	*	10	*		PL	siehe § 46 Abs. 2
M 3	International Elective Modules		8	8		4	25	10	15	*		PL	siehe § 46 Abs. 5
M 4		technical	2	1		1	10	5	*	*			^{3) 4)}

	Elective Modules / Wahlmodule	non-technical	2	1		1		5	*	*		PL + PL		
M 5	Key Qualifications	Key Qualifications / Foreign Languages				4	7,5	*	2,5	2,5		SL + SL	Studienleistung ³⁾ + Praktikumsleistung ³⁾	
		Laboratory Training			2				2,5	*				
M 6	Practical Training		>= 12 Wochen				12,5	*	*	12,5	*	SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie	
M 7	Project thesis with Advanced Seminar	Project Thesis					15			12		PL + PL	Studien-/ Projektarbeit + Seminarleistung	
		Advanced Seminar				2				3				
M 8	Master Thesis with Advanced Seminar	Master Thesis					30				27	PL + PL	Masterarbeit + Seminarleistung (90% + 10%)	
		Advanced Seminar				2					3			
Summen SWS und ECTS-Punkte			20	16	2	16	120	30	30	30	30			
			54											

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
 - 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium IP (**Anlage 1a bzw. 1b der FPO IP**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
 - 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen
 - 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- * Semester frei wählbar, empfohlen in den mit * markierten Semestern

Tabelle 15: Studienverlaufsplan Masterstudium MB Studienrichtung IP (Vollzeitstudium)**2.5.6.1 Vertiefungsmodule in den Vertiefungsbereichen (Major, M 1 M 2)**

Durch die Festlegung der Vertiefungsbereiche soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Vertiefungsmodule (M 1 M 2) können die in **Tabelle 14** aufgeführten Module gewählt werden, so dass sich pro Bereich ein Umfang von mind. 10 ECTS (8 SWS) ergibt, wobei empfohlen wird, verschiedene Vertiefungsbereiche zu wählen. Ein Vertiefungsbereich kann auch mehrfach gewählt werden. Bitte beachten Sie ggf. Lernvoraussetzungen für einzelne Vertiefungsmodule.

Für den Fall, dass die Summe der in einem dieser Bereiche erreichten ECTS-Punkte den in der Anlage 1 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird für den jeweiligen Bereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der

angegebenen ECTS-Summe des jeweiligen Bereichs auf die Gesamtnote angerechnet (FPO BMMB § 44,2).

Einige Vertiefungsbereiche und -module können nur in der Studienrichtung AMB, nicht aber in IP gewählt werden. Dies ist in der Tabelle entsprechend vermerkt.

2.5.6.2 International Elective Modules IEM (M 3)

Im Rahmen eines Auslandsstudiums können Module aus den Bereichen Engineering und/oder Management als IEM belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Hierzu ist vorab ein Learning Agreement mit der Studienfachberatung abzustimmen, das die Anerkennung sicherstellt (vgl. Abschnitt 3.3.3). Es sind insgesamt mind. 25 ECTS in den Bereichen Engineering und Management zu belegen. Es wird empfohlen, je die Hälfte der Module in Engineering und Management zu belegen.

Alternativ können IEM an der FAU belegt werden. In diesem Fall sind sie aus der Tabelle 16 auszuwählen. Die IEMs werden i.d.R. in englischer Sprache angeboten. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch entnommen werden (siehe Homepage). Die IEM sind entweder für "International Production Engineering" oder "International Production Management" zugelassen. Interdisziplinäre IEM können gemäß Tabelle 16 alternativ für beide Module anerkannt werden. IEMs, die bereits im Bachelorstudium IP belegt wurden, dürfen nicht nochmals gewählt werden.

Nr.	Eng. 1)	Man. 1)	Wintersemester	Sommersemester
IEM 1a	X		Machine Learning for Engineers I <i>Hanenkamp, Franke, Eskofier 4VÜ</i> (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)	
IEM 1b	X		Machine Learning for Engineers II <i>Hanenkamp, Franke, Eskofier 2VÜ</i> (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)	
IEM 1c	X		Deep Learning for Beginners <i>INF5 Sindel, 2,5 ECTS</i> (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)	
IEM 2	X		Laser Technology ²⁾ <i>Cvecek 4VÜ</i>	
IEM 3	X			Engineering of solid state lasers <i>Hohmann, Pflaum 2VÜ</i>
IEM 4	X	X	Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 5a	X	X	International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 5b	X		Automotive Engineering I <i>Gales 2V</i>	Automotive Engineering II <i>Dengler 2VÜ</i>
IEM 6	X			Introduction to the Finite Element Method <i>Pfaller 4VÜ</i>
IEM 7	X		Nonlinear Finite Elements <i>Mergheim 2V+2Ü</i>	
IEM 8	X			Computational dynamics <i>Floros 2V+2Ü</i>

Nr.	Eng. 1)	Man. 1)	Wintersemester	Sommersemester
IEM 9	X		Linear Continuum Mechanics <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>	
IEM 10	X			Nonlinear Continuum Mechanics <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
IEM 10a	X			Computational multibody dynamics <i>Capobianco 2V+2Ü</i>
IEM 11		X	Global Operations Strategy ⁶⁾ <i>(wenn nicht als VM belegt)</i> <i>Voigt S 5 ECTS</i>	
IEM 12		X		Technology and Innovation Management ^{5) 6)} <i>(wenn nicht als VM belegt)</i> <i>Voigt 4VÜ</i>
IEM 13 16		X	<i>(derzeit kein Angebot)</i>	
IEM 17		X	Business Strategy ⁷⁾ <i>Junge/Hungenberg V+Ü</i> <i>5 ECTS</i>	
IEM 18		X		Change Management ⁷⁾ <i>(mit "Cases zu Change Management")</i> <i>Junge/Hungenberg VÜ 5 ECTS</i>
IEM 19		X	Sustainability Management & Corporate Functions <i>Beckmann V 5 ECTS</i>	
IEM 20		X	Global Retail Logistics <i>Hartmann 5 ECTS</i> <i>(vhb-Kurs)</i>	<i>Alternativ:</i> Global Retail Logistics <i>Hartmann 5 ECTS (vhb-Kurs)</i>
IEM 21		X	Designing Technology <i>Möslein V 5 ECTS</i>	
IEM 22		X	Platform Strategies <i>Roth/Möslein V 5 ECTS</i>	
IEM 23		X		Organizing Digital Transformation <i>Möslein 5 ECTS</i>
IEM 24		X	International Technology Management Research Seminar ⁸⁾ <i>Bican 5 ECTS</i> <i>s.-campe</i>	8)

Nr.	Eng. 1)	Man. 1)	Wintersemester	Sommersemester
IEM 25		X	Strategic intellectual property management ⁸⁾ <i>s. campo</i>	⁸⁾
IEM 26		X	Internet of Things and Industrial Services Seminar <i>Matzner S 5 ECTS, wird WS und SS angeboten</i>	
IEM 27		X	Innovation Design <i>Möslein 2,5 ECTS, wird WS und SS angeboten</i>	

1) Generell wählbar für International Production Engineering ("Eng.", B 16)

bzw. International Production Management ("Man.", B 20)

2) nicht zusammen mit VM "Laser technology" wählbar

3) entf.

4) entf.

5) in deutscher Sprache

6) Teilnehmerzahl begrenzt; Anmeldung am LS für Industrielles Management

7) Anmeldung für die case studies via StudOn erforderlich

8) Bitte beachten Sie die Informationen des Lehrstuhls
Technologiemanagement zum aktuellen Lehrangebot

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Tabelle 16: Wählbare IEM-Lehrveranstaltungen (bei Belegung an der FAU)

2.5.6.3 Wahlmodule / Elective Modules (M 4)

Die Technischen und Nichttechnischen Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsmodulen stehen und sind bei Belegung an der FAU dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage). Ebenso wie die IEM können sie im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden (vgl. Abschnitt 3.3.3).

2.5.6.4 Hochschulpraktikum / Laboratory Training (M 5)

Ebenso wie die IEM können im Rahmen eines Auslandsstudiums Module als Hochschulpraktikum belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Bei Belegung an der FAU ist es aus Abschnitt 2.5.7 zu wählen.

2.5.6.5 Key Qualifications (Sprachkurse, Schlüsselqualifikationen, M 5)

Ebenso können im Rahmen eines Auslandsstudiums Sprachkurse und Kurse zu Schlüsselqualifikationen belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Alternativ können am Sprachenzentrum der Universität Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden (www.sz.uni-erlangen.de). Eine Liste empfohlener "General Key Qualifications" findet sich auf der IP-Homepage.

Module, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht nochmals gewählt werden.

2.5.6.6 Practical Training (M 6)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 8.7). Die berufspraktische Tätigkeit kann in jedem Semester abgeleistet werden. Es wird empfohlen, sie als Auslandspraktikum im 3. Sem. zu erbringen. Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden; auch in diesem Fall müssen die Praktikumsberichte und erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb der Jahresfrist nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

2.5.6.7 Project Thesis with Advanced Seminar (M 7)

Auch die Project Thesis kann nach individueller Abstimmung im Ausland angefertigt werden. Die Project Thesis im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Bereich International Production Engineering and Management zu erlernen. Die Project Thesis muss im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule oder IEM angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche des Masterstudiengangs beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Project Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

Sie soll ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

Die Ergebnisse der Project Thesis sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Advanced Seminars (Hauptseminars) vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Project Thesis festgelegt.

Jede Project Thesis ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 360 Stunden innerhalb von fünf Monaten (Teilzeit: 8 Monate) abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO BMMB § 48)

2.5.6.8 Master Thesis with Advanced Seminar (M 8)

Auch die Master Thesis kann nach individueller Abstimmung im Ausland angefertigt werden. Mit der Master Thesis kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmen regelt der

Prüfungsausschuss). Die Master Thesis muss im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule oder IEM angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche des Masterstudiengangs beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Master Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. Die Master Thesis soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor bzw. der Project Thesis zum Gegenstand haben, kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden.

Die Ergebnisse der Master Thesis sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Advanced Seminars (Hauptseminars) vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Project Thesis festgelegt.

Die Master Thesis ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten (Teilzeit: 12 Monate) abgeschlossen werden kann (FPO BMMB § 50). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Project Thesis.

2.5.7 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen ist im Masterstudium ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS (2 SWS) zur praktischen Anwendung der vermittelten Kompetenzen durchzuführen. In allen 2 Studienrichtungen ist ein Praktikum zu belegen, **das einem der gewählten Vertiefungsmodule gemäß Matrix in Tabelle 18 zugeordnet ist:**

Nr	Name	ECTS	Lehrstuhl ¹⁾	WS	SS
1	Praktikum FAPS	2,5	FAPS	X	X
2	Praktikum Fertigungsmesstechnik	2,5	FMT	X	X
3	Praktikum Rechnerunterstützte Produktentwicklung (in englischer Sprache)	2,5	KTmfk	-	X
4	Praktikum Umformtechnik	2,5	LFT	X	X
5	Praktikum Kunststofftechnik	2,5	LKT	X	X
6	Praktikum Lasertechnik	2,5	LPT	X	X
7	Praktikum Technische Dynamik - Modellierung, Simulation und Experiment	2,5	LTD	X	-
8	Praktikum Technische Mechanik	2,5	LTM	X	X
9	Laboratory training biomechanics	2,5	LKM	X	X
10	Praktikum Ressourceneffiziente Produktion	2,5	REP	X	X

1) Abkürzungen vgl. Kapitel 7.3

Tabelle 17: Angebotene Hochschulpraktika

Beispiele für die Zuordnung:

- Bei Belegung eines Vertiefungsmoduls am Lehrstuhl FAPS ist das Praktikum FAPS oder REP zu belegen.
- Das Praktikum LFT kann bei Wahl der Vertiefungen FMT, KTmfk, LFT oder LPT belegt werden.

Vertiefung LS	FAPS	FMT	KTmfk	LFT	LKT	LPT	LTD	LTM	LKM	REP
Praktikum LS										
FAPS	X									X
FMT		X	X							
KTmfk		X	X							
LFT		X	X	X		X				
LKT					X					
LPT						X				
LTD			X				X	X	X	
LTM		X	X				X	X	X	
LKM							X	X	X	
REP	X									X

Tabelle 18: Matrix der Zuordnung der Hochschulpraktika

3 International Production Engineering and Management (IP)

3.1 Berufsbild International Production Engineering and Management (IP)

Der deutsche Maschinen- und Anlagenbau steht als Schlüsselindustrie und Motor der Wirtschaft für Innovationskraft und technologische Leistungsfähigkeit des Standortes Deutschland. Mit einem Welthandelsanteil von ca. 20 Prozent ist die Branche führender Anbieter von Maschinen weltweit, noch vor den USA und Japan [1]. Auf Grund des hohen Exportanteils sind alle größeren Unternehmen im Bereich der Produktionstechnik international aufgestellt und suchen dringend genauso international ausgerichtete Fach- und Führungskräfte, die neben ihrem technischen Fachwissen auch Kompetenzen in Betriebswirtschaft und Fremdsprachen mitbringen.

Gerade hier zeigt sich nun ein eklatanter Widerspruch zwischen geforderter Berufsqualifikation und Profil der Studienabsolventen: Während in einer VDI Ingenieurstudie bereits 2007 fast die Hälfte der befragten Ingenieure angaben, dass verhandlungssichere Englischkenntnisse für ihre Stelle zwingend erforderlich seien [2] und ca. 30 % der Absolventen in den ersten Jahren ihrer Berufstätigkeit mind. 1 Monat im Ausland arbeiten [3], haben nach einer Studie des IHF nur ca. 20 % der deutschen Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt einschließlich Auslandspraktikum absolviert [4]. Damit ist die Einführung international ausgerichteter Ingenieurstudiengänge im Hinblick auf die Beschäftigungsbefähigung dringend geboten.

Der Studiengang International Production Engineering and Management (IP) verbindet technische und wirtschaftliche Inhalte und bietet Absolventen damit hervorragende Berufschancen: nach übereinstimmenden Studien liegen Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts (vgl. Abschnitt 2.1).

[1] VDMA Maschinenbau in Zahl und Bild 2018

[2] VDI Ingenieurstudie 2007

[3] VDI Ingenieure auf einen Blick 2014

[4] Studium in Bayern, weltweit unterwegs: Auslandsmobilität bayerischer Hochschulabsolventinnen und –absolventen, Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF), 2017, www.ihf.bayern.de/uploads/media/IHF_kompakt_2017_September.pdf

3.2 Das Studium IP an der FAU

3.2.1 Allgemeines

Der internationale Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management (IP) wird seit dem WS 2010/11 angeboten. Er baut auf den erfolgreichen Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf und fokussiert auf Produktionstechnik und Management mit internationalen Inhalten. Er soll deutschsprachige Studierende für das Berufsfeld der Produktionstechnik in internationalem Umfeld qualifizieren. Auf Grund der hohen Bewerberzahlen bestand für das Bachelorstudium von WS 2013/14 bis WS 2018/19 ein NC. Ein Masterstudium wird als eigenständige "Studienrichtung IP" im Masterstudiengang Maschinenbau seit WS 2013/14 angeboten. Seit 2020 ist auch im Ba ein Studienstart zum Sommersemester möglich.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der gut ausgebauten Technischen Fakultät (siehe Abschnitt 2.3) sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

3.2.2 Partnerunternehmen des Studiengangs

Der Studiengang International Production Engineering and Management wird von folgenden Partnerunternehmen unterstützt:

- Audi AG, Ingolstadt
- Baumüller Holding GmbH & Co. KG, Nürnberg
- BMW AG, München
- Robert Bosch GmbH, Stuttgart
- Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, Coburg
- Conti Temic microelectronic, Nürnberg
- Diehl Stiftung & Co. KG, Nürnberg
- Leistritz AG, Nürnberg
- Leoni AG, Nürnberg
- Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG, Herzogenaurach
- Semikron Elektronik GmbH & Co. KG, Nürnberg
- Siemens AG, München
- Suspa GmbH, Altdorf

3.2.3 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten.

In den ersten Semestern werden Kompetenzen in grundlegenden Fächern, hier insbesondere Mathematik, Technische Mechanik, Konstruktionstechnik und Betriebswirtschaftslehre erworben. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Informatik und Werkstoffkunde vermittelt. Bereits ab dem zweiten Semester erfolgt ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den Gebieten "International Production Engineering" und "International Production Management". Neben den Pflichtmodulen existiert ein spezieller Katalog von englischsprachigen "International Elective Modules", aus dem die Studierenden Module mit technischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten wählen. Internationale Inhalte werden in den folgenden Formen vermittelt:

- Englischsprachige ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise "Production Technology". Dabei wird in speziellen begleitenden Übungen gezielt der Erwerb der englischen produktionstechnischen Fachsprache geschult. Vorlesungsskripte werden englisch oder zweisprachig angeboten.
- Vorlesungen mit internationalen Inhalten (meist englischsprachig), wie "International Supply Chain Management"
- Integration von Gastvorlesungen internationaler Referenten aus Industrie und Wissenschaft in englischer Sprache in Vorlesungen, wie "Umformtechnik" oder "Kunststofftechnik"
- Im dritten Studienjahr sind zwei Mobilitätsfenster für Auslandsstudium und -praktikum vorgesehen.

Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um neben Fremdsprachen ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit oder Präsentationstechniken weiter zu vertiefen.

Das fünfte Semester steht für einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität zur Verfügung. Das sechste Semester dient schwerpunktmäßig zur Ableistung der verpflichtenden berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) zur Sicherstellung von Praxisbezug und "Employability" und der Anfertigung der Bachelorarbeit. Auch dies kann im Ausland erfolgen.

In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren (ABMPO/TechFak § 27). Die Bachelorarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. Sie kann auf Wunsch unter der gemeinsamen Betreuung eines Lehrstuhls des Erlanger Maschinenbaus mit einem ausländischen Partnerlehrstuhl angefertigt werden.

Das Department Maschinenbau bietet eine Vermittlung für Studienaufenthalte im Ausland an. Dabei werden die zahlreichen Partnerschaften und Kontakte zu ausländischen Universitäten genutzt:

https://www.department.mb.tf.fau.de/outgoings/#collapse_4

3.2.4 Masterstudium

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen im Rahmen der Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudium Maschinenbau offen. Die Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 2.5.6.

3.3 Bachelorstudium IP

3.3.1 Studienverlaufsplan (Beginn WS)

Tabelle 19 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich in Campo.

S1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	Spalte 16
Nr.	Modul/LV	GOP/K	SWS				ECTS gesamt	1. Se m	2. Se m	3. Se m	4. Se m	5. Se m	6. Se m	Prüfung sart	Prüfungsform
			V	Ü	P	HS		WS	SS	WS	SS	WS	SS	PL/SL	
								EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS		
1.	Grundlagenmodule												Mobilitäts- fenster		
B 1	Mathematik für IP 1 ¹⁾ Übung	GOP	4				7,5	7,5						PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur 90 min
B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1			5	5						PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾
B 4	BWL für Ingenieure	GOP/K	3	1			5		5					PL	Klausur 60 min
B 5	Mathematik für IP 2 ¹⁾ Übung		4				7,5		7,5					PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 5a	Mathematik für IP 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
B7a	Technische Darstellungslehre				4		5	2,5						SL + SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B7b	Maschinenelemente I und Konstruktionstechnisches Praktikum	K	4	2			10			10				PL + SL	Klausur 60/90/120 min ²⁾ + Praktikumsleistung
B 8	Grundlagen der Informatik (Gdl) Übung		3 ³⁾				7,5	7,5							s. FPO INF
B 9	Fundamentals of Electrical Engineering/ Grundlagen der Elektrotechnik ⁴⁾		2	2	2		5			5				PL	Klausur 90 min
2.	International Production Engineering														
B 10	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik	K	3	3			7,5				2,5 ⁵⁾	5 ⁵⁾		PL	Klausur 60/90/120 min ^{2) 5) 6)}
B 11	Production Technology 1 + 2 ⁴⁾	K	4	2			7,5		5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min ^{2) 6)}
B 12	Optik und optische Technologien Hochschulpraktikum		2				5			2,5				PL + SL	Klausur 60 min + Praktikumsleistung
					2					*	2,5	*	*		

S1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	Spalte 16	
Nr.	Modul/LV	GOP/K	SWS				ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfung art	Prüfungsform	
			V	Ü	P	HS		WS	SS	WS	SS	WS	SS	PL/SL		
								EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS			
B 13	Umformtechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 120 min	
B 14	Kunststofftechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 120 min	
B 15	Handhabungs- und Montagetechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 120 min	
B 16	International Elective Modules ⁴⁾		3 7)	3 7)		2 7)	10			*	*	10	*	PL	Prüfungsleistung ⁸⁾	
B 17	Wahlmodule		1	1		2	5			*	2,5	*	2,5	PL	Prüfungsleistung ⁹⁾	
3.	International Production Management															
B 18a	Qualitätsmanagement	GOP	2	2			5		5					PL	Klausur 120 min	
B 18b	Advanced Seminar on International and Sustainable Production ⁹⁾	K				2	2,5			*	2,5	*	*	+ PL	Seminarleistung ⁸⁾	
B 19	Produktionssystematik	K	2	2			5					5		PL	Klausur 120 min	
B 20	International Elective Modules ⁴⁾		3 7)	1 7)		4 7)	10			*	*	10	*	PL	Prüfungsleistung ⁸⁾	
4.	Key Qualifications and Bachelor Thesis															
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications ⁴⁾					4	5	*	5	*	*	*	*	SL	Studienleistung ⁸⁾	
B 22	Practical Training (≥12 weeks)						12,5	*	*	*	*	*	12,5	SL	Praktikumsleistung gemäß Praktikumsrichtlinie	
B 23	Bachelor Thesis with Advanced seminar ⁴⁾					2	15						12	PL	Bachelorarbeit	
	Summen		58	40	18	16	180	30	30	30	30	30	30			
			132													
	GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30									
	K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						52,5									

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K = Fachspezifische Module für den Masterzugang

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) Modulsprache ist i. d. R. Englisch (vgl. Modulhandbuch)
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik“ vollständig im 4. oder 5. Sem. stattfinden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 6) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

- 7) Für SWS-Angaben vgl. auch § 39 Abs. 2.
 8) vgl. § 39 Abs. 2.
 9) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 19: Studienverlaufsplan Ba IP (Studienbeginn WS)

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in **Tabelle 9** aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
Grundlagenmodule						
B 1	Mathematik für IP 1 / D1 <i>Achtziger</i> 4V+2Ü					
B 2	Statik und Festigkeits- lehre <i>Budday</i> 3V+2Ü+2P*					
B 3	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber</i> 4VÜ					
B 4	BWL für Ingenieure I <i>Voigt</i> 2V	BWL für Ingenieure II <i>Voigt</i> 1V+1Ü				
B 5		Mathematik für IP 2 / D2 <i>Achtziger</i> 4V+2Ü				
B 5a			Mathematik für IP 3 / D3 <i>Achtziger</i> 4V+2Ü			
B 6			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P*			
B 7a	Technische Darstellungs- lehre I	Technische Darstellungsle- hre II				

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
	<i>Wartzack e.a. 4VP</i>	<i>Wartzack 2VP</i>				
B 7b			Maschinenele- mente I <i>Bartz 4V+2Ü</i>			
			Konstruktions- technisches Praktikum I <i>Bartz e.a. 4P</i>			
B 8	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer 3V+3Ü</i>					
B 9				Fundamentals of Electrical Engineering/ Grundlagen der Elektrotechnik <i>R. Müller 2V+2Ü+2P*</i>		
International Production Engineering						
B 10				Angewandte Statistik <i>Hausotte 2VÜ</i>	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>	
B 11		Production Technology 1 <i>Merklein, M. Schmidt Drummer 2V</i>	Production Technology 2 <i>Franke, Hanenkamp, Müller, 2V</i>			
		Exercises in Production Technology 1 (with training in technical english) <i>Merklein e.a. 1Ü</i>	Exercises in Production Technology 2 (with training in technical english) <i>Hanenkamp e.a. 1Ü</i>			
B 12			Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>			
			Hochschulpraktikum, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.5</i>			
B 13				Umform- technik <i>Merklein 4VÜ</i>		
B 14			Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer 2VÜ</i>	Kunststoff- verarbeitung <i>Drummer 2VÜ</i>		
B 15				Handha- bungs- und		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
				Montage- technik <i>Franke 2V+2Ü</i>		
B 16			International Elective Modules, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.3</i>			
B 17					Wahlmodule, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.4</i>	
International Production Management						
B 18a		Virtuelle LV Qualitäts- techniken * (QTeK, online via vhb) <i>Hausotte 2VÜ ODER Quality Management 2 Akkasoglu, Krieger 2VÜ</i>	<i>Quality Management 4 Akkasoglu, Krieger 2VÜ ODER-QMaK im 2. Sem.</i>			
		Virtuelle LV Qualitäts- management * (QMaK, online, nicht vhb) <i>Hausotte 2VÜ ODER Quality Management 1 im 3. Sem.</i>				
		<i>* gemeinsame Prüfung</i>				
B 18b			Advanced Seminar on International and Sustainable Production <i>Hanenkamp e.a. 2S (Semester wählbar)</i>			
B 19					Produktions- systematik <i>Franke 2V+2Ü</i>	
B 20			International Elective Modules <i>siehe Abschnitt 3.3.4.3</i>			
Key Qualifications and Bachelor Thesis						
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.6</i>					
B 22	Practical Training (12 weeks), <i>siehe Abschnitt 3.3.4.7</i>					
B 23					Bachelor Thesis, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.8</i>	
					Advanced seminar on Bachelor Thesis, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.8</i>	



* Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung
P=Praktikum

Tabelle 20: Lehrveranstaltungen Ba IP (Studienbeginn WS)

3.3.2 Studienverlaufsplan (Beginn SS)

Tabelle 21 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Sommersemester (SS); die geradzahigen Semester liegen im Wintersemester (WS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich in Campo.

S1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP /K	SWS				ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungart	Prüfungsform
			V	Ü	P	H		SS	WS	SS	WS	SS	WS		
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
1.	Grundlagenmodule	GOP											Mobilitätsfenster		
B 1	Mathematik für IP 1 ¹⁾ Übung	GOP	4				7,5	1)	7,5					PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur 90 min
B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1			5		5					PL	Klausur 90/120 min ²⁾
B 4	BWL für Ingenieure	K	3	1			5		2,5	2,5				PL	Klausur 60 min
B 5	Mathematik für IP 2 ¹⁾ Übung		4				7,5	7,5	1)					PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 5a	Mathematik für IP 3 ¹⁾		4	2			7,5				7,5			PL	Klausur 90 min
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur 90 min
B7a	Technische Darstellungslehre				4		5		2,5					SL + SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B7b	Maschinenelemente I Und Konstruktionstechnisches Praktikum	K	4	2			10				10			PL + SL	Klausur (60/90/120 min) ²⁾ + Praktikumsleistung
B 8	Grundlagen der Informatik (Gdl)		3 ³⁾				7,5	7,5							s. FPO INF
	Übung			3 ³⁾											
B 9	Fundamentals of Electrical Engineering/ Grundlagen der Elektrotechnik ⁴⁾		2	2	2		5			5				PL	Klausur 90 min
2.	International Production Engineering														
B 10	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik	K	3	3			7,5			2,5 ⁵⁾	5 ⁵⁾			PL	Klausur 60/90/120 min ^{2) 5) 6)}
B 11	Production Technology 1 + 2 ⁴⁾	GOP / K	4	2			7,5	5	2,5					PL	Klausur 60/90/120 min ^{2) 6)}
B 12	Optik und optische Technologien Hochschulpraktikum		2				5				2,5			PL + SL	Klausur 60 min + Praktikumsleistung
B 13	Umformtechnik	K	2	2			5			5				PL	Klausur 120 min
B 14	Kunststofftechnik	K	2	2			5			5				PL	Klausur 120 min
B 15	Handhabungs- und Montagetechnik	K	2	2			5			5				PL	Klausur 120 min
B 16	International Elective Modules ⁴⁾		3 ⁷⁾	3 ⁷⁾		2 ⁷⁾	10			*	*	10	*	PL	Prüfungsleistung ⁸⁾

S1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	Spalte 16	
Nr.	Modul	GOP /K	SWS				ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsgart	Prüfungsform	
			V	Ü	P	H		SS	WS	SS	WS	SS	WS			PL/SL
							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS				
B 17	Wahlmodule		1	1		2	5			*	*	5	*	PL	Prüfungsleistung ⁹⁾	
3.	International Production Management															
B 18a	Qualitätsmanagement	K	2	2			5					5		PL	Klausur 120 min	
B 18b	Advanced Seminar on International and Sustainable Production ⁹⁾	K				2	2,5			2,5	*	*	*	+ PL	Seminarleistung ⁸⁾	
B 19	Produktionssystematik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 120 min	
B 20	International Elective Modules ⁴⁾		3 ⁶⁾	1 ⁶⁾		4 ⁶⁾	10			*	*	10	*	PL	Prüfungsleistung ⁵⁾	
4.	Key Qualifications and Bachelor Thesis															
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications ⁴⁾					4	5	2,5	*	*	*	*	2,5	SL	Studienleistung ⁸⁾	
B 22	Practical Training (≥12 weeks)						12,5	*	*	*	*	*	12,5	SL	Praktikumsleistung gemäß Praktikumsrichtlinie	
B 23	Bachelor Thesis with Advanced seminar ⁴⁾					2	15					12	3	PL	Bachelorarbeit	
	Summen		58	40	18	16	180	30	27,5	32,5	30	30	30			
			132													
	GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						27,5	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem			
	K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						52,5	SS	WS	SS	WS	SS	WS			

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K = Fachspezifische Module für den Masterzugang

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht. Nach Maßgabe der Studienkommission kann Mathematik für IP 1 auch im Sommersemester und Mathematik für IP 2 im Wintersemester stattfinden.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) Modulsprache ist i. d. R. Englisch (vgl. Modulhandbuch)
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik“ vollständig im 4. oder 5. Sem. stattfinden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 6) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 7) Für SWS-Angaben vgl. auch § 39 Abs. 2.
- 8) vgl. § 39 Abs. 2.
- 9) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Tabelle 21: Studienverlaufsplan Ba IP (Studienbeginn SS)

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Wintersemest er	3. Semester Sommer- semester	4. Semester Winter- semester	5. Semester Sommer- semester	6. Semester Winter- semester
Grundlagenmodule						
B 1		Mathematik für IP 1 / D1 <i>NN</i> 4V+2Ü				
B 2	Statik und Festigkeits- lehre <i>Budday</i> 3V+2Ü+2P*					
B 3		Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber</i> 4VÜ				
B 4		BWL für Ingenieure I <i>Voigt</i> 2V	BWL für Ingenieure II <i>Voigt</i> 1V+1Ü			
B 5	Mathematik für IP 2 / C2 <i>NN</i> 4V+2Ü					
B 5a				Mathematik für IP 3 / D3 <i>NN</i> 4V+2Ü		
B 6		Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P*				
B 7a		Technische Darstellungs- lehre I <i>Wartzack e.a.</i> 4VP	Technische Darstellungsle hre II <i>Wartzack</i> 2VP			
B 7b				Maschinenele mente I <i>Bartz</i> 4V+2Ü		
				Konstruktions- technisches Praktikum I <i>Bartz e.a.</i> 4P		
B 8	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Wintersemest er	3. Semester Sommer- semester	4. Semester Winter- semester	5. Semester Sommer- semester	6. Semester Winter- semester
B 9			Fundamentals of Electrical Engineering/ Grundlagen der Elektrotechnik <i>R. Müller</i> 2V+2Ü+2P*			
International Production Engineering						
B 10			Angewandte Statistik <i>Hausotte 2VÜ</i>	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü		
B 11	Production Technology 1 <i>Merklein, M. Schmidt, Drummer 2V</i>	Production Technology 2 <i>Franke, Hanenkamp, Müller 2V</i>				
	Exercises in Production Technology 1 (with training in technical english) <i>Merklein e.a.</i> 1Ü	Exercises in Production Technology 2 (with training in technical english) <i>Hanenkamp</i> e.a. 1Ü				
B 12				Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>		
	Hochschulpraktikum, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.5</i>					
B 13			Umform- technik <i>Merklein 4VÜ</i>			
B 14		Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer 2VÜ</i>	Kunststoff- verarbeitung <i>Drummer 2VÜ</i>			
B 15			Handha- bungs- und Montage- technik <i>Franke 2V+2Ü</i>			
B 16	International Elective Modules, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.3</i>					
B 17					Wahlmodule, <i>siehe</i> <i>Abschnitt</i> <i>3.3.4.4</i>	

Mod	1. Semester Sommer- semester	2. Semester Wintersemest er	3. Semester Sommer- semester	4. Semester Winter- semester	5. Semester Sommer- semester	6. Semester Winter- semester
International Production Management						
B 18a				Quality Management 1 Akkasoglu, Krieger 2VÜ ODER QMak im 5. Sem.	Virtuelle LV Qualitäts- techniken * (QTeK, online via vhb) Hausotte 2VÜ ODER Quality Management 2 Akkasoglu, Krieger 2VÜ	
B 18b			Advanced Seminar on International and Sustainable Production <i>Hanenkamp e.a. 2S (Semester wählbar)</i>			
B 19				Produktionssy stematik Franke 2V+2Ü		
B 20			International Elective Modules <i>siehe Abschnitt 3.3.4.3</i>			
Key Qualifications and Bachelor Thesis						
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.6</i>					
B 22	Practical Training (12 weeks), <i>siehe Abschnitt 3.3.4.7</i>					
B 23					Bachelor Thesis, <i>siehe</i> Abschnitt 3.3.4.8	
					Advanced seminar on Bachelor Thesis, <i>siehe Abschnitt 3.3.4.8</i>	

* Tutorium

V = Vorlesung

Ü = Übung

P=Praktikum

Tabelle 22: Lehrveranstaltungen Ba IP (Studienbeginn SS)

3.3.3 Auslandsstudium und –praktikum

Die Mobilitätsfenster im 5. und 6. Semester ermöglichen die teilweise oder vollständige Belegung insbesondere der folgenden Module im Rahmen eines Auslandsaufenthalts:

- International Elective Modules (B 16 und B 20)
- Foreign Languages and General Key Qualifications (B 21)
- Hochschulpraktikum (B 12)
- Practical Training (B 22)
- Bachelor Thesis (B 23, nur nach individueller Abstimmung)

Hierzu existiert eine Vermittlung der Studienfachberatung für Studienaufenthalte im Ausland. Informationen zu den Bewerbungsfristen und erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der IP-Homepage.

Bei Erbringung von Modulen im Ausland sind diese vorab mit der Studienfachberatung im Rahmen eines "Learning agreements" abzustimmen, um die Anerkennung sicherzustellen.

Das "Europäische System zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In Tabelle 6 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

3.3.4 Erläuterungen zu den Modulen

3.3.4.1 "K"-Module

Nach FPO BMMB § 45, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau mit Studienrichtung IP wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

3.3.4.2 Pflichtmodule (B 1 B 15 und B 18 B 19)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungen, Tutorien, Seminare oder Praktika zur Auswahl stehen). Pflichtmodule und Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

3.3.4.3 International Elective Modules IEM (B 16 und B 20)

Die IEM prägen zusammen mit der Bachelorarbeit das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Im Rahmen eines Auslandsstudiums können Module aus den Bereichen Engineering und/oder Management als IEM belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3.3). Es sind je **10** ECTS in den Bereichen Engineering und Management zu belegen (Für frühere Studienanfänger von 2020ss bis einschl. 2022ss ist auch bei Auslandsstudium als Teil des Moduls B20 verpflichtend das Modul „*Mathematik für IP 3 (7,5 ECTS)*“ zu belegen. Für Anfänger ab 2022ws ist dies im neuen Modul B5a modelliert.)

Alternativ können IEM an der FAU belegt werden. In diesem Fall sind sie aus der Tabelle 23 auszuwählen. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch entnommen werden (siehe Homepage). Die IEM sind gemäß Tabelle 23 entweder für "International Production Engineering (B 16)" oder "International Production Management (B 20)" zugelassen. Interdisziplinäre IEM können gemäß Tabelle 23 alternativ für beide Modulgruppen anerkannt werden.

Nr.	Eng. 1)	Man. 1)	Wintersemester	Sommersemester
IEM 1a	X		Machine Learning for Engineers I <i>Franke, Hanenkamp, Eskofier 4VÜ</i> <i>(vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 1b	X		Machine Learning for Engineers II <i>Franke, Hanenkamp, Eskofier 2VÜ</i> <i>(vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 1c	X		Deep Learning for Beginners <i>INF5 Sindel, 2,5 ECTS</i> <i>(vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	

Nr.	Eng. 1)	Man. 1)	Wintersemester	Sommersemester
IEM 2	X		Laser Technology <i>Cvecek 4VÜ</i>	
IEM 3	X			Engineering of solid state lasers <i>Hohmann, Pflaum 2VÜ</i>
IEM 4	X	X	Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 5a	X	X	International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs, wird WS und SS angeboten)</i>	
IEM 5b	X		Automotive Engineering I <i>Gales 2V</i>	Automotive Engineering II <i>Dengler 2VÜ</i>
IEM 6	X			Introduction to the Finite Element Method <i>Pfaller 4VÜ</i>
IEM 7	X		Nonlinear Finite Elements <i>Mergheim 2V+2Ü</i>	
IEM 8	X			Computational dynamics <i>Floros 2V+2Ü</i>
IEM 9	X		Linear Continuum Mechanics <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>	
IEM 10	X			Nonlinear Continuum Mechanics <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
IEM 10a	X			Computational multibody dynamics <i>Capobianco 2V+2Ü</i>
IEM 11		X		Innovation ⁵⁾ <i>Voigt V/Ü 5 ECTS</i>
IEM 12		X	Sustainability Management: Issues, Concepts and Tools <i>Beckmann V 5 ECTS</i>	
IEM 13		X	Produktion/Logistik/Beschaffung <i>Voigt V/Ü 5 ECTS</i> ⁵⁾	
IEM 14		X		Innovation Strategy III Platforms and Systems for Innovation <i>Möslein 2,5 ECTS</i>
IEM 15		X	Innovation Design ⁶⁾ <i>Möslein S 2,5 ECTS</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Innovation Design ⁶⁾ <i>Möslein S 2,5 ECTS</i>
IEM 16		X		Operations and Logistics I ⁵⁾ <i>Voigt/Czaja 4S</i>

1) Generell wählbar für International Production Engineering ("Eng.", B 16) bzw. International Production Management ("Man.", B 20)

2) -4) entf.

- 5) in deutscher Sprache
 6) Blockveranstaltung; Teilnehmerzahl begrenzt; Anmeldung am Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insbesondere Innovation und Wertschöpfung, über StudOn erforderlich
 * plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Tabelle 23: Wählbare IEM (bei Belegung an der FAU)

3.3.4.4 Wahlmodule (B 17)

Die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen sowie IEM stehen und sind bei Belegung an der FAU dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage). Ebenso wie die IEM können sie im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden (vgl. Abschnitt 3.3.3).

3.3.4.5 Hochschulpraktikum (B 12)

Neben den Vorlesungen und Übungen ist ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS (2 SWS) zur praktischen Anwendung der vermittelten Kompetenzen durchzuführen.

Ebenso wie die IEM können im Rahmen eines Auslandsstudiums Module als Hochschulpraktikum belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Alternativ kann folgendes Hochschulpraktikum an der Universität Erlangen-Nürnberg belegt werden:

Nr	Name	ECTS	Koordination	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	LFT	X	X

Tabelle 24: Hochschulpraktika im Bachelorstudium IP

3.3.4.6 Foreign languages and General Key Qualifications (B 21)

Ebenso wie die IEM und das Hochschulpraktikum können im Rahmen eines Auslandsstudiums Sprachkurse und Kurse zu Schlüsselqualifikationen belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Alternativ können am Sprachenzentrum der Universität Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden (<https://www.sz.uni-erlangen.de/>). Eine Liste empfohlener "General Key Qualifications" findet sich auf der IP-Homepage.

3.3.4.7 Practical Training (Berufspraktische Tätigkeit B 22)

Die berufspraktische Tätigkeit kann in jedem Semester abgeleistet werden. Es wird empfohlen, sie als Auslandspraktikum im 6. Sem. abzuleisten (alternativ im 5. Sem.). Die genauen Regelungen finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.7). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Pflichtpraktikum im Masterstudium anerkannt werden.

3.3.4.8 Bachelor Thesis with Advanced Seminar (B 23)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) wird das fünfte oder sechste Fachsemester empfohlen. Auch die Bachelor Thesis kann im Ausland angefertigt werden. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27).

Die Betreuung erfolgt durch eine hauptberuflich am Department Maschinenbau beschäftigte Lehrperson oder durch Prof. Voigt (Lehrstuhl für Industriebetriebslehre, Zweitmitglied an TF/MB) sowie ggf. von dieser/diesem beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Bachelor Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. Bei Anfertigung an einer ausländischen Universität wird die Arbeit von einem Betreuer des Departments Maschinenbau und von einer Lehrperson der ausländischen Universität gemeinsam betreut.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars ("Advanced Seminar on Bachelor Thesis") vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO IP § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um höchstens einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

4 Mechatronik (ME)

4.1 Berufsbild Mechatronik

Vom elektrischen Fensterheber über Blu-Ray-Player bis zum Flugzeug – viele technische Produkte würde es nicht geben, wenn nicht mehrere technische Disziplinen zukunftsweisend zusammenarbeiten würden. Mechatronik ist ein interdisziplinäres Gebiet in den Ingenieurwissenschaften, das auf den Grundlagen von Mechanik/Maschinenbau, Elektronik und Software aufbaut. Früher war beispielsweise ein Auto ein rein mechanisches Produkt. Bereits heute finden etwa 50 % der Wertschöpfung eines Oberklassefahrzeugs in der Elektronik und in der Software statt. Neue Antriebskonzepte wie Hybridantriebe lassen sich nur mit technisch anspruchsvollen mechatronischen Baugruppen realisieren.

Der Begriff Mechatronik (Mechanical Engineering-Electronic Engineering) ist ein Kunstwort. Er wurde ab 1969 von der japanischen Firma Yaskawa Electric Cooperation geprägt und findet seinen Ursprung in der Feinmechanik. Später kam die Informatik als neue Kerndisziplin hinzu. Der Begriff Mechatronik hat sich in den letzten Jahren in der Technik weltweit verbreitet.

Mechatronik-Ingenieure bzw. -Ingenieurinnen besitzen Übersicht und Systemverständnis und arbeiten mit Spezialisten und Spezialistinnen aus Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik zusammen. Im Unterschied zu diesen gelten sie als Generalisten, die Projekte und Probleme fachübergreifend und koordinierend angehen.

Ingenieure und Ingenieurinnen der Mechatronik arbeiten in allen wichtigen Branchen des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Elektrotechnik und Elektronik. Sie werden u.a. in Betrieben der Automobil- und Luftfahrtindustrie, der Fahrzeugtechnik, Automatisierungstechnik, Robotik, Mikrosystem- und Feinwerktechnik, Print- und Medientechnik, Audio- und Videoindustrie sowie der Medizintechnik gebraucht. Breiten Einsatz findet die Mechatronik z.B. bei sensorgeführten Robotern, Werkzeugmaschinen mit selbstinstellenden Werkzeugen, mikromechanischen Geräten der Medizintechnik sowie im Antrieb und Fahrwerk moderner Kraftfahrzeuge.

Die Mechatronik-Ingenieure und -Ingenieurinnen übernehmen dort Tätigkeiten in Entwicklung, Konstruktion, Montage, Fertigung, Produktion und Inbetriebsetzung, in der Systemplanung, Projektierung, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung und auch in Vertrieb, Kundendienst, Beratung und Service. (vgl. <http://www.studienwahl.de>)

Die Berufschancen sind exzellent: Den Absolventinnen und Absolventen der Mechatronik bieten sich sowohl bei Großunternehmen als auch in der mittelständischen Industrie ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten.

Nach einer Studie von Staufenbiel sehen deutsche Unternehmen und Hochschule die Automation – mit der Mechatronik als einem ihrer Kerngebiete – als größtes Zukunftsfeld, noch vor der reinen Elektrotechnik, und auch in der Medizintechnik sowie der E-Mobility ist die Mechatronik unverzichtbar.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure der Mechatronik beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

- [1] Quelle: gehaltsreporter.de. (n.d.). Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt* für Hochschulabsolventen nach Studienrichtung in Deutschland im Jahr 2018. In Statista Das Statistik-Portal. Zugriff am 28. September 2018, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183075/umfrage/einstiegsgehaelter-fuer-hochschulabsolventen-nach-studienrichtung/>
- [2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56
- [3] VDI nachrichten 4/2008

4.2 Studium Mechatronik

Das Konzept des Studienganges Mechatronik spiegelt den fachübergreifenden Charakter dieser Ingenieursdisziplin wider. Es zeichnet sich durch eine Vernetzung des Fächerangebots der Gebiete Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik aus. Das Studium der Mechatronik wird in Deutschland an ca. 15 Universitäten und 40 Fachhochschulen angeboten.

(<https://hochschulkompass.de>)

4.3 Mechatronik an der FAU

4.3.1 Allgemeines

Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik sind zusammen mit weiteren Ingenieursdisziplinen in der Technischen Fakultät vereint und haben eine lange Tradition bei gemeinsamen Forschungsvorhaben. Daraus ist in Erlangen ein bundesweit einmaliger Forschungsschwerpunkt zu mechatronischen Systemlösungen entstanden. Zudem bestehen vielfältige Kooperationen mit der regionalen und überregionalen Industrie in Forschung und Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang Mechatronik zum Wintersemester 2001/02 eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Ein Masterstudiengang wird seit WS 2010/11 angeboten. Seit 2016 ist der Studiengang Mechatronik programmakkreditiert.

Der Studiengang wird maßgeblich von den Departments Maschinenbau (MB) und Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI) mit Beteiligung des Departments Informatik (INF) getragen. Mechatronik wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Bachelorstudiengang ausschließlich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) angeboten.

Aufgrund der ausgewiesenen Kompetenzen der FAU im Bereich Mechatronik finden die Absolventen sowohl bei Großunternehmen als auch in der

mittelständischen Industrie ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten. Allein das Kompetenznetzwerk „Automation Valley Nordbayern“ (www.automation-valley.de) umfasst über 200 Unternehmen in der Metropolregion Nürnberg im Bereich Automatisierung und bietet über 40.000 Arbeitsplätze, darunter eine Vielzahl von Arbeitsplätzen für Ingenieurinnen und Ingenieure der Mechatronik.

4.3.2 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen in Mathematik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik gelegt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr ein Ausbau der Kompetenzen auf den zuvor genannten Gebieten sowie in den Grundlagen der Werkstoffkunde. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflichtmodulen die Vertiefung spezieller Gebiete der Elektrotechnik, des Maschinenbaus und/oder der Informatik. Die Studierenden erlangen dabei vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine mechatronische Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen. Praxisbezug, Einblicke in den Ingenieuralltag und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

4.3.3 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor und Diplom(FH)-Absolventinnen und -Absolventen offen und kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden. In den ersten 3 (Teilzeit: 6) Semestern erwerben die Studierenden umfassende und vertiefte Kompetenzen in zwei frei wählbaren Vertiefungsrichtungen, die von der Fabrikplanung bis zur Chipherstellung reichen und mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut machen. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit mit Vortrag, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung der Mechatronik selbstständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit vertieft den Praxisbezug und fördert die "Employability".

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

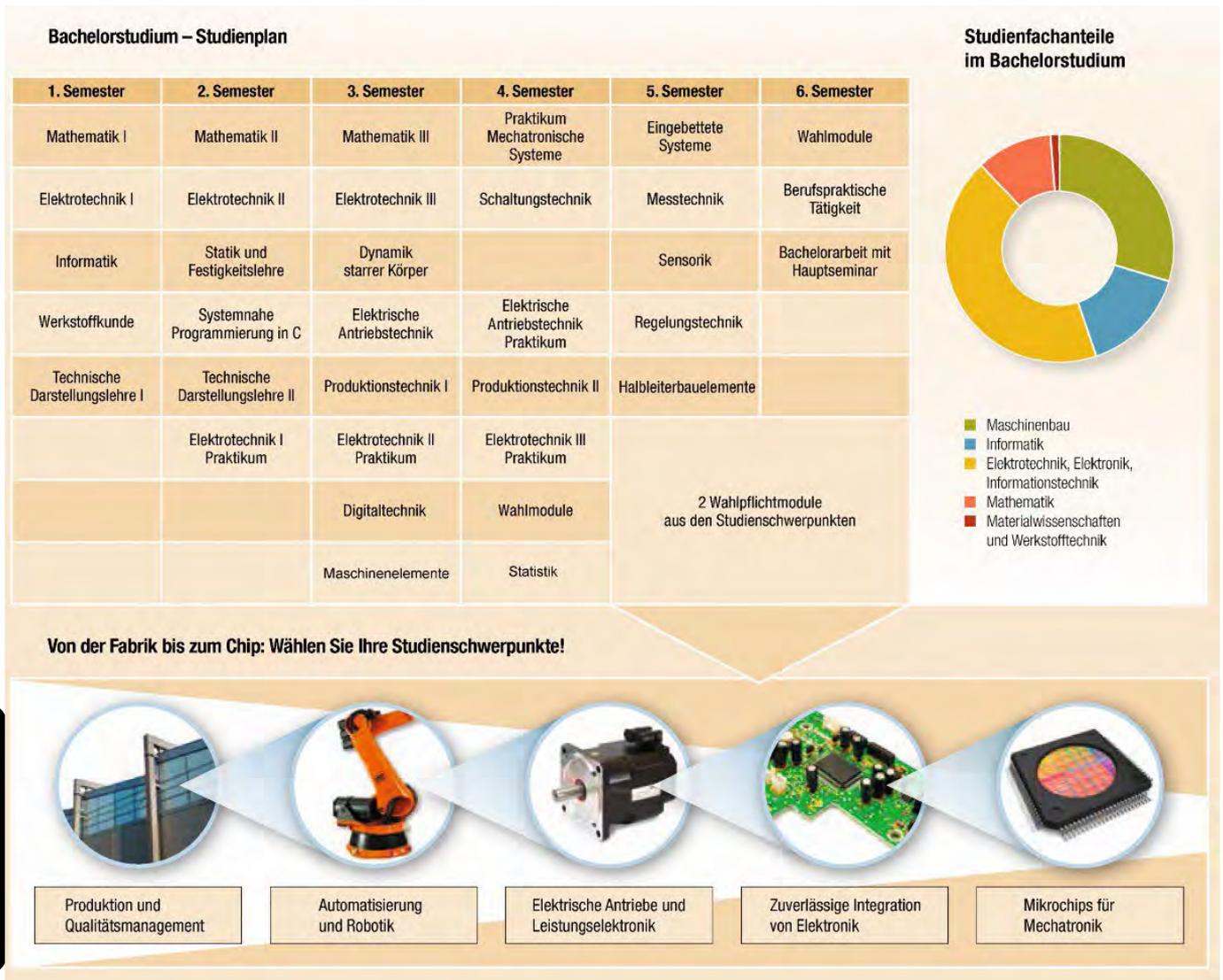


Bild 5: Studienplan Bachelorstudium Mechatronik und wählbare Studienschwerpunkte

**M
E**

4.4 Bachelorstudium Mechatronik

4.4.1 Studienverlaufsplan

Tabelle 25 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich in Campo.

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP /K	SWS				EC TS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsgart ²⁾	Prüfungsform
			V	Ü	P	H		WS	SS	WS	SS	WS	SS		
								EC TS	PL/SL						
B 1	Mathematik für ME 1 ¹⁾ Übung	GOP	4				7,5	7,5						PL +SL	Klausur 90 min + Übungsleistung ²⁾
B 2	Mathematik für ME 2 ¹⁾ Übung	GOP	6				10		10					PL +SL	Klausur 120 min + Übungsleistung ²⁾
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik I (MT und ME)	GOP	4	2			7,5	7,5						PL	Klausur 120 min
B 4	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur 90 min
B 5	Mathematik für ME 3 ¹⁾		2	2			5			5				PL	Klausur 60 min
B 6	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2			5		5					PL	Klausur 90 min
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik III Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			7,5			2,5				PL +SL	Klausur 90 min + Praktikumsleistung
B 8	(entfällt)														
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
B 10	Grundlagen der Informatik Übung		3				7,5	7,5						PL +SL	vgl. FPOINF
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2			5		5					PL	vgl. FPOINF
B 12	Eingebettete Systeme	K	2	2			5					5		PL	vgl. FPOINF
B 13	Digitaltechnik		2	2			5			5				PL	Klausur 90 min
B 14	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur 90/120 min ²⁾
B 15	Praktikum Mechatronische Systeme				6		5				5			SL	Praktikumsleistung
B 16	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik	K	3	3			7,5				2,5	5		PL	Klausur 60/90/120 min ³⁾
B 17	Produktionstechnik I und II	K	4		4		5				5			PL	Klausur 120 min ²⁾
B 18	Halbleiterbauelemente	K	2	2			5					5		PL	Klausur 90 min
B 19	Schaltungstechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 90 min
B 20	Technische Darstellungslehre 1 Technische Darstellungslehre 2				4		5	2,5						SL +SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B 21	Maschinenelemente I	K	4	2			5			5				PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾
B 22	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1			5				5			PL	Klausur 90 min +

	Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik				2								+SL	Praktikumsleistung	
B 23	Regelungstechnik A (Grundlagen)	K	2	2						5			PL	Klausur 90 min	
B 24	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)	K	2	2						5			PL	Klausur 90 min	
B 25	Sensorik	K	2	2						5			PL	Klausur 90 min	
B 26	1. Wahlpflichtmodul		2	2				*	5	*	*		PL	2)	
B 27	2. Wahlpflichtmodul		2	2				*	*	*	5		PL	2)	
B 28	Wahlmodule		1	1		2	5	*	*	*	2,5	*	2,5	PL	2) 4)
B 29	Berufspraktische Tätigkeit		mind. 10 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie				10	*	*	*	*	*	10	SL	Praktikumsleistung
B 30	Bachelorarbeit											10	PL	Bachelorarbeit+ Seminarleistung (4/5 + 1/5)	
	Hauptseminar zur Bachelorarbeit					2	12,5					2,5	+PL		
Summen		142	67	47	23	4	180	30,0	30,0	30,0	30,0	32,5	27,5		
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:							32,5								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium:							47,5								

Erläuterungen:**Erläuterungen:**

PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modul-handbuch zu entnehmen.
- 3) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 4) siehe Modulhandbuch. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist. *
Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 25: Studienverlaufsplan im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

Lehrveranstaltungen

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 26 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure für ME / E1 <i>Neuß</i> 4V+2Ü					
B 2		Mathematik für Ingenieure für ME / E2 <i>Neuß</i> 6V+2Ü				
B 3	Grundlagen der Elektro- technik I (MT und ME) <i>Fischer</i> 4V+2Ü					
B 4		Statik und Festigkeits- lehre <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P *				
B 5			Mathematik für Ingenieure für ME 3 <i>Neuß</i> 2V+2Ü			
B 6		Grundlagen der Elektrotechnik II <i>Helmreich</i> 2V+2Ü				
B 7			Grundlagen der Elektrotechnik III <i>Beckerle</i> 2V+2Ü			
		Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik I <i>Pfannenmüller</i> 1P	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II <i>Schür u.a.</i> 1P	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik III <i>Andreas u.a.</i> 1P		
B 8	(entfällt)					

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P*			
B 10	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					
B 11		Systemnahe Program- mierung in C <i>Sieh</i> 2V+2Ü				
B 12					Eingebettete Systeme <i>Teich/Hannig</i> 2V+2Ü	
B 13			Digitaltechnik <i>G. Fischer</i> 2V+2Ü			
B 14	Werkstoff- kunde I (MB, ME, WING, IP) <i>Drummer,</i> <i>Höppel,</i> <i>Rosiwal,</i> <i>Webber</i> 4VÜ					
B 15				Praktikum Mechatronisch e Systeme <i>Dirnecker u.a.</i> 6P		
B 16				Angewandte Statistik <i>Hausotte</i> 2VÜ	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü	
B 17			Produktions- technik I <i>Drummer,</i> <i>Merklein,</i> <i>M. Schmidt</i> 2V+2P*	Produktions- technik II <i>Franke,</i> <i>Müller,</i> <i>Hanenkamp,</i> 2V+2P*		
B 18			<i>Empfehlung:</i> Halbleiter- bauelemente <i>Schulze</i> 2V+2Ü		Halbleiter- bauelemente <i>Schulze</i> 2V+2Ü	
B 19				Schaltungs- technik <i>Weigel</i> 2V+2Ü		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 20	Technische Darstellungslehre I Wartzack e.a. 4VP	Technische Darstellungslehre II Wartzack 2VP				
B 21			Maschinenelemente I Bartz 4V+2Ü			
B 22			Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik Hahn 2V+1Ü <i>Ab 2023ws: Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik Hahn e.a. 3P</i>	<i>Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik Hahn e.a. 3P</i>	<i>Alternativ: Ab 2023ws: Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik Hahn e.a. 3P</i>	
B 23					Regelungstechnik A Graichen 2V+2Ü	
B 24					Regelungstechnik B Graichen 2V+2Ü ¹⁾	
B 25					Sensorik Beckerle 2V+2Ü	
B 26			1. Wahlpflichtmodul; siehe Abschnitt 4.4.2.4			
B 27			2. Wahlpflichtmodul; siehe Abschnitt 4.4.2.4			
B 28	Wahlmodule; siehe Abschnitt 4.4.2.5					
B 29	Berufspraktische Tätigkeit; insgesamt 10 Wochen; siehe Abschnitt 4.4.2.6					
B 30						Bachelorarbeit mit Hauptseminar; siehe Abschnitt 4.4.2.7

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

* Tutorium

Tabelle 26: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

4.4.2 Erläuterungen zu den Modulen

4.4.2.1 "K"-Module

Nach FPO ME § 44, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Mechatronik wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

4.4.2.2 Pflichtmodule (B 1 – B 25)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriumsoder Praktikumstermine zur Auswahl stehen). Die Module sind Tabelle 25 und die Lehrveranstaltungen Tabelle 26 zu entnehmen. Für den Fall, dass die Summe der den einzelnen im Rahmen von B 26 und B 27 gewählten Modulen zugeordneten ECTS-Punkte den in **Anlage 1** in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten für das Modul B 26 bzw. B 27 überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen ECTS-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die Wahlmodule (B 28) entsprechend.

4.4.2.3 Projektpraktikum (B 15)

Im Projektpraktikum Mechatronische Systeme arbeiten die Studierenden in Gruppen zu je ca. 10 Personen an einer Aufgabenstellung, bauen und programmieren gemeinsam einen Roboter und treten im Wettbewerb gegeneinander an. Jede Gruppe wird von einem Lehrstuhl betreut.

4.4.2.4 Wahlpflichtmodule (B 26 – B 27)

Die beiden Wahlpflichtmodule (WPM) prägen zusammen mit den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind zwei Module im Umfang von je 5 ECTS aus dem Angebot der Tabelle 29 zu wählen (neben den Modulen mit je 5 ECTS können auch zwei Module mit je 2,5 ECTS aus der gleichen Vertiefungsrichtung zu einem Wahlpflichtmodul kombiniert werden). Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden.

4.4.2.5 Wahlmodule (B 28)

Das Wahlmodul oder die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. (FPO ME § 39).

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

4.4.2.6 Berufspraktische Tätigkeit (B 29)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.8). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 10 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

4.4.2.7 Bachelorarbeit mit Hauptseminar (B 30)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27). Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen (FPO ME § 41). Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann. Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um höchstens einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

4.5 Masterstudium Mechatronik

4.5.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium Mechatronik (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Mechatronik der FAU *.

Für das Masterstudium Mechatronik ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg i.d.R. bis zum **31.05.** des Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahrs für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (**bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage**). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.5.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Mechatronik in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Mechatronik der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 25) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO ME § 43, 2)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung eingeladen werden.

Findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 6 statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht.

* oder eines hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

In der mündlichen Prüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt (FPO Mechatronik § 47):

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Vertiefungsrichtungen für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 3**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

Findet eine elektronische Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 7 statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs. Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt: bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung zu beachten (ABMPO/TechFak § 7 Abs. 3 Satz 3).

4.5.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerberinnen und Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 25) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO ME § 43, 2)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung eingeladen werden.

4.5.2 Studienverlaufsplan

Aufbauend auf dem Bachelor wird seit WS 2010/11 ein konsekutives Masterstudium Mechatronik angeboten. Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Fächer sind in der FPO ME § 43ff angegeben. Das Masterstudium beinhaltet die Module der Tabelle 27. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

Spalte 1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
Moduldaten ^{1) 2)}		V	Ü	P	HS	ECTS	Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester				Prüfungsart	Prüfungsform
Nr.	Modul						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	PL/ SL	
M 1	Vertiefungsrichtung 1	6	6		4	20	10	5	5		PL	³⁾
M 2	Vertiefungsrichtung 2	6	6		4	20	5	10	5		PL	³⁾
M 3	Technische Wahlmodule	7	7		2	20	7,5	7,5	5		PL	^{3) 4)}
M 4	Nichttechnische Wahlmodule	4	4		4	15	7,5	5	2,5		PL	^{3) 4)}
M 5	2 Hochschulpraktika			4		5	*	2,5	2,5		SL	Praktikumsleistung ³⁾
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie				10	*	*	10	*	SL	Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit					30				28	PL	Masterarbeit + Seminarleistung (9/10+1/10)
	Hauptseminar zur Masterarbeit				2					2	+PL	
Summen		23	23	4	16	120,0	30,0	30,0	30,0	30,0		
		66										

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) vgl. §48. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs.

1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 27: Module Masterstudium (Vollzeit)

4.5.3 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen (FPO Mechatronik Anlage 2a bzw 2b, Fußnote 1).

4.5.4 Masterstudium in Teilzeit

Neben dem Studium in Vollzeit kann das Masterstudium auch in Teilzeit belegt werden. Den zugehörigen Studienverlaufsplan finden Sie in der FPO Mechatronik in Anlage 2b. Für Fragen steht die Studienfachberatung gerne zur Verfügung.

4.5.5 Erläuterungen zu den Modulen

4.5.5.1 Vertiefungsrichtungen (M 1 – M 2)

Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Hierzu sind aus 2 verschiedenen Vertiefungsrichtungen Module im Umfang von je mindestens 20 ECTS (16 SWS) zu belegen. Die wählbaren Vertiefungsrichtungen sind in Tabelle 28 aufgeführt; die zugehörigen Module und Lehrveranstaltungen in Tabelle 29. Sind in der jeweiligen Vertiefungsrichtung mehr als 16 SWS Lehrveranstaltungen angegeben, so können Sie eine Auswahl treffen.

Für den Fall, dass die Summe der in einer Vertiefungsrichtung belegten ECTS-Punkte 20 überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit 20 ECTS auf die Gesamtnote angerechnet (FPO ME § 48, 2).

4.5.5.2 Wahlmodule (M 3 – M 4)

Die technischen Wahlmodule im Umfang von insgesamt mind. 20 ECTS (16 SWS) sowie die nichttechnischen Wahlmodule im Umfang von insgesamt mind. 15 ECTS (12 SWS) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsrichtungen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen.

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

4.5.5.3 Hochschulpraktika (M 5)

Zwei Hochschulpraktika sind aus den Angeboten folgender Departments zu wählen: Maschinenbau, Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Informatik. Der Nachweis erfolgt durch je einen unbenoteten Schein.

4.5.5.4 Berufspraktische Tätigkeit (M 6)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine mind. 8-wöchige berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 8.8). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 10 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

4.5.5.5 Masterarbeit mit Hauptseminar (M 7)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmefälle vgl. FPO ME § 46; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einer der oder beiden Vertiefungsrichtungen behandeln. Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (FPO ME § 47).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten (Teilzeit: 12 Monate) abgeschlossen werden kann (FPO ME § 47). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 32, Abs. 4).

Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

4.5.6 Katalog Wahlpflichtmodule (Ba) bzw. Vertiefungsrichtungen (Ma)

Art und Dauer der Prüfung der einzelnen Module ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (FPO ME § 44f).

Nr.	Vertiefungsrichtung
1.	Regelungstechnik
2.	Sensorik und Autonome Systeme
3.	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
4.	Entwurf und Produktion elektronischer und mikroelektronischer Systeme Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme
5.	Radar-, Funk- und Photoniksysteme
6.	Informatik/Eingebettete Systeme
7.	Technische Mechanik und Konstruktion
8.	Kunststoff- und Gießereitechnik
9.	Laser- und Umformtechnik
10.	Fertigungsautomatisierung und ressourceneffiziente Produktion
11.	Messtechnik und Qualitätsmanagement

Tabelle 28: Wahlpflichtmodulkatalog (Bachelor) und Katalog der Vertiefungsrichtungen (Master)

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
ELEKTROTECHNIK-ELEKTRONIK-INFORMATIONSTECHNIK		
1	1 Regelungstechnik	
	<p>Regelungstechnik B ¹⁾ (Zustandsraummethoden) <i>Graichen 2V+2Ü</i> (nur für Studierende wählbar, die Regelungstechnik B nicht bereits als Pflichtfach im Bachelorstudium oder als Auflage für das Masterstudium erhalten haben)</p> <p>Modeling of Control Systems (ehem. Modellbildung in der Regelungstechnik) <i>Moor 2V+2Ü</i></p> <p>Echtzeitsysteme 2 – Verlässliche Echtzeitsysteme (nur Master; Voraussetzung: Echtzeitsysteme aus SS) <i>Kapitza, 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i></p> <p>Machine Learning in Control (ehem. Maschinelles Lernen in der Regelungstechnik) <i>Michalka 3V+1Ü</i></p> <p>Robotics 2 <i>Völz 2V+2Ü</i></p>	<p>Digitale Regelung <i>Michalka 2V+2Ü</i></p> <p>Nonlinear Control Systems <i>Graichen 3V+1Ü</i></p> <p>Ereignisdiskrete Systeme <i>Moor 2V+2Ü</i></p> <p>Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) <i>Kapitza, 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> (begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich)</p> <p>Integrierte Navigationssysteme <i>Thielecke, 3V+1Ü (entfällt ggf. 2024ss)</i></p> <p>Schätzverfahren in der Regelungstechnik <i>Moor 2V+2Ü</i></p> <p>Robotics 1 <i>Völz 2V+2Ü</i></p> <p>Numerical optimization and model predictive control <i>Graichen 3V+1Ü</i></p>
2	2 Sensorik und Autonome Systeme	
	<p>Robot mechanisms and user interfaces <i>Beckerle 2V+2Ü</i></p> <p>Seminar Mensch-Roboter-Interaktion <i>Beckerle 2S</i> <i>Anmeldung über StudOn erforderlich</i></p> <p>Seminar Autonomous Systems and Mechatronics <i>Beckerle 2S</i> <i>Anmeldung über StudOn erforderlich</i></p> <p>Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p>Cyber-Physical Systems <i>Klie 2V+2Ü</i></p>	<p>Mechatronic components and systems <i>Beckerle 2V+2Ü</i></p> <p>Human-centered mechatronics and robotics <i>Beckerle 2V+2Ü</i></p> <p>Seminar Autonomous Systems and Mechatronics <i>Beckerle 2S</i> <i>Anmeldung über StudOn erforderlich</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i></p> <p>Perception for Robotics <i>Belagiannis, 4VÜ</i></p>



Nr.	Wintersemester	Sommersemester
3	3 Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	
	<p>Elektrische Antriebe Igney 2V+2Ü</p> <p>Electric Drives <i>Hahn 2V+2Ü ab 2024ws</i></p> <p>Elektrische Antriebstechnik II <i>Hahn 3V+1Ü</i></p> <p>Elektrische Maschinen I <i>Hahn 2V+2Ü</i></p> <p>Elektrische Kleinmaschinen <i>Hahn 2V+2Ü</i></p> <p>Leistungselektronik <i>März 2V+2Ü</i></p> <p>Halbleitertechnik III – Leistungshalbleiterbauelemente <i>Jank 2V+2Ü</i></p> <p>Hochleistungsstromrichter für die EEV <i>Mehlmann 2V+2Ü</i></p> <p>Schaltnetzteile <i>Dürbaum 2V+2Ü</i></p> <p>Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen (<i>ehem. Leistungselektronik im Fahrzeug und Antriebsstrang</i>) <i>März 4VÜ</i></p>	<p>Elektrische Antriebstechnik I <i>Hahn 2V+2Ü</i></p> <p>Linearantriebe <i>Hahn 2V+2Ü</i> <i>(Entfall ab 2024)</i></p> <p>Elektrische Maschinen II <i>Hahn 2V+2Ü</i></p> <p>Elektromagnetische Verträglichkeit <i>Kübrich 2V+2Ü</i></p> <p>Pulsumrichter für elektrische Antriebe <i>Igney 2V+2Ü</i></p> <p>Berechnung und Auslegung Elektrischer Maschinen <i>Hahn 2V+2Ü</i></p> <p>Thermisches Management in der Leistungselektronik <i>März 4VÜ</i></p> <p>Power Electronics for Decentral Energy Systems (LEE-DE-DC) <i>März 4VÜ</i></p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
4	Entwurf und Produktion elektronischer und mikroelektronischer Systeme	
	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel/Pfannenmüller 3V+1Ü</i>	Digitale Elektronische Systeme <i>Weigel 3V+1Ü</i>
	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Milosiu 2V+2Ü</i>	Schaltungen und Systeme der Übertragungstechnik <i>Franchi 2V+2Ü</i>
	Entwurf Integrierter Schaltungen I <i>Sattler 2V+2Ü</i>	Analog-Digital- und Digital-Analog- Umsetzer <i>Röber 1V+1Ü</i>
	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich 2V+2Ü</i>	Entwurf Integrierter Schaltungen II <i>Sattler 2V+2Ü</i>
	Halbleitertechnologie I – Technologie integrierter Schaltungen <i>Schulze 3V+1Ü</i>	Test Integrierter Schaltungen <i>Helmreich 2V</i>
	Halbleitertechnik II – CMOS-Technik <i>Schulze, 2V + 2Ü</i>	Halbleitertechnik I – Bipolartechnik <i>Schulze 2V+2Ü</i>
	Quantenelektronik I – Tunnel- und „Quantum Well“-Bauelemente <i>Schulze 2V + 2Ü</i>	Halbleitertechnik V – Halbleiter- und Bauelementemesstechnik <i>Berberich 3V+1Ü</i>
		Architectures for Digital Signal Processing <i>Fischer 2V+2Ü</i>
		Quantenelektronik II <i>Schulze 2V + 2Ü</i>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
5	5 Radar-, Funk- und Photoniksysteme	
	<p>Photonik 1 <i>Schmauß 2V+2Ü</i></p> <p>Hochfrequenztechnik <i>Vossiek 2V+2Ü</i></p> <p>Bildgebende Radarsysteme <i>Vossiek 2V+2Ü</i></p> <p>Antennen <i>Schür 2V+2Ü</i></p> <p>Komponenten optischer Kommunikationssysteme <i>Schmauß 2V+2Ü</i></p>	<p>Photonik 2 <i>Schmauß 2V+2Ü</i></p> <p>Radar, RFID and Wireless Sensor Systems <i>(in englischer Sprache, (inhaltsgleicher Ersatz der deutschsprachigen Vorlesung Drahtlose Sensoren, Radar- und RFID- Systeme)</i> <i>Vossiek 2V+2Ü</i></p> <p>Hochfrequenzschaltungen und -systeme <i>Vossiek 2V+2Ü</i></p> <p>Passive Bauelemente und deren HF- Verhalten <i>Vossiek 2V+2Ü</i></p> <p>Optische Übertragungstechnik <i>Schmauß 2V+2Ü</i></p> <p>Quantenmechanik (<i>empfohlen für Masterstudium</i>) <i>Nagy 4VÜ</i></p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	INFORMATIK	
6	6 Informatik/Eingebettete Systeme	
	<p>Echtzeitsysteme 2 Verlässliche Echtzeitsysteme Kapitza 2V+2Ü oder 2V+4Ü (nur Master, Voraussetzung: Echtzeitsysteme aus SS)</p> <p>Reconfigurable Computing Teich/Hannig 2V+2Ü oder 2V+4Ü</p> <p>Cyber-Physical Systems Klie 2V+2Ü</p> <p>Sichere Systeme Angewandte IT-Sicherheit Freiling/Palutke 2V + 2Ü</p> <p>Artificial Intelligence I Kohlhase 4V+2Ü</p> <p>Pattern Recognition Maier 3V+1Ü</p> <p>Deep Learning Maier 2V+2Ü</p>	<p>Hardware-Software-Co-Design Teich 2V+2Ü oder 2V+4Ü</p> <p>Verteilte Systeme Distler e.a. 2V+2Ü oder 2V+4Ü</p> <p>Parallele Systeme Hannig/Teich 2V+2Ü oder 2V+4Ü</p> <p>Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) Kapitza, 2V+2Ü oder 2V+4Ü (begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich)</p> <p>Human Factors in Security and Privacy (nur für Master Mechatronik) Freiling/Benenson 2V +2Ü</p> <p>Security in Embedded Hardware Teich 2V+2Ü</p> <p>Artificial Intelligence II Kohlhase 4V+2Ü</p> <p>Pattern Analysis Riess 3V+1Ü</p> <p>Deep Learning Maier 2V+2Ü (alternativ zu WS)</p> <p>Computer Vision Egger/Maier/Weyrich 2V+2Ü</p> <p>Reinforcement Learning Mutschler 2V+2Ü</p> <p>Introduction to Machine Learning Christlein 2V+2Ü</p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	Maschinenbau	
7	7 Technische Mechanik und Konstruktion	
	<p>Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü (plus freiwilliges Tutorium)</i></p> <p>Mehrkörperdynamik <i>Capobianco/Leyendecker 2V+2Ü</i></p> <p>Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i></p> <p>Nichtlineare Finite Elemente/Nonlinear Finite Elements <i>Mergheim 2V+2Ü</i></p> <p>Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i></p> <p>Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack/Miehling 4VÜ</i></p>	<p>Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i></p> <p>Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i></p> <p>Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü (plus freiwilliges Tutorium)</i></p> <p>Geometric numerical integration <i>Leyendecker / Sato Martin de Almagro, Szemenyei 3V+1Ü</i></p> <p>Computational multibody dynamics <i>Capobianco 4VÜ</i></p> <p>Technische Produktgestaltung <i>Wartzack 4VÜ</i></p> <p>Wälzlagertechnik <i>Bartz e.a. 3V+1Ü</i></p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
8	8 Kunststoff- und Gießereitechnik	
	<p>Kunststoffe und ihre Eigenschaften ¹⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Kunststoff-Fertigungstechnik ²⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Konstruieren mit Kunststoffen ³⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Werkstoffcharakterisierung in Urform- und Füge-technik <i>Teichmann 4VÜ</i></p> <p>¹⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten</p> <p>²⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten</p> <p>³⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten</p>	<p>Kunststoffverarbeitung ¹⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Kunststoffcharakterisierung und –analytik ²⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Technologie der Verbundwerkstoffe ³⁾ <i>Drummer 2V</i></p> <p>Alternativ zu WS: Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Gießereitechnik 2 (Vertiefung) <i>Müller 4VÜ</i></p> <p>Alternativ zu WS: Werkstoffcharakterisierung in Urform- und Füge-technik <i>Teichmann 4VÜ</i></p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
9	9 Laser- und Umformtechnik	
	<p>Laser Technology (in englischer Sprache) <i>Cvecek 4VÜ</i></p> <p>Hochleistungslaser für die Materialbearbeitung: Bauweisen, Grundlagen der Strahlführung und –formung, Anwendungen (<i>ehemals: Lasersystemtechnik 1</i>) <i>Hoffmann 2V</i></p> <p>Laser in der Medizintechnik <i>Glasmacher 2V</i></p> <p>Umformverfahren und Prozesstechnologien (UT2) ¹⁾ <i>Lechner/Merklein 2V</i></p> <p>Karosseriebau Warmumformung und Korrosionsschutz ²⁾ <i>Dick, Feuser, 2VÜ</i></p> <p>Moderne Fertigungstechnologien und Methoden der Datenverarbeitung <i>Hagenah 2V (ab 2024ws)</i></p> <p>¹⁾ Für UT2+UT3 wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</p>	<p>Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt/Klämpfl 4V</i></p> <p>Lasersystemtechnik: Lasersicherheit, Integration von Lasern in Maschinen, Steuerungs- und Automatisierungstechnik (<i>ehemals: Lasersystemtechnik 2</i>) <i>Hoffmann 2V</i></p> <p>Umformtechnik <i>Merklein 4VÜ</i></p> <p>Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik (UT3) ¹⁾ <i>Merklein/Andreas 2V</i></p> <p>Karosseriebau – Werkzeugtechnik <i>Dick, Feuser, 2VÜ</i> ²⁾</p> <p>Methodische Analyse zur Qualitätsverbesserung von Fertigungsprozessen <i>Hagenah 6VÜ (ab 2025ss)</i></p> <p>²⁾ Für Karosseriebau wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</p>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
10	10 Fertigungsautomatisierung und ressourceneffiziente Produktion	
	<p>Produktionssystematik <i>Franke 2V + 2Ü</i></p> <p>MIDFLEX – Molded Interconnect Devices und flexible Schaltungsträger(vhb-Kurs) <i>Franke 2V</i></p> <p>Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i></p> <p>International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i></p> <p>Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens (vhb) <i>Franke 2 VÜ</i> <i>(letztmalig 2024ss)</i></p> <p>Die Werkzeugmaschine als mechatronisches System <i>Russwurm 2V</i></p> <p>Automotive Engineering I <i>Gales 2V</i></p> <p>Industrie 4.0 – Anwendungsszenarien in Produktion und Service <i>Löwen 2VÜ</i></p> <p>Wertschöpfungsprozesse von Kabelsystemen für die Mobilität der Zukunft <i>Franke/Scheck 2V+2Ü</i></p> <p>Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i></p> <p>Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i></p>	<p>Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE) <i>Franke/Kühl 2V + 2Ü</i></p> <p>Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V + 2Ü</i></p> <p>Produktion elektrischer Motoren und Maschinen (ehem. Elektromaschinenbau) <i>Kühl 2V+2Ü</i> <i>ab 2024ss</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens (vhb) <i>Franke, 2 VÜ</i> <i>(letztmalig 2024ss)</i></p> <p>Automotive Engineering II <i>NN 2VÜ</i></p> <p>Grundlagen der Robotik <i>Franke/Seßner 2V+2Ü</i></p> <p>Mechatronische Systeme im Maschinenbau II <i>Russwurm 2V</i></p> <p>Industrie 4.0 Anwendungsszenarien in Design und Engineering <i>Löwen, 2VÜ</i></p> <p>Ressourceneffiziente Produktionssysteme <i>Hanenkamp 4VÜ</i></p> <p>Produktionsprozesse der Zerspanung <i>Hanenkamp 4VÜ</i></p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i></p>

	<p>Machine Learning for Engineers I (vhb-Kurs) Hanenkamp, Eskofier, Franke 4VÜ</p> <p>Machine Learning for Engineers II (vhb-Kurs) Hanenkamp, Eskofier, Franke 2VÜ</p> <p><i>ab 2024ss: Advanced Systems Engineering von Produktionsanlagen (vhb-Kurs online) Franke 4 SWS</i></p>	<p><i>Alternativ zu WS:</i> Machine Learning for Engineers I (vhb-Kurs) Hanenkamp, Eskofier, Franke 4VÜ</p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Machine Learning for Engineers II (vhb-Kurs) Hanenkamp, Eskofier, Franke 2VÜ</p> <p><i>ab 2024ss: Advanced Systems Engineering von Produktionsanlagen (vhb-Kurs online) Franke 4 SWS</i></p>
11	11 Messtechnik und Qualitätsmanagement	
	<p>Fertigungsmesstechnik I Hausotte 2V+2Ü</p> <p>Prozess- und Temperaturmesstechnik Hausotte 2V+2Ü</p> <p>Virtuelle LV Qualitätstechniken ¹⁾ (QTeK via vhb) * Hausotte 2VÜ ODER <i>Quality Management-1 Akkasoglu, Krieger 2VÜ</i></p> <p>Virtuelle LV Qualitätsmanagement ¹⁾ (QMaK) Hausotte 2VÜ</p> <p>¹⁾ Gemeinsame Prüfung</p>	<p>Fertigungsmesstechnik II Hausotte 2V+2Ü</p> <p>Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik Hausotte 2V+2Ü</p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK via vhb) ¹⁾ Hausotte 2VÜ</p> <p><i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Qualitätsmanagement ¹⁾ (QMaK) Hausotte 2VÜ ODER <i>Quality Management-2 Akkasoglu, Krieger 2VÜ</i></p>

Tabelle 29: Liste der Module und Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule (Bachelor) und Vertiefungsrichtungen (Master)

Hochschulpraktika

(siehe campo bzw. HISinOne)

5 Wirtschaftsingenieurwesen (WING)

5.1 Berufsbild WING

Wirtschaftsingenieurinnen und -ingenieure verbinden technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft. Sie müssen die Arbeit eines Fertigungsplaners und einer Konstrukteurin genauso verstehen wie die einer Einkäuferin oder eines Controllers. Und sie müssen Entscheidungen treffen, die in den technischen Abteilungen der Unternehmen und in den betriebswirtschaftlichen Stabsstellen nicht zu Kopfschütteln führen, ganz gleich, ob sie später in der Automobilindustrie, der Textilwirtschaft oder in den Medien arbeiten. Sie sind Generalisten und Brückenbauer zwischen den Welten von Ingenieuren und Ökonomen, Natur- und Sozialwissenschaftlerinnen. (CHE/Zeit-Hochschulranking ranking.zeit.de)

Wirtschaftsingenieurinnen und -ingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Oftmals ersetzen sie Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Sie beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum "Doktor der Ingenieurwissenschaften" (Dr.-Ing.) oder zum "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

5.2 Studium WING

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wurde erstmals 1926 an der Vorläufereinrichtung der TU Berlin angeboten. In den 80er Jahren eroberte es auf breiter Front die Hochschullandschaft und wird heute in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 90 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche <https://www.vwi.org>, <http://hochschulkompass.de>).

5.3 WING an der FAU

5.3.1 Allgemeines

Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester (WS) 2000/2001 mit der Studienrichtung "Maschinenbau" eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Zum WS 2008/09 wurde die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt, die zum WS 2018/19 zur Studienrichtung "Elektrotechnik" erweitert wurde. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Masterstudium wird seit WS 2009/10 angeboten. Seit 2016 ist der Studiengang WING programmakkreditiert.

Das Bachelorstudium ist im Regelfall ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete. Für die bis zu ca. 1.000 Bewerber pro Jahrgang für das Bachelorstudium stehen inzwischen ca. 150 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

5.3.2 Studienrichtungen

Im Bachelor- und Masterstudium WING stehen zwei Studienrichtungen zur Auswahl. Da sich die zu belegenden Fächer vom ersten Semester an unterscheiden, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welche Studienrichtung Sie wählen möchten.

Studienrichtung Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßenoder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieurinnen und -Ingenieure entwickeln, konstruieren und bauen die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Fabriken (ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 1 Million Beschäftigten (davon ca. jeder 7. eine Ingenieurin oder ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure noch vor der Elektroindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (vgl. z.B. "DIE ZEIT Studienführer"). Auch die Fahrzeugindustrie stellt mit ca. 800.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar.

Die Studienrichtung Maschinenbau wird schwerpunktmäßig vom Department Maschinenbau getragen und beschäftigt sich im technischen Teil des Studiums mit der industriellen Entwicklung und Herstellung technischer Produkte von der Mikroschraube bis zum Flugzeug. Der Schwerpunkt der unterrichteten Fächer im Studium liegt auf Konstruktion/Entwicklung, Fertigungstechnologie, Fertigungsvorbereitung und Montage, Messtechnik und Qualitätsmanagement. Typische Berufsbilder sind Fertigungsplanung, Logistik, technisches Marketing/Vertrieb und Consulting.

Studienrichtung Elektrotechnik

a) Vertiefungsbereich Elektrische Energietechnik

Eine Welt ohne elektrische Energie ist für uns heute kaum mehr denkbar. Fast alle Lebensbereiche sind auf die Versorgung mit Energie angewiesen. Ohne sie würde ein Großteil unserer industrialisierten Welt im wahrsten Sinne des Wortes stillstehen und auch in unserem Alltag müssten wir auf zahlreiche Annehmlichkeiten wie Smartphone, Internet, Fernsehen oder gar warmes Wasser verzichten. Das Bewusstsein über die hohe Bedeutung der Energie und das Wissen um die knappen Ressourcen zur Energiegewinnung führen dazu, dass die Energieversorgung der Zukunft eine der Kernfragen unserer Gesellschaft geworden ist. Forschende beschäftigen sich mit neuen Technologien zur Gewinnung, zur Umwandlung, zum Transport, zur Speicherung und zur Nutzung von Energie. Diese müssen nicht nur effizient, sondern auch sicher, umweltschonend und wirtschaftlich sein. Energietechnische Fragestellungen werden somit zunehmend auch unter energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gesichtspunkten betrachtet. Die Elektrische Energietechnik beschäftigt sich dabei mit der Erzeugung und Nutzung von elektrischer Energie sowie deren Umwandlung und Verteilung zum Beispiel in Hochspannungsverbundnetzen.

Nicht nur das Thema Energieeffizienz, auch beispielsweise die Forschung im Bereich Elektromobilität lassen die Nachfrage nach gut ausgebildeten Ingenieurinnen und Ingenieuren auf diesem Fachgebiet steigen. Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure mit dem Vertiefungsbereich Elektrische Energietechnik profitieren dabei von ihrer Kompetenz, technische Sachverhalte mit ökonomischem Verstand zu betrachten. Sie können beispielsweise im Management von Unternehmen der Energie-, Versorgungs-, Automotive- und Umwelttechnik tätig werden und eignen sich besonders für gutachterliche oder beratende Funktionen. Mit

diesem zukunftsweisenden Kompetenzprofil sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums ausgezeichnet. Dieser Vertiefungsbereich wurde zum WS 2018/19 innerhalb der Studienrichtung "Elektrotechnik" eingeführt.

b) Vertiefungsbereich Informationstechnik

Die Informationstechnik bildet die technologische Basis für die moderne Informations- und Wissensgesellschaft und ist der Innovationsmotor Nr. 1 für innovativste Themenfelder wie Elektromobilität, Internet der Dinge, Smart Cities oder Smart Home. Deshalb wurde zum Wintersemester 2008/09 in WING die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt und 2018 zum Vertiefungsbereich "Informationstechnik" der Studienrichtung "Elektrotechnik" erweitert. Die Lehre in diesem Vertiefungsbereich baut auf dem erfolgreichen Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" der Technischen Fakultät auf. Moderne Kommunikationssysteme sind heute ein Verbund von Rechnern und Rechnernetzen mit lokalen Einheiten zur Mensch-Maschine-Kommunikation. So ist ein Mobiltelefon heute ein Gerät mit mehreren Prozessoren, die miteinander kommunizieren müssen und dessen komplexe Funktionalität nur mit modernen Methoden der Informationstechnik zu handhaben ist. Typische Berufsbilder für Wirtschaftsingenieure mit dieser Studienrichtung sind Forschungs- und Entwicklungsmanagement, technisches Marketing, Unternehmensberatung und Innovationsmanagement oder auch Netzplanung im Mobilfunkbereich.

5.3.3 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen der Elektrotechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im dritten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie im Wirtschaftsrecht. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen die Vertiefung in speziellen Gebieten der Elektrotechnik bzw. des Maschinenbaus sowie der Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen (ABMPO/TechFak § 27). Praxisbezug und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

5.3.4 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

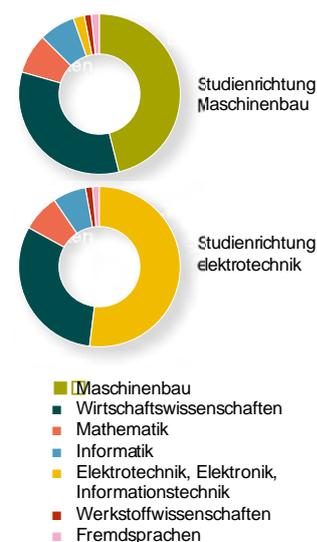
Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventinnen und -Absolventen offen. In den ersten 3 Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in Elektrotechnik bzw. Maschinenbau sowie in den Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Praxisbezug und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

Bachelorstudium – Studienplan
Studienrichtung Maschinenbau

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik I	Mathematik II	Mathematik III	Grundlagen der Informatik	Hochschulpraktikum	Berufspraktische Tätigkeit
Statik und Festigkeitslehre	Grundlagen der Elektrotechnik	Produktionstechnik I	Produktionstechnik II	Wirtschaftsrecht	Bachelorarbeit mit Hauptseminar
Technische Darstellungslehre I	Technische Darstellungslehre II	Dynamik starrer Körper	Mikroökonomie		Allgemeine Wahlmodule
Werkstoffkunde	Technische Wahlmodule	Maschinenelemente	Wahlpflichtmodule 4.-6.Semester Auswahl aus – 10 ingenieurwissenschaftlichen Modulgruppen – 9 wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppen		
BWL für Ingenieure	BWL für Ingenieure	Konstruktionstechnisches Praktikum			
Data Science	Marketing	Produktion, Logistik, Beschaffung			
Buchführung	Makroökonomie	Data Science			

Studienfachanteile im Bachelorstudium ab 1. Semester



Studienrichtung Elektrotechnik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik I	Mathematik II	Mathematik III	Makroökonomie	Wirtschaftsrecht	Berufspraktische Tätigkeit
Einführung in die IuK-Technik	Grundlagen der Elektrotechnik	Praktikum Schaltungstechnik	Mikroökonomie		Bachelorarbeit mit Hauptseminar
Praktikum Software für die Mathematik	Elektronik und Schaltungstechnik	Signale und Systeme	Hochschulpraktikum		Allgemeine und Techn. Wahlmodule
Grundlagen der Informatik	Marketing	Data Science	Wahlpflichtmodule 4.-6.Semester Auswahl aus – 9 ingenieurwissenschaftlichen Modulgruppen – 9 wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppen		
BWL für Ingenieure	BWL für Ingenieure	Produktion, Logistik, Beschaffung			
Data Science					
Buchführung					

In den ersten zwei Semestern, der Grundlagen- und Orientierungsphase, werden im technischen Bereich die Grundlagen der Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Ingenieurwissenschaften vermittelt, im wirtschaftlichen Teil die Grundlagen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Im technischen Bereich werden die Studienrichtungen „Maschinenbau“ sowie „Elektrotechnik“ angeboten.

Bild 6: Studienplan im Bachelorstudium WING



5.4 Bachelorstudium WING

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in einen ingenieurwissenschaftlichen, einen wirtschaftswissenschaftlichen und einen überfakultären Bereich.

Im ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist eine der Studienrichtungen Maschinenbau (MB) oder Elektrotechnik (ET) auszuwählen. Innerhalb der ET ist weiterhin zwischen den Vertiefungsbereichen Elektrische Energietechnik (ET-EET) oder Informationstechnik (ET-IT) zu wählen. Je nach gewählter Studienrichtung und ggf. Vertiefungsbereich sind unterschiedliche Module zu belegen. Im wirtschaftswissenschaftlichen und im überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Die Studienverlaufpläne werden in Tabelle 30 und Tabelle 33 dargestellt. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de).

5.4.1 Erläuterungen zu den Modulen

Hinweis: Im Bachelorstudium kann jedes Modul nur einmal gewählt werden.

5.4.1.1 "K"-Module

Nach FPO WING § 44, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium WING wird u.a. festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

5.4.1.2 Pflichtmodule

(MB: B 1 B 11; ET: B 1 – B 8 und WiWi: B 15 B 23)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriumsoder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

5.4.1.3 Wahlpflichtmodule

(MB: B 12 B 13; ET: B 9 – B 13 und WiWi: B 24 B 26)

Die Wahlpflichtmodule prägen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Die ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 12 – B 13 sind in der Studienrichtung MB aus dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 5.5.4.1) zu entnehmen. Für die Studienrichtung ET sind 3 vertiefungsspezifische WPM B 9 – B 11 aus Abschnitt 5.4.3.2 sowie 2

weitere WPM B 12 – B 13 aus dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 5.5.5) zu wählen. Ingenieurwissenschaftliche Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden. Weiterhin sind 3 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule B 24 – B 26 aus Abschnitt 5.4.4 zu belegen.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt (Ausnahme: in der Studienrichtung ET hat B 11 den Umfang 7,5 ECTS). Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu den später im Masterstudiengang gewählten Modulen stehen soll.

Die Auswahl der wirtschaftswissenschaftlichen Module entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden, siehe

<https://www.wiso.rw.fau.de/studium/im-studium/modulhandbuecher/>

5.4.1.4 Wahlmodule (B 14 und B 27)

Diese sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING, <http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>).

5.4.1.5 Hochschulpraktikum (B 14)

Es ist ein Hochschulpraktikum gemäß Abschnitt 5.4.2.2 (MB) bzw. 5.5.5.1.2 (ET-EET) oder 5.5.5.1.4 (ET-IT) zu belegen, wobei die dort aufgeführten Zuordnungen zu beachten sind.

5.4.1.6 Berufspraktische Tätigkeit (B 28)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.7). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden; auch in diesem Fall müssen die Praktikumsberichte und erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb der Jahresfrist nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

5.4.1.7 Bachelorarbeit mit Hauptseminar (B 29)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27). Die Bachelorarbeit muss im Themenbereich eines der gewählten Wahlpflichtmodule (MB: B 12 B 13; ET: B 9 – B 13 und WiWi: B 24 B 26) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO WING § 42). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um höchstens einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

5.4.2 Studienrichtung Maschinenbau

5.4.2.1 Studienverlaufsplan

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18	
	Nr.	Modul	GOP/K	SWS					ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüf.- art	Prüfungsform	
				V	Ü	P	HS	R/T		ECTS								
Pflichtbereich	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich																	
	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾ Übung	GOP	4						7,5	7,5						PL +SL	Klausur 90 min und Übungsleistung
	B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2				7,5	7,5						PL	Klausur 90 min
	B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1					5	5						PL	Klausur 90/120 min ²⁾
	B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾ Übung		4						7,5		7,5					PL +SL	Klausur 90 min und Übungsleistung
	B 5	Mathematik für WING 3 ¹⁾		4	2					7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
	B 6	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2				7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
	B 7	Technische Darstellungslehre I					4			5	2,5						SL +SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) und Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	B 8	Technische Darstellungslehre II					2					2,5						
	B 8	Grundlagen der Produktentwicklung Konstruktionstechnisches Praktikum	K	4	2					10			10				PL +SL	Klausur 120 min und Praktikumsleistung
	B 9	Grundlagen der Elektrotechnik		3	1	2				5		5					PL	Klausur 60/90 min ²⁾
	B 10	Grundlagen der Informatik Übung		3 ³⁾						7,5				2,5				Vgl. FPOINF
	B 10				3 ³⁾									5				
	B 11	Produktionstechnik I und II	K	4		4				5				5			PL	Klausur 120 min
Pflichtbereich	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich																	
	B 12	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2					5			*	5	*	*	PL	4)
	B 13	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2					5			*	*	5	*	PL	4)
	B 14	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 39 Abs. 4		2	2	2				7,5			*	*	2,5	5	PL/ SL	5)
B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1					5		5					PL	Klausur 60 min	
B 16	Marketing (ehem. Absatz)	GOP	2	2				2	5		5					PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 17	Data Science: Datenauswertung und Statistik (ehem. Statistik)		4	2				2	7,5			9)		7,5		PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 18	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business (ehem. IT und E-Business)		4						5	5						PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 19	Buchführung	K		2				6)	5	5						PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2					5			5				PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 21	Makroökonomie	K	2	2					5		5					PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 22	Mikroökonomie	K	2	2				2	5				5			PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 23	Wirtschaftsrecht ⁷⁾		4						5					5		PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 24	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2					5			*	5	*	*	PL	4)	
B 25	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2					5			*	2,5	2,5	*	PL	4)	
B 26	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		2	2					5			*	*	5	*	PL	4)	

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18
	Nr.	Modul	GOP/K	SWS					ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüf- art	Prüfungsform
				V	Ü	P	HS	R/T		ECTS							
		Überfakultärer Bereich															
	B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4		2	2				5	*	*	*	*	*	5	PL	5)
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5		mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie ⁸⁾					5	*	*	*	*	*	5	SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar						2	15					12	PL +SL	Bachelorarbeit und Seminarleistung	
		Summe SWS (mind.) und ECTS	90	46	22	22	2		180	32,5	30,0	30,0	30,0	27,5	30,0		
		GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung							30								
		K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium							42,5								

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K = Fachspezifische Module für den Masterzugang

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.

4) vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.

5) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

6) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

7) ~~Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der FPO BA WiWi wählbar.~~

Es ist eine der beiden Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS Punkten zu wählen:
ENTWEDER: Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts
ODER: Wirtschaftsprivatrecht

8) Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

9) Modul kann in das 3. Semester vorgezogen werden

Tabelle 30: Studienverlaufsplan Studienrichtung MB

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich						
B 1	Mathematik für WING / B1 <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2	Statik und Festigkeitsleh re <i>Budday 3V+2Ü+2P*</i>					
B 3	Werkstoffkun de I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 4VÜ</i>					
B 4		Mathematik für WING / B2 <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 5			Mathematik für WING / B3 <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 6			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker 3V+2Ü+2P*</i>			
B 7	Technische Darstellungs- lehre I <i>Wartzack e.a. 4VP</i>	Technische Darstellungsle hre II <i>Wartzack 2VP</i>				
B 8			Maschinen- elemente I <i>Bartz 4V+2Ü</i>			
			Konstruk- tions-- technisches Praktikum I <i>Bartz e.a. 4P</i>			
B 9		Grundlagen der Elektrotechnik für WING <i>Dürbaum 3V+1Ü**</i>				
B 10				Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer 3V+3Ü</i>		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 11			Produktions- technik I <i>Drummer, Merklein, M. Schmidt</i> 2V+2P*	Produktions- technik II <i>Franke, Müller, Hanenkamp,</i> 2V+2P*		
B 12			Wahlpflichtmodule Ing.wiss. MB, siehe Abschnitt 5.5.4.1			
B 13						
B 14			Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 5.4.1 und für das Hochschulpraktikum Abschnitt 5.4.2.2			
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich						
B 15	BWL für Ingenieure I <i>Voigt 2V, (2,5 ECTS)</i>	BWL für Ingenieure II <i>Voigt 1V+1Ü (2,5 ECTS)</i>				
B 16		Marketing (82025) <i>Fürst (V/Ü**,5ECTS)</i>				
B 17			<i>empfohlen für 3. Sem.: Data Science: Datenaus- wertung und Data Science: Statistik ¹⁾ Dovern (V/Ü, 7,5 ECTS)</i>		Data Science: Datenaus- wertung und Data Science: Statistik ¹⁾ <i>Dovern (V/Ü, 7,5 ECTS)</i>	
B 18	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business <i>Amberg (V, 5 ECTS)</i>					
B 19	Buchführung <i>Hechtner (Ü**, 5 ECTS)</i>					
B 20			Produktion/ Logistik/ Beschaffung <i>Voigt/Hart- mann (V/Ü, 5 ECTS)</i>			
B 21		Makro- ökonomie <i>Schnabel/ Merkl (V/Ü, 5 ECTS)</i>				
B 22				Mikro- ökonomik <i>Grimm (V/Ü**, 5 ECTS)</i>		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 23					Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts (RUW-2101) <i>J. Hoffmann, Meßerschmidt</i> (V/Ü, 5 ECTS) <i>ODER</i> Wirtschafts- privatrecht – Recht II <i>Beulmann</i> (V/Ü 5 ECTS)	
B 24	Wahlpflichtmodule WiWi, siehe Abschnitt 5.4.4					
B 25						
B 26						
Überfakultärer Bereich						
B 27	Allgemeine Wahlmodule, siehe Abschnitt 5.4.1					
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 5.4.1					
B 29						Bachelorarbei t, siehe Abschnitt 5.4.1

¹⁾ für WING-MB findet Statistik/Data Science lt. FPO im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden; für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.

* Tutorium

** plus freiwilliges Tutorium

V = Vorlesung; Ü = Übung

P = Praktikum; S = Seminar

Tabelle 31: Lehrveranstaltungen Studienrichtung MB

5.4.2.2 Hochschulpraktikum

Neben den Vorlesungen und Übungen ist folgendes Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS (2 SWS) zur praktischen Anwendung der vermittelten Kompetenzen durchzuführen:

Nr	Name	ECTS	Koordination	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	LFT	X	X

Tabelle 32: Hochschulpraktikum

5.4.3 Studienrichtung Elektrotechnik

5.4.3.1 Studienverlaufsplan

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18	
	Nr.	Modul	GOP/ K	SWS						ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüf- art	Prüfungsform
				V	Ü	P	HS	R/T	ECTS									
		Ingenieurwissen- schaftlicher Bereich																
P	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾	GOP	4					7,5	7,5						PL +S L	Klausur 90 min und Übungsleistung	
		Übung			2					0								
	B 2	Einführung in die luK-Technik	GOP	4	2				7,5	7,5						PL	Klausur 120 min	
	B 3	Grundlagen der Elektrotechnik	GOP	3	1	2			5		5					PL	Klausur 60/90 min ²⁾	
	B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾		4					7,5		7,5					PL +S L	Klausur 90 min und Übungsleistung	
		Übung			2					0								
	B 5	Mathematik für WING 3 ¹⁾		4	2				7,5			7,5				PL	Klausur 90 min	
	B 6a	Praktikum Software für die Mathematik					2		2,5	2,5						SL	Praktikums- leistung	
	B 6b	Grundlagen der Informatik		3 ³⁾					5	5							Vgl. FPOINF	
		Übung			3 ³⁾													
B 7	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2				10		7,5					PL +S L	Klausur 90/120 min ²⁾ und Praktikums- leistung		
	Praktikum Schaltungstechnik				3						2,5							
B 8	Signale und Systeme I	K	2,5	1,5				5			5				PL	Klausur 90 min		
B 9	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2 (Vertiefungsspezifisch, s. Abschnitt 5.4.3.2)	K	2	2				5				5 IT	5 EET		PL	4)		
B 10	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2 (Vertiefungsspezifisch, s. Abschnitt 5.4.3.2)	K	3	1				5					5 IT+ EET		PL	4)		
B 11	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2 (Vertiefungsspezifisch, s. Abschnitt 5.4.3.2)		5	1				7,5				7,5 EET	7,5 IT		PL	4)		
B 12	Wahlpflichtmodul 4 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			*	*	*	5 ⁹⁾	PL	4)		
B 13	Wahlpflichtmodul 5 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			*	5	*	*	PL	4)		
B 14	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 39 Abs. 4		2	2	2			7,5			*	2,5	*	5,0	PL/ SL	5)		
		Wirtschaftswissen- schaftlicher Bereich																
B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1				5		5						PL	Klausur 60 min	
B 16	Marketing (<i>ehem. Absatz</i>)	GOP	2	2			2	5		5						PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 17	Data Science: Datenauswertung und Statistik (<i>ehem. Statistik</i>)		4	2			2	7,5			7,5					PL	Vgl. FPO BA WiWi	
B 18	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business (<i>ehem. IT und E- Business</i>)		4					5	5							PL	Vgl. FPO BA WiWi	

B 19	Buchführung	K		2				6)	5	5						PL	Vgl. FPO BA WiWi
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2					5			5				PL	Vgl. FPO BA WiWi
B 21	Makroökonomie	K	2	2					5				5			PL	Vgl. FPO BA WiWi
B 22	Mikroökonomie	K	2	2				2	5				5			PL	Vgl. FPO BA WiWi
B 23	Wirtschaftsrecht 7)			4					5					5		PL	Vgl. FPO BA WiWi
B 24	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2			2	2				5			*	5	*	*	PL	4)
B 25	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2			2	2				5			*	*	5	*	PL	4)
B 26	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2			2	2				5			*	*	5	*	PL	4)
Überfakultärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4			2	2				5	*	*	2,5 ₉₎	*	2,5 ₉₎	(5)	PL	5)
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5			mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie 8)					5	*	*	*	*	*	5	SL	Praktikumsleistung
B 29	Bachelorarbeit								15						12	PL +S L	Bachelorarbeit und Seminarleistung
	Hauptseminar					2									3		
Summe SWS (mind.) und ECTS		83	47,5	26,5	9	2			180	32,5	30,0	30,0	30,0 _{EET}	27,5 _{EET}	30,0 _{IT}		
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung									30								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium									35								

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K = Fachspezifische Module für den Masterzugang

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen

innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.
- 5) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

- 6) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 7) ~~Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der FPO BA WiWi wählbar.~~
 Es ist eine der beiden Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS Punkten zu wählen:
 ENTWEDER: Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts
 ODER: Wirtschaftsprivatrecht
- 8) Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.
- 9) empfohlenes Semester

Tabelle 33: Studienverlaufsplan Studienrichtung Elektrotechnik

Lehrveranstaltungen

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem- ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich						
B 1	Mathematik für WING / B1 <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2	Einführung in die Informations- und Kommu- nikations- technik <i>Heuberger 4V+2Ü</i>					
B 3		Grundlagen der Elektrotechnik für WING <i>Dürbaum 3V+1Ü**</i>				
B 4		Mathematik für WING / B2 <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 5			Mathematik für WING / B3 <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 6a	Praktikum Software für die Mathematik <i>Stierstorfer 3P¹⁾</i>					

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 6b	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					
B 7		Elektronik und Schaltungs- technik <i>G. Fischer</i> 4V+2Ü				
			Praktikum Schaltungs- technik <i>Breun/Koch/ Peters 3P</i>			
B 8			Signale und Systeme I <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü **			
B 9- B 11			Vertiefungsspezifische Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 5.4.3.2			
B 12- B 13			Wahlpflichtmodule Ing.wiss. ET, siehe Abschnitt 5.5.5			
B 14			Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 5.4.1 und für das Hochschulpraktikum 5.5.5			
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich						
B 15	BWL für Ingenieure I <i>Voigt 2V,</i> (2,5 ECTS)	BWL für Ingenieure II <i>Voigt 1V+1Ü,</i> (2,5 ECTS)				
B 16		Marketing (82025) <i>Fürst</i> (V/Ü**,5ECTS)				
B 17			Data Science: Datenaus- wertung <i>und</i> Data Science: Statistik ¹⁾ <i>Dovern (V/Ü,</i> 7,5 ECTS)			
B 18	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business ³⁾ <i>Amberg</i> (V, 5 ECTS)					
B 19	Buchführung <i>Hechtner</i> (Ü**, 5 ECTS)					
B 20			Produktion/ Logistik/ Beschaffung			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
			Voigt/Hart- mann (V/Ü, 5 ECTS)			
B 21				Makro- ökonomie Schnabel/ Merkel (V/Ü, 5 ECTS)		
B 22				Mikro- ökonomie Grimm (V/Ü**, 5 ECTS)		
B 23					Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts (RUW-2101) J. Hoffmann, Meßerschmidt (V/Ü, 5 ECTS) ODER Wirtschafts- privatrecht – Recht II Beulmann (V/Ü 5 ECTS)	
B 24	Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 5.4.3.2					
B 25						
B 26						
Überfakultärer Bereich						
B 27	Allgemeine Wahlmodule, siehe Abschnitt 5.4.1					
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 5.4.1					
B 29						Bachelorarbeit s. Abschnitt 5.4.1

V = Vorlesung

V = Vorlesung; Ü = Übung

P = Praktikum; S = Seminar

¹⁾ Blocktermine, siehe campo

** plus freiwilliges Tutorium

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 34: Lehrveranstaltungen Studienrichtung Elektrotechnik

5.4.3.2 Vertiefungsspezifische Wahlpflichtmodule

Je nach gewähltem Vertiefungsbereich (Elektrische Energietechnik oder Informationstechnik) sind die WPM B 9 – 11 wie folgt zu wählen:

Vertiefungsbereich Elektrische Energietechnik (ET-EET)

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9					Leistungs- elektronik <i>März 2V+2Ü</i>	
B 10					Regelungs- technik A (Grundlagen) <i>Graichen</i> 2V+2Ü	
B 11			Grundlagen der elektrischen Antriebs- technik <i>Hahn 2V+1Ü</i>	Grundlagen der elektrischen Energie- versorgung <i>Luther 2V+2Ü</i>		

Tabelle 35: Vertiefungsspezifische WPM ET-EET**Vertiefungsbereich Informationstechnik (ET-IT)**

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommerseme- ster	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9				Signale und Systeme II <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü *		
B 10					Digitale Signal- verarbeitung <i>Kellermann</i> 3V+1Ü *	
B 11					Nachrichten- technische Systeme – System- aspekte <i>Thielecke</i> 2VÜ * Nachrichten- technische Systeme – Übertragungs- technik <i>Schober</i> 3V+1Ü	

* plus freiwilliges Tutorium

Tabelle 36: Vertiefungsspezifische WPM ET-IT

5.4.4 Wirtschaftswissenschaften

Der Wirtschaftswissenschaftliche Bereich ist für beide Studienrichtungen identisch. Es sind 3 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule B 24 – B 26 zu belegen.

Bitte informieren Sie sich vor der Belegung eines Moduls über die angebotenen Veranstaltungen und eventuell geltende Voraussetzungen zur Teilnahme und beachten Sie auch die Informationen in den jeweiligen Modulhandbüchern und Lehrstuhlhomepages.

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Arbeitsmarkt und Sozialökonomik (IAS)			
1	1.1	Wirtschaft und Staat (RUW-82091) <i>Büttner/Wrede (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	1.2		Personal und Organisation I (RUW-83360) <i>Moser (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	1.3		Personal und Organisation II (RUW-83370) <i>Moser (S, 5 ECTS)*</i>
	1.4	Beruf, Arbeit, Personal (RUW-86660) <i>Abraham (S, 5 ECTS)*</i>	
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)			
2	2.1	Kostenrechnung und Controlling (RUW-82350) <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.2		Controlling of Business Development (RUW-83041) <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.3	Versicherungs- und Risikomanagement (RUW-86060) <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	2.4	Unternehmenssimulation zur wert- und risikoorientierten Steuerung in Versicherungen (bisher: Fallstudienseminar Versicherungen) (RUW-85613) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i> Business simulation on risk and value-oriented management in insurance (RUW-87031) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Unternehmenssimulation zur wert- und risikoorientierten Steuerung in Versicherungen (bisher: Fallstudienseminar Versicherungen) (RUW-85613) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i> Business simulation on risk and value-oriented management in insurance (RUW-87031) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
	2.5	Topics in insurance and risk management (RUW-86180) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Topics in insurance and risk management (RUW-86180) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
	2.6	Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (RUW-83051) <i>Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.7	Grundlagen des Steuerrechts (RUW-83121) <i>Ismer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.8		Unternehmensbesteuerung (RUW-83131) <i>Hechtner (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.9	Corporate Finance (RUW-83911) <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.10		Investition und Finanzierung (RUW-82360) <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.11		Seminar Finanzierung und Banken (RUW-86790) <i>Scholz (S, 5 ECTS)*</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Globalisierung und Internationale Unternehmensführung (IBUG)			
3	3.1	Einführung in die industriellen Beziehungen (RUW-86750) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Einführung in die industriellen Beziehungen (RUW-86750) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	3.2	Arbeiten zwischen Motivation und Erschöpfung – alte und neue Herausforderungen für das Personalmanagement (RUW-86910) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Arbeiten zwischen Motivation und Erschöpfung – alte und neue Herausforderungen für das Personalmanagement (RUW-86910) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Management (IFM)			
4	4.1	Strategie, Organisation und Führung (RUW-85766) <i>(ehem. Internationale Unternehmensführung)</i> <i>Holtbrügge/Junge</i> <i>(Onlinekurs, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> s.l.
	4.2	Problemlösung und Kommunikation im digitalen Zeitalter (RUW-87671) <i>Junge (V, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Problemlösung und Kommunikation im digitalen Zeitalter (RUW-87671) <i>Junge (V, 5 ECTS)</i>
	4.3		Technology assessment (RUW-85754) <i>Lilliestam (V/Ü, 5 ECTS)</i> <i>Hinweis: Belegung als WPM noch unter Vorbehalt, formaler StuKo-Beschluss im SS 2024 steht noch aus</i>
	4.4	Case Study Training im strategischen Management (ehemals Fallstudienseminar Strategisches Management) (RUW-84205) <i>Junge (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Case Study Training im strategischen Management (ehemals Fallstudienseminar Strategisches Management) (RUW-84205) <i>Junge (S, 5 ECTS)*</i>
	4.5		Innovation & Entrepreneurship I (RUW-83671) Innovation <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	4.6		Case Studies in Sustainability Management and Social Innovation (RUW-82388) <i>Beckmann (S, 5 ECTS) *</i>
	4.7	Businessplanseminar (RUW-82380) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.8	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (RUW-86610) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (RUW-86610) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>
	4.9		Operations and Logistics I (RUW-83100)* <i>Voigt/Czaja (S, 5 ECTS)</i>
	4.10		Operations and Logistics II (RUW-83111) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	4.11	Beschaffungsmanagement (RUW-84270) <i>Voigt (V, 5 ECTS)*</i>	
	4.12	Fallstudienseminar Supply Chain Strategie (RUW-84220) <i>Hartmann (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Fallstudienseminar Supply Chain Strategie (RUW-84220) <i>Hartmann (S, 5 ECTS)*</i>
	4.13	Business Intelligence und Reporting (RUW-82600) <i>Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Business Intelligence und Reporting (RUW-82600) <i>Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>
	4.14	Einführung in die unternehmerische Zukunftsforschung (RUW-84370) <i>Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Einführung in die unternehmerische Zukunftsforschung (RUW-84370) <i>Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>
	4.15	Introduction to Sustainability Management (RUW-86920) <i>Beckmann (V, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement (RUW-86920) <i>Beckmann (V, 5 ECTS)</i>
	4.16	Sustainability Management: Concepts and tools (RUW-86980) Sustainability Management: Issues, concepts and tools <i>Beckmann (V, 5 ECTS)</i>	
	4.17	Current Issues in Sustainability Management (RUW-86970 bzw. RUW-86972) Innovating Sustainability at Uvex – A Joint Project Seminar <i>Beckmann (S, 5 ECTS)*</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.18		Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik (RUW-86930) Wirtschafts- und Unternehmensethik Beckmann (V, 5 ECTS)
	4.19		Social Entrepreneurship in Theorie und Praxis mit "Live Case Study":* (RUW-86940) Beckmann (S, 5 ECTS)*
	4.20	Ab 2023ws Looking beyond sustainability: regeneration, alternative views on growth and circularity (RUW-85763) Beckmann (S, 5 ECTS) *	
	4.21	Data Science for Technology and Innovation Management with R (RUW-87037) Bican (S, 5 ECTS)*	Alternativ zu WS: Data Science for Technology and Innovation Management with R (RUW-87037) Bican (S, 5 ECTS)*
	4.22	Industry X.0 and Supply Chain Management (RUW-87006) Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)	Alternativ zu WS: Industry X.0 and Supply Chain Management (RUW-87006) Hartmann (vhb-Kurs, 5 ECTS)
	4.23	Ab 2023ws Gesundheitsmanagement A (RUW-86110) Schöffski (V, 5 ECTS) LV1: Evaluationen LV2: Kostenträger und Arzneimittel	
	4.24		Ab 2023ss Gesundheitsmanagement B (RUW-86121) Schöffski (V, 5 ECTS) LV1: Krankenhaus und ambulante Versorgung LV2: Medizin für Gesundheitsmanager
	4.25		Gesundheitsmanagement C Aktuelle Themen im Gesundheitswesen (RUW-86581) Schöffski (V, 5 ECTS)

Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Marketing (IFMA)

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
5	5.1	Marketing Analytics (ehem. Customer Analytics/ Marktforschung (RUW-83086) <i>Fürst (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	5.2		Marketing Management (RUW-83091) <i>Koschate-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	5.3		Dienstleistungsmarketing (RUW-83811) <i>Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsforschung (IWF)			
6	6.1		Ökonomie des öffentlichen Sektors (RUW-82400) <i>Büttner (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	6.2		Data Science: Ökonometrie (vormals Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung (PC-gestützt)) (RUW-82210) <i>Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	6.3	Spieltheorie (RUW-83970) <i>Grimm (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	6.4		Energieökonomisches Seminar (RUW-86495) <i>Grimm (S, 5 ECTS)*</i>
	6.5		Wettbewerbstheorie und -politik (RUW-82410) Wettbewerbstheorie und -politik <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	6.6	Empirical Economics (ehemals Empirische Wirtschaftsforschung II) (RUW-83201) <i>Tauchmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	6.7	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit (ehem. Einführung in die Energiewirtschaft (RUW-85780) <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	6.8		Ab 2023ss Klima- und Ressourcenökonomik (RUW-86781) <i>Liebensteiner (V/Ü, 5 ECTS)</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsinformatik Nürnberg (WIN)			
7	7.1	IT-Management (RUW-82451) IT-Management I <i>Amberg (V, 2,5 ECTS)</i> IT-Management II <i>Amberg (V, 2,5 ECTS)</i>	
	7.2		Experimentelle Verhaltensforschung in Data Science (RUW-83459) <i>Tiefenbeck (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	7.3		Service Management und Service Engineering (RUW-82455) <i>Matzner (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	7.4	Managing Projects Successfully (RUW-83443) <i>Amberg (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	7.5	Innovation Strategy (RUW-83456) <i>Roth/ Möslein, V, 5 ECTS</i>	
	7.6	Innovation Technology (RUW-83452 bzw. 87657) V1: Innovation Technology I <i>Möslein (V, 2,5 ECTS)</i>	Innovation Technology (RUW-83452 bzw. 87657) V2: Innovation Technology II <i>Möslein (V, 2,5 ECTS)</i>
	7.7	<i>Alternativ zu SS:</i> V2: Innovation design <i>Möslein (2,5 ECTS)</i>	Implementing innovation (RUW-83455) V1: Innovation strategy III – platforms and systems for innovation <i>Möslein (2,5 ECTS)</i> V2: Innovation design <i>Möslein (2,5 ECTS)</i>
	7.8	Enterprise Content and Collaboration Management (RUW-86960) <i>Laumer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	7.9		IT-gestützte Prozessautomatisierung (RUW-87660) <i>Matzner (S, 5 ECTS)</i>
	7.10	Digital Transformation in the Energy and Mobility Sector (RUW-85764) <i>Tiefenbeck/Franchi (V/Ü, 5 ECTS)</i> <i>entfällt 2024ws</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	7.11		Business Process Management (RUW-83467) Matzner (V/Ü, 5 ECTS) <i>Hinweis: Belegung als WPM noch unter Vorbehalt, formaler StuKo-Beschluss im SS 2024 steht noch aus</i>
	7.12		Immersive Information Systems (RUW-85776) Morschheuser (V/Ü, 5 ECTS) <i>Hinweis: Belegung als WPM noch unter Vorbehalt, formaler StuKo-Beschluss im SS 2024 steht noch aus</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftspädagogik (IWP)			
8	8.1		Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (RUW-83012) Wilbers (V/Ü, 5 ECTS)
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Bereichs Energiewirtschaft			
9	9.1	Spieltheorie (RUW-83970) Grimm (V/Ü, 5 ECTS)	
	9.2		Energieökonomisches Seminar (RUW-86495) Grimm (S, 5 ECTS)*
	9.3	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit (ehem. Einführung in die Energiewirtschaft (RUW-85780) Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)	
	9.4		Wettbewerbstheorie und -politik (RUW-82410) Wettbewerbstheorie und -politik Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)
	9.5	Operations Research 1 (NAT-65990) Weninger (V/Ü, 5 ECTS)	
	9.6	Operations Research 2 (NAT-65991) Weninger (V/Ü, 5 ECTS)	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
<p>* Bei Seminaren ist i.d.R. eine Bewerbung erforderlich (s. Lehrstuhl-Homepage bzw. StudOn) V = Vorlesung Ü = Übung S = Seminar Jedes Modul ist nur einmal belegbar.</p>			

**Tabelle 37: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule
Wirtschaftswissenschaften**

5.5 Masterstudium WING

5.5.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg i.d.R. bis zum **31.05.** des Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahres für einen Studienbeginn zum Sommersemester erforderlich (**bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage**).

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium WING (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs WING der FAU * Abschlüsse wie Maschinenbau, Mechatronik, International Production Engineering and Management, Berufspädagogik Technik, Informations- und Kommunikationstechnik, Wirtschaftswissenschaften oder BWL werden nicht anerkannt.

Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

5.5.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Wirtschaftsingenieurwesen in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang WING der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs WING der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 30 für WING-MB bzw. Tabelle 33 für WING-ET) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO WING § 44, 2)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung eingeladen werden.

* oder eines hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

Findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 6 statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht.

In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. Anlage 1 **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt (FPO WING § 44):

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen für die mündliche Prüfung auswählen (vgl. § 37 Abs. 1) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieuroder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

Findet eine elektronische Zugangsprüfung gemäß ABMPO/TechFak Anlage Abs. 7 statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs.

Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt: bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung zu beachten (ABMPO/TechFak § 7 Abs. 3 Satz 3).

5.5.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerberinnen und Bewerber unter Vorbehalt zum Qualifikationsfeststellungsverfahren zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang WING der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang WING der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 30 für WING-MB bzw. Tabelle 33 für WING-ET) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO WING § 44, 2)

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

5.5.2 Studienverlaufsplan

Tabelle 38 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	Spalte 14
Nr.	Modul bzw. Modulgruppe ^{1) 2)}	SWS					ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüf- art	Prüfungsform
		ges	V	Ü	P	HS		ECTS					
	Ingenieurwissen- schaftlicher Bereich												
M 1	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	5	*	*		PL	³⁾

M 2	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	*	5	*		PL	3)
M 3	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	5	*	*		PL	3)
M 4	Vertiefungsmodul gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	*	5	*		PL	3)
M 5	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 45 Abs. 4		3	3	2		10	5	5	*		PL/ SL	3) 4)
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich													
M 6	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses) ³⁾		12	12			30	10	15	5		PL	3)
Überfakultärer Bereich													
M 7	Allgemeine Wahlmodule		2	2			5	*	*	5		PL	3) 4)
M 8	Schlüsselqualifikationen					4	5	5	*	*		SL	3)
M 9	Projektarbeit		Umfang ca. 300 Stunden				12,5			10		PL +PL	Studienarbeit gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 und Seminarleistung
	Hauptseminar					2				2,5			
M 10	Berufspraktische Tätigkeit		mind. 6 Wochen				7,5	*	*	7,5		SL	Praktikumsleistung
M 11	Masterarbeit						30				30	PL	Masterarbeit
Summe SWS (mind.) und ECTS		58	25	25	2	6	120	30	30	30	30		

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (Anlage 1a bzw. 1b), die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen; § 45 Abs. 5 gilt entsprechend.
- 3) vgl. § 45 Abs. 2. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ABMPO/TechFak bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 38: Studienverlaufsplan Master

5.5.3 Erläuterungen zu den Modulen

Die Module des Masterstudiums WING gliedern sich in einen ingenieurwissenschaftlichen, einen wirtschaftswissenschaftlichen und einen überfakultären Bereich.

Im ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist eine der Studienrichtungen Maschinenbau (MB) oder Elektrotechnik (ET) auszuwählen. Innerhalb der ET ist weiterhin zwischen den Vertiefungsbereichen Elektrische Energietechnik (ET-EET) oder Informationstechnik (ET-IT) zu wählen. Je nach gewählter Studienrichtung und ggf. Vertiefungsbereich sind unterschiedliche Module zu belegen. Im wirtschaftswissenschaftlichen und im überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Hinweis: Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen (FPO WING Anlage 2 Fußnote 1).

5.5.3.1 Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (M 1 M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist je nach Studienrichtung und ggf. Vertiefungsbereich eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten ingenieurwiss. Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines zugehörigen Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer zu vertiefen. WPM, die bereits im Bachelorstudium an der FAU belegt wurden, können nicht nochmals gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Studienfachberatung ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen.

5.5.3.2 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum (M 5)

Die Technischen Wahlmodule im Gesamtumfang von 7,5 ECTS sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING):

<http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

Das Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS ist Abschnitt 5.5.4.2 (für MB) bzw. 5.5.5.1.2 (ET-EET) oder 5.5.5.1.4 (ET-IT) zu entnehmen.

5.5.3.3 Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodulgruppe (M 6)

Es sind wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 30 ECTS zu belegen, die in verschiedene Bereiche unterteilt sind (Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

5.5.3.4 Allgemeine Wahlmodule (M 7)

Die Allgemeinen Wahlmodule im Gesamtumfang von 5 ECTS sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Katalog zu entnehmen (siehe Homepage WING):

<http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

5.5.3.5 Schlüsselqualifikationen (M 8)

Zur Förderung der "soft skills" sind Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS dem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Katalog zu entnehmen (siehe Homepage WING):

<http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

5.5.3.6 Projektarbeit mit Hauptseminar (M 9)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. Die Projektarbeit muss im Themenbereich eines der gewählten ingenieurwiss. Vertiefungsoder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder in einem Modul der wirtschaftswiss. Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der

Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. (FPO WING § 47)

5.5.3.7 Berufspraktische Tätigkeit (M 10)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (s. Anhang 8.7). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden; auch in diesem Fall müssen die Praktikumsberichte und erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb der Jahresfrist nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

5.5.3.8 Masterarbeit (M 11)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Masterarbeit muss im Themenbereich eines der gewählten ingenieurwiss. Vertiefungsoder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder in einem Modul der wirtschaftswiss. Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das jeweilige Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelorbzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben (FPO WING § 49), kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden.

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 32). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

5.5.4 Studienrichtung Maschinenbau

5.5.4.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule (für Bachelor- und Masterstudium)

Hinweis: Die Modulnamen sind in Fettschrift dargestellt. Die Lehrveranstaltungen (LV) haben im Regelfall identische Namen, andernfalls sind sie zusätzlich in nicht fetter Schrift aufgeführt. Erstrecken sich die LV über 2 Semester, so wird i.d.R. eine gemeinsame Prüfung über beide Semester angeboten.

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
1	1.1		Technische Produktgestaltung <i>Wartzack 4VÜ</i>	1.1		Wälzlagertechnik <i>Bartz e.a. 3V+1Ü</i>
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i>		1.2	Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack/Miehling 4VÜ</i>	
	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü²⁾</i>		2.1		Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i>
2	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü¹⁾</i>	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i>	
	2.3	Mehrkörperdynamik <i>Capobianco/Leyendecker 2V+2Ü</i>		2.3a		<i>Derzeit kein Angebot</i>
				2.3b		Geometric numerical integration <i>Leyendecker / Sato Martin de Almagro, Szemenyei 3V+1Ü</i>
	2.4		Computational multibody dynamics <i>Capobianco 4VÜ</i>			
	2.5		<i>Derzeit kein Angebot</i>			
	2.6		Methode der finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü²⁾</i>
2.6b						Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü¹⁾</i>
3		Lasertechnik		3	Lasertechnik Vertiefung	

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Laser Technology (in englischer Sprache) Cvecek 4VÜ				Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin M. Schmidt/Klämpfl 4V
4	4.1		Umformtechnik Merklein 4V	4.1	Umformtechnik Vertiefung	
					Umformverfahren und Prozesstechnologien (UT2) Lechner/Merklein 2V	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik (UT3) Merklein/Andreas 2V
				4.2	Karosseriebau	
					Karosseriebau Warmumformung und Korrosionsschutz Dick, Feuser, 2VÜ	Karosseriebau – Werkzeugtechnik Dick, Feuser, 2VÜ <i>Für Karosseriebau wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten</i>
5	5.1		<i>ab 2024ss: Advanced Systems Engineering von Produktionsanlagen (vhb-Kurs online) Franke 4 SWS</i>		(wird noch festgelegt)	
	5.2	Produktions-systematik Franke 2V+2Ü		5.2a		Produktion elektrischer Motoren und Maschinen (ehem. Elektromaschinenbau) Kühl 2V+2Ü ab 2024ss
				5.2b		Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE) Franke/Kühl 2V+2Ü
				5.2c	Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs	<i>Alternativ:</i> Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs
				5.2d		Grundlagen der Robotik Franke/Seßner 2V+2Ü

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
				5.2e	Wertschöpfungsprozesse von Kabelsystemen für die Mobilität der Zukunft <i>Franke/Scheck 2V+2Ü</i>	
5	5.3		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>	5.3a		Produktion elektrischer Motoren und Maschinen (ehem. Elektromaschinenbau) <i>Kühl 2V+2Ü ab 2024ss</i>
				5.3b		Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE) <i>Franke/Kühl 2V+2Ü</i>
				5.3c	Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ vhb-Kurs</i>	<i>Alternativ:</i> Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ vhb-Kurs</i>
				5.3d		Grundlagen der Robotik <i>Franke/Seßner 2V+2Ü ab 2021ss</i>
				5.3e		Wertschöpfungsprozesse von Kabelsystemen für die Mobilität der Zukunft <i>Franke 2V+2Ü</i>

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>		6.1a	Fertigungsmesstechnik I <i>Hausotte 2V+2Ü</i>	
				6.1b	Prozes- und Temperaturmesstechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>	
	6.2	Qualitätsmanagement	6.2	<i>Derzeit kein Angebot</i>		
		Virtuelle LV Qualitätstechniken * (QTeK via vhb) <i>Hausotte 2VÜ</i> QDER Quality Management 1 Akkasoglu, Krieger 2VÜ	Alternativ zu WS: Virtuelle LV Qualitätstechniken* (QTeK via vhb) <i>Hausotte 2VÜ</i>			
		Virtuelle LV Qualitätsmanagement * (QMaK) <i>Hausotte 2VÜ</i> * Gemeinsame Prüfung	Alternativ zu WS: Virtuelle LV Qualitätsmanagement * (QMaK) <i>Hausotte 2VÜ</i> QDER Quality Management 2 Akkasoglu, Krieger 2VÜ			
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -verarbeitung		7	Kunststofftechnik II	
		Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer 2V</i>	Kunststoff-Verarbeitung <i>Drummer 2V</i>		Konstruieren mit Kunststoffen <i>Drummer 2V</i>	Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Drummer 2V</i>
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -charakterisierung				
		Kunststoff-Fertigungstechnik <i>Drummer 2V</i>	Kunststoffcharakterisierung und -analytik <i>Drummer 2V</i>			
8		Informatik für Ing. I		<i>Keine Vertiefungsmöglichkeit</i>		
	8.1	Informatik für Ing. I <i>Reichenbach 2V+2Ü</i>				
	8.2		Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) <i>Kapitza 2V+2Ü (begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich)</i>			

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
9	9.1		Ressourcen- effiziente Produktions- systeme <i>Hanenkamp 4VÜ</i>	9.1a	Bearbeitungs- system Werkzeug- maschine <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>	
				9.1b		Produktions- prozesse der Zerspanung <i>Hanenkamp 4VÜ</i>
				9.1c	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>	Alternativ: Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>
				9.1d	International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ</i> <i>vhb-Kurs 5)</i>	Alternativ: International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ</i> <i>vhb-Kurs 5)</i>
	9.2	Bearbeitungs- system Werkzeug- maschine <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>		9.2a		Produktionsproze- sse der Zerspanung <i>Hanenkamp 4VÜ</i>
				9.2b	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>	Alternativ: Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i>
10	10	Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i>	Alternativ zu WS: Gießereitechnik 1 <i>Müller 4VÜ</i>	10		Gießereitechnik 2 (Vertiefung) <i>Müller 4VÜ</i>

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

1) plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Tabelle 39: Katalog der WPM und VM (WING Ing.-wiss. MB)

5.5.4.2 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen ist im Masterstudium in der Studienrichtung Maschinenbau ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS (2 SWS) zur praktischen Anwendung der vermittelten Kompetenzen durchzuführen. Es ist ein Praktikum zu belegen, **das dem gewählten Vertiefungsmodul gemäß Matrix in Tabelle 41 zugeordnet ist:**

Nr	Name	ECTS	Lehrstuhl ¹⁾	WS	SS
1	Praktikum FAPS	2,5	FAPS	X	X
2	Praktikum Fertigungsmesstechnik	2,5	FMT	X	X
3	Praktikum Rechnerunterstützte Produktentwicklung (in englischer Sprache)	2,5	KTmfk	-	X
4	Praktikum Umformtechnik	2,5	LFT	X	X
5	Praktikum Kunststofftechnik	2,5	LKT	X	X
6	Praktikum Lasertechnik	2,5	LPT	X	X
7	Praktikum Technische Dynamik - Modellierung, Simulation und Experiment	2,5	LTD	X	-
8	Praktikum Technische Mechanik	2,5	LTM	X	X
9	Laboratory training biomechanics	2,5	LKM	X	X
10	Praktikum Ressourceneffiziente Produktion	2,5	REP	X	X

¹⁾ Abkürzungen vgl. Kapitel 7.3

Tabelle 40: Angebotene Hochschulpraktika

Beispiele für die Zuordnung:

- Bei Belegung eines Vertiefungsmoduls am Lehrstuhl FAPS ist das Praktikum FAPS oder REP zu belegen.
- Das Praktikum LFT kann bei Wahl der Vertiefungen FMT, KTmfk, LFT oder LPT belegt werden.

Vertiefung LS	FAPS	FMT	KTmfk	LFT	LKT	LPT	LTD	LTM	LKM	REP
Praktikum LS										
FAPS	X									X
FMT		X	X							
KTmfk		X	X							
LFT		X	X	X		X				
LKT					X					
LPT						X				
LTD			X				X	X	X	
LTM		X	X				X	X	X	
LKM							X	X	X	
REP	X									X

Tabelle 41: Matrix der Zuordnung der Hochschulpraktika

5.5.5 Studienrichtung Elektrotechnik

Hinweis: Die Modulnamen sind in Fettschrift dargestellt. Die Lehrveranstaltungen (LV) haben im Regelfall identische Namen, andernfalls sind sie zusätzlich in nicht fetter Schrift aufgeführt.

5.5.5.1.1 Elektrische Energietechnik (ET-EET) Vertiefungsbereich:
Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule (für Bachelor- und
Masterstudium)

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
1	1	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme <i>Luther 2V+2Ü</i>		1.1	Hochspannungstechnik <i>Braisch 2V+2Ü</i>	
				1.2	Power electronics in Three Phase AC Networks: HVDC Transmission and FACTS (Leistungselektronik in Drehstromnetzen: HGÜ und FACTs) <i>Hahn 2V+2Ü</i>	
				1.3	Hochleistungsstromrichter für die Elektrische Energieversorgung <i>Mehlmann 2V+2Ü</i>	
2	2		Betriebsverhalten elektrischer Energiesysteme <i>Luther 2V+2Ü</i>	2.1		Power System Operations and Control (ehem. Transmission System Operations and Control) <i>Braisch 2V+2Ü</i>
				2.2		Markt und Netze – Systemlösungen für die Energiewende <i>(ehem. Systemlösungen für die Energiewende)</i> <i>Maurer 3V+1Ü</i>
3	3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze <i>Jäger 2V+2Ü</i>		3.1		Schutz und Leittechnik <i>Jäger 2V+2Ü</i>
				3.2		Markt und Netze – Systemlösungen

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
						für die Energiewende (ehem. Systemlösungen für die Energiewende) Maurer 3V+1Ü
4	4.1	Regenerative Energiesysteme Jäger 2V+2Ü		4	Elektrische Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen Jäger/Luther 3V+1Ü	
	4.2		Thermische Kraftwerke Jäger 2V+2Ü			
5	5		Elektrische Antriebstechnik I Hahn 2V+2Ü	5.2	Elektrische Antriebstechnik II Hahn 3V+1Ü	
				5.2		Pulsrichter für elektrische Antriebe Igney 2V+2Ü
				5.3		Linearantriebe Hahn 2V+2Ü (Entfall ab 2024)
6	6	Elektrische Maschinen I Hahn 2V+2Ü		6.1		Elektrische Maschinen II Hahn 2V+2Ü
				6.2		Berechnung u. Auslegung elektr. Maschinen Hahn 2V+2Ü
				6.3	Elektrische Kleinmaschinen Hahn 2V+2Ü	
7	7	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden) Graichen 2V+2Ü		7		Digitale Regelung Michalka 2V+2Ü
8	8		Power Electronics for Decentral Energy Systems März 2V+2Ü	8.1	Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen (ehem. Leistungselektronik im Fahrzeug und Antriebsstrang) März 4 V/Ü	
				8.2		Thermisches Management in der Leistungselektronik März 4V/Ü
				8.3	Halbleitertechnik III – Leistungshalbleiterbauelemente (HL III) Jank 2V+2Ü	

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
9	9	Digital transformation in the energy and mobility sector Franchi/Tiefenbeck 4VÜ <i>entfällt 2024ws</i>		9	Keine Vertiefungsmöglichkeit	

Tabelle 42: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften ET-EET

5.5.5.1.2 Hochschulpraktika ET-EET

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

In Bachelor- und Masterstudium ist im Vertiefungsbereich EET je ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinierender Lehrstuhl	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Automatisierungstechnik	LRT		x	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Elektrische Energieversorgung	EES	xB	xB		
3	Leistungselektronik	LEE	x			
4	Power System Operations and Control (ehem. Transmission System Operations and Control)	EES	x			
5	Elektrische Antriebstechnik MA	EAM	x			
6	Hochspannungstechnik	EES	xB	xB		
7	Praktikum Stromrichter in der Energieversorgung	EES		x		

xB = Blockpraktikum

Tabelle 43: Hochschulpraktika ET-EET

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

5.5.5.1.3 Informationstechnik (ET-IT) – Vertiefungsbereich:
Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule (für Bachelor- und
Masterstudium)

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
1	1.1	Information theory and Coding <i>R. Müller</i> 3V+1Ü	<i>Alternativ zu WS:</i> Informationstheorie und Codierung <i>R. Müller</i> 3V+1Ü	1.1a	Kanalcodierung <i>Stierstorfer</i> 3V+1Ü	<i>Alternativ zu WS:</i> Channel Coding <i>Stierstorfer</i> 3V+1Ü
				1.1b	Multiuser Information & Communications Theory <i>R. Müller</i> 3V+1Ü	
	1.2		Digitale Übertragung <i>Schober</i> 3V+1Ü	1.2		MIMO Communication Systems (MIMOCom) <i>Schober</i> 3V+1T
2	2.1	Kommunikationsnetze <i>Kaup</i> 2V+2Ü		2.1		Image and Video Compression <i>Kaup</i> 3V+1Ü
	2.2	Statistische Signalverarbeitung (Statistical Signal Processing) <i>Kellermann</i> 3V+1Ü		2.2		Speech and Audio Signal Processing <i>Kellermann</i> 3V+1Ü <i>(letztmalig 2024ss)</i>
3	3.1	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel/Pfannenmüller</i> 3V+1Ü		3.1		Architectures of digital signal processing (Architekturen der digitalen Signalverarbeitung) <i>Fischer</i> 2V+2Ü
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Röber/Milosiu</i> 2V+2Ü		3.2		Digitale elektronische Systeme <i>Weigel</i> 3V+1Ü
4	4		Mobile Communications <i>R. Müller</i> 3V+1Ü	4.1	<i>entfällt</i>	
				4.2	Equalization and Adaptive Systems for Digital Communications (Entzerrung und adaptive Systeme in der digitalen Übertragung) <i>Gerstacker</i> 2V	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications <i>Gerstacker</i> 2V

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
5	5.1		Kommunikations- elektronik <i>Robert 2V+2Ü</i>	5		Satelliten- kommunikation <i>Rohde 2V+2Ü</i>
	5.2	Kommunikations- strukturen <i>Frickel 2V+2Ü</i>				
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten <i>Helmreich 2V+2Ü</i>	6	Entwurf Integrierter Schaltungen I <i>Sattler 2V+2Ü</i>	
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich 2V+2Ü</i> Hardware- Beschreibungssprache VHDL <i>Frickel 2VÜ</i>	<i>Alternativ zu WS: Hardware- Beschreibungssprache VHDL[†] Frickel 2VÜ</i>			
	6.3		<i>Modelling and Synthesis of Digital Systems Frickel 2V+2Ü</i>			
7	7	Ausgewählte Kapitel der Audioreduktion <i>Herre 2V</i>	Auditory Models <i>Edler 2V</i>		<i>Keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
8	8.1	Informatik für Ing. I <i>Lenz/Reichenbach 2V+2Ü</i>		8.1	Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz 2V+2Ü</i>	
	8.2		Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) <i>Kapitza 2V+2Ü</i> (begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung erforderlich)	8.2	Echtzeitsysteme 2 Verlässliche Echtzeitsysteme <i>Kapitza 2V+2Ü</i>	

		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
9	9		Systemnahe Programmierung in C <i>Sieh 2V+2Ü</i>			
10	10	Digitaltechnik <i>G. Fischer 2V+2Ü</i>				
11	11.1	Introduction to Deep Learning <i>Belagiannis 4VÜ</i>	<i>Alternativ zu WS s.l.</i>	11		Advanced Topics in Deep Learning <i>Belagiannis 4VÜ</i>
	11.2	Machine Learning in Signal processing <i>Belagiannis 4VÜ</i>				
12	12	Machine Learning for Engineers I <i>(vhb online)</i> <i>Eskofier, Franke, Hanenkamp 4VÜ</i>	<i>Alternativ zu WS s.l.</i>		<i>Vertiefungsangebot in Planung</i>	

¹⁾ Alternativ wählbar

²⁾ plus 2 SWS freiwillige Übung

Tabelle 44: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften ET-IT

5.5.5.1.4 Hochschulpraktika ET-IT

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

In Bachelor- und Masterstudium ist im Vertiefungsbereich IT je ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinieren der Lehrstuhl	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Praktikum Eingebettete Mikrocontrollersysteme (PEMSY)	LIKE	X+ XB	X+ XB	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	IDC	X			
3	Praktikum Mobilkommunikation	IDC		X		
4	Laborpraktikum Image and Video Compression (ehem.) Multimediakommunikation	LMS		X		
5	Laborpraktikum Digitale Signalverarbeitung	LMS	X			
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	XB	XB		
7	Praktikum für systematischen Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	XB	X		
8	<i>(entfällt)</i>	LIKE				
9	Praktikum Entwurf Integrierter Schaltungen I	LZS	X			
10	Laborpraktikum Bild- und Videosignalverarbeitung auf eingebetteten Plattformen	LMS	X			
11	Praktikum Digitale Übertragung	IDC	XB	XB		
12	Machine Learning in Signal Processing	LMS	X	X		

XB = Blockpraktikum

Tabelle 45: Hochschulpraktika ET-IT

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

5.5.6 Wirtschaftswissenschaften

Im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich sind im Rahmen der Vertiefungsmodulgruppe Module im Gesamtumfang von 30 ECTS aus Tabelle 46 zu entnehmen.

Bitte informieren Sie sich vor der Belegung eines Moduls über die angebotenen Veranstaltungen und eventuell geltende Voraussetzungen zur Teilnahme und beachten Sie auch die Informationen in den jeweiligen Modulhandbüchern der Masterstudiengänge:

<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/> .

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Arbeitsmarkt und Sozialökonomik (IAS)			
1	1.1	Grundlagen der Organisationspsychologie (Sozök-55702) <i>Moser (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	1.2		Methoden der Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Sozök-52340) <i>Moser (V, 5 ECTS)*</i>
	1.3	<i>entf.</i>	
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)			
2	2.1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung (FACT-54290) <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.2	Controlling of Business Systems (FACT-53430) <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.3		Corporate Investment Controlling (FACT-53700) <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.4	Versicherungs- und Risikotheorie (FACT-56470) <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	2.5	Steuerliche Gewinnermittlung (FACT-54300) <i>Hechtner (V/Ü**, 5 ECTS)</i>	
	2.6		Unternehmensteuerrecht (FACT-56460) <i>Ismer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.7	Konzernrechnungslegung (FACT-54251) <i>Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.8		Asset Liability Management (Versicherungen) (FACT-56530) <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.9		Lebensversicherung (Life insurance) (FACT-56540) <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.10	Hauptseminar Risk and Insurance (FACT-55600) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Hauptseminar Risk and Insurance (FACT-55600) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
	2.11	Finanz- und Bankmanagement (FACT-53770) <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.12		Financial Engineering and Structured Finance (FACT-56270) <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	2.13	Workshop Capital Markets Research (FACT-53330) <i>Scholz (S, 5 ECTS)*</i>	
	2.14		Workshop Finance (FACT-53910) <i>Scholz (S, 5 ECTS)*</i>
	2.15	Hauptseminar Finance (FACT-55530) <i>Scholz (S, 5 ECTS)*</i>	
	2.16		R for Insurance and Finance (FACT-56130) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	2.17	Aktuelle Fragen aus FACT I (FACT-55250) <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Aktuelle Fragen aus FACT I (FACT-55250) <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*</i>
	2.18	Aktuelle Fragen aus FACT II (FACT-55260) <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Aktuelle Fragen aus FACT II (FACT-55260) <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*</i>
	2.19	<i>Alternativ zu SS, wenn angeboten:</i> Quantitative Risk Assessment with Excel (FACT-52260) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	Quantitative Risk Assessment with Excel (FACT-52260) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
	2.20	Praxisseminar: Entwicklung und Vermarktung innovativer Versicherungsprodukte (RUW-52581) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	Alternativ zum WS: Praxisseminar: Entwicklung und Vermarktung innovativer Versicherungsprodukte (RUW-52581) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)</i>
	2.21		Rechnungslegung und Reporting nach HGB/IFRS/Solvency II bei Versicherungen (RUW-52670) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
	2.22	Planspiel: Unternehmen wert- und risikoorientiert steuern (RUW-57178) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Planspiel: Unternehmen wert- und risikoorientiert steuern (RUW-57178) <i>Gatzert (S, 5 ECTS)*</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Globalisierung und Internationale Unternehmensführung (IBUG)			
3	3.1	Bedürfnisse von Arbeitnehmer*innen das Beispiel Diversity (A&P-56512) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Bedürfnisse von Arbeitnehmer*innen das Beispiel Diversity (A&P-56512) <i>Widuckel (S, 5 ECTS)*</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Management (IFM)			
4	4.1		Technology and Innovation Management (MIM-53450) <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	4.2	Fallstudien und Projekte im Management I: Seminar: Industry 5.0 – Germany’s Future of Sustainable Industrial Value Creation with Prof. Oliver Zipse and Dr. Thomas Becker (MIM-53492) <i>Voigt/ Beckmann (S, 5 ECTS)*</i> Fallstudien und Projekte im Management I: HS: Strategisches Innovationsmanagement mit Herrn Dr. Robert Mayr (MIM-53491) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Fallstudien und Projekte im Management I: Seminar: Industry 5.0 – Germany’s Future of Sustainable Industrial Value Creation with Prof. Oliver Zipse and Dr. Thomas Becker (MIM-53492) <i>Voigt/ Beckmann (S, 5 ECTS)*</i>
	4.3	(entfällt)	
	4.4		Industrielles Management (MIM-53640) <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	4.5	Management von Industrie 4.0 Digitale Industrie – Industrielle Plattformen und KI, Industrial Metaverse und Industrie 5.0 (MIM-57478) <i>Voigt/Müller (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.6	Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung VII: Forschungsseminar (MIM-55490) <i>Baccarella/Voigt (S, 5 ECTS)*</i> <i>Hinweis: Seminar findet im 2022ws nicht statt!</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung VII: Forschungsseminar (MIM-55490) <i>Baccarella/Voigt (S, 5 ECTS)*</i>
	4.7	Das Industrieseminar: Praxisseminar mit Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer (MIM-52500) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Das Industrieseminar: Praxisseminar mit Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer (MIM-52500) <i>Voigt (S, 5 ECTS)*</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.8	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (MIM-55521) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (MIM-55521) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>
	4.9		Fallstudien und Projekte im Management X: Strategische Herausforderungen im Profifußball – Projektseminar mit dem 1. FC Nürnberg e.V. (MIM-55404) <i>Junge (S, 5 ECTS) *</i>
	4.10	Technology-based Service Innovation (ehemals Industrielle Dienstleistungen) (MIM-57174) <i>Voigt/Gerhard (S, 5 ECTS) *</i> <i>Hinweis: Seminar findet im WS 2023/24 nicht statt!</i>	
	4.11	Global Operations Strategy (MIM-53650) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	
	4.12	Internationales Projektseminar (MIM-55401) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i> <i>Hinweis: Seminar findet im WS 2023/24 nicht statt!</i>	Internationales Projektseminar (MIM-55401) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>
	4.13	FAUnders Camp: Internationales Kompaktseminar (MIM-53631) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i> <i>Hinweis: Seminar findet im WS 2023/24 nicht statt!</i>	
	4.14	Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken V: Businessplanseminar (MIM-55880) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	
	4.15	Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen (MIM-53610) <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
	4.16	Produktions- und Supply Chain Management (MIM-53422) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.17	Strategic Supply Management (MIM-56220) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS) *</i>	
	4.18	Supply Chain Management Research Seminar (MIM-53763) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Supply Chain Management Research Seminar (MIM-53763) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>
	4.19		Global Logistics and Supply Chain Management (MIM-55300) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	4.20	Global Retail Logistics (MIM-55291) <i>Hartmann (V, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Global Retail Logistics (MIM-55291) <i>Hartmann (V, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>
	4.21	Internationale Transportlogistik- und Distributionssysteme (MIM-54360) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Internationale Transportlogistik- und Distributionssysteme (MIM-54360) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>
	4.22	Logistik Consulting (MIM-55310) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	4.23	Strategische Vorausschau in Theorie und Praxis (MIM-52761) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Strategische Vorausschau in Theorie und Praxis (MIM-52761) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>
	4.24	<i>Alternativ zu SS, falls angeboten:</i> Fallstudien und Projekte im Management III: Fallstudienseminar (ProSeminar) (MIM-55340) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>	Fallstudien und Projekte im Management III: Fallstudienseminar (ProSeminar) (MIM-55340) <i>Hartmann (S, 5 ECTS) *</i>
	4.25		Corporate Strategy (MIM-53730) <i>Junge (S, 5 ECTS) *</i>
	4.26	Business Strategy (MIM-53410) <i>Junge (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	4.27	Foundations of International Management I (MIBS-53710) <i>Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.28	Foundations of International Management II (MIBS-53720) <i>Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	4.29	Personalmanagement (MIM-53030) <i>Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	4.30	Sustainability Management and Corporate Functions (MIM-52130) <i>Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)</i> <i>Hinweis: Bitte auf LS-Homepage prüfen, ob angeboten!</i>	
	4.31	Fallstudien und Projekte im Management IV: Branchen- und themenspezifisches Nachhaltigkeitsmanagement (MIM-52142) (ehem: Nachhaltigkeitsmanagement in kleinund mittelständischen Unternehmen MIM-52140) <i>Beckmann (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.32	Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung I: International Technology Management Research (MIM-53511) <i>Bican (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung I: International Technology Management Research Seminar (MIM-53511) <i>Bican (S, 5 ECTS)*</i> <i>Bitte Hinweise auf LS-Homepage beachten</i>
	4.33	Strategic intellectual property management (MIM-55371) <i>Bican (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Strategic intellectual property management (MIM-55371) <i>Bican (S, 5 ECTS)*</i>
	4.34		Design Thinking und Produktdesign (MIM-55231) <i>Dinter (S, 5 ECTS)*</i>
	4.35	Ambulantes Management I (MiGG-53551) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.36	Krankenhausmanagement I (MiGG-53541) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.37	entfällt	Creativity Approaches for Sustainability (MIM-57475) <i>Beckmann (S, 5 ECTS)*</i> <i>Hinweis: Belegung als WPM noch unter Vorbehalt, formaler StuKo-Beschluss im SS 2024 steht noch aus</i>
	4.38	Pharmamanagement I: Pharmamanagement I: Pharmazeutische Industrie (MiGG-53531) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.39	Versorgungsmanagement I: Vertiefung Versorgungsmanagement (MiGG-56231) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.40	Kostenträger I: Kostenträger I: Gesetzliche Krankenversicherung (MiGG-53521) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.41	Medizin (MiGG-53561) <i>Schöffski (S, 5 ECTS)*</i>	
	4.42	Product Innovation Management in Emerging Markets (MIM-57410) <i>Bican (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Product Innovation Management in Emerging Markets (MIM-57410) <i>Bican (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>
	4.43	Profiting from Ideas and Inventions – An Introduction to Intellectual Property Rights (MIM-57420) <i>Bican/Guderian (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Profiting from Ideas and Inventions – An Introduction to Intellectual Property Rights (MIM-57420) <i>Bican/Guderian (vhb-Kurs, 5 ECTS)</i>
	4.44		Fallstudien und Projekte im Management IX: Start-up Consulting (ehemals: New Management Approaches) (MIM-55403) <i>Junge (S, 5 ECTS)*</i>
	4.45		Teamfähigkeit, Präsentations- und Verhandlungstechniken IV: Strategic problem solving in the digital age (ehemals: Advanced problem solving and communication) (MIM-53674) <i>Junge (S, 5 ECTS)*</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	4.46	Das Innovationsseminar mit Daniel Krauss (MIM-57490) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Das Innovationsseminar mit Daniel Krauss (MIM-57490) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>
	4.47	Fallstudien und Projekte im Management VII: HS: Strategien technologieorientierter Industrieunternehmen mit Dr. Roland Busch (MIM-55382) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Fallstudien und Projekte im Management VII: HS: Strategien technologieorientierter Industrieunternehmen mit Dr. Roland Busch (MIM-55382) <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
	4.48	Management von Logistik- und SCM-Projekten (MIM-57173) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Management von Logistik- und SCM-Projekten (MIM-57173) <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS, vhb-Kurs)</i>
	4.49	Understanding and Mastering Case Studies in Technology and Entrepreneurship (MIM-57177) <i>Bican (S, 5 ECTS) ^z</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Understanding and Mastering Case Studies in Technology and Entrepreneurship (MIM-57177) <i>Bican (S, 5 ECTS) ^z</i>
	4.50		Digitalisierung der Wertschöpfungskette in der Industrie (MIM-57179) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>
	4.51	AI and Data in Business and Management (MIM-57387) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> AI and Data in Business and Management (MIM-57387) <i>Voigt (S, 5 ECTS) *</i>
	4.52		Regeneration and sustainable development: Introduction to regeneration practices and circularity (MIM-57455) <i>Beckmann (S, 5 ECTS) *</i>
	4.53		Klima- und Ressourcenökonomik (RUW-86781) <i>Liebensteiner (V/Ü, 5 ECTS)</i>
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Marketing (IFMA)			
	5.1		Advanced marketing management IV: Strategisches Marketing (MARK-54161) <i>Steul-Fischer (S, 5 ECTS) *</i>

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	5.2	Principles of marketing II: Produkt- und Preismanagement (MARK-54262) <i>Koschate-Fischer (S/Ü, 5 ECTS) *</i>	
	5.3	Principles of marketing III: Vertriebs- und Kommunikationsmanagement (MARK-54271) <i>Fürst (S/Ü, 5 ECTS) *</i>	
	5.4	Advanced marketing management VII: Kundenmanagement (MARK-58081) <i>Steul-Fischer (VÜ, 5 ECTS) *</i>	
	5.5		Advanced marketing management V: Business-to-Business Marketing (MARK-54171) <i>Fürst (S, 5 ECTS) *</i>
	5.6	Advanced marketing management I: Service Marketing (MARK-58072) <i>Steul-Fischer (VÜ, 5 ECTS) *</i>	
	5.7		Advanced marketing management II: Advanced topics in marketing (MARK-54141) <i>Koschate-Fischer (S, 5 ECTS) *</i>
	5.8	Principles of marketing I: Marketingtheorie (MARK-54010 bzw. MARK-4011) <i>Steul-Fischer (V, 5 ECTS)</i>	
	5.9	Principles of marketing VI: HS: Marketingseminar (MARK-54051 bzw. MARK-4052 bzw. MARK-54060 bzw. MARK-54061 bzw. MARK-54062 bzw. MARK-4062 bzw. MARK-54070 bzw. MARK-54071 bzw. MARK-54072 bzw. MARK-4072) <i>Koschate-Fischer bzw. Fürst bzw. Steul-Fischer (S, 5 ECTS) *</i>	
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsforschung (IWF)			
6	6.1	Entfällt (ehem. Advanced Industrial Organization (MSE-58050) <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	6.2		Quantitative methods in energy market modelling (MSE-52592) <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	6.3	Seminar energy markets (auf Englisch) (MSE-52990) <i>Grimm/Zöttl/Liebensteiner (S, 5 ECTS)*</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Seminar energy markets (auf Deutsch) (MSE-52990) <i>Grimm/ Zöttl (S, 5 ECTS)*</i>
	6.4	Empirical Environmental Economics (MSE-53285) <i>Liebensteiner (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	6.5	Economics of Climate Change (ECC) (M-53286) <i>Grimm (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaftsinformatik Nürnberg (WIN)			
7	7.1	Innovation and Leadership (IIS-57053) <i>Möslein (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	7.2		Business Intelligence (IIS-57043) <i>NN (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	7.3	Managing global projects and information technology (IIS-57060): Lect1/Ex1: Managing information technology (IIS70603) <i>Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)</i> Lect2/Ex2: Managing global projects (IIS70604) <i>Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)</i>	
	7.4		Fundamentals of Enterprise-Wide IT Architectures (IIS-57030): Lect: Fundamentals of enterprise-wide IT architecture management (IIS-70303) Ex: Case study seminar (IIS-70302) <i>Amberg (V/Ü, 5 ECTS)*</i>
	7.5	Platform Strategies (IIS57110) <i>Roth/Möslein (S, 5 ECTS)*</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	7.6	Designing Technology (IIS-57073) <i>Möslein (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	7.7		Service Innovation (IIS-57241) <i>Roth/Möslein (S, 5 ECTS) *</i>
	7.8		Organizing for Digital Transformation (IIS56421) <i>Möslein (S, 5 ECTS) *</i>
	7.9	Internet of things and industrial services seminar (IIS-54350) <i>Matzner (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Internet of things and industrial services seminar (IIS-54350) <i>Matzner (S, 5 ECTS) *</i>
	7.10		Foundations of linked data (IIS-57320) <i>Harth (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	7.11		User experience (UX) research seminar (IIS-57440) <i>Haag (S, 5 ECTS) *</i> <i>Hinweis: Veranstaltung findet im SS 2022 nicht statt!</i>
	7.12	User experience (UX) in a business context (IIS-57451) <i>Haag (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	7.13		Create Your FinTech Startup (MIM-57381) <i>Haag (V/Ü, 5 ECTS)</i> <i>Hinweis: Veranstaltung findet im SS 2022 nicht statt!</i>
	7.14		Digital Change Management (IIS-56210) <i>Laumer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	7.15	Process analytics (PA) (IIS-54760) <i>Matzner (V, 5 ECTS)</i>	
	7.16		WISO-meets-consulting (MIM-56235) <i>Laumer (S, 5 ECTS)</i>
	7.17	Data analytics for information systems (IIS-57465) <i>Tiefenbeck (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	7.18	Designing Gamified Systems (IIS-57046) <i>Morschheuser (V/S, 5 ECTS)</i>	
	7.19	Project Seminar: Understanding and Designing the Metaverse (MA) (IIS-XXXXX) <i>Morschheuser (S, 5 ECTS) *</i>	
Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Bereichs Energiewirtschaft			
8	8.1		Strategic Market Interaction <i>Grimm (V/Ü, 2,5 ECTS)</i>
	8.2	Seminar energy markets (auf Englisch) (MSE-52990) <i>Grimm/ Zöttl/ Liebensteiner (S, 5 ECTS) *</i>	<i>Alternativ zu WS:</i> Seminar energy markets (auf Deutsch) (MSE-52990) <i>Grimm/ Zöttl (S, 5 ECTS) *</i>
	8.3		Quantitative methods in energy market modelling (MSE-52592) <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	8.4	entfällt (ehem. Advanced industrial organization (MSE-58050) <i>Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)</i>)	
	8.5	Operations Research 1 (NAT-65990) <i>Weninger (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	8.6	Operations Research 2 (NAT-65991) <i>Weninger (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	8.7	Mathematical Optimization for Communications and Signal Processing (MWI-53180) <i>Liers (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	8.8	Optimization in Industry and Economy (NAT-65923) <i>Liers (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	8.9	Seminar Optimierung in Energiemärkten (MWI-54340) <i>Liers (S, 5 ECTS) *</i>	

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	8.10		Robuste Optimierung 1 (NAT-65175) <i>Liers (V/Ü, 5 ECTS)</i>
	8.11		Robust Optimization II (NAT-65918) <i>Liers (V/Ü, 5 ECTS)</i>

* Bei Seminaren ist i.d.R. eine Bewerbung erforderlich (s. Lehrstuhl-Homepage bzw. StudOn)

V = Vorlesung,

Ü = Übung

S = Seminar

Tabelle 46: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodulgruppe im wirtschaftswiss. Bereich

6 Elektromobilität / e-mobility ACES

6.1 Berufsbild und Studium

Die Elektromobilität stellt eine hochaktuelle Thematik dar und ist in der Gesellschaft sehr positiv besetzt (z.B. hinsichtlich Klimaschutz und Einsparung fossiler Energieträger).

Es existieren nur wenige Studiengänge zur Elektromobilität an anderen Universitäten, z.B. an der Uni Magdeburg, TU Chemnitz, Uni Stuttgart (nur Master) oder TU Braunschweig (nur Master) sowie an einigen Fachhochschulen, sodass die FAU in Bayern damit ein Alleinstellungsmerkmal schaffen kann.

Viele Kompetenzen zu den Bereichen Elektromobilität und Automotive sind an der TF bereits vorhanden, waren bislang aber über die Departments und Studiengänge verstreut. Der neue interdisziplinäre Studiengang "Elektromobilität-ACES" bündelt diese umfangreichen vorhandenen Kompetenzen der Technischen Fakultät auf diesen Gebieten in der Lehre und stellt ein hochattraktives Angebot für Studieninteressierte dar (vgl. Bild 7).

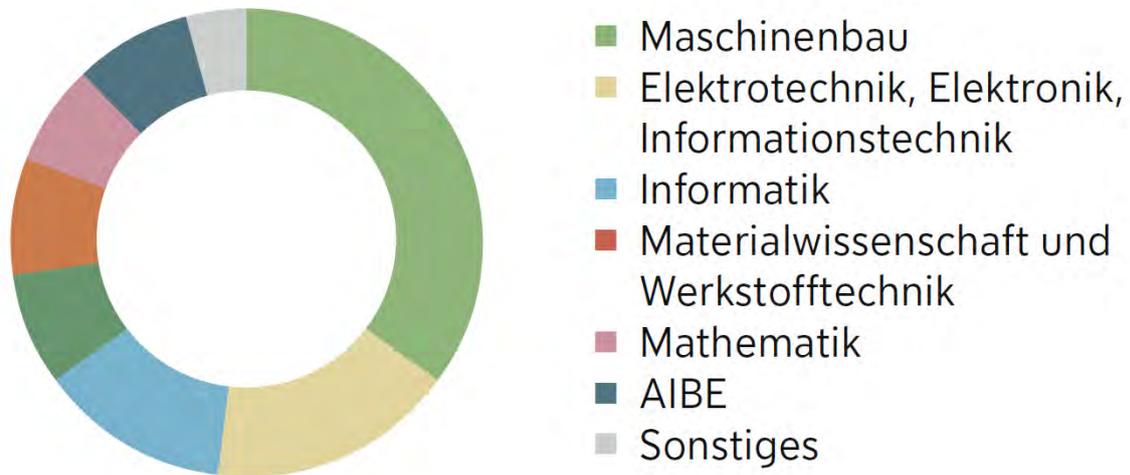
Die Vertiefungsfelder „ACES“ des Studiengangs basieren auf dem "McKinsey ACES 2019 survey" mit den dort identifizierten "megatrends in mobility". Sie gehen weit über die reine Elektromobilität hinaus und spiegeln die Kompetenzen der TF und die Handlungsfelder für die Zukunft der Mobilität wider:

1. AI & Autonomous Driving
2. Connectivity
3. E-Powertrain
4. Sustainable Mobility and Production Technology

Die englischen Bezeichnungen wurden im Vorgriff auf das Masterstudium gewählt, das wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache studierbar ist.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind damit kompetente Ingenieurinnen und Ingenieure nicht nur für das stark wachsende Feld der Elektrifizierung von Transportmitteln, hier insbesondere Kraftfahrzeugen, sondern auch für die weiteren wesentlichen "megatrends" im Bereich der Mobilität wie Connectivity, AI&Autonomous Driving und Nachhaltige Mobilität.

STUDIENFACHANTEILE IM BACHELORSTUDIUM

**Bild 7: Studienfachanteile im Bachelorstudium ACES**

6.2 Bachelorstudium ACES

6.2.1 Studienverlaufsplan

Tabelle 47 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich in campo.

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrver anstaltu ng	SWS				Ges · ECT S	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP / K	
			V	Ü	P	H S		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
								W S	SS	W S	SS	W S	SS				
													Mobil.- fenster				
1. Pflichtbereich																	
B 1	Mathematik für Elektromobilität-ACES 1 ¹⁾		4	2			7,5	7,5							PL + SL	Klausur 90 min +Übungsleistung ²⁾	GOP
B 2	Mathematik für Elektromobilität-ACES 2 ¹⁾		4	2			7,5		7,5						PL + SL	Klausur 90 min +Übungsleistung ²⁾	
B 3	Mathematik für Elektromobilität-ACES 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5					PL	Klausur 90 min	
B 4	Grundlagen der Elektrotechnik I		4	2			7,5	7,5							PL	Klausur 120 min	GOP
B 5	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2			5		5						PL	Klausur 90 min	K
B 6	Praktikum Elektrotechnik für ACES				3		2,5			2,5					SL	Praktikumsleistung	
B 7	Signale & Systeme I		2	2			5			5					PL	Klausur 90 min	K
B 8	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5		7,5						PL	Klausur 90 min	GOP
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5					PL	Klausur 90 min	K
B 10	Grundlagen der Informatik (GdI)		3	3			7,5	7,5								s. FPO INF	GOP
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2			5		5							s. FPO INF	
B 12	Werkstoffkunde		3	1			5	5							PL	Klausur 90/120 min ²⁾	
B 13	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3			7,5				2,5	5			PL	Klausur 60/90/120 min ³⁾	K
B 14	Technische Darstellungslehre I und II	TD I			4		5	2,5							SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) u. Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	
		TD II			2				2,5						SL		K

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17		
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrver- anstaltu- ng	SWS				Ges- ECT- S	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP / K		
			V	Ü	P	H S		1.	2.	3.	4.	5.	6.					
								W S	SS	W S	SS	W S	SS					
	Produktentstehung in der Fahrzeugtechnik																	
B 15	Produktionstechnik I und II		4		4		5				5				PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 16	Maschinenelemente I		4	2			5			5					PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 17	Automotive Engineering		2	2			5			2,5	2,5				PL	Klausur 90/120 min ³⁾	K	
B 18	BWL für Ingenieure I		2	0			2,5	2,5							PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾		
	Summe Pflichtbereich						105											
2. Vertiefungsbereiche																		
B 19	Vertiefungsbereich ACES 1 gemäß § 40		6	6		4	20				10	10	*	PL	siehe § 40 Abs. 3			
B 20	Vertiefungsbereich ACES 2 gemäß § 40		6	6		4	20				5	15	*	PL	siehe § 40 Abs. 3			
	Summe Vertiefungsbereiche						40											
3. Interdisziplinärer Bereich																		
B 21	Projektpraktikum ACES				8	2	5				5	*		SL	Praktikumsleistung			
B 22	Wahlmodule		1	1		2	5		*	*	*	*	5	PL	2) 4)			
B 23	Berufspraktische Tätigkeit					2	12,5	*	*	*	*	*	12,5	SL	Praktikumsleistung			
B 24	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					12,5						10	PL	Bachelorarbeit			
		Hauptseminar				2							2,5	PL	+Seminarleistung			
	Summe interdisziplinärer Bereich						35											
		Sum	60	42	25	14	180	32,5	27,5	30,0	30,0	30,0	30,0					
		GOP-Module					30											
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)					52,5											

Erläuterungen:

* Semester frei wählbar, empfohlen den mit * markierten Semestern

PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung

- Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- Auf Beschluss der Studienkommission kann das Modul in englischer Sprache und die Prüfung zusätzlich nach Wahl der Studierenden in zwei Teilprüfungen angeboten werden.

- ⁵⁾ siehe Modulhandbuch. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Tabelle 47: Studienverlaufsplan im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

Lehrveranstaltungen

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 48 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
Pflichtbereich						
B 1	Mathematik für Ingenieure für ACES <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure für ACES <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 3			Mathematik für Ingenieure für ACES <i>Merz 2V+2Ü</i>			
B 4	Grundlagen der Elektrotechnik I <i>Witzigmann 4V+2Ü</i>					
B 5		Grundlagen der Elektrotechnik II <i>Helmreich 2V+2Ü+3P</i>				
B 6	Praktikum Arbeitstechnik -SIM-tools <i>Thielecke/ Löllmann 1P (LIKE / Nr. 92333)</i>	Praktikum Grundlagen der Elektro- technik I <i>Pfannenmüller 1P (LTE)</i>	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik II <i>Schür 1P (LHFT)</i> <i>Zusätzlich für Studien- anfänger vor 2023ws: Praktikum Arbeitstechnik -SIM-tools Thielecke/ Löllmann 1P</i>			
B 7			Signale und Systeme I <i>N.N. 2V+2Ü</i>			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 8		Statik und Festigkeits- lehre <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P *				
B 9			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P*			
B 10	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					
B 11		Systemnahe Program- mierung in C <i>Sieh 2V+2Ü</i>				
B 12	Werkstoff- kunde I (MB, ME, WING, IP) <i>Drummer,</i> <i>Höppel,</i> <i>Rosival,</i> <i>Webber</i> 4VÜ					
B 13				Angewandte Statistik <i>Hausotte 2VÜ</i>	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü	
B 14	Technische Darstellungs- lehre I <i>Wartzack e.a.</i> 4VP	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack 2VP</i>				
Produktentstehung in der Fahrzeugtechnik						
B 15			Produktions- technik I <i>Drummer,</i> <i>Merklein,</i> <i>M. Schmidt</i> 2V+2P*	Produktions- technik II <i>Franke,</i> <i>Müller,</i> <i>Hanenkamp,</i> 2V+2P*		
B 16			Maschinen- elemente I <i>Bartz</i> 4V+2Ü			
B 17			Automotive Engineering I <i>Gales 2VÜ</i>	Automotive Engineering II <i>NN 2VÜS</i>		
B 18	BWL für Ingenieure I <i>Voigt 2V</i>					
Vertiefungsbereiche						
B 19			Vertiefungsmodule; siehe Abschnitt 6.2.2.3			
B 20			""			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommersem- ester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
Interdisziplinärer Bereich						
B 21			¹⁾	<i>Entweder: Praktikum Mechatroni- sche Systeme Merz e.a.</i>	<i>Oder: Konstruktives Projekt- praktikum "KoPra" (Koordination: Ktmfk) Bartz e.a. ¹⁾</i>	
B 22	Wahlmodule; siehe Abschnitt 6.2.2.5					
B 23	Berufspraktische Tätigkeit; insgesamt 12 Wochen; siehe Abschnitt 6.2.2.6					
B 24						Bachelorarbeit mit Hauptseminar; siehe Abschnitt 6.2.2.7

V = Vorlesung, Ü = Übung,
S = Seminar, P = Praktikum

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS
Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

* Tutorium

¹⁾ KoPra kann in das 3. Sem. vorgezogen werden, wenn ME1 bereits gehört wurde und (als Empfehlung) die GOP bestanden wurde, **bitte beachten Sie dabei evtl. Überschneidungen im Stundenplan.**

Tabelle 48: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

6.2.2 Erläuterungen zu den Modulen

6.2.2.1 "K"-Module

Nach FPO ACES § 45, Abs. 3, gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Elektromobilität-ACES wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind, im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

6.2.2.2 Pflichtmodule (B 1 – B 86)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriumsoder Praktikumstermine zur Auswahl stehen). Die Module sind Tabelle 47 und die Lehrveranstaltungen Tabelle 48 zu entnehmen.

6.2.2.3 Vertiefungsmodule in den Vertiefungsbereichen (B 19 – B 20)

Durch die Festlegung der Vertiefungsbereiche soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Vertiefungsmodule können die unter dem in Kapitel 8.18 aufgeführten Link gelisteten Module gewählt werden, so dass sich pro Bereich ein Umfang von 20 ECTS (15 SWS) ergibt, wobei 2 verschiedene Vertiefungsbereiche zu wählen sind. Bitte beachten Sie ggf. Lernvoraussetzungen für einzelne Vertiefungsmodule.

6.2.2.4 Projektpraktikum (B 21)

Im Projektpraktikum ACES arbeiten die Studierenden in Gruppen zu je ca. 10 Personen an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet ACES. Jede Gruppe wird von einem Lehrstuhl betreut.

6.2.2.5 Wahlmodule (B 22)

Die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage).

6.2.2.6 Berufspraktische Tätigkeit (B 23)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (diese ist noch in Vorbereitung). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

6.2.2.7 Bachelorarbeit mit Hauptseminar (B 24)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27).

Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der gewählten Vertiefungsbereiche behandeln. Die Betreuung erfolgt durch eine an diesem Vertiefungsbereich beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (FPO ACES § 47, 2).

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann. Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um höchstens einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

6.3 Master's degree program "e-mobility ACES"

6.3.1 Notes

Since most of the Master students will study in English language, this chapter is written in English. Please remember that the legal regulations in this chapter are presented without guarantees. The official legal regulations are determined in the examination regulations "Prüfungsordnungen" shown in the examination office "Prüfungsamt" in German language (see also annex).

In reference to common usage in Germany, a decimal comma is used for decimal separation.

6.3.2 Application for the Master's program

For the Master's degree in ACES, an application at the Master Office of FAU is necessary by **May 31st** for the course beginning in the winter semester of the current year and by **October 31th** for the course starting in the summer semester of the following year (please also check the current deadlines for every semester on the homepage).

According to the examination regulations (so-called "Fachprüfungsordnung ACES") § 49, the admission for the Master's degree will be granted when fulfilling the following requirements:

1. Suitable Bachelor's degree (regarding topic and grades)

A suitable Bachelor's degree is the Bachelor ACES of FAU or an equivalent domestic or foreign degree which, with regard to the qualification objective, does not differ significantly from this Bachelor's degree.

For all other degrees, the admission commission will check the possibility of admission individually. **Currently, for admission, a Bachelor of Mechanical or Electrical Engineering or Mechatronics or a similar Bachelor's degree may be considered**, often admitted with so-called "Auflagen" (this is a conditional admission with the requirement to pass one or more subjects of the Bachelor's program ACES or language courses within the Master's program).

The final grade should be 2,5 or better (in the German grading system, equivalent to "good" or better).

Bachelor ACES of FAU with an average grade of 3,0 or better in at least 20 ECTS points in bachelor modules marked with a "K" (or equivalent modules in another bachelor degree) could also be admitted.

Students who have not yet completed their bachelor degree, could get a conditional admission if they prove to have at least 140 ECTS and must present their Bachelor's certificate within 1 year after immatriculation at FAU.

We strongly recommend applicants from non-EU countries like India, Pakistan, China etc. to submit the results of an international standard graduate test. This will strongly improve your chances of admission, since only about 10 % of our applicants get an admission to our master's program. The submission of a standard graduate test makes it much easier for you to show and for us to

assess your academic performance. It will also speed up your application process so that you have the chance to get an early admission to make your visa application easier. The following tests are accepted:

- „Graduate Record Examination (GRE)” as “subject test physics”, “subject test mathematics” or “General Test” (<https://www.ets.org/gre.html>)
- „Graduate Aptitude Test in Engineering” (GATE) with an engineering test paper (<https://gate2024.iisc.ac.in/>)

2. Adequate language certificate

Applicants must declare whether the Master's degree is to be completed in German or English language. Applicants must provide in their application either

a) for the Master's program in English a proof of English language skills at a level of at least C1 of the Common European Framework of Reference (CEFR);

or

b) for the Master's program in German a proof of German language skills at the following level:

- at least DSH-2 with at least 74% of the achievable points in the written and oral part of the exam
- alternatively, TestDAF with at least 4 points in each area and 5 points in at least one area,

Certificates deviating from this list will be checked individually by the Admissions Commission for relevance.

Admission examination

Applications that are uncertain to fulfil the requirements, may be invited to an oral or electronic admission examination.

If an oral examination takes place according to ABMPO/TechFak appendix, section 6, it should cover a selection of the following topics:

1. Quality of basic knowledge in the areas of "engineering fundamentals of electromobility" (in particular electrical engineering, mechanical engineering and computer science), "engineering applications of electromobility" (in particular electrical engineering, mechanical engineering and computer science) and "scientific fundamentals" (e.g. physics) and "math" (25 percent),
2. Quality of the basic knowledge acquired in the bachelor degree, which forms the basis for a technical specialization corresponding to the selectable

- specialization areas of the Master's degree; the applicant can select one of the specialization areas for the oral entrance examination (25 percent),
3. Description of a successfully completed engineering project (e.g. bachelor thesis), quality of knowledge of the relevant literature (30 percent),
 4. positive prognosis due to increasing achievements in the course of studies in the engineering modules; Discussion on the basis of the final documents (especially Transcript of Records) of the first degree (20 percent).

If an electronic admission examination takes place according to ABMPO/TechFak appendix, section 6, it shall be held in the form of an electronic test, lasts 45-90 minutes and includes solving tasks from the basic areas of engineering as well as from the modules of the basic and orientation examination (GOP) as well as the subject-specific or course-related compulsory modules Paragraph 5 Sentence 2 No. 2 of the consecutive Bachelor's degree program on which the respective Master's degree program is based. More details about the electronic entrance examination, in particular whether the examination takes place with or without supervision/proctoring, and about the permitted aids will be communicated to the applicants when the date is announced; In the case of implementation under supervision, ABMPO/TechFak Section 7 Paragraph 3 Sentence 3 shall apply (regulations of the BayFEV and the "Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen").

6.3.3 General information for studying at FAU

FAU, Faculty of Engineering and Department of Mechanical Engineering

Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) was founded in 1743 and is Bavaria's second largest university with about 40 000 students. All study programs are fully accredited by the accreditation agency AQAS. The Faculty of Engineering is one of the largest faculties of FAU with about 10 000 students and 55 institutes.

The Department of Mechanical Engineering is part of the Faculty of Engineering and encompasses about 300 staff and 3 000 students in various study programs.

Bachelor's programs usually last 6 semesters, Master's programs 4 semesters.

ECTS

ECTS (European credit transfer system) credits are intended to describe the workload for a module, which usually consists of a course with one or several parts (e.g. lecture, exercise, laboratory training), measuring the total effort for an academic year, and also include the workload of the students in self-study. A full-time semester is worth 30 credits (approximately 15 ECTS should be earned in a part-time semester). One credit corresponds to a workload of approx. 30 work hours (preparing, listening to and following up on a lecture

course, preparing for and taking an exam). Therefore, a Master's program usually has a workload of 120 ECTS.

The duration of courses is given in lecture hours per week per semester ("Semesterwochenstunden SWS"). One SWS corresponds to the scope of a course that takes place for a semester with one lesson per week (45 min) during the lecture period.

The course consists of modules that all must be successfully completed. The modules are numbered consecutively and marked with "B" in the Bachelor's degree and "M" in the Master's degree.

Semester times, registration and re-registration

The semester and lecture times are as followed:

Semester	Start	End
Winter semester (WS)	01 October	31 March
Summer semester (SS)	01 April	30 September

Lecture time	Start	End
Winter semester 2023/24	16 October 2023	09 February 2024
Summer semester 2024	15 April 2024	19 July 2024
Winter semester 2024/25	14 October 2024	07 February 2025
Summer semester 2025	22/23 April 2025	25 July 2025
Winter semester 2025/26	13 Oktober 2025	6 February 2026

Due to their flexibility, Master's programs usually start in every semester (winter semester and summer semester).

The registration (immatriculation) can be completed after you get your admission letter. You have to immatriculate online and via letter mail.

Late arrival due to visa issues

Our university is aware of the difficulties students might face regarding travel and their arrival. The program allows students to join the study program late by choosing online lectures in the first semester.

In each semester, re-registration is required for further studies in the following semester; otherwise you will be exmatriculated. Re-registration takes place in February for the summer semester and in July for the winter semester. For information see

<https://www.fau.eu/education/study-organisation/semester-dates/>

Exams

The registration and examination periods are as follows:

Period	Winter semester	Summer semester
Registration period 6th and 7th lecture week	November / December	May/June
1st exam section: First about 2 weeks in the lecture-free period	Middle February – End February	Middle July - Beginning August
2nd exam section: Last about 3 weeks in the lecture-free period	Middle March End April	Middle September Middle October

The exams are graded with the following grades:

1,0	Very good ("A") / Sehr gut	Passed / Bestanden
1,3		
1,7	Good ("B") / Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Satisfactory ("C") / Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Sufficient ("D") / Ausreichend	
4,0		
4,3	Not sufficient ("F") / Nicht ausreichend	Not passed / Nicht bestanden
4,7		
5,0		

You must register for the exams yourself. It is possible to deregister/withdraw from exams for which you have registered for the first time up to the end of the 3rd working day before the exam, and also afterwards if there are good reasons (see below and ABMPO/TechFak § 10; please note also the current information from the Examination Office). A later deregistration is only possible e.g. if you

fall ill and show a medical certificate to the Examination Office or if you are not responsible for not arriving at the exam (e.g. traffic jam or failure of public transport); but you have to prove this!

You have to pass your Master's program within 5 semesters (in full-time-study).

Repetition of exams and attendance of additional modules, exmatriculation

If an exam was not passed or missed due to illness or other reasons, the repeat exam must be taken at the next exam date, which takes place after about 6 months in the following semester (ABMPO/TechFak § 28, 1; exception: if you are ill at the repeat exam time or similar reasons). You are automatically registered for this repeat examination by the Examination Office. The Examination Office will provide information on the exact retake date. Project and master thesis may only be repeated once; the other examinations may be repeated twice. In the case of specialization modules (majors), alternative modules can be taken instead of failed modules; the failed attempts are counted for the new exam. Furthermore, more modules than prescribed can be taken and those with the best grades can be chosen for your master exam. (ABMPO/TechFak § 28, 2)

Please note that the deadline for repetition is not interrupted by exmatriculation or leave of absence ("Urlaubssemester") (ABMPO/TechFak § 28)!

Homepages and e-mail list ACES

The English homepage of the study program ACES is permanently updated:

<https://www.aces.study.fau.eu/>

All students are recommended to subscribe to the e-mail distribution list set up for them by the Mechanical Engineering Studies Service Center. For each degree program and each semester there is an e-mail distribution list for information about the course, such as changes to exams or postponements of lectures, as well as a distribution list as part of the "Career Service", for example for event information or advertisements for study awards. Registration and deregistration take place via the following homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

List names are:

Study program	Begin of study	Informations for studying	Informations for events and career service
Master ACES	2023ws and 2024ss	studium-aces-master-info	studium-aces-master-careerservice

Study-Service-Center

Department of mechanical engineering

Office / Studies Service Center

Managing Director Education: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Academic study advisors: Meike Herbert, M.Sc.; Alexander Nasarow, M.Sc.;

Dipl.-Phys. Patrick Schmitt;

Address:

Immerwahrstrasse 2a, 1st floor

91058 Erlangen

Telephone: 09131/85-28769

Email: studium@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <https://www.department.mb.tf.fau.de/studium/studien-service-center/>

Please note the current information for video and presence consultation hours with registration at our homepage <https://www.aces.study.fau.eu/>

Responsible for:

- Advice on course selection and design
- Assistance with various study matters
- Arranging study visits abroad
- Study Guide
- Contact person for the recognition of study and examination achievements
- Advice on grants
- Issuance of certificates for BAföG

6.3.4 Study plan

The Master's program includes the modules in Tabelle 49. For modules that extend over 2 semesters, the examination takes place at the end of the last semester.

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.		
M 1	Major / Vertiefungsbereich ACES 1	siehe § 50 Abs. 3 i. V. m. § 44	8	8		4	25	10	10	5		PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44
M 2	Major / Vertiefungsbereich ACES 2	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44	8	8		4	25	10	10	5		PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44
M 3	Elective Modules / Wahlmodule	siehe § 50 Abs. 3 i. V. m. § 45	3	3		2	10		5	5		PL	^{3) 4)}
M 4	Key Qualifications / Schlüsselqualifikationen gemäß § 50 Abs. 4					2	2,5		2,5			SL	³⁾
M 5	Laboratory Training / Hochschulpraktikum gemäß § 50 Abs. 4				2		2,5		2,5			SL	Praktikumsleistung ³⁾
M 6	Internship / Berufspraktische Tätigkeit					2	10	10				SL	Praktikumsleistung
M 7	Project thesis with Advanced Seminar / Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15			12		PL	Studien-/Projektarbeit + Seminarleistung
		Hauptseminar				2				3		PL	
M 8	Master Thesis with Advanced Seminar / Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30				27	PL	Masterarbeit + Seminarleistung
		Hauptseminar				2					3	PL	
Summen SWS und ECTS-Punkte			19	19	2	18	120	30,0	30,0	30,0	30,0		
			58										

V: Vorlesung / lecture

Ü: Übung / exercise

P: Praktikum / laboratory training

HS: Hauptseminar / advanced seminar

SWS: Semesterwochenstunden / lecture hours per week

Comments:

- 1) When choosing a module, proof of a subject-specific gain in competence in the Master's program compared to the previous Bachelor's program and, if necessary, of conditions imposed as part of the qualification assessment procedure must be proven. This results from the respective module description in the context of the qualification goal of the Master's degree.
- 2) see § 49, 5. The Admissions Committee can determine modules from the Bachelor's program (Annex 1) as well as suitable language courses that were not already part of the pre-qualification of the applicants to compensate for missing skills.
- 3) see § 50, 3 or 4. The type and scope of the examination depends on the specific didactic character of the selected modules and can be found in the module handbook.
- 4) See module handbook; apart from footnote 2, the following applies: according to § 32 ABMPO/TechFak, failed attempts are not counted when switching to an alternative module, while changing the module is only allowed if none of the chosen modules has not been finally failed. There is no obligation to repeat a failed exam.

Tabelle 49: Modules of the Master's program (full time program)

6.3.5 Note on module selection

When choosing a module, a subject-specific gain in competence in the Master's program compared to the previous Bachelor's program must be proven (FPO ACES Annex 2a or 2b, footnote 1).

6.3.6 Part-time master program

Besides the full-time Master's program, the Master's program can be studied in part-time. You may find the module list in the FPO ACES annex 2b and ask the study advisors if you have any questions.

6.3.7 Explanation of the modules

6.3.7.1 Majors / Vertiefungsrichtungen and spezialization modules (Vertiefungsmodule, M 1 – M 2)

In order to develop a subject-specific profile, you must select 2 different areas out of the 4 areas A, C, E and S as major 1 and major 2. The associated specialization modules and courses are listed in the last appendix.

6.3.7.2 Elective modules / Wahlmodule (M 3)

The elective modules should have a meaningful connection to the chosen majors and are to be chosen from the elective course list that is published at the ACES homepage. All specialization modules from all 4 majors may alternatively be taken as elective modules. For a list of recommended electives and key qualifications in German language, you may refer to <https://www.mb.studium.fau.de/studierende/wahlmodule/>.

Language courses at a certain minimum level may also be taken as electives or key qualifications (please ask the study-service-center for further information).

6.3.7.3 Key qualifications (M 4) and Laboratory training / Hochschulpraktika (M 5)

The key qualification (soft skill) modules are to be chosen from the elective course list that is published at the ACES homepage.

The laboratory training in the Master's program has to be chosen in one of your selected majors (see 6.3.8).

6.3.7.4 Practical Training (Internship) / Berufspraktische Tätigkeit (M 6)

As part of the Master's program, at least 8 weeks of practical work experience / internship must be completed. A voluntary internship completed in the Bachelor's program that exceeds the scope of the compulsory internship in the Bachelor's degree (12 weeks) can be recognized for the Master's degree.

6.3.7.5 Project and Master's thesis with Advanced Seminar / Projekt/ Masterarbeit mit Hauptseminar (M 7, M 8)

In general, the Master's thesis can only be started if all other modules have been passed.

The Project and the Master's thesis should deal with a scientific topic from one of the selected majors. Supervision is provided by a full-time lecturer from the technical faculty involved in this major and, if necessary, by scientific employees commissioned by the lecturer.

The Project thesis should be completed within 5 months (part-time master: 8 months) with a processing time of approx. 360 hours.

The Master's thesis should be completed within six months (part-time Master's: 12 months) with a workload of approx. 900 hours. Upon justified request, the examination board can exceptionally extend the processing period by a maximum of three months (ABMPO/TechFak § 32, paragraph 4).

The results of the Project and of the Master's thesis are to be presented in a 20-minute oral presentation followed by a discussion as part of an Advanced Seminar. The date for the presentation will be set by the supervising lecturer either during the final phase or after submission of the thesis and announced at least one week in advance.

In the event of illness, the processing time is suspended. The supervisor and the Examinations Office must be notified of the illness in writing, whereby the duration of the illness must be proven to the Examinations Office by submitting a medical certificate stating that thesis work is not possible during the illness.

6.3.8 List of majors, specialization modules and laboratory trainings

You may choose 2 out of the following 4 majors:

Nr.	Major
1.	A I and Autonomous Driving
2.	C onnectivity
3.	E -Powertrain
4.	S ustainable Mobility and Production Technology

Tabelle 50: Majors

The list of specialization modules and laboratory trainings is still under progress; here you find the list as of September 2023 with the declaration of teaching language (English "E" or German "D") and semester (winter semester "WS" or summer semester "SS").

Due to frequent changes in this new study program, you may find the list of majors and specialization modules at the website linked in chapter 8.18.

7 Weitere Informationen

7.1 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an: <https://www.tf.fau.de/studium/referat-fuer-studierendeninformation-und-beratung-stib/>.

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (<http://www.sz.uni-erlangen.de>).

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe <http://www.eliteakademie.de>).

7.2 eStudy Elektronische Studieninformationen

7.2.1 Übersicht der elektronischen Systeme

Neben der Kommunikation über E-Mail und die Informationsvermittlung über die Studiengangshomepages existieren für die verschiedenen Anforderungen des Studiums 3 elektronische Systeme:

- **Univis** diente bis 2022ss als Vorlesungsverzeichnis und seitdem nur noch als Personen- und Einrichtungsverzeichnis.
- In **campo** (ehem. MeinCampus und univis) erfolgt die LehrveranstaltungsModul- und Prüfungsverwaltung.
- **StudOn** ist die Lernplattform der FAU, in der z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen bereitgestellt werden.

7.2.2 E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MB	2023ws	studium-mb-2023ws-info	studium-mb-2023ws-careerservice
Bachelor IP	2023ws	studium-ip-2023ws-info	studium-ip-2023ws-careerservice
Bachelor IP	2024ss	studium-ip-2024ss-info	studium-ip-2024ss-careerservice
Master MB	2023ws und 2024ss	studium-mb-master-info	studium-mb-master-careerservice
Bachelor MECH	2023ws	studium-mech-2023ws-info	studium-mech-2023ws-careerservice
Master MECH	2023ws und 2024ss	studium-mech-master-info	studium-mech-master-careerservice
Bachelor WING	2023ws	studium-wing-2023ws-info	studium-wing-2023ws-careerservice
Master WING	2023ws und 2024ss	studium-wing-master-info	studium-wing-master-careerservice
Bachelor ACES	2023ws	studium-aces-2023ws-info	studium-aces-2023ws-careerservice
Master ACES	2023ws und 2024ss	Studium-aces-master-info	studium-aces-master-careerservice

Tabelle 51: E-Mail-Verteiler

7.2.3 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite <http://www.idm.uni-erlangen.de> und wählen Sie den Menüpunkt "Aktivierung"/"Freischaltung für Studierende".

7.2.4 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des jeweiligen Studiengangs (nachfolgend exemplarisch Studiengang Maschinenbau) erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

<http://www.mb.uni-erlangen.de>

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:

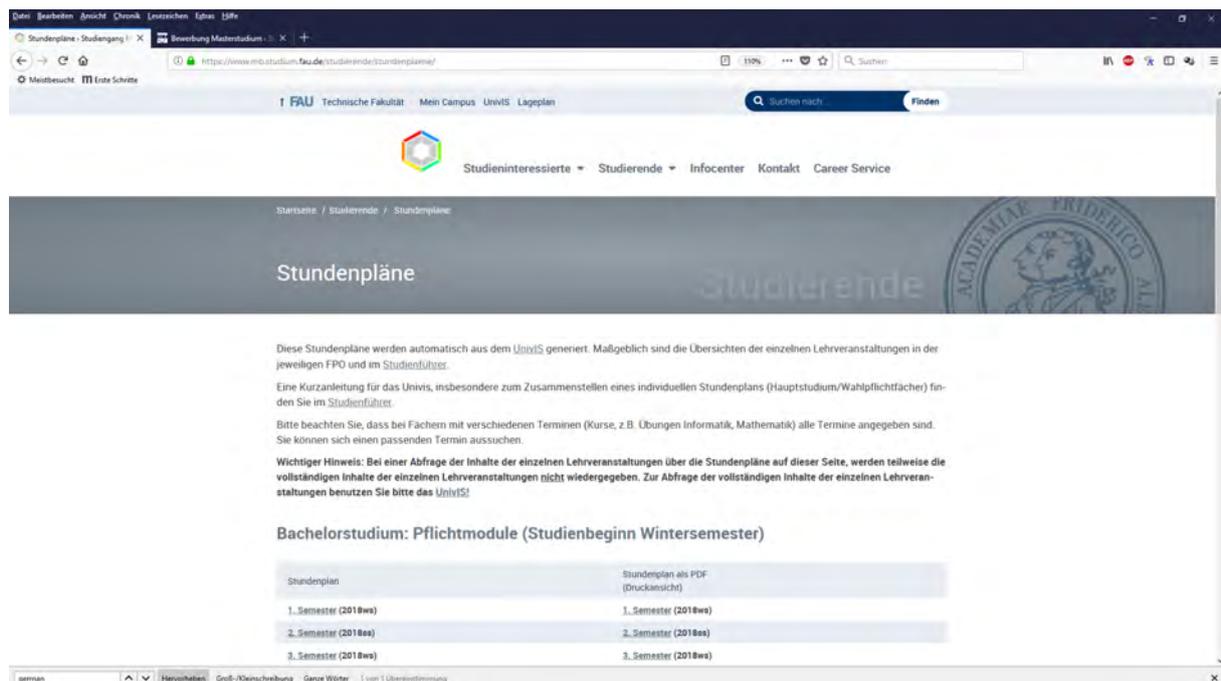


Bild 8: "Vorgefertigte" Modul- und Lehrveranstaltungsabfragen via Studiums-Homepage

7.2.5 Campo

Über "Campo" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über Modulkataloge, Vorlesungsverzeichnis, das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (<http://www.campo.uni-erlangen.de>).

7.2.6 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: <http://www.studon.uni-erlangen.de>

7.2.7 Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an (<http://www.vhb.org>). Kurse der vhb können unter bestimmten Bedingungen als Wahlmodule oder Schlüsselqualifikationen (General Key Qualifications) zugelassen werden (Stand 01/2023):

1. Die Kurse sollen gemäß jeweiliger FPO [1] in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog (Wahlmodulverzeichnis, s. Homepage [2]) zu entnehmen. Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (Anfrage über Geschäftsstelle/Studienfachberatung MB). Dies gilt analog für Schlüsselqualifikationen.
2. Grundsätzlich ist eine schriftliche Prüfung in Präsenz abzulegen.
3. Wird keine schriftliche Prüfung in Präsenz angeboten, so sind elektronische / online Prüfungen bis auf weiteres zulässig, wenn diese nicht beliebig oft oder zeitnah wiederholbar sind. Der/die Studierende hat bei dem Prüfungsamt oder der Geschäftsstelle MB eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Bestätigung einzureichen, dass er/sie die Prüfung selbständig und ohne fremde Hilfe abgelegt hat.
4. Weiterhin kann bis auf weiteres der Nachweis der Bewertung (Wahlmodul) bzw. des Bestehens (Schlüsselqualifikation) des Kurses durch Hausaufgaben/Hausarbeiten erfolgen. Auch hier hat der/die Studierende eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Bestätigung

einzureichen, dass er/sie die Hausaufgaben/Hausarbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat.

Im Zweifelsfall steht die Geschäftsstelle MB für Rückfragen zur Verfügung.

[1] siehe Anhang

[2] z.B. für MB siehe <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

7.3 Adressen

7.3.1 Department Maschinenbau

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	<p>Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein</p>
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-27140
 E-mail: marion.merklein@fau.de
 Homepage: www.lft.fau.de

Prof. Merklein, Prof. Hagenah, Prof. Lechner

- Blechumformung
- Fertigungsprozesse
- Massivumformung
- Maßgeschneiderte Halbzeuge
- Werkstoffcharakterisierung und –modellierung

	<p>Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann</p>
---	--

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-28502
 E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, PD Pfaller

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Multiskalenmechanik
- Materialmechanik
- Strukturmechanik
- Biomechanik
- Numerische Mechanik

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen und
 Forschungsfabrik auf dem AEG-Gelände,
 Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg

Telefon: 09131/85-27971

E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de

Homepage: <https://www.faps.fau.de>

Prof. Franke

- Produktion elektrischer Antriebe und Elektronikproduktion
- Signal- und Leistungsvernetzung
- Robotik und Medizintechnik
- Engineering-Systeme und Automatisierungstechnik
- Hausautomatisierung
- Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen
- Ressourcenschonende und energieeffiziente Produktionstechnik
- Handhabungs- und Montagetechnik

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik <i>KT mfk</i> Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack
---	--

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27986

E-Mail: info@mfk.fau.de

Homepage: <http://www.mfk.tf.fau.de>

Prof. Wartzack

- Virtuelle Produktentwicklung
- Produktentwicklungsprozess und -methoden
- Nutzerzentrierte Produktentwicklung
- Toleranzmanagement
- Maschinenelemente und Tribologie
- Wälzlagertechnik
- Tribologisch wirksame PVD-/PACVD-Schichten
- Leichtbau

	<p>Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer</p>
---	--

Postanschrift: Am Weichselgarten 10, 91058 Erlangen-Tennenlohe
 Telefon: 09131/85-29700
 E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Prof. Drummer

- Werkstoffe und Verarbeitung
- Additive Fertigung
- Leichtbau und FVK
- Verbindungstechnik und Tribologie
- Modellierung und Simulation

	<p>Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte</p>
---	---

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-20451
 E-Mail: sekretariat@fmt.uni-erlangen.de
 Homepage: <https://www.fmt.tf.fau.de>

Prof. Hausotte

- Koordinatenmesstechnik
- Optische Messtechnik
- Mikro- und Nanomesstechnik
- Messunsicherheitsermittlung
- Qualitätsmanagement
- E-Learning

	<p>Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt</p>
---	---

Postanschrift: Konrad-Zuse-Str. 3/5, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-23241
 E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lpt.uni-erlangen.de>

Prof. M. Schmidt

- Simulation & Modellierung
- Ultrakurzpuls-laser-Technologien
- Additive Fertigung
- Sensorik, Regelung & Echtzeitsysteme
- Photonische Medizintechnik

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker
---	--

Postanschrift: Immerwahrstraße 1, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-61000
 E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Dynamische Simulation mit mechanischen Integratoren
- Mehrkörperdynamik mit starren Körpern und flexiblen Strukturen
- Optimalsteuerung in der Mehrkörperdynamik
- Biomechanik & menschliche Bewegung im Sport
- Robotik in der Industrie und Medizin

	Lehrstuhl für Ressourcen- und Energieeffiziente Produktionsmaschinen REP Prof. Dr.-Ing. Nico Hanenkamp
--	--

Postanschrift: Dr.-Mack-Str. 81, Technikum 1, 90762 Fürth
 Telefon: 0911 / 65078 64810
 E-Mail: nico.hanenkamp@fau.de
 Homepage: <http://rep.tf.fau.de/>

Prof. Hanenkamp

- Energieeffiziente Zerspanung
- Kryogene Zerspanung
- Lean Management
- Operational Excellence
- Big Data zur Effizienzsteigerung von Produktionssystemen

	Lehrstuhl für Gießereitechnik LGT Prof. Dr.-Ing. Sebastian Müller
---	--

Postanschrift: Dr.-Mack-Str. 81, Technikum 1, 90762 Fürth
 Telefon: 0911 / 65078 64884
 E-Mail: seb.mueller@fau.de
 Homepage: <https://www.lgt.tf.fau.de/>

Prof. Müller

- Gießprozessgestaltung
- Energetische Optimierung von Gießprozessen
- Einsatz alternativer Energieträger

- Werkzeugtechnologien
- Simulation und Optimierung
- Materialcharakterisierung Lean Management

	Lehrstuhl für Kontinuumsmechanik (mit Schwerpunkt Biomechanik) LKM Prof. Dr.-Ing. Silvia Budday
---	--

Postanschrift: im Aufbau
 Telefon: ""
 E-Mail: silvia.budday@fau.de
 Homepage: <https://www.lkm.tf.fau.eu/>
 Prof. Budday

- Simulation
- Modeling
- Experiments

7.3.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Das Department EEI mit seinen insgesamt 15 Lehrstühlen und den International AudioLabs Erlangen deckt die Grundlagen und Spezialthemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik umfassend in Forschung und Lehre ab. Durch seine ausgeprägte Vernetzung mit den anderen Departments der Technischen Fakultät sowie den beiden Erlanger Fraunhofer Instituten steht es für eine moderne und ingenieurwissenschaftlich ausgeprägte Elektro- und Informationstechnik-Ausbildung mit einem sehr breiten Fächerspektrum.

Weitere Informationen finden sich auf den Internet-Seiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internet-Seiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Die Lehrstühle sind mit ihren Arbeitsgebieten auf <http://eei.fau.de/> aufgeführt.

7.3.3 Department Informatik INF

Das Department Informatik wurde 1966 unter dem Namen "Institut für Mathematische Maschinen und Datenverarbeitung IMMD" gegründet und der damals neu eröffneten Technischen Fakultät zugeordnet. Es gehört damit zu den ältesten Instituten dieser Art.

Das Institut ist seit 1972 kontinuierlich gewachsen auf nunmehr 14 Lehrstühle, die mit ca. 350 Mitarbeitern (davon ca. 170 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 3.000 Studierende in verschiedenen Studiengängen betreuen.

Der Diplomstudiengang Informatik wurde zum Wintersemester 1969/70 eingerichtet. Auf Initiative des Instituts für Informatik wurde 1997 der

englischsprachige Masterstudiengang "Computational Engineering" eingeführt und 2000 zum zweisprachigen Bachelor-Masterstudiengang erweitert. Seit 2001 ist die Erlanger Informatik auch am Studiengang "Mechatronik" und seit 2003 zu ca. 50 % gemeinsam mit dem Department EEI am Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" beteiligt. Ebenfalls seit WS 2003/2004 wird das Lehramtsstudium Informatik für alle Schulformen angeboten. In Kooperation mit der TU München werden weiterhin die zwei von der Bayerischen Staatsregierung eingerichteten Elite-Studiengänge "Bavarian Graduate School of Computational Engineering" sowie "Systeme der Informations- und Multimediatechnik" angeboten.

Die Lehrstühle sind mit ihren Arbeitsgebieten auf <http://informatik.uni-erlangen.de> aufgeführt.

7.3.4 Studienfachberatung / Studien-Service-Center

Allgemeine Studienfachberatung, MB, IP, MECH, ACES, WING

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Studienfachberatende: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt; Alexander Nasarow,
M.Sc.; Meike Herbert, M.Sc.

Immerwahrstraße 2a, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

E-mail: studium@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <https://www.department.mb.tf.fau.de/studium/studien-service-center/>

Öffnungszeiten/Sprechstunden: siehe Homepage
zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Ansprechpartner für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Department EEI

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Dr.-Ing. Janina Fischer, Dipl.-Ing. Almut Churavy; Dr. Stephanie Plass,
Joanna Kudanowska

Cauerstraße 7

91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27310 und -28776
E-mail: studienberatung-wing-iks@fau.de
studienberatung-ee@fau.de
Homepage: <http://www.eei.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: regulär Mo Fr 09.00 12.00 Uhr und
13.00 16.00 Uhr

**Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zu den
Präsenzsprechstunden**

zuständig für:

- Studienfachberatung für Fächer der EEI

Studien-Service-Center Informatik

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center Informatik

Dr. Christian Götz
Martensstraße 3
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27007
E-Mail: studienberatung-informatik@fau.de
Homepage: www.informatik.fau.de

Sprechzeiten: s. Homepage

zuständig für:

- Studienfachberatung für Fächer der Informatik

7.3.5 Praktikumsamt

Praktikumsamt Maschinenbau, IP, WING, ACES

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
Dipl.-Phys. Patrick Schmitt; Alexander Nasarow, M.Sc.; Meike Herbert, M.Sc.
Immerwahrstraße 2a
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/praktikumsamt>
Öffnungszeiten/Sprechstunden: siehe Homepage

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten, Einreichung nur über online-Portal
möglich: <https://www.department.mb.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

Praktikumsamt Mechatronik

Department EEI
Geschäftsstelle / Praktikumsamt
Alexandra Winkler, Dr.-Ing. Markus Jonscher
Cauerstraße 7
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27159
E-mail: praktikumsamt-mechatronik@fau.de
Homepage: <https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>
Sprechzeiten: regulär Mo Do 09.00 12.00 Uhr

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten, Einreichung nur über online-Portal möglich: <https://praktikumsamt.eei.tf.fau.de/>
- Beratung zum Praktikum

7.3.6 Weitere wichtige Einrichtungen**7.3.6.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät****Studienservice & Alumni**

Studien-Service-Center Technische Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27850
Telefax: 09131/85-25470
E-mail: tf-stib@fau.de
Homepage: <https://www.tf.fau.de/studium/referat-fuer-studierendeninformation-und-beratung-stib/>
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät
- Begabtenförderung

- Exkursionen, Stellenbörse, Absolventenbuch, Mentoring (gemeinsam mit Alumni Technische Fakultät Erlangen (ATE) e.V.)
- Auslandsberatung (Incoming/Outgoing) für Studierende

7.3.6.2 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle

Die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sichert absolute Vertraulichkeit zu, es gilt die Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Hochschulorganen.

Ansprechpartner: Dipl.-Psych. Elizabeth Provan-Klotz, M.A.
Telefon: 09131/85-27935
Adresse: Martensstr. 3, Raum 04.154, 91058 Erlangen
E-Mail: elizabeth.provan-klotz@werkswelt.de
Homepage: <https://www.tf.fau.de/infocenter/psychologische-beratungsstelle/>

Terminvereinbarungen:

- Bevorzugt per Telefon, alternativ per E-Mail
- Jede Woche Mo, 14:00 16:00, Raum 04.154, Offene Sprechstunde, ohne Voranmeldung und Namensnennung möglich.
- Jede Woche Mi, 08:30 09:30, Raum 04.154, Telefonische Sprechstunde

7.3.6.3 Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)

Geschäftsstelle des ATE

Erwin-Rommel-Straße 60
Ansprechpartnerin: Brigitte Weidinger
MHB-Gebäude, Zi.-Nr. 0.233 (rechts neben SSC)
91058 Erlangen
Telefon: 0152 / 28502875
E-mail: info@alumnite.de
Homepage: <http://www.alumnite.de>

Der ATE vernetzt an der Technischen Fakultät Ehemalige, Studierende und Förderer. Gemeinsam mit der Technischen Fakultät bietet das Alumni-Netzwerk vielfältige Möglichkeiten, Kontakte in die wissenschaftliche Forschung und in die Industrie zu knüpfen oder auszubauen. Für Studierende ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

- Mentorenprogramm für Studierende, Promovenden und Berufseinsteiger
- Zentrale Stellen-, Job- und Praktikumsbörse für die Technische Fakultät
- Exkursionen zu Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen
- ATE-Stipendium und FAU-Deutschlandstipendium des ATE

- Karriere-Veranstaltungen
- Absolventenbuch der Technischen Fakultät
- Netzwerk-Treffen und Einladungen
- Wirtschaft trifft Studierende
- Mitgliederverzeichnis mit Kontaktfunktion, Lifelong Forwarding E-Mail-Adresse

7.3.6.4 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service
IBZ

Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23333, 85-24444

E-mail: ibz@fau.de

Homepage: <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/>

Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

7.3.6.5 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerinnen:

WING, MB (A-O) Frau Aigner

IP, MB-IP, MB (P-Z) Frau Jahreis

ME: Frau Barthelmann

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.060, 1.042

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762, -24752

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: regulär Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag geschlossen

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

7.3.6.6 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24042

Telefax: 09131/85-24077

E-Mail: [mailto:studentenkanzlei@zuv.uni-](mailto:studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de)

[erlangen.destudentenkanzlei@fau.de](mailto:studentenkanzlei@fau.de)

Homepage: <https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

Sprechzeiten: regulär Mo Fr 08.30 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Beurlaubung
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

7.3.6.7 Auslandsaufenthalte

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Bachelor-, Projektoder Masterarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen über die Erasmus sowie außereuropäischen Partnerschaften finden sich auf der Homepage Maschinenbau. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung Maschinenbau wenden. Alle Informationen des Dep. MB finden Sie unter

<https://www.department.mb.tf.fau.de/outgoings>

bzw. für WING-ET und Mechatronik zusätzlich unter

<https://www.eei.tf.fau.de/studium/international/going-abroad-ins-ausland/erasmus/>

Studien-Service-Center Technische Fakultät

(siehe Abschnitt 7.3.6.1)

IAESTE c/o Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: lc@iaeste-erlangen.de
Homepage: <http://www.iaeste-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Servicestelle International (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Helmstraße 1 (Eingang Einhornstraße)
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <https://www.fau.de/international/>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

7.3.6.8 Studentische Initiativen (Studierendenvertretung)

Fachschaftsinitiative Maschinenbau

Erwin-Rommel-Str. 60
Büro: Hörsaalgebäude Zi. U1.249 ("Da wo es grün leuchtet!")
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27601
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang
E-mail: fsi-mb@fau.de
Homepage: <http://mb.fsi.fau.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten
- Softwarekurse
- Kommunikation zwischen Studierenden und Dozenten

Fachschaftsinitiative Mechatronik

FSI Mechatronik

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Büro: s. Homepage

E-mail: fsi-mechatronik@fau.de

Homepage: <http://mechatronik.fsi.fau.de>

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

zuständig für:

- Vertretung der studentischen Interessen
- Beratung von Studierenden für Studierende
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung

Fachschaftsinitiative Elektromobilität-ACES

c/o FSI Mechatronik

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Büro: s. Homepage

E-mail: fsi-aces@fau.de

Homepage: i.V.

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

zuständig für:

- Vertretung der studentischen Interessen
- Beratung von Studierenden für Studierende
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung

Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.248

91058 Erlangen

E-mail: fsi.wing@stuve.uni-erlangen.de / fsi-wing@fau.de

Homepage: <http://blogs.fau.de/fsiwing>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studentische Initiativen

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit

der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de/>).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg-kurzschluss.de>).

Der Verband der Wirtschaftsingenieure VWI hat ebenfalls eine eigene Hochschulgruppe an der FAU (info@vwi-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de/erlangen>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

Das studentische FAU FabLab bietet Zugang zu einer sehr gut ausgestatteten Werkstatt für private und studiumsbezogene Projekte. Neben umfangreichem Handwerkzeug stehen Lasercutter, 3D-Drucker, CNC-Fräse, CNC-Drehbank, Standbohrmaschine, Elektronikarbeitsplätze, Platinenfertigung, Fahrradwerkzeug und noch vieles mehr zur Verfügung (<http://fablab.fau.de/>).

7.3.6.9 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.tf.fau.de/>

7.3.6.10 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die jeweilige Studienkommission zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig. Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

7.3.6.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29955

Telefax: 09131/29966

E-mail: rrze-zentrale@fau.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: regulär Mo Do 09.00 16.30 Uhr; Fr 09.00 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per VPN ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können.

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Herr Alexander Soldner

Standort Röthelheimcampus: Konrad-Zuse-Straße 3, 91052 Erlangen, 3. Stock (Dachgeschoss), 91052 Erlangen

Standort "Auf AEG": LS FAPS, Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg, 1. Stock

Homepage: <http://www.cip.mb.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool EEI

CIP-Pool EEI

Andreas Rex

Cauerstraße 7, Zi. 01.039

91058 Erlangen

E-Mail: eei-cip@fau.de

Homepage: <http://eei-wwcip.tf.fau.de>

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss

91058 Erlangen

Telefon: s. RRZE

Telefax: s. RRZE

Homepage: <https://www.rrze.fau.de/infocenter/kontakt-hilfe/computerraume/>

E-mail: rrze-zentrale@fau.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb

CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt.

Weitere Infos:

<http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml>

WLAN

- Zugänglich für alle Studierenden
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount, siehe <https://www.idm.rze.uni-erlangen.de/>
- Zugang Studierendenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

7.3.6.12 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 – 27468 (Ausleihe),
09131 / 85 27600 (Information)
Telefax: 09131 / 85 27843
Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>
E-mail: ub-tnzb-info@fau.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

7.3.6.13 Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 0
Homepage: <http://www.werkswelt.de/>
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studierendenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

7.3.6.14 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.fau.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

7.3.6.15 Hochschulsport der Universität

Homepage: <https://www.hochschulsport.fau.de/>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität stehen eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

8 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung TF (ABMPO/TechFak)

Fassung:

NEUFASSUNG

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (FAU) – ABMPO/TF –

Vom ...

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

§ 2 Akademische Grade

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

§ 6 ECTS-Punkte

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

§ 8 Anwesenheitspflicht

- § 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Studienkommissionen
- § 12 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts
- § 14 Zugangskommissionen zum Masterstudium
- § 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme
- § 17 Entzug akademischer Grade
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Elektronische Prüfung in Präsenz
- § 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde
- § 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 27 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 30 Bachelorprüfung
- § 31 Bachelorarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

III. Teil: Masterprüfung

- § 33 Qualifikation zum Masterstudium
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 35 Masterprüfung
- § 36 Masterarbeit
- § 37 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** mit Ausnahme des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Informatik/IT-Sicherheit und des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Fakultät. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs gemäß § 29 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit (ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines Vortrags/Referats), sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit und / oder eine Projektarbeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTSPunkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(6) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium Deutsch. ²Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelorbzw. Masterstudium kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums mit entsprechend verdoppelter Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** dies vorsieht. ²Ist ein Teilzeitstudium möglich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeitin den Teilzeitstudiengang ist in den Bachelorstudiengängen jeweils zum Wintersemester, in den Masterstudiengängen einmal pro Studienjahr möglich; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem 5. (Bachelor) bzw. 3. Semester (Master) in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Ein Wechsel vom Teilzeitin den Vollzeitstudiengang ist im Bachelorstudiengang nach dem 2., 4., 6., 8. und 10. Fachsemester, im Masterstudiengang nach jedem Fachsemester möglich. ⁴Die bisherigen im Teilbzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ⁵Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 15 anerkannt. ⁶Im Teilbzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ⁷Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 5 ECTS mehr erworben werden als der Studienverlaufplan vorsieht. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr in dem die Bachelorbzw. Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten über den vorgesehenen Umfang hinaus belegt werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktzahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTSPunkte ist einmalig zulässig; im Übrigen erfolgt bei einer Überschreitung eine entsprechende Anrechnung von Fachsemestern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit in der Regel 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder

Studienleistungen oder Teilprüfungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und / oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als selbstständige mehrteilige Prüfungen (Modulteilprüfungen) im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁷Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des sechswöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁸Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen (zwölf Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage angehängt) zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von vier Wochen (24 Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage vorgezogen) vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters. ⁹Der letztgenannte Zeitraum gliedert sich in eine Woche für die Durchführung von E-Klausuren und drei Wochen für die sonstigen Prüfungen. ¹⁰Prüfungsleistungen werden benotet. ¹¹Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmierübungen) umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁵Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. ⁶Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 4 und 5 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 8 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁷Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ⁸Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang bzw. in den jeweiligen sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der FAU voraus.

(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der

Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen.

⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelorbzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester bei Vollzeitstudium bzw. das vierte Semester im Teilzeitstudium und in der Bachelorbzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit.

³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester,
2. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
4. in der Bachelorprüfung in Teilzeit um zwei Semester,
5. in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um zwei Semester und
6. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungsoder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus sieben Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende und weitere fünf

Mitglieder sind an der Technischen Fakultät tätige hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, ein Mitglied ist nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. nebenberuflicher Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigt ist oder nach der Hochschulprüfverordnung prüfungsberechtigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 11 trifft der Prüfungsausschuss mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 11 zur Erledigung übertragen. ⁵Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist

vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund und Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Studienkommissionen

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören Personen der Mitgliedergruppen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** stets über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. ⁵Entscheidet die Studienkommission über individuelle prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungs berechtigt.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag

kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG** und hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden;
Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt. ²Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 9, 32 bzw. 37 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 1 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.

(3) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Abs. 3 ohne triftige

Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 14 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, bestehen die Zugangskommissionen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor und einer nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem nebenberuflichen Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigten ist oder nach der **Hochschulprüferverordnung** prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichem und künstlerischem Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴Die jeweilige Zugangskommission kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. und Abs. 6 der **Anlage** an der FAU hauptberuflich im Sinn des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 12 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Frühoder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können

angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Handelt es sich bei der zu ersetzenden Prüfung um eine Studienleistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 11, so wird die entsprechende Leistung mit „bestanden“ vermerkt. ¹Im Übrigen werden die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das gemäß Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} N_d) / (N_{\max} N_{\min}) \text{ mit } x$$

= gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste

Bestehensnote N_d = erzielte

Note umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ³Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungsbzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw.

des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bacheloroder Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der

Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. ⁵Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben. ⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.

(4) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(6) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Singleund/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(7) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 6 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die

Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar.

⁴Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(8) ¹Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil. ²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ²Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ³Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. ⁵Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben.

⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten, sofern und soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt

jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 7 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 10) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. die Modulbeschreibung. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 6 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten:

³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 19 Abs. 7 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 19 Abs. 8 teilweise im Antwort-Wahlverfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 29 dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelorbzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) ¹Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelorbzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelorbzw. Masterprüfung ein. ²Abs. 1 Sätze 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) ¹Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet. ³Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelorbzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelorbzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens

bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Abschlussdokumente der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelorbzw. Masterprüfung bzw. sonstige Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.

Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur

Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist, oder
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- ³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 30 Bachelorprüfung

¹Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der jeweiligen

Fachstudien- und Prüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden. ³Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.

²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt im Vollzeit- und im Teilzeitstudium jeweils fünf Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die

Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁴Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁵Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln. ²§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module
(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. ³Für die Wiederholung von Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich sind die Regelungen in Abs. 2 i. V. m. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu beachten. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfung oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. ⁵Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁶Die

Fachstudien- und Prüfungsordnungen können die Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen bereits begonnener Wahlbzw. Wahlpflichtmodule innerhalb der o. g. Fristen bei Wechsel des Moduls aussetzen. ⁷Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁸Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. ¹⁰Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 9 Abs. 1 laufen weiter, § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. ¹¹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden. ³Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, wobei ein Wechsel nur solange möglich ist, solange noch keines der Module endgültig nicht bestanden ist; die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können hiervon abweichend regeln, dass Fehlversuche im vorangegangenen Modul nicht angerechnet werden und/oder ein Modulwechsel auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls noch möglich ist. ⁴Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden, wobei sich ein endgültiges Nichtbestehen eines solchen zusätzlichen Moduls nicht auf den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auswirkt. ⁵Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. ⁶Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁷Die Wahl wird damit bindend. ⁸Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁹Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

Teil: Masterprüfung

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen inoder ausländischen Abschluss; die jeweiligen

Fachstudien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Halbsatz 1,

2. ggf. weitere Nachweise der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplomer Masterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³§ 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung oder eine Seminarleistung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. der Seminarleistung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bacheloroder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt. ²Zur Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der Erfüllung aller ggf. erteilten Auflagen zu erbringen. ³Im Übrigen sorgen die Studierenden unter Beachtung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁵Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die

Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach

Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. ⁶Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4

sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von zusätzlichen Modulen § 32 entsprechend.

Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022, studieren sowie diejenigen, die das Studium in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der Anlage für die Durchführung von Zugangsverfahren für einen Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022, außer Kraft. ²Die die in Satz 1 genannte Satzung ergänzenden **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anlage:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, findet das Verfahren nach den nachfolgenden Regelungen Anwendung:

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. ³Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. ⁵Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen. ⁶Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 33 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der

eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 33 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**
2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestimmt; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten

§ 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden nach Maßgabe der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nach entsprechendem Beschluss der Zugangskommission zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 bzw. 7 eingeladen. ⁴Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgr- und der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung wird frühestmöglich, aber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(6) ¹Findet eine mündliche Zugangsprüfung statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. ²Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. ³Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁴Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht

bestanden.

(7) ¹Findet eine elektronische Zugangsprüfung statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen gemäß Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs. ²Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die

Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt § 7 Abs. 3 Satz 3. ³§ 31 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Der Zugang wird gewährt, wenn die elektronische Zugangsprüfung mit dem Prädikat „gut“ i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 oder besser bestanden ist. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als ungeeignet und werden nicht zum Masterstudiengang zugelassen.

(8) ¹Das Ergebnis der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) § 27 gilt entsprechend.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.



8.2 Fachprüfungsordnung MB (FPO BMMB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Maschinenbau an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO BMMB –
Vom 26. Juli 2022**

Neufassung vom 26. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Geltungsbereich
- § 36 Bachelorstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge
- § 37 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

- § 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 39 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 40 Vertiefungsmodule
- § 41 Wahlmodule, Hochschulpraktika, Berufspraktische Tätigkeit
- § 42 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit
- § 43 Bachelorarbeit
- § 44 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

- § 45 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen
- § 46 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen der Studienrichtung IP
- § 47 Prüfungen des Masterstudiums
- § 48 Projektarbeit bzw. Project Thesis
- § 49 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis
- § 50 Masterarbeit bzw. Master Thesis
- § 51 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Maschinenbau (Studienbeginn Wintersemester)
- Anlage 2a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ (Vollzeit)
- Anlage 2b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ (Teilzeit)
- Anlage 3a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management" (Vollzeit)
- Anlage 3b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management" (Teilzeit)
- Anlage 4: Vertiefungsbereiche

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden Kompetenzen in den Kernfächern des Maschinenbaus (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik, Gießereitechnik), der weiteren Ingenieurwissenschaften (Thermodynamik, Elektrotechnik, Informatik, Werkstoffwissenschaften) und der Ingenieurmathematik erworben.

(2) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus. ²Ausnahmen regelt die Studienkommission im Benehmen mit dem Praktikumsamt.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst die Module der **Anlage 1**.

(4) Ein Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

(5) ¹Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** gelten die Bachelorstudiengänge

1. Mechatronik
2. Wirtschaftsingenieurwesen
3. International Production Engineering and Management
4. Berufspädagogik Technik
5. Elektromobilität-ACES.

²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

§ 37 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Das Masterstudium baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang auf. ²§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die bereits vorhandenen Kompetenzen entsprechend erweitert und vertieft werden.

(2) ¹Das konsekutive Masterstudium ist in einer der folgenden Studienrichtungen durchzuführen:

1. Allgemeiner Maschinenbau (AMB),
2. International Production Engineering and Management (IP).

²Näheres regelt § 46 Abs. 1.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1** mit „GOP“ gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Der **Anlage 1** sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 40 Vertiefungsmodule

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind in den Vertiefungsbereichen Vertiefungsmodule zu wählen, wobei die Regeln zur Belegung gemäß **Anlage 4** zu beachten sind. ²Die Vertiefungsmodule sind aus dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Vertiefungsmodule zu wählen. ³Sie werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ⁴Dabei werden die in **Anlage 4** aufgeführten Kompetenzen erworben.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, vertiefte Kompetenzen des Maschinenbaus in den Bereichen Mechanik, Konstruktion, Produktionstechnik und in anderen ingenieurwissenschaftlichen Fächern gemäß § 36 Abs. 1 zu erwerben. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden der in Satz 1 genannten Bereiche vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld im Maschinenbau zu schärfen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen (in der Regel im Umfang von 5 ECTS-Punkten) vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 Satz 4 i. V. m. **Anlage 4** sowie Sätzen 1 bis 3 und Abs. 3 sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ²Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 1 möglich.

(4) ¹Der Umfang der Vertiefungsmodule beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte (i. d. R. Vorlesung und Übung). ²Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Module nach Abs. 1 zulassen.

§ 41 Wahlmodule, Hochschulpraktika, Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Die Wahlmodule und Hochschulpraktika im Mindestumfang gemäß **Anlage 1** sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Wahlmodule, Hochschulpraktika und Schlüsselqualifikationen zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ²Die Hochschulpraktika (z. B. Fertigungstechnisches Praktikum) dienen vorrangig dem Erwerb praktischer Kompetenzen wie „Anwenden“ oder „Transfer“. ³Die technischen und nichttechnischen Wahlmodule (z. B. Fremdsprachenkurse) und Schlüsselqualifikationen (z. B. Projektmanagement, Teamarbeit) dienen der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich und dem Erwerb

übergreifender Kompetenzen im nichttechnischen Bereich. ⁴Nicht im Katalog aufgeführte Module bedürfen der Genehmigung durch die Studienfachberatung. ⁵§ 40 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Der Umfang der Wahlmodule (i. d. R. bestehend aus Vorlesung und Übung/Hauptseminar) sowie der Hochschulpraktika beträgt in der Regel 2,5 ECTS-Punkte. ⁷Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die Berufspraktische Tätigkeit ist gemäß der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau abzuleisten und muss vom Praktikumsamt Maschinenbau anerkannt werden.

§ 42 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 43 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Themenfeld des Maschinenbaus zu erlernen und nachzuweisen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) Die Betreuung erfolgt durch eine an einem der gewählten Vertiefungsbereiche oder International Elective Modules des Masterstudiengangs (IEM) beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 44 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Note der Vertiefungsbereiche und der Wahlmodule gehen die Noten der Modulprüfungen mit ihrem arithmetischen Mittel ein. ²Für den Fall, dass die Summe der in einem dieser Bereiche erreichten ECTS-Punkte den in der **Anlage 1** angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird für den jeweiligen Bereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der angegebenen ECTS-Summe des jeweiligen Bereichs auf die Gesamtnote

angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für Module mit mehreren Teilleistungen entsprechend.

2. Masterprüfung

§ 45 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifische Abschlüsse im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** sind der Bachelorabschluss Maschinenbau nach dieser Fachprüfungsordnung und der Bachelorabschluss International Production Engineering and Management gemäß der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOIP** – sowie andere gleichwertige in oder ausländische Abschlüsse, die im Hinblick auf das Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorabschluss Maschinenbau nach dieser Fachprüfungsordnung bzw. dem Bachelorabschluss gemäß der **FPOIP** der FAU aufweisen. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft.

(2) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium für die Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs nach dieser Fachprüfungsordnung, die in **Anlage 1** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt. ²Die Qualifikation zum Masterstudium für die Studienrichtung International Production Engineering and Management wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs International Production Engineering and Management der FAU die in **Anlage 1a** bzw. **1b FPOIP** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen
„ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus“
(insbesondere Mechanik, Konstruktion und Produktionstechnik),
„ingenieurwissenschaftliche Anwendungen des Maschinenbaus“
(insbesondere Mechanik, Konstruktion und Produktionstechnik) sowie
„naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),

2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber einen der Vertiefungsbereiche für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 4**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose auf- und steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

(4) § 29 Abs. 2 **ABMPO/TechFak** gilt mit der Maßgabe, dass die Zugangskommission insbesondere auch geeignete Sprachkurse als Auflage für den Zugang zum Masterstudiengang festlegen kann, falls im Qualifikationsprofil der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechende ausgleichsfähige Defizite vorliegen.

§ 46 Umfang und Gliederung des Masterstudiums,

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen der Studienrichtung IP

(1) Das Masterstudium umfasst je nach gewählter Studienrichtung gemäß § 37 Abs. 2 die Module der **Anlage 2a** bzw. **2b** (Studienrichtung AMB) bzw. **Anlage 3a** bzw. **3b** (Studienrichtung IP).

(2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind zwei Vertiefungsbereiche mit Vertiefungsmodulen im Umfang gemäß der jeweiligen **Anlage** zu wählen. ²§ 40 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahlmodule, die Berufspraktische Tätigkeit und das Hochschulpraktikum gilt § 41 entsprechend.

(4) ¹Die Schlüsselqualifikationen dienen dem Erwerb übergreifender Kompetenzen. ²Die Module bestehen i. d. R. aus einem Hauptseminar im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten. ³§ 41 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Als Zulassungsvoraussetzung für die Wahl der Studienrichtung International Production Engineering and Management ist bei der Bewerbung zum Studiengang neben dem Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 4 Abs. 5 Nr. 14b **ImmaS** zusätzlich ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen; für die Nachweismöglichkeiten wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen. ²Von Satz 1 abweichende Nachweise werden individuell von der Zugangskommission auf Einschlägigkeit geprüft.

(6) ¹Zur weiteren fachspezifischen Profilbildung in der Studienrichtung International Production Engineering and Management sind International Elective Modules (IEM) aus dem von der Studienkommission genehmigten Katalog der IEM zu wählen. ²§ 40 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 47 Prüfungen des Masterstudiums

Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung eines Vertiefungsmoduls muss die Studienrichtung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 und die Wahl der Vertiefungsbereiche feststehen.

§ 48 Projektarbeit bzw. Project Thesis

(1) ¹Das Modul Projektarbeit (Modul M 7 gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** bzw. Project Thesis (Modul M 7 gemäß **Anlage 3a** bzw. **3b** dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus auf Masterniveau zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 360 Stunden innerhalb von fünf Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von acht Monaten, abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf im Falle des Vollzeitstudiums sechs, im Falle des Teilzeitstudiums neun Monate nicht überschreiten. ⁴Die Project Thesis in der Studienrichtung International Production Management gemäß **Anlage 3a** bzw. **3b** soll in englischer Sprache verfasst werden.

(2) § 43 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 49 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis

¹Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums zu beginnen. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 erfolgte oder Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** bzw. **3a** bzw. **3b** Fußnote 2 festgelegt wurden.

§ 50 Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen des Maschinenbaus auf Masterniveau nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) § 43 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 51 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlage 2a** bzw. **2b** bzw. **Anlage 3a** bzw. **3b** bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Noten gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Bacheloroder das Masterstudium Maschinenbau aufnehmen werden.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudien-gang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOMB** – vom 24. September 2007 i. d. F. vom 24. Juli 2014 sowie sämtliche vorherigen Fassungen der **FPOMB** außer Kraft. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der für sie bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung. ³Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung werden in Bezug auf das Bachelor- und Masterstudium Maschinenbau letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachprüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten Änderungen der Prüfungsdauern von Modulen in **Anlage 1** für alle Prüfungen des Bachelorstudiengangs, die ab dem Wintersemester 2022/2023 abgehalten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 22. Juni 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juli 2022.

Erlangen, den 26. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2022.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Maschinenbau (Studienbeginn Wintersemester)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17							
																	SWS						Gesamt ECTS
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	V			Ü			P			HS			Gesamt ECTS						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS					
1. Pflichtbereich																							
B 1	Mathematik für MB 1 ¹⁾		4	2					7,5								PL+ SL	Klausur 90 min + Übungsleistung	GOP				
B 2	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	Technische Mechanik 1	2	2	2				5								PL	Klausur 120/180 min ²⁾	GOP				
B 3	Werkstoffkunde	Technische Mechanik 2	3	2	2				5								PL+ SL	Klausur 90/120/180 min ²⁾ + Praktikumsleistung	GOP				
B 4	Werkstoffprüfung		5	1					2,5								PL+ SL	Klausur 90 min + Übungsleistung	GOP				
B 5	Mathematik für MB 2 ¹⁾		4	2					7,5								PL	Klausur 90 min					
B 6	Mathematik für MB 3 ¹⁾		4	2					7,5								PL	Klausur 90 min	K				
B 7	Dynamik starrer Körper Methode der Finiten Elemente		3	2	2				7,5								PL	Klausur 90 min	K				
B 8	Technische Darstellungslehre I und II	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II	2	2	2				5			5					PL	Klausur 60 min	K				
B 9	Maschinenelemente I		4	2					5	2,5							SL+ SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	GOP				
B 9	Konstruktionstechnisches Praktikum I		4	2					10								PL+ SL	Klausur 60/90/120 min ²⁾ + Praktikumsleistung	K				

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K		
			V	Ü	P		1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS					
B 10	Maschinenelemente II Konstruktionstechnisches Praktikum II		4	2		10					10			PL+ SL	Klausur 60/90/120 min ²⁾ + Praktikumsleistung	K	
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik)				8	5					5			SL	Praktikumsleistung		
B 12	Grundlagen der Informatik		3	3		7,5	7,5								s. FPO INF		
B 13	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2		5					5			PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾		
B 14	Technische Thermodynamik		4	2		5				5				PL	Klausur 120 min		
B 15	Produktionstechnik 1		4	4		5		5						PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 16	Produktionstechnik 2		4	4		5				5				PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 17	Produktionstechnik 3		4	4		5					5			PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 18	Optik und optische Technologien		2			2,5						2,5		PL	Klausur 60 min	K	
B 19	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3		7,5					2,5	5		PL	Klausur 60/90/120 min ^{2) 3)}	K	
B 20	BWL für Ingenieure I		1	1		2,5	2,5							PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾		
	Summe Pflichtbereich					130											
2. Vertiefungsbereiche																	
B 21	Vertiefungsbereich 1		4	3	1	10						5	5	PL	siehe § 40 Abs. 3		
B 22	Vertiefungsbereich 2		2	1	1	5						5		PL	siehe § 40 Abs. 3		
B 23	Vertiefungsbereich 3		2	1	1	5							5	PL	siehe § 40 Abs. 3		
	Summe Vertiefungsbereiche					20											



S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾²⁾	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K
			V		Ü			WS	SS	WS	SS	WS	SS			
			P	HS												
3. Interdisziplinärer Bereich																
B 24	Wahlmodule		2	1		1	5		5					PL	2)4)	
B 25	Hochschulpraktika				4		5				2,5	2,5		SL	Praktikumsleistung	
B 26	Berufspraktische Tätigkeit	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum					5						5	SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie	
B 27	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit Hauptseminar					15						12	PL+ PL	Bachelorarbeit + Seminarleistung (75 % + 25 %)	
	Summe interdisziplinärer Bereich					2	30						3			
Summen SWS und ECTS-Punkte			72	36	48	8	180	30	30	30	30	30	30	30		
SWS gesamt			164													
GOP-Module							32,5									
K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)							57,5									

Erläuterungen:

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 ABMPO/TechFak werden Fehlersuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ABMPO/TechFak bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.



Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ (Teilzeit)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	S18	
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								PL / SL	Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
M 1	Vertiefungsber eich 1		6	4		2	15	10	5							PL	siehe § 46 Abs. 2	
M 2	Vertiefungsber eich 2		6	4		2	15				10	5				PL	siehe § 46 Abs. 2	
M 3	Vertiefungsber eich 3		6	4		2	15	5	5	5						PL	siehe § 46 Abs. 2	
M 4	Wahlmodule	technische WM	4	2		2	15			5	5					PL	3) 4)	
		nichttechnis che WM	2	1		1				5					PL			
M 5	Schlüsselqualifi kationen und Hochschulprakt ikum	Schlüsselqu alifikationen				2	5		2,5							SL	Studienleistung 3) + Praktikumsleistu ng 3)	
		Hochschulpr aktikum			2				2,5						SL			
M 6	Berufspraktisch e Tätigkeit		>= 8 Wochen				10						5	5			SL	Praktikumsleistu ng gem. Praktikumsrichtli nie
M 7	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15					5	7			PL	Studien- /Projektarbeit + Seminarleistung	
		Hauptseminar				2							3		PL			
M 8	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30							15	12	PL	Masterarbeit + Seminarleistung (90 % + 10 %)	
		Hauptseminar				2								3	PL			
Summen SWS und ECTS-Punkte			24	15	2	15	120	15	15	15	15	15	15	15	15			
			56															

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 3a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management" (Vollzeit)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				PL/SL	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.		
									Mobil. Fenster	Mobil. Fenster	Mobil. Fenster		
M 1	Major 1 / Vertiefungsbereich 1		4	3		1	10	10				PL	siehe § 46 Abs. 2
M 2	Major 2 / Vertiefungsbereich 2		4	3		1	10		10			PL	siehe § 46 Abs. 2
M 3	International Elective Modules		8	8		4	25	10	15			PL	siehe § 46 Abs. 5
M 4	Elective Modules / Wahlmodule	technical	2	1		1	10	5				PL+ PL	^{3) 4)}
		non-technical	2	1		1		5					
M 5	Key Qualifications	Key Qualifications / Foreign Languages				4	7,5		2,5	2,5		SL+ SL	Studienleistung ³⁾ + Praktikumsleistung ³⁾
		Laboratory Training			2			2,5					
M 6	Practical Training		>= 12 Wochen				12,5			12,5		SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie
M 7	Project thesis with Advanced Seminar	Project Thesis					15			12		PL+ PL	Studien-/Projektarbeit + Seminarleistung
		Advanced Seminar				2				3			
M 8	Master Thesis with Advanced Seminar	Master Thesis					30				27	PL+ PL	Masterarbeit + Seminarleistung (90 % + 10 %)
		Advanced Seminar				2				3			
Summen SWS und ECTS-Punkte			20	16	2	16	120	30,0	30,0	30,0	30,0		
			54										

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium IP (**Anlage 1a** bzw. **1b** der **FPOIP**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 3b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Maschinenbau für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management" (Teilzeit)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	S18	
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								PL / SL	Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Mobilitätsfenster																		
M 1	Major 1 / Vertiefungsbereich 1		4	3		1	10	10									PL	siehe § 46 Abs. 2
M 2	Major 2 / Vertiefungsbereich 2		4	3		1	10				5	5					PL	siehe § 46 Abs. 2
M 3	International Elective Modules		8	8		4	25		5	5	5	10					PL	siehe § 46 Abs. 5
M 4	Elective Modules / Wahlmodule	technical	2	1		1	10	5									PL + PL	3) 4)
		non-technical	2	1		1		5										
M 5	Key Qualifications	Key Qualifications / Foreign Languages				4	7,5	2,5	2,5								SL + SL	Studienleistung ³⁾ + Praktikumsleistung ³⁾
		Laboratory Training			2	2,5												
M 6	Practical Training		>= 12 weeks				12,5			7,5	5						SL	Praktikumsleistung gem. Praktikumsrichtlinie
M 7	Project thesis with	Project Thesis					15						12				PL	Studien-/Projektarbeit + Seminarleistung
	Advanced Seminar	Advanced Seminar				2							3					
M 8	Master Thesis with	Master Thesis					30								12		PL + PL	Masterarbeit + Seminarleistung (90 % + 10 %)
	Advanced Seminar	Advanced Seminar				2								15	3			
Summen SWS und ECTS-Punkte			20	16	2	16	120	15	15	15	15	15	15	15	15			
			54															

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium IP (**Anlage 1a** bzw. **1b** der **FPOIP**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkreten Prüfungsformen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) vgl. § 41 Abs. 1. Abgesehen von Modulen der Fußnote 2 werden abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 4: Vertiefungsbereiche

Nr.	Vertiefungsbereich	Erwerb von Kompetenzen in einer Auswahl folgender Anwendungsbereiche (u. a.)
1	Konstruktionstechnik	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren, Integrierte Produktentwicklung, Technische Produktgestaltung
2	Höhere Mechanik	Kontinuumsmechanik, Mehrkörperdynamik, numerische Methoden, Schwingungslehre
3	Lasertechnik	Lasertechnik, Lasersystemtechnik
4	Umformtechnik	Umformverfahren und -prozesse
5	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	Automatisierte Produktionsanlagen, Produktionssystematik, Elektronikproduktion
6	Ressourcen- und Energieeffiziente Produktion	Werkzeugmaschinen, Zerspanung, Effizienz im Fabrikbetrieb
7	Kunststofftechnik	Kunststoffeigenschaften und -verarbeitung, Kunststoff-, Fertigungstechnik und -charakterisierung, Verbundwerkstoffe
8	Gießereitechnik	Qualifizierung industrieller Gussbauteile für Leichtbauanwendungen, Modellbasierte Optimierung von Gießprozessen
9	Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement	Fertigungs-, Prozess-, Temperatur- und rechnergestützte Messtechnik, industrielles Qualitätsmanagement
10	(wird noch ergänzt)	
11	Elektrotechnik/EEI	Elektrische Antriebe, Sensorik, Robotik
12	Informatik/AIBE	Echtzeitsysteme, Cyber-Physical Systems, IT-Sicherheit, verteilte und parallele Systeme, Machine Learning, Künstliche Intelligenz
13	Chemie- und Bioingenieurwesen/Verfahrenstechnik	Strömungsmechanik, Verbrennungstechnik, Wärme- und Stoffübertragung
14	Werkstoffwissenschaften	Metalle, Glas, Keramik
15	Elektromobilität-ACES	AI & Autonomous driving, Connectivity, E-Powertrain, Sustainable mobility & Production Technology
16	Betriebswirtschaftslehre	Produktion, Logistik, Beschaffung, Operations and Logistics I

Regeln zur Belegung der Vertiefungsbereiche:

Der jeweilige Vertiefungsbereich 1 im Bachelor- und Masterstudium ist aus den Nr. 1-10 zu wählen; die weiteren Vertiefungsbereiche aus Nr. 1-16.



8.3 Fachprüfungsordnung IP (FPO IP)

Die jeweils aktuellste und rechtsgültige Version finden Sie unter:

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
International Production Engineering and Management
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg – FPOIP –
Vom 14. Juli 2010**

Neufassung vom	14. Juli 2010
1. Änderungssatzung vom	9. März 2011
2. Änderungssatzung vom	5. August 2011
3. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
4. Änderungssatzung vom	31. Juli 2012
5. Änderungssatzung vom	28. Juli 2014
6. Änderungssatzung vom	3. Dezember 2019
7. Änderungssatzung vom	3. August 2020
8. Änderungssatzung vom	23. März 2022
9. Änderungssatzung vom	8. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

§ 35 Geltungsbereich

§ 36 Bachelorstudiengang, Mobilitätsfenster, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

§ 37 (aufgehoben)

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, International Elective Modules, Wahlmodule, General Key Qualifications, Berufspraktische Tätigkeit

§ 40 (aufgehoben)

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

§ 42 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums International Production Engineering and Management (Studienbeginn Wintersemester)**Anlage 1b:** Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums International Production Engineering and Management (Studienbeginn Sommersemester)**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen****§ 35 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007 (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, Mobilitätsfenster, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) Im Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management werden Kompetenzen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften, der Ingenieurmathematik sowie in einer Auswahl von Bereichen des Maschinenbaus/International Production Engineering (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement,

Kunststofftechnik) sowie von Bereichen des International Production Managements (u.a. Industriebetriebslehre, Corporate Sustainability Management, Innovation und Wertschöpfung) erworben.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst die Module der **Anlage 1a** (für Studienbeginn im Wintersemester) bzw. **Anlage 1b** (für Studienbeginn im Sommersemester). ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase sowie die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁵Das fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit (Practical Training B 22) sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis B 23) im Ausland genutzt werden können. ⁶Insbesondere die Module B 16, B 17 sowie B 20 – B 23 sind für eine Ablegung im Rahmen eines Auslandssemesters geeignet.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und in der Regel auch zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Studienkommission.

(4) ¹Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/**

TechFak gelten die Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau
2. Mechatronik
3. Wirtschaftsingenieurwesen
4. Berufspädagogik Technik
5. Elektromobilität-ACES.

²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

§ 37 (aufgehoben)

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1a** bzw. **1b** mit „GOP“ gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, International Elective Modules, Wahlmodule, General Key Qualifications, Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die in **Anlage 1a** bzw. **1b** genannten Module.

²Den **Anlagen** sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit

in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die International Elective Modules (B 16 und B 20) sind dem von der Studienkommission genehmigten Katalog zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, Bereiche ihres Studiums gemäß § 36 Abs. 1 zu vertiefen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen der International Elective Modules sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 2 bis 4 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Die Prüfungen erfolgen jeweils durch eine Klausur (60, 90 oder 120 Min.), mündlich (ca. 20-30 Min.) oder durch eine Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁷Der Umfang der Module beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte (i.d.R. Vorlesung und Übung) oder 2,5 ECTS-Punkte (i.d.R. Hauptseminar). ⁸Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Die Studienkommission kann auf Antrag weitere International Elective Modules zulassen, insbesondere bei Ableistung im Rahmen eines Auslandsstudiums. ²Im Falle der Zulassung anderer Module kann von den Regelungen des Abs. 2 abgewichen werden.

(4) ¹Die Wahlmodule (B 17), die Foreign languages and General Key Qualifications (B 21) und das Hochschulpraktikum (B 12) haben jeweils den in **Anlage 1a** bzw. **1b** in Spalte 8 angegebenen Mindestumfang an ECTS-Punkten, sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den gewählten International Elective Modules stehen und diese inhaltlich ergänzen. ²Für die Qualifikationsziele gelten Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Die Module sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ⁴Nicht im Katalog aufgeführte Module bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission. ⁵Für die Prüfungen und den Umfang der Wahlmodule gilt Abs. 2 entsprechend. ⁶Die Foreign languages and General Key Qualifications bestehen in der Regel aus insgesamt 6 SWS Hauptseminar; abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Berufspraktische Tätigkeit (Practical Training B 22) ist gemäß der Gemeinsamen Richtlinie für die praktische Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, International Production Engineering and Management abzuleisten und muss vom Praktikumsamt anerkannt werden.

§ 40 (aufgehoben)

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) wird das fünfte oder sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 42 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

(1) ¹Die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Fachgebiets zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Betreuung erfolgt durch eine hauptberuflich am Department Maschinenbau beschäftigte Lehrperson sowie ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt. ²Die Bachelorarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. ³In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson nach Satz 1 kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. ⁴Bei Anfertigung an einer ausländischen Universität wird die Arbeit von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer nach Satz 1 und von einer Lehrperson der ausländischen Universität gemeinsam betreut.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars (Advanced Seminar) vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1a** bzw. **1b** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Modulgruppennote der International Elective Modules B 16 und B 20 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Für den Fall, dass die Summe der zugeordneten ECTS-Punkte in B 16 bzw. B 20 den in **Anlage 1a** bzw. **1b** in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen Wert „ECTS gesamt“ überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen ECTS-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die Wahlmodule B 17 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 23 (Bachelor Thesis) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) und des Hauptseminars

(Advanced Seminar on Bachelor Thesis) jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a** bzw. **1b** ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen im Modul B 3 gemäß **Anlage 1a** bzw. **1b** für alle Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2020 abgehalten werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Prüfung der geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie auch für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Fachprüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2026 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachprüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung dieser Fachprüfungsordnung ab.

(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Fachprüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2026/27 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachprüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung dieser Fachprüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die für schon bestehende Module vorgenommenen Änderungen in der Spalte 16 (Art und Umfang der Prüfung)

der **Anlage 1a** und der **Anlage 1b** für alle Prüfungen des Bachelorstudiengangs, die ab dem Wintersemester 2022/2023 abgehalten werden.

Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums International Production Engineering and Management (Studienbeginn Wintersemester)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS						Gesamt ECTS	1. 2. 3. 4. 5. 6.						PL/SL	
		V	Ü	P	S	WS	SS		WS	SS	WS	SS	WS	SS		
1. Grundlagenmodule																
B 1	Mathematik für IP 1 ¹⁾		4	2			7,5	7,5						PL +SL	Klausur (90 Min.) und Übungsleistung	GOP
B 2	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur (90 Min.)	GOP
B 3	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur (60/90/120 Min.) ²⁾	GOP
B 4	BWL für Ingenieure		2	2			5	5						PL	Klausur (60 Min.)	GOP/K
B 5	Mathematik für IP 2 ¹⁾		4	2			7,5	7,5						PL +SL	Klausur (90 Min.) und Übungsleistung	
B 5a	Mathematik für IP 3 ¹⁾		4	2			7,5		7,5					PL	Klausur (90 Min.)	
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur (90 Min.)	
B 7a	Technische Darstellungslehre	P Technische Darstellungslehre I			4		2,5							SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)	
		P Technische Darstellungslehre II			2			2,5						SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	
B 7b	Maschinenelemente I und Konstruktionstechnisches Praktikum		4	2	4		10		10					PL +SL	Klausur (60/90/120 Min.) ²⁾ und Praktikumsleistung	K
B 8	Grundlagen der Informatik (Gdl)		3 ³⁾	3 ³⁾			7,5	7,5							s. FPOINF	





S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Mo- dul- Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K	
			V	Ü	P		1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS				
B 9	Fundamentals of Electrical Engineering / Grundlagen der Elektrotechnik ⁴⁾		2	2	2	5					5			PL	Klausur (90 Min.)	
2. International Production Engineering																
B 10	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3		7,5					2,5 ⁵⁾	5 ⁵⁾		PL	Klausur (60/90/120 Min.) ^{2) 5) 6)}	K
B 11	Production Technology I + II ⁴⁾		4	2		7,5		5	2,5					PL	Klausur (60/90/120 Min.) ^{2) 6)}	K
B 12	Optik und optische Technologien; Hochschulpraktikum	V Optik und optische Technologien P Fertigungstechnisches Praktikum I	2		2	5			2,5					PL +SL	Klausur (60 Min.) und Praktikumsleistung	
B 13	Umformtechnik		2	2		5					5			PL	Klausur (120 Min.)	K
B 14	Kunststofftechnik		2	2		5					5			PL	Klausur (120 Min.)	K
B 15	Handhabungs- und Montagetechnik		2	2		5					5			PL	Klausur (120 Min.)	K
B 16	International Elective Modules ⁴⁾		3 ⁷⁾	3 ⁷⁾	2 ⁷⁾	10						10		PL	Prüfungsleistung ⁸⁾	

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Mo- dul- Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			S	Ge- samt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K
			V	Ü	P			1.	2.	3.	4.	5.	6.			
B 17	Wahlmodule		1	1		2	5				2,5		2,5	PL	Prüfungsleistung ⁶⁾	
3. International Production Management																
B 18a	Qualitätsmanagement		2	2			5		5					PL	Klausur (120 Min.)	GOP
B 18b	Advanced Seminar on International and Sustainable Production					2	2,5				2,5			PL	Seminarleistung ⁶⁾	K
B 19	Produktionssystematik		2	2			5					5		PL	Klausur (120 Min.)	K
B 20	International Elective Modules ⁴⁾		3 ¹⁾	1 ¹⁾		4 ¹⁾	10					10		PL	Prüfungsleistung ⁶⁾	
4. Key Qualifications and Bachelor Thesis																
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications ⁴⁾					4	5		5					SL	Studienleistung ⁶⁾	
B 22	Practical Training			(≥ 12 weeks)			12,5						12,5	SL	Praktikumsleistung gemäß Praktikumsrichtlinie	
B 23	Bachelor Thesis with Advanced seminar ⁴⁾	Bachelorarbeit					15						12	PL	Bachelorarbeit	
		Hauptseminar				2							3	PL	Seminarleistung	
Summe SWS (Mindestumfang) und ECTS			58	40	18	16	180	30	30	30	30	30	30	30		



GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 K = Fachspezifische Module für den Masterzugang
 Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**
 Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**
 Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) Modulsprache ist i. d. R. Englisch (vgl. Modulhandbuch)
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik“ vollständig im 4. oder 5. Sem. stattfinden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 6) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 7) Für SWS-Angaben vgl. auch § 39 Abs. 2.
- 8) vgl. § 39 Abs. 2.
- 9) vgl. § 28 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums International Production Engineering and Management (Studienbeginn Sommersemester)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17					
																	SWS				
Modulbezeichnung		Lehrveranstaltung			V	Ü	P	S	Gesamt ECTS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	WS	SS	WS	SS	WS
1. Grundlagenmodule																					
Mobilitätsfenster																					
B 1	Mathematik für IP 1 ¹⁾		4	2			7,5	1)	7,5					PL +SL	Klausur (90 Min.) und Übungsleistung	GOP					
B 2	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur (90 Min.)	GOP					
B 3	Werkstoffkunde		3	1			5	5	5					PL	Klausur (60/90/120 Min.) ²⁾	GOP					
B 4	BWL für Ingenieure		2	2			5	2,5	2,5					PL	Klausur (60 Min.)	K					
B 5	Mathematik für IP 2 ¹⁾		4	2			7,5	7,5	1)					PL +SL	Klausur (90 Min.) und Übungsleistung						
B 5a	Mathematik für IP 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur (90 Min.)						
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur (90 Min.)						
B 7a	Technische Darstellungslehre	P Technische Darstellungslehre I			4		5		2,5					SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) und						
		P Technische Darstellungslehre II			2			2,5						SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)						
B 7b	Maschinenelemente I und Konstruktionstechnisches Praktikum		4	2	4		10			10				PL +SL	Klausur (60/90/120 Min.) ²⁾ und Praktikumsleistung	K					
B 8	Grundlagen der Informatik (GdI)		3 ³⁾	3 ³⁾			7,5	7,5							s. FPOINF						
B 9	Fundamentals of Electrical Engineering / Grundlagen der Elektrotechnik ⁴⁾		2	2	2		5	5						PL	Klausur (90 Min.)						





S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17
Mo- dul- Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K	
			V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
2. International Production Engineering																
B 10	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3		7,5			2,5 ⁵⁾	5 ⁵⁾				PL	Klausur (60/90/120 Min.) ^{2) 5) 6)}	K
B 11	Production Technology I + II ⁴⁾		4	2		7,5	5	2,5						PL	Klausur (60/90/120 Min.) ^{2) 5)}	GOP/ K
B 12	Optik und optische Technologien; Hochschulpraktikum	V Optik und optische Technologien P Fertigungstechnisches Praktikum I	2			5				2,5				PL	Klausur (60 Min.) und Praktikumsleistung	
				2			2,5		+SL							
B 13	Umforntechnik		2	2		5			5					PL	Klausur (120 Min.)	K
B 14	Kunststofftechnik		2	2		5			5					PL	Klausur (120 Min.)	K
B 15	Handhabungs- und Montagetechnik		2	2		5			5					PL	Klausur (120 Min.)	K
B 16	International Elective Modules ⁴⁾		3 ⁷⁾	3 ⁷⁾	2 ⁷⁾	10						10		PL	Prüfungsleistung ⁶⁾	
B 17	Wahlmodule		1	1	2	5						5		PL	Prüfungsleistung ⁶⁾	

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	
Mo- dul- Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						PL/ SL	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K		
			V	Ü	P		1. SS	2. WS	3. SS	4. WS	5. SS	6. WS					
3. International Production Management																	
B 18a	Qualitätsmanagement		2	2		5						5		PL	Klausur (120 Min.)	K	
B 18b	Advanced Seminar on International and Sustainable Production				2	2,5								PL	Seminarleistung ⁹⁾	K	
B 19	Produktionssystematik		2	2		5				5				PL	Klausur (120 Min.)	K	
B 20	International Elective Modules ⁴⁾		3 ⁶⁾	1 ⁶⁾	4 ⁶⁾	10						10		PL	Prüfungsleistung ⁸⁾		
4. Key Qualifications and Bachelor Thesis																	
B 21	Foreign languages and General Key Qualifications ⁴⁾				4	5		2,5						2,5	SL	Studienleistung ⁸⁾	
B 22	Practical Training			(≥ 12 weeks)		12,5								12,5	SL	Praktikumsleistung gemäß Praktikumsrichtlinie	
B 23	Bachelor Thesis with Advanced seminar ⁴⁾				2	15								12	PL	Bachelorarbeit	
Summe SWS (Mindestumfang) und ECTS			58	40	18	16	180	30	27,5	32,5	30	30	30				

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 K = Fachspezifische Module für den Masterzugang
 Übungslleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak
 Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak



Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht. Nach Maßgabe der Studienkommission kann Mathematik für IP 1 auch im Sommersemester und Mathematik für IP 2 im Wintersemester stattfinden.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) Modulsprache ist i. d. R. Englisch (vgl. Modulhandbuch)
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik“ vollständig im 4. oder 5. Sem. stattfinden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 6) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 7) Für SWS-Angaben vgl. auch § 39 Abs. 2.
- 8) vgl. § 39 Abs. 2.
- 9) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.



8.4 Fachprüfungsordnung Mechatronik (FPO ME)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (FAU) – FPOME –

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 und Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich verwandte Studiengänge

§ 37 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

§ 41 Bachelorarbeit

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

§ 47 Masterarbeit

§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums Mechatronik

Anlage 2a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik (Vollzeit)

Anlage 2b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik (Teilzeit)

Anlage 3: Vertiefungsrichtungen

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 40 Bachelorstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) Im Bachelorstudiengang Mechatronik werden Kompetenzen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieurwissenschaften, der Ingenieurmathematik sowie in einer Auswahl von Bereichen des Maschinenbaus (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik), der Elektrotechnik (Regelungstechnik, Sensorik, Elektrische Antriebe und Leistungselektronik, Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme, Radar-, Funk- und Photoniksysteme) sowie der Informatik (Eingebettete Systeme, Verteilte Systeme und Betriebssysteme) erworben.

(2) Der Bachelorstudiengang Mechatronik umfasst die in **Anlage 1** aufgeführten Module einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

§ 41 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) § 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die bereits vorhandenen Kompetenzen entsprechend erweitert und vertieft werden.

(2) ¹Das Masterstudium Mechatronik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Mechatronik auf. ²Es setzt sich aus den Modulen der **Anlage 2a** (Vollzeit) bzw. **2b** (Teilzeit) einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und in der Regel auch zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 34 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 42 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1** mit GOP gekennzeichneten Module.

§ 43 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Der **Anlage 1** sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Abs. nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die Wahlpflichtmodule (B 26, B 27) im Mindestumfang gemäß **Anlage 1** sind dem von der Studienkommission genehmigten Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, Schwerpunkte ihres Studiums gemäß § 40 Abs. 1 zu wählen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen (in der Regel im Umfang von 5 ECTS-Punkten) vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 2 bis 4 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ⁷Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, oder Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁸In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 7 möglich.

(3) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 zulassen; hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten Sätze 5 ff. des Abs. 2.

(4) ¹Die Wahlmodule (B 28) im Mindestumfang gemäß **Anlage 1** dienen der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich und dem Erwerb übergreifender Kompetenzen. ²Sie sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ³Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ⁴Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, oder Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁵In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich.

(5) Die Berufspraktische Tätigkeit (B 29) ist gemäß der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik abzuleisten und muss vom Praktikumsamt Mechatronik anerkannt werden.

§ 44 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen.

²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 45 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Mechatronik zu erlernen und nachzuweisen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 300 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** beschäftigte modulverantwortliche Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 11 Abs. 1 und 31 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 46 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Modulnote der Wahlpflichtmodule (B 26 und B 27) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen ein, soweit in **Anlage 1** nichts anderes geregelt ist. ²Für den Fall, dass die Summe der den einzelnen im Rahmen von B 26 und B 27 gewählten Modulen zugeordneten ECTS-Punkte den in **Anlage 1** in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten für das Modul B 26 bzw. B 27 überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen ECTS-Punkte-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die Wahlmodule (B 28) entsprechend.

2. Masterprüfung

§ 47 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise,
Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung oder ein gleichwertiger inoder ausländischer Abschluss, der im Hinblick auf das Qualifikationsziel keinen wesentlichen Unterschied zum Bachelorabschluss im Fach Mechatronik nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung aufweist. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; § 33 Abs.

1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf die Bachelor-Master-Ampel keine Anwendung.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Mechatronik wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung, die in **Anlage 1** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

(3) Findet eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff., Abs. 6 **Anlage ABMPO/TechFak** statt, werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Vertiefungsrichtungen für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 3**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

Hinweis: Regularien für eine elektronische Zugangsprüfung siehe ABMPO/TechFak 2024, Anlage, Abs.7

§ 48 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2a** (Vollzeitstudium) bzw. **2b** (Teilzeitstudium).

(2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsrichtungen im Umfang von je mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen. ²Dabei werden die in **Anlage 3** aufgeführten Kompetenzen erworben.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtungen (M 1 und M 2) haben einen Mindestumfang gemäß **Anlage 2** und sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel der Module nach Satz 1 liegt darin, es den Studierenden erstens zu ermöglichen, sich in zwei Vertiefungsrichtungen gemäß Abs. 2 i. V. m. **Anlage 3** zu vertiefen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische

Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵§ 43 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Vertiefungsrichtungen nach Abs. 2 zulassen; hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gilt Abs. 3 Satz 5.

(5) Für die Technischen Wahlmodule (M 3), die Nichttechnischen Wahlmodule (M 4), die Hochschulpraktika (M 5) und die Berufspraktische Tätigkeit (M 6) gelten § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(6) Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Mechatronik nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

§ 49 Prüfungen des Masterstudiums

Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung eines Vertiefungsmoduls muss die Wahl der Vertiefungsrichtungen nach § 48 Abs. 2 und 3 feststehen.

§ 50 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums (M 1 – M 6) zu beginnen.

²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** erfolgte oder Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** Fußnote 2 festgelegt wurden.

§ 51 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen der Mechatronik nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einer der oder beiden Vertiefungsrichtungen behandeln. ²Für die Betreuung gilt § 44 Abs. 2 entsprechend. ³Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelorarbeit zum Gegenstand haben.

(3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 52 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlage 2a** bzw. **2b** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle Module nach **Anlage 2a** bzw. **2b** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Für den Fall, dass die Summe der einer Vertiefungsrichtung zugeordneten ECTS-Punkte den in **Anlage 2a** bzw. **2b** in der jeweiligen Spalte 7 angegebenen Wert überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 7 angegebenen ECTS-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die technischen und nichttechnischen Wahlmodule entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden sowie alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Sie gilt ebenfalls für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOME – vom 25. September 2007 in der Fassung vom 26. Juli 2021 studieren. ⁴Alle Studierenden, die nach einer vor dem 26. Juli 2021 geltenden Fassung der in Satz 3 genannten FPOME studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOME – vom 25. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2021, tritt mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten FPOME in der Fassung vom 24. Juli 2014 werden letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten FPOME in der Fassung vom 9. September 2020 werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ³Ab dem in Satz 2 bzw. 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Prüfungsangebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Mechatronik (Studienbeginn Wintersemester)

S1	S2	S3	SWS			S7	S8	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						S14	S15	S16
			V	Ü	P			HS	1.	2.	3.	4.	5.			
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Ges. ECTS				Mob.-fens-ter	Prüf.-form	Art und Umfang der Prüfung						GOP/K	
			WS	SS	WS	SS			WS	SS	WS	SS	WS	SS		
1. Pflichtbereich																
B 1	Mathematik für ME 1 ¹⁾		4	2			7,5							PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung ²⁾	GOP
B 2	Mathematik für ME 2 ¹⁾		6	2			10							PL + SL	Klausur 120 min + Übungsleistung ²⁾	GOP
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik I		4	2			7,5							PL	Klausur 120 min	GOP
B 4	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5							PL	Klausur 90 min	GOP
B 5	Mathematik für ME 3 ¹⁾		2	2			5		5					PL	Klausur 60 min	
B 6	Grundlagen der Elektrotechnik II		3	2			5		5					PL	Klausur 90 min	
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik III		2	2			7,5		5					PL	Klausur 90 min	
B 8	Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik (entfällt)				3				2,5					SL	+Praktikumsleistung	
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur 90 min	
B 10	Grundlagen der Informatik (Gdl)		3	3			7,5		7,5						s. FPO INF	
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2			5		5						s. FPO INF	
B 12	Eingebettete Systeme		2	2			5		5						s. FPO INF	K
B 13	Digitaltechnik		2	2			5		5						Klausur 90 min	
B 14	Werkstoffkunde		3	1			5		5					PL	Klausur 90/120 min ²⁾	
B 15	Praktikum Mechatronische Systeme				6		5		5						Praktikumsleistung	
B 16	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3			7,5							PL	Klausur 60/90/120 min ³⁾	K
B 17	Produktionstechnik I und II		4		4		5							PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 18	Halbleiterbauelemente		2	2			5		5					PL	Klausur 90 min	K
B 19	Schaltungstechnik		2	2			5		5					PL	Klausur 90 min	K



S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						S14	S15	S16	
									SWS		1.		2.					3.
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	V		Ü		P		HS		WS		SS		Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
B 20	Technische Darstellungslehre I und II	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II			4		5	2,5							SL	Praktikumsleistung (Paperübungen) und Praktikumsleistung (Rechnerübungen)		
B 21	Maschinenelemente I		4	2			5								PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K	
B 22	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1			5			5					PL	Klausur 90min		
	Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik				2										+SL	+Praktikumsleistung		
B 23	Regelungstechnik A (Grundlagen)		2	2			5					5			PL	Klausur 90 min	K	
B 24	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)		2	2			5					5			PL	Klausur 90 min	K	
B 25	Sensorik		2	2			5					5			PL	Klausur 90 min	K	
	Summe Pflichtbereich						142,5											
2. Vertiefungsbereiche																		
B 26	1. Wahlpflichtmodul (Vertiefung) gemäß § 39		2	2			5					5			PL	siehe § 39		
B 27	2. Wahlpflichtmodul (Vertiefung) gemäß § 39		2	2			5						5		PL	siehe § 39		
	Summe Vertiefungsbereiche						10											
3. Interdisziplinärer Bereich																		
B 28	Wahlmodule		1	1		2	5				2,5				PL	^{2) 4)}		
B 29	Berufspraktische Tätigkeit	Mind. 10 Wochen gem. Praktikrichtlinie					10							10	SL	Praktikumsleistung		
B 30	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit Hauptseminar					12,5							10	PL	Bachelorarbeit		
						2								2,5	PL	+ Seminarleistung (4/5 +1/5)		
	Summe interdisziplinärer Bereich						27,5											
Summen SWS und ECTS-Punkte			67	47	23	4	180	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0				
GOP-Module			141				30											
9																		

S1 Nr. Modulbezeichnung	S2	S3 Lehrveranstaltungsform	SWS			S7 Ges. ECTS	S8-S10 Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						S14 Prüf. form *	S15 Art und Umfang der Prüfung	S16 GPO/ K		
			V	Ü	P		HS	1.	2.	3.	4.	5.				6.	
								WS	SS	WS	SS	WS				SS	WS
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)															75

Erläuterungen:

- * PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung
- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 4) siehe Modulhandbuch. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.





Anlage 2a: Masterstudium Vollzeit

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14
Nr.	Modulbezeichnung ^{1)/2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.		
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 48	6	6	4	4	20	10	5	5		PL	siehe § 48
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 48	6	6	4	4	20	5	10	5		PL	siehe § 48
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 48	7	7	2	2	20	7,5	7,5	5		PL	^{3) 4)}
M 4	Nichttechnische Wahlmodule		4	4	4	4	15	7,5	5	2,5		SL	^{3) 4)}
M 5	2 Hochschulpaktika				4	4	5	2,5	2,5			SL	Praktikumsleistung ³⁾
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gem. Prakt.richtlinie					10		10			SL	Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit Hauptseminar					30				28	PL	Masterarbeit + Seminarleistung
					2	2					2	PL	(9/10+1/10)
Summen SWS und ECTS-Punkte			23	23	4	16	120	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	
			66										

Erläuterungen:

- * PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung
- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) vgl. §48. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2b: Masterstudium Teilzeit

S1	S2	S3	SWS			S8	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								S17	S18	
			V	Ü	P		HS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.
Nr.	Modulbezeichnung ^{1) 2)}	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Prüfungsleistungen								Prüfungsform ³⁾	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 48	6	6		4	20	5	5	5	2,5	2,5				PL	siehe § 48
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 48	6	6		4	20	5	5	5						PL	siehe § 48
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 48	7	7		2	20	2,5		2,5	5	5				PL	^{3) 4)}
M 4	Nichttechnische Wahlmodule		4	4		4	15	2,5	5			7,5				SL	^{3) 4)}
M 5	2 Hochschulpraktika					4	5			2,5	2,5					SL	Praktikumsleistung ³⁾
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gem. Prakt.richtlinie					10									SL	Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30							15	12	PL	Masterarbeit + Seminarleistung (9/10+ 1/10)
						2								3		PL	
Summen SWS und ECTS-Punkte			23	23	4	16	120	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	
			66														

* PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung
 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzzugang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (Anlage 1) sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
 3) vgl. § 48. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 ABMPO/TechFak werden Fehversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 ABMPO/TechFak bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.



Anlage 3:
Vertiefungsrichtungen

Nr.	Vertiefungsrichtung	Erwerb von Kompetenzen in einer Auswahl folgender Anwendungsbereiche (u. a.)
1.	Regelungstechnik	Modellbildung, Numerische Optimierung, Digitale Regelung, Optimalsteuerung
2.	Sensorik und Autonome Systeme	Messdatenerfassung, Simulation, Autonome Systeme, Robotik
3.	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	Elektrische Antriebe und Maschinen, Leistungselektronik, , Thermisches Management
4.	Entwurf und Produktion elektronischer und mikroelektronischer Systeme	Integrierte Schaltungen, Entwurf, Modellierung, Simulation, Übertragungstechnik, Produktions- und Messtechnik für Halbleiter und Bauelemente
5.	Radar-, Funk- und Photoniksysteme	Hochfrequenztechnik, Antennen, optische Kommunikationssysteme, passive Bauelemente
6.	Informatik/Eingebettete Systeme	Echtzeitsysteme, Cyber-Physical Systems, IT-Sicherheit, verteilte und parallele Systeme, Machine Learning, Künstliche Intelligenz
7.	Technische Mechanik und Konstruktion	Kontinuumsmechanik, Mehrkörperdynamik, numerische Methoden, Schwingungslehre, Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren, Integrierte Produktentwicklung, Technische Produktgestaltung
8.	Kunststoff- und Gießereitechnik	Kunststoffverarbeitung, Verbundwerkstoffe, Qualifizierung industrieller Gussbauteile für Leichtbauanwendungen, Modellbasierte Optimierung von Gießprozessen
9.	Laser- und Umformtechnik	Umformverfahren und -prozesse, Lasertechnik, Lasersystemtechnik
10.	Fertigungsautomatisierung und ressourceneffiziente Produktion	Automatisierte Produktionsanlagen, Produktionssystematik, Elektronikproduktion, Ressourcen- und energieeffiziente Produktion
11.	Messtechnik und Qualitätsmanagement	Fertigungs-, Prozess-, Temperatur- und rechnergestützte Messtechnik, industrielles Qualitätsmanagement



8.5 Fachprüfungsordnung WING (FPO WING)

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorund
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO WING –**

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	26. November 2009
3. Änderungssatzung vom	07. Mai 2010
4. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
5. Änderungssatzung vom	09. März 2011
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011
7. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012
9. Änderungssatzung vom	7. Oktober 2013
10. Änderungssatzung vom	24. Juli 2014
11. Änderungssatzung vom	15. Mai 2018
12. Änderungssatzung vom	15. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

§ 35 Geltungsbereich

§ 36 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge

§ 37 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

II. Teil: Besondere Bestimmungen**1. Bachelorprüfung**

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

§ 40 Bachelorprüfung

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

§ 42 Bachelorarbeit

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

§ 47 Projektarbeit

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

§ 49 Masterarbeit

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums –
Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums –
Studienrichtung Elektrotechnik (WING-ET)

Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

a) Maschinenbau:

In der Studienrichtung Maschinenbau (MB) werden Kompetenzen u. a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Technische Mechanik, Konstruktion/Produktentwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Kunststofftechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben,

oder

b) Elektrotechnik:

In der Studienrichtung Elektrotechnik (ET) werden Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Informationstechnik (IT, z.B. Informationsübertragung, Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, Digitale Übertragung) und Elektrische Energietechnik (EET, z.B. Regelungstechnik, Leistungselektronik, Elektrische Antriebstechnik) unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.

²Darüber hinaus werden in beiden Studienrichtungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der Vertiefungsbereiche Management, Marketing, Finance, Auditing, Controlling, Taxation, International Information Systems, Energiewirtschaft, Personal und Arbeit sowie Data Analysis & Quantitative Economics erworben.³Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

(2) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie voraus. ²Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a** und in der Studienrichtung Elektrotechnik die Module der **Anlage 1b**.

(4) ¹Als inhaltlich verwandte Studiengänge i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/ TechFak gelten die Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau
2. Mechatronik
3. International Production Engineering and Management
4. Berufspädagogik Technik
5. Informations- und Kommunikationstechnik.

²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

§ 37 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) § 36 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2**.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und in der Regel auch zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 ABMPO/TechFak findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Der jeweils einschlägigen Anlage sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Abs. nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die Wahlpflichtmodule (B 12, B 13 und B 24 bis B 26) sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog der Wahlpflichtmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, erstens es den

Studierenden zu ermöglichen, einen Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 36 Abs. 1 zu wählen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von zweimal 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 2 bis 4 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Mögliche Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule B 12 und B 13 sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ⁷Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 24 bis B 26 richten sich nach der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **FPO BA WiWi**.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) ¹Die technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum (B 14) sowie die Allgemeinen Wahlmodule (B 27) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform gemäß § 6 Abs. 2 **ABMPO/TechFak** regelt. ²Die Prüfungen erfolgen jeweils durch eine Klausur (60, 90 oder 120 Min.), mündlich (ca. 20-30 Min.), ein Referat (Dauer ca. 20-30 Min.) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 10-30 Seiten) oder als Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Der Umfang der Wahlmodule und des Hochschulpraktikums beträgt je 2,5 oder 5 ECTS-Punkte. ⁴Nicht im Katalog aufgeführte Module bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss; in diesem Fall können Art und Umfang der Prüfung von den Regelungen in Satz 3 abweichen.

(5) Die Berufspraktische Tätigkeit (B 28) ist gemäß der Gemeinsamen Richtlinie für die praktische Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, International Production Engineering and Management abzuleisten und muss vom Praktikumsamt anerkannt werden.

(6) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

§ 40 Bachelorprüfung

[aufgehoben]

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll im Themenbereich eines der gewählten Wahlpflichtmodule angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, deren bzw. dessen Wahlpflichtmodul der gewählte Themenbereich zuzuordnen ist; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module im Sinne des § 39 Abs. 1 bestanden sind.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines Bacheloroder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf die Bachelor-Master-Ampel keine Anwendung.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a** bzw. **1b** dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS-Punkte der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. Anlage 1 **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen für die mündliche Prüfung auswählen (vgl. § 37 Abs. 1) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieuroder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 2** angegebenen Module.

(2) ¹Die Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) und Vertiefungsmodule (M 4 und M 6) sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel der Module nach Satz 1 liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 37 Abs. 1 zu vertiefen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵§ 39 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁶Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsmodulgruppe M 6 erfolgen entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 3 und werden im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) Für die Technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum (M 5), das Allgemeine Wahlmodul (M 7), die Schlüsselqualifikationen (M 8) und die Berufspraktische Tätigkeit (M 10) gelten § 39 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) ¹Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden. ²Steht innerhalb der jeweiligen Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Studienfachberatung, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; Entsprechendes gilt für das Hochschulpraktikum.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

[aufgehoben]

§ 47 Projektarbeit

(1) ¹Die Projektarbeit (M 9) dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Der Umfang der Projektarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. ⁵In der Regel beträgt der Umfang ca. 40-100 Seiten.

(2) ¹Die Projektarbeit soll in einem Themenbereich der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsoder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder eines der gewählten Vertiefungsmodulgruppen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. ²§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(4) Die Projektarbeit soll ein anderes Thema zum Gegenstand haben als die Bachelor- und Masterarbeit.

(5) Die in § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
1. dass die Module M 1 bis M 10 bestanden sind;
 2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** erfolgte.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 49 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit (M 11) dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll im Themenbereich des gewählten ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (M 4) oder einem Modul eines der gewählten Vertiefungsmodule der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. ²Sie kann auch in einem im Themenbereich eines der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) angefertigt werden. ³§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelor- und Projektarbeit zum Gegenstand haben.

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 45 Abs. 1 bestanden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für die Vertiefungsmodulgruppe M 6 gehen die Noten der einzelnen Module mit dem Gewicht der diesen Modulen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.
- (2) ¹Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium

nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. ²Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienortsoder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der FAU vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, außer Kraft.

(4) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorbzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(5) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen der Prüfungsdauer in **Anlage 1a**, Modul B 3, für alle Prüfungen in diesem Modul, die ab dem Wintersemester 2019/2020 abgehalten werden.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

S1	S2	S3	S4	S5				S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18
				SWS																
Nr.	Modul		GOP/K	V	Ü	P	HS	R/T	ECTS											
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich																				
B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾ Übung		GOP	4	2					7,5	7,5								PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
B 2	Statik und Festigkeitslehre		GOP	3	2	2				7,5	7,5								PL	Klausur 90 Min.
B 3	Werkstoffkunde		GOP	3	1					5	5								PL	Klausur 90/120 Min. ²⁾
B 4	Mathematik für WING 2 ¹⁾ Übung			4	2					7,5	7,5								PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
B 5	Mathematik für WING 3 ¹⁾			4	2					7,5	7,5								PL	Klausur 90 Min.
B 6	Dynamik starrer Körper		K	3	2	2				7,5	7,5								PL	Klausur 90 Min.
B 7	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II			4	2	2				5	2,5								SL +SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) und Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B 8	Grundlagen der Produktentwicklung Konstruktionstechnisches Praktikum		K	4	2	4				10									PL +SL	Klausur 120 Min. und Praktikumsleistung
B 9	Grundlagen der Elektrotechnik			3	1	2				5	5								PL	Klausur 60/90 Min. ²⁾
B 10	Grundlagen der Informatik Übung			3 ³⁾	3 ³⁾					7,5										vgl. FPOINF
B 11	Produktionstechnik I und II		K	4	4					5	5								PL	Klausur 120 Min. ⁴⁾
B 12	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2			2	2					5	5								PL	⁴⁾
B 13	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2			2	2					5	5								PL	⁴⁾
B 14	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 39 Abs. 4			2	2	2				7,5									PL/ SL	⁵⁾
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich																				
B 15	BWL für Ingenieure		GOP	2	2					5	5								PL	Klausur 60 Min.
B 16	Absatz		GOP	2	2					5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 17	Statistik			4	2					7,5									PL	vgl. FPO BA WiWi
B 18	IT und E-Business			4						5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 19	Buchführung		K	2	2					5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung		K	2	2					5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 21	Makroökonomie		K	2	2					5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 22	Mikroökonomie		K	2	2					5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 23	Wirtschaftsrecht ⁷⁾			4						5	5								PL	vgl. FPO BA WiWi
B 24	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2			2	2					5	5								PL	⁴⁾
B 25	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2			2	2					5	5								PL	⁴⁾
B 26	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2			2	2					5	5								PL	⁴⁾



S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18
Nr.	Modul		GOP/K	SWS			ECTS			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart	Prüfungsform
			V	Ü	P	HS	R/T	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Überfakultärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4		2	2				5							5	PL	5)
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5		mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie 9)					5							5	SL	Praktikumsleistung
B 29	Bachelorarbeit/ Hauptseminar							15							12,5 3	PL +SL	Bachelorarbeit und Seminarleistung
Summe SWS (mind.) und ECTS			90	46	22	22	2	180		32,5	30,0	30,0	30,0	27,5	30,0		
GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung																	
K = Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium																	

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 K = Fachspezifische Module für den Masterzugang
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung
 Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**
 Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
 4) vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.
 5) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
 6) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 7) Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der **FPO BA WiWi** wählbar.
 8) Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik (WING-ET)

S1	S2	S3	S4	S5			S6			S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18
				V	Ü	P	HS	R/T	ECTS												
	Nr.	Modul	GOPIK																		
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich																					
B 1		Mathematik für WING 1 ¹⁾ Übung	GOP	4	2							7,5	7,5						PL +SL		Klausur 90 Min. und Übungsleistung
B 2		Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2							7,5	7,5						PL		Klausur 120 Min.
B 3		Grundlagen der Elektrotechnik	GOP	3	1	2						5	5						PL		Klausur 60/90 Min. ²⁾
B 4		Mathematik für WING 2 ¹⁾ Übung		4	2							7,5	7,5						PL +SL		Klausur 90 Min. und Übungsleistung
B 5		Mathematik für WING 3 ¹⁾		4	2							7,5	7,5						PL		Klausur 90 Min.
B 6a		Praktikum Software für die Mathematik		3 ³⁾		2						2,5	2,5						SL		Praktikumsleistung
B 6b		Grundlagen der Informatik Übung		3 ³⁾								5	5								vgl. FPOINF
B 7		Elektronik und Schaltungstechnik Praktikum Schaltungstechnik		4	2	3						10	7,5						PL +SL		Klausur 90/120 Min. ²⁾ und Praktikumsleistung
B 8		Signale und Systeme I	K	2,5	1,5							5	5						PL		Klausur 90 Min. ⁴⁾
B 9		Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2	K	2	2							5	5						PL		
B 10		Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2	K	3	1							5	5						PL		
B 11		Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		5	1							7,5	7,5						PL		
B 12		Wahlpflichtmodul 4 gemäß § 39 Abs. 2		2	2							5	5						PL		
B 13		Wahlpflichtmodul 5 gemäß § 39 Abs. 2		2	2							5	5						PL		
B 14		Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 39 Abs. 4		2	2	2						7,5	7,5						PL/ SL		
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich																					
B 15		BWL für Ingenieure	GOP	2	2							5	5						PL		Klausur 60 Min.
B 16		Absatz	GOP	2	2							5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 17		Statistik		4	2							7,5	7,5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 18		IT und E-Business		4								5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 19		Buchführung	K	2	2							5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 20		Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2							5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 21		Makroökonomie	K	2	2							5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 22		Mikroökonomie	K	2	2							5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 23		Wirtschaftsrecht ⁷⁾		4								5	5						PL		vgl. FPO BA WIVI
B 24		Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2							5	5						PL		
B 25		Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2							5	5						PL		
B 26		Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		2	2							5	5						PL		



S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18		
																		ECTS gesamt	1. Sem
	Nr.		GOP/K	V	Ü	P	HS	R/T		ECTS									
Wahlbereich		Überfaktärer Bereich																	
	B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4		2	2				5						5	PL	5)		
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5			mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie 6)				5						5	SL	Praktikumsleistung		
	B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar							15						12 3	PL +SL	Bachelorarbeit und Seminarleistung		
		Summe SWS (mind.) und ECTS	83	47,5	26,5	9	2		180	32,5	30,0	30,0	30,0	27,5	30,0				
		GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung							30										
		K = Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium							35										

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 K = Fachspezifische Module für den Masterzugang
 PL = Prüfungsleistung
 SL = Studienleistung
 SWS = SWS
 Ü = Übung
 P = Prüfung
 HS = Hauptseminar
 R/T = R/Thema

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.
- 4) vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.
- 5) vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- 6) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 7) Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der **FPO BA WiWi** wählbar.
- 8) Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums

S1	S2	S3	S4				S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	Spalte 14
			ges	V	Ü	P										
Nr.	Modul bzw. Modulgruppe ^{1) 2)}		SWS							ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüf- art	Prüfungsform
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich																
M 1	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 45 Abs. 2		2	2					5	5				PL	3)	
M 2	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 45 Abs. 2		2	2					5	5				PL	3)	
M 3	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 45 Abs. 2		2	2					5	5				PL	3)	
M 4	Vertiefungsmodul gemäß § 45 Abs. 2		2	2					5	5				PL	3)	
M 5	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 45 Abs. 4		3	3	2				10	5	5			PL/ SL	3), 4)	
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich																
M 6	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses) ³⁾		12	12					30	10	15	5		PL	3)	
Überfaktärer Bereich																
M 7	Allgemeine Wahlmodule		2	2					5			5		PL	3), 4)	
M 8	Schlüsselqualifikationen						4		5	5				SL	3)	
M 9	Projektarbeit Hauptseminar		Umfang ca. 300 Stunden							12,5		10		PL +PL	Studienarbeit gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 und Seminarleistung	
						2			2,5							
M 10	Berufspraktische Tätigkeit		mind. 6 Wochen gemäß Praktikums- richtlinie							7,5				SL	Praktikumsleistung	
M 11	Masterarbeit								30				30	PL	Masterarbeit	
Summe SWS (mind.) und ECTS			58	25	25	2	6	120	30	30	30	30	30			

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

¹⁾ Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiums.

²⁾ Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (Anlage 1a bzw. 1b), die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen; § 45 Abs. 5 gilt entsprechend.

³⁾ vgl. § 45 Abs. 2. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 ABMPO/TechFak bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.



8.6 Fachprüfungsordnung Elektromobilität-ACES (FPO ACES)

Please remember that the legal regulations in this chapter are presented without guarantees. The official legal regulations are shown in the examination office "Prüfungsamt".

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO ACES–

Vom 22. August 2023

1. Änderungssatzung vom 28. März 2024

ENTWURF 2. Änderungssatzung vom ... , genehmigt durch den Fakultätsrat der Technischen Fakultät am 07.02.2024 und vorbehaltlich der Genehmigung durch die weiteren zuständigen Gremien

Aufgrund von Art. Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Geltungsbereich

§ 40 Bachelorstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

§ 41 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge, Unterrichts- und Prüfungssprache

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 43 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

§ 44 Vertiefungsbereiche

§ 45 Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

§ 47 Bachelorarbeit

§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

§ 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

§ 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

§ 51 Prüfungen des Masterstudiums

§ 52 Projektarbeit bzw. Project Thesis

§ 53 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis

§ 54 Masterarbeit bzw. Master Thesis

§ 55 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Elektromobilität-ACES (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 2a: Masterstudium Vollzeit

Anlage 2b: Masterstudium Teilzeit

Anlage 3: Vertiefungsbereiche

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Elektromobilität-ACES ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und sonstige Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 40 Bachelorstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) Im Bachelorstudiengang Elektromobilität-ACES werden Kompetenzen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieurwissenschaften, der Ingenieurmathematik sowie in einer Auswahl der folgenden Bereiche erworben:

1. AI and Autonomous Driving
2. Connectivity
3. E-Powertrain
4. Sustainable Mobility and Production Technology.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst die Module der **Anlage 1**.

(3) Ein Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

(4) ¹Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** gelten die Bachelorstudiengänge

1. Maschinenbau
2. Mechatronik
3. Wirtschaftsingenieurwesen
4. International Production Engineering and Management
5. Berufspädagogik Technik.

²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

§ 41 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang auf. ²§ 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die bereits vorhandenen Kompetenzen entsprechend erweitert und vertieft werden.

(2) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2a** (Vollzeitstudium) oder **2b** (Teilzeitstudium).

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 34 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

(5) ¹Für die Unterrichts- und Prüfungssprache gilt § 4 Abs. 5 **ABMPO/TechFak**.
²Ergänzend zu den deutschsprachigen Modulen wird in allen angebotenen Vertiefungsbereichen eine ausreichende Anzahl an englischsprachigen Modulen angeboten, sodass der Studiengang nach individueller Wahl auch durchgehend in englischer Sprache studiert werden kann. ³Soll der Studiengang durchgehend in englischer Sprache studiert werden, so sind auch die Projekt- und Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Studienkommission. ⁴Es wird dringend empfohlen, englischsprachige Module nur zu belegen, wenn im Rahmen der Bewerbung auf einen Studienplatz nach § 49 der entsprechende Sprachnachweis erbracht wurde; Entsprechendes gilt für die deutschsprachigen Module.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1** mit GOP gekennzeichneten Module.

§ 43 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Der jeweiligen **Anlage** sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 44 Vertiefungsbereiche

(1) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Bachelorstudium zwei Vertiefungsbereiche zu wählen. ²Dabei werden die in **Anlage 3** aufgeführten Kompetenzen erworben. ³Die innerhalb der zwei gewählten Vertiefungsbereiche angebotenen Vertiefungsmodule sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(2) ¹Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, auf den Pflichtmodulen aufbauend die Berufsqualifikation zu verstärken. ²Hierbei werden praxisnahe Kompetenzen vermittelt. ³Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen (in der Regel im Umfang von 5 ECTS-Punkten) vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 1 bis 3 und **Anlage 3** und sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** oder Hausarbeit. ²In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3

ABMPO/TechFak auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich.

(4) ¹Der Umfang der Vertiefungsmodule beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte (i. d. R. Vorlesung und Übung). ²Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Vertiefungsbereiche und -module nach Abs. 1 zulassen.

§ 45 Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹Die Wahlmodule im Mindestumfang gemäß **Anlage 1** sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsmodulen nach § 44 Abs. 1 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen. ²Ihr Qualifikationsziel liegt in der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich und dem Erwerb übergreifender Kompetenzen ³Nicht im Katalog aufgeführte Module bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission. ⁴§ 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Berufspraktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranführen. ²Sie ist gemäß der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES abzuleisten und muss vom Praktikumsamt Elektromobilität-ACES anerkannt werden.

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 47 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Themenfeld Elektromobilität-ACES zu erlernen und nachzuweisen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 300 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der gewählten Vertiefungsbereiche behandeln. ²Die Betreuung erfolgt durch eine an diesem Vertiefungsbereich beteiligte, hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** beschäftigte modulverantwortliche Lehrperson der Technischen Fakultät und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 12 Abs. 1 und 31 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Note der Vertiefungsbereiche und der Wahlmodule gehen die Noten der Modulprüfungen mit ihrem arithmetischen Mittel ein. ²Für den Fall, dass die Summe der in einem dieser Bereiche erreichten ECTS-Punkte den in der **Anlage 1** angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird für den jeweiligen Bereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der angegebenen ECTS-Summe des jeweiligen Bereichs auf die Gesamtnote angerechnet. ³Satz 1 gilt für Module mit mehreren Teilleistungen entsprechend.

2. Masterprüfung

§ 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung oder ein gleichwertiger inoder ausländischer Abschluss, der im Hinblick auf das Qualifikationsziel keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorabschluss im Fach Elektromobilität-ACES nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung aufweist. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft. ³Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob das Masterstudium in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden soll.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne des Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 **Anlage ABMPO/TechFak** müssen die Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den in der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) geforderten Sprachnachweisen entweder

- a) für das Masterstudium in deutscher Sprache einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf folgendem Niveau erbringen:
 - mindestens DSH-2 mit je mind. 74 % der erzielbaren Punkte im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil
 - alternativ TestDAF mit mind. 4 Punkten in allen Bereichen, sowie mindestens 5 Punkten in einem der Bereiche, oder
 - b) für das Masterstudium in englischer Sprache einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); für die Nachweismöglichkeiten wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen
- erbringen.

²Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Erstabschluss nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) erworben haben, wird dringend empfohlen, darüber hinaus einen oder mehrere Nachweise über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Record Examination (GRE)“ in Form des "subject test physics“, des "subject test mathematics“

und/oder des "General Test", oder eines „Graduate Aptitude Test in Engineering“ (GATE) oder vergleichbarer standardisierter Testverfahren einzureichen. ³Von Satz 1 und 2 abweichende Nachweise werden individuell von der Zugangskommission auf Einschlägigkeit geprüft.

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Satz 2 der Nachweis eines oder mehrerer standardisierter Testverfahren erbracht wurde, werden diese bei der Prüfung der fachlichen Einschlägigkeit der Vorqualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß Abs. 1 berücksichtigt und können bei entsprechend erfolgreichem Nachweis in Zweifelsfällen den Ausschlag geben, so dass zugunsten der Bewerberin bzw. des Bewerbers davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der im Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Referenzkriterien bestehen. ²Die Zugangskommission gibt die für den jeweiligen Bewerbungsdurchlauf notwendigen Grenzwerte für den erfolgreichen Nachweis im Sinne des Satz 1 in Abhängigkeit von der regelmäßigen Neuausrichtung der Tests durch die Veranstalter ortsüblich bekannt. ³Im Übrigen wird die Qualifikation zum Masterstudium i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung, die in **Anlage 1** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

Hinweis: Für die Regularien einer elektronischen Zugangsprüfung siehe **ABMPO/TechFak, Anlage, Abs. 7.**

(4) Findet eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** statt, werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Elektromobilität“ (insbesondere Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen der Elektromobilität“ (insbesondere Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsbereiche des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber einen der Vertiefungsbereiche für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 3**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

(5) § 33 Abs. 2 **ABMPO/TechFak** gilt mit der Maßgabe, dass die Zugangskommission insbesondere auch geeignete Sprachkurse als Auflage für den Zugang zum Masterstudiengang festlegen kann, falls im Qualifikationsprofil der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechende ausgleichsfähige Defizite vorliegen.

§ 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst gemäß § 41 Abs. 2 die Module der **Anlage 2a** (Vollzeit) bzw. **2b** (Teilzeit).

(2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsbereiche der **Anlage 3** zu wählen. ²Das Qualifikationsziel dieser Module liegt in der Forschungsqualifikation auf hohem wissenschaftlichem Niveau. ²Hierbei werden fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen erlangt, indem nach dem Qualifikationsprinzip der "T-shaped skills" einerseits vorhandene Kompetenzen aus Fachgebieten der im Bachelor gewählten Vertiefungsmodule im Masterstudium weiter vertieft werden und andererseits eine Verbreiterung der Kompetenzen durch Wahl von Vertiefungsmodulen aus anderen Fachrichtungen erfolgt. ³§ 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(3) Für die Wahlmodule gelten § 45 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ²Für die Berufspraktische Tätigkeit gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Die Schlüsselqualifikationen und das Hochschulpraktikum sind ebenfalls dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ²Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²§ 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 50 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 51 Prüfungen des Masterstudiums

Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung eines Vertiefungsmoduls muss die Wahl der Vertiefungsbereiche nach § 50 Abs. 2 feststehen.

§ 52 Projektarbeit bzw. Project Thesis

(1) ¹Die Projektarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Elektromobilität-ACES auf Masterniveau zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 360 Stunden innerhalb von fünf Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von acht Monaten, abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf im Falle des Vollzeitstudiums sechs, im Falle des Teilzeitstudiums neun Monate, nicht überschreiten.

(2) ¹§ 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die in § 36 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 53 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis

¹Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums zu beginnen.

²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 49 Abs. 5 erfolgte oder Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** Fußnote 2 festgelegt wurden.

§ 54 Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen der Elektromobilität-ACES auf Masterniveau nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) § 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 55 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlage 2a** (Vollzeit) bzw. **2b** (Teilzeit) bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Noten gilt § 48 Abs. 2 entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Bacheloroder das Masterstudium Elektromobilität-ACES aufnehmen werden. ³Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO ACES** – vom 6. April 2022 studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektromobilität-ACES an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO ACES** – vom 6. April 2022 außer Kraft.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Die Änderungen in § 49 Abs. 4 gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ³Im Übrigen gelten die Änderungen für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie diejenigen, die das Bacheloroder Masterstudium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden.

(4) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.

Anlage 1:
Studienverlaufsplan Bachelor Elektromobilität-ACES (Studienbeginn Wintersemester)

S1	S2	S3	S4			S5	S6	S7	S8	S9	S10-S14						S15	S16
			V	SWS							HS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						
Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung		4	2	2	P	HS	Ges. ECTS	1. WS		2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K
			1. Pflichtbereich															
B 1	Mathematik für Elektromobilität-ACES 1 ¹⁾		4	2				7,5	7,5							PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung ²⁾	GOP
B 2	Mathematik für Elektromobilität-ACES 2 ¹⁾		4	2				7,5	7,5							PL + SL	Klausur 90 min + Übungsleistung ²⁾	
B 3	Mathematik für Elektromobilität-ACES 3 ¹⁾		4	2				7,5	7,5		7,5					PL	Klausur 90 min	
B 4	Grundlagen der Elektrotechnik I		4	2				7,5	7,5							PL	Klausur 120 min	GOP
B 5	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2				5	5							PL	Klausur 90 min	K
B 6	Praktikum Elektrotechnik für ACES				3			2,5	2,5							SL	Praktikumsleistung	
B 7	Signale & Systeme I		2	2				5	5		5					PL	Klausur 90 min	K
B 8	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2			7,5	7,5							PL	Klausur 90 min	GOP/K
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2			7,5	7,5							PL	Klausur 90 min	K
B 10	Grundlagen der Informatik (GdI)		3	3				7,5	7,5								s. FPO INF	GOP
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2				5	5								s. FPO INF	
B 12	Werkstoffkunde		3	1				5	5							PL	Klausur 90/120 min ²⁾	
B 13	Grundlagen der Messtechnik und Angewandte Statistik		3	3				7,5	7,5			2,5	5			PL	Klausur 60/90/120 min ³⁾	K
B 14	Technische Darstellungslehre I und II	Technische Darstellungslehre I Technische Darstellungslehre II			4			5	2,5							SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) und Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	K
Produktentstehung in der Fahrzeugtechnik																		





S1	Nr.	Modulbezeichnung	S2	S3	SWS			S6	S7	S8	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						S14	S15	S16		
					V	Ü	P				HS	Ges. ECTS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS				5. WS	6. SS
B 15		Produktionstechnik I und II			4		4	4	5								5		PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 16		Maschinenelemente I			4	2			5										PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	K
B 17		Automotive Engineering ⁴⁾			2	2			5										PL	Klausur 90/120 min ^{3) 4)}	K
B 18		BWL für Ingenieure I			1	1			2,5	2,5									PL	Klausur 60/90/120 min ²⁾	
		Summe Pflichtbereich							105												
2. Vertiefungsbereiche																					
B 19		Vertiefungsbereich ACES 1 gemäß § 40			6	6		4	20										PL	siehe § 40 Abs. 3	
B 20		Vertiefungsbereich ACES 2 gemäß § 40			6	6		4	20										PL	siehe § 40 Abs. 3	
		Summe Vertiefungsbereiche							40												
3. Interdisziplinärer Bereich																					
B 21		Projektpraktikum ACES					8	2	5										SL	Praktikumsleistung	
B 22		Wahlmodule			1	1		2	5										5	PL	^{2) 5)}
B 23		Berufspraktische Tätigkeit						2	12,5										12,5	SL	Praktikumsleistung
B 24		Bachelorarbeit mit Hauptseminar						2	12,5										10	PL	Bachelorarbeit
								2											2,5	PL	+ Seminarleistung (4/5 +1/5)
		Summe interdisziplinärer Bereich							35												
Summen					60	42	25	14	180	32,5	27,5	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0					
		GOP-Module							30												
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)							52,5												

Erläuterungen:
 * PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung
 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) Auf Beschluss der Studienkommission kann die Prüfung auch zusätzlich in zwei Teilprüfungen angeboten werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- 4) Auf Beschluss der Studienkommission kann das Modul in englischer Sprache und die Prüfung zusätzlich nach Wahl der Studierenden in zwei Teilprüfungen angeboten werden.
- 5) siehe Modulhandbuch. Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2a: Masterstudium Vollzeit

Nr.	Modulbezeichnung ⁽¹⁾²⁾	S2	S3	SWS				S8	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				S13	S14	Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung	
				Lehrveranstaltung					Gesamt ECTS	1.	2.	3.					4.
				V	Ü	P	HS										
M 1	Major / Vertiefungsbereich ACES 1		siehe § 50 Abs. 3 i. V. m. § 44	8	8		4	25	10	10	5		PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44			
M 2	Major / Vertiefungsbereich ACES 2		siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44	8	8		4	25	10	10	5		PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44			
M 3	Elective Modules / Wahlmodule		siehe § 50 Abs. 3 i. V. m. § 45	3	3		2	10		5	5		PL	³⁾⁴⁾			
M 4	Key Qualifications / Schlüsselqualifikationen gemäß § 50 Abs. 4						2	2,5		2,5			SL	³⁾			
M 5	Laboratory Training / Hochschulpraktikum gemäß § 50 Abs. 4						2	2,5		2,5			SL	Praktikumsleistung ³⁾			
M 6	Internship / Berufspraktische Tätigkeit						2	10	10				SL	Praktikumsleistung			
M 7	Project thesis with Advanced Seminar / Projektarbeit mit Hauptseminar		Projektarbeit Hauptseminar				2	15		12	3		PL	Studien-/Projektarbeit + Seminarleistung (4/5 + 1/5)			
M 8	Master Thesis with Advanced Seminar / Masterarbeit mit Hauptseminar		Masterarbeit Hauptseminar				2	30			27	3	PL	Masterarbeit + Seminarleistung (9/10+1/10)			
Summen SWS und ECTS-Punkte				19	19	2	18	120	30,0	30,0	30,0	30,0					
				58													

Erläuterungen:

- * PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung
 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudienlauf gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudienlaufs.
 2) vgl. § 49 Abs. 5. Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) oder vergleichbare englischsprachige Module sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
 3) vgl. § 50 Abs. 3 bzw. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2b: Masterstudium Teilzeit

Nr.	S2 Modulbezeichnung ¹⁾²⁾	S3 Lehrveranstaltung	SWS			S8 Gesamt ECTS	S9-S18 Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								S17 Prüf- form*	S18 Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
							HS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.
M 1	Major / Vertiefungsbereich ACES 1	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44	8	8	4	25	10	5	5	5	5					PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44
M 2	Major / Vertiefungsbereich ACES 2	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44	8	8	4	25	5	5	5	10						PL	siehe § 50 Abs. 2 i. V. m. § 44
M 3	Elective Modules / Wahlmodule	siehe § 50 Abs. 3 i. V. m. § 45	3	3	2	10		5	5							PL	^{3) 4)}
M 4	Key Qualifications / Schlüssel- qualifikationen gemäß § 50 Abs. 4				2	2,5					2,5					SL	³⁾
M 5	Laboratory Training / Hoch- schulpraktikum gemäß § 50 Abs. 4			2		2,5					2,5					SL	Praktikumsleistung ³⁾
M 6	Internship / Berufspraktische Tätigkeit				2	10					5	5				SL	Praktikumsleistung
M 7	Project thesis with Advanced Seminar / Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit Hauptseminar				15					5	7				PL	Studien-/Projektarbeit + Seminarleistung (4/5 + 1/5)
M 8	Master Thesis with Advanced Seminar / Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit Hauptseminar			2	30						15	12			PL	Masterarbeit + Seminarleistung (9/10 + 1/10)
Summen SWS und ECTS-Punkte			19	19	2	18	15	15,0									
			58														

Erläuterungen:

* PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung

1) Bei der Moduluwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzzugewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erweiterter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.

2) vgl. § 49 Abs. 5. Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (Anlage 1) oder vergleichbare englischsprachige Module sowie geeignete Sprachkurse, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.

3) vgl. § 50 Abs. 3 bzw. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.



4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet, wobei ein Modulwechsel nur möglich ist, solange noch keines der gewählten Module endgültig nicht bestanden ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 3: Vertiefungsbereiche

Nr.	Vertiefungsbereich	Erwerb von Kompetenzen in einer Auswahl folgender Anwendungsbereiche (u.a.)
1.	AI and Autonomous Driving	Machine learning, Regelungstechnik, Bildverarbeitung
2.	Connectivity	Digitale Übertragung, Nachrichtentechnische Systeme, Rechnerkommunikation, Smart Grids
3.	E-Powertrain	Leistungselektronik, Elektrische Antriebe, Automotive Engineering, Fuel Cells
4.	Sustainable Mobility and Production Technology	Ressourceneffiziente Produktion, Elektrische Energiespeicher, Leichtbau

8.7 Praktikumsrichtlinie MB, IP, WING

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<https://www.mb.uni-erlangen.de/praktikumsamt>

Fassung:

Neufassung vom	01. Oktober 2015
Aktualisierung vom	Sep 2021
Aktualisierung vom	Feb 2023

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

**Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen &
International Production Engineering and Management**

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

**Gemeinsame Richtlinie für die praktische Ausbildung
in den Bachelor- und Masterstudiengängen**

- **Maschinenbau**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**
- **International Production Engineering and
Management**

Büro: Immerwahrstraße 2a, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 2 87 69

Kontakt: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Praktikumsamt / Geschäftsstelle
Immerwahrstraße 2a
91058 Erlangen
<https://www.mb.uni-erlangen.de/praktikumsamt>
pa@mb.uni-erlangen.de

**Ansprech-
partner:** Dipl.-Phys. Patrick Schmitt (MB)
Simone Schüler (IP und WING)

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweiligen FPO vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen (nachfolgend verwendete Abkürzungen in Klammern):

- Bachelorstudiengang Maschinenbau und Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen Allgemeiner Maschinenbau AMB, Fertigungstechnik FT, Rechnerunterstützte Produktentwicklung RPE (MB)
- Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING)
- Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management und Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau (IP)

Diese Richtlinie gilt für Praktika, die ab dem 01.10.2015 abgeleistet werden. Davor abgeleistete Praktika können auf Antrag nach dieser Richtlinie bewertet werden.

Die Richtlinie stimmt für MB mit der Rahmenordnung des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik an den deutschen Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikumsamt zur Einsicht aus. Ausnahmeregelungen kann das Praktikumsamt treffen.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher grundsätzlich von einer Berufsausbildung. Im Praktikum für WING und IP sollen weiterhin betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben werden.

3 Gliederung und Umfang des Praktikums

Gliederung und Umfang sind für die jeweiligen Studiengänge in den Anlagen 1-3 geregelt.

3.1 Vor Studienbeginn

In den Bachelorstudiengängen MB und WING ist laut Fachprüfungsordnung zur Aufnahme des Studienganges der Nachweis einer Vorpraxis von mindestens **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben; für IP wird dieses empfohlen. **Diese kann für MB sowohl aus Grundals auch aus Fachpraktikum und für WING sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.** Für MB wird empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

Hierzu ist unter Vorlage des Praktikumsvertrags rechtzeitig vor der Einschreibung eine Bestätigung des Praktikumsamts anzufordern (s. Homepage) und bei der Einschreibung vorzulegen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die freiwillig Wehroder Ersatzdienste ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikumsamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt mindestens 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von mindestens **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung des in der jeweiligen Anlage aufgeführten Praktikumsumfangs (Mindestumfang) beizubringen.

3.4 Freiwilliges Praktikum und Auslandspraktikum

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Praktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt. Die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird deshalb ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermitteln beispielsweise IAESTE oder AIESEC.

3.5 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsamt notwendig.

3.6 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Für den Bachelor Maschinenbau sollten die Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums möglichst erst nach Beendigung des mindestens 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan ist in der jeweiligen Anlage geregelt.

4.2 Berichterstattung und Praktikumszeugnis/-bescheinigung

Alle Wochenübersichten und Arbeitsberichte müssen von dem/der Praktikumsbetreuer/in des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und nach Möglichkeit abgestempelt** sein. Sie können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung dem Praktikumsamt im Original vorzulegen:

4.2.1 Praktikumszeugnis

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikumszeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Praktikumsdauer und -bereich in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

4.2.2 Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)

In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Betriebsstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt (z.B. Verwendung von Vordrucken auf der Homepage des Studiengangs).

4.2.3 Arbeitsbericht (Technischer Bericht)

Im Arbeitsbericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren bzw. entsprechende betriebswirtschaftliche Zusammenhänge beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

MB

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text sowie zusätzlich eine selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze beinhalten.

WING und IP

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1 Seite DIN A4 Text beinhalten. Bei einem technischen Praktikum ist mindestens eine technische Skizze im Zusammenhang mit einer im Praktikum ausgeübten Tätigkeit anzufertigen und einzureichen.

5 Der/die Praktikant/in im Betrieb

5.1 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich (WING, IP) sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Nicht geeignet sind unabhängig von ihrer Größe Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt. Tätigkeiten im eigenen oder familiennahen Betrieb (Eltern, Partner, Geschwister etc.) können nicht anerkannt werden.

5.2 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikanten in den Betrieben wird in der Regel von einem/r Ausbildungsleiter/in übernommen, der/die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er/Sie wird auch häufig Zeit finden,

um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumsstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.

6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt der Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikumsamt genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit bestehen.

Nicht die Praktikumsämter, sondern die für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsagentur weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

6.2 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhaltsoder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihres Wohnortes.

6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Fehltage. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	<u>Anzahl zulässiger Fehltage</u>	
	Bachelor- studium	Master- studium
MB	5	3
WING	5	3
IP	5	5

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsamt. Zur Anerkennung ist die Einreichung der Unterlagen gem. Abschn. 4.2 über das **online-Portal** und auf Verlangen des Praktikumsamts die Vorlage **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das

Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus freiwilligen Wehroder Ersatzdiensten, Technischen Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikumsamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann.

Fehlende Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu Praktikumszeugnissen/-bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

Praktika, die bereits von einem Praktikumsamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum anerkannt. Eine Berufsausbildung/Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Industrie

Für MB bedürfen Praktika im nichtindustriellen Bereich vorab der Genehmigung durch das Praktikumsamt und dürfen 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr können bei einer Verwendung in den technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr anerkannt werden. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Maschinenbau-Grundpraktikum bzw. technische Praktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für

WING und IP kommen auch administrative Tätigkeiten in Stabsstellen o.ä. für eine Anerkennung als betriebswirtschaftliches Praktikum in Frage.

Erforderlich sind entsprechende Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATNBescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, mit Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen. Diese Anerkennungsregelung findet auch auf Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ etc.) Anwendung.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule/Berufsoberschule Technik werden auf das Vorpraktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für WING und IP kommen auch praktische Tätigkeiten im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule/Berufsoberschule Wirtschaft für eine Anerkennung in Frage. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht anerkannt.

8.5 Praktikum ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

8.6 Masterstudium

Werden im Bachelor mehr als die minimal geforderten 12 Wochen Praktikum abgeleistet, können diese (falls geeignet) für das Masterstudium vorgemerkt / anerkannt werden.

8.7 Werkstudierendentätigkeit

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumstätigkeit bescheinigt, die

aber zu einem vergleichbaren Kompetenzgewinn im Sinne dieser Richtlinie führen, können einmalig im Umfang von maximal 6 Wochen äquivalenter Praktikumsdauer anerkannt werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Berichtspflicht entspricht Abschnitt 4.2.

8.8 Ausnahmeregelungen

Behinderte und chronisch Kranke können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikumsamt der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

Anlage 1 (MB):**Bachelorstudiengang Maschinenbau****Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen AMB, FT, RPE****Grundpraktikum (GP)**

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan dieser Anlage verbindlich festgelegt.

Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranzuführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.

Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

Umfang des Praktikums

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelor ^{*)} studium	Master ^{*)} studium
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Gesamt	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	Σ 12 Wochen	Σ 8 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	-
Fachpraktikum	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden

*) Mindestdauer

Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Ausbildungsplan Grundpraktikum (GP)

GP	Grundpraktikum	Bachelor ^{*)} studium	Masterstudium
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen min. 3 Bereiche	---
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Fügeu. Trennverfahren		
GP5	Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess		

^{*)} Mindestdauer

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5
3. Anerkennung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

Ausbildungsplan Fachpraktikum (FP)

FP	Fachpraktikum	Bachelor ^{*)} studium	Master ^{*)} studium
B1	Forschung und Entwicklung	6 Wochen min. 2 Bereiche	8 Wochen min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
B2	Konstruktion und Arbeitsvorbereitung		
B3	Produktionsplanung und - steuerung		
B4	Logistik und Betriebsleitung		
B5	Berechnung und Versuch		
B6	Projekt- und Planungsgruppen		
B7	Ingenieurdienstleistungen		

^{*)} Mindestdauer

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.

Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor mind. 6 Wochen, Master mind. 8 Wochen
2. Insgesamt wird
 - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2 Tätigkeitsgebieten
 - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten werden auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.
4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:
 - Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
 - Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Anlage 2 (WING):

Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelorstudium *)	Masterstudium *)
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	Σ 12 Wochen	Σ 6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	6 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	6 Wochen	

*) Mindestdauer

Anlage 3 (IP):**Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management****Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau**

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelorstudium *)	Masterstudium *)
Vor Studienbeginn	-	-
Während des Studiums	12 Wochen	12 Wochen
Gesamt	Σ 12 Wochen	Σ 12 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 12 Wochen	12 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	0 6 Wochen	

*) Mindestdauer

8.8 Praktikumsrichtlinie Mechatronik

**Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
Gültig für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung
Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

(Praktikumsrichtlinien)

August 2015

Inhalt

1. Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)
2. Dauer und zeitliche Einteilung
 - 2.1 Bachelor-Studiengang
 - 2.2 Master-Studiengang
 - 2.3 Allgemeine Regelungen
3. Ausbildungsrichtlinien
4. Praktikumsstellen
5. Anerkennung eines Praktikums
 - 5.2 Berichte
 - 5.2 Tätigkeitsnachweise
 - 5.3 Zeugnis
 - 5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen
6. Schlussbestimmungen
7. Muster: Zeugnis
8. Muster: Tätigkeitsnachweis

1 Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die praktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranführen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

- Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

- Für das Bestehen eines Masterstudienganges ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Diese sollte den Regeln für die Fachpraxis genügen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 8 h/Woche sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Für Beschäftigungen ab mindestens 17,5 h/Woche sind 5 Fehltage für die gesamte Praktikumsdauer möglich. Fehlzeiten über fünf Werktage hinaus müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

3 Ausbildungsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Ingenieurnahes Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang sind ingenieurnahe Praktika zu wählen.

4 Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen.

Eine Ausbildung in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5 Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt des Departments EEI.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt

- Berichte gemäß Abschnitt 5.2
- Tätigkeitsnachweise gemäß Abschnitt 5.2
- das Zeugnis gemäß Abschnitt 5.3
- der ausgefüllte "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit"

vorgelegt werden.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

5.1 *Berichte*

Über die einzelnen Praktikumsabschnitte müssen Berichte angefertigt werden.

Pro Woche ist ein technischer Bericht, im Umfang von 1 ½ DIN A4 Seiten anzufertigen, der die Arbeiten einer Woche oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) der erbrachten Leistungen beschreibt und Skizzen enthalten soll. Möglich ist es auch, einen Praktikumsbericht in entsprechendem Umfang über den gesamten Ausbildungsabschnitt zu erstellen.

Die Berichte müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.2 *Tätigkeitsnachweise*

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 8). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden.

Die Tätigkeitsnachweise müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 *Zeugnis*

Der Praktikumsbetrieb stellt über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 7 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.4 *Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen*

- Tätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, werden angerechnet.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent wird als Praktikum anerkannt, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem

Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.

- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule oder an einem Technischen Gymnasium wird mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang angerechnet, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Praktische Studiensemester im Rahmen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums werden als praktische Tätigkeit anerkannt.
- Mit einer abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung gilt die gesamte Praktikumszeit zum Erreichen des Bachelors als geleistet.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7 Muster

(Firmenbriefkopf)

Zeugnis

Herr/Frau

geb. am.....in.....

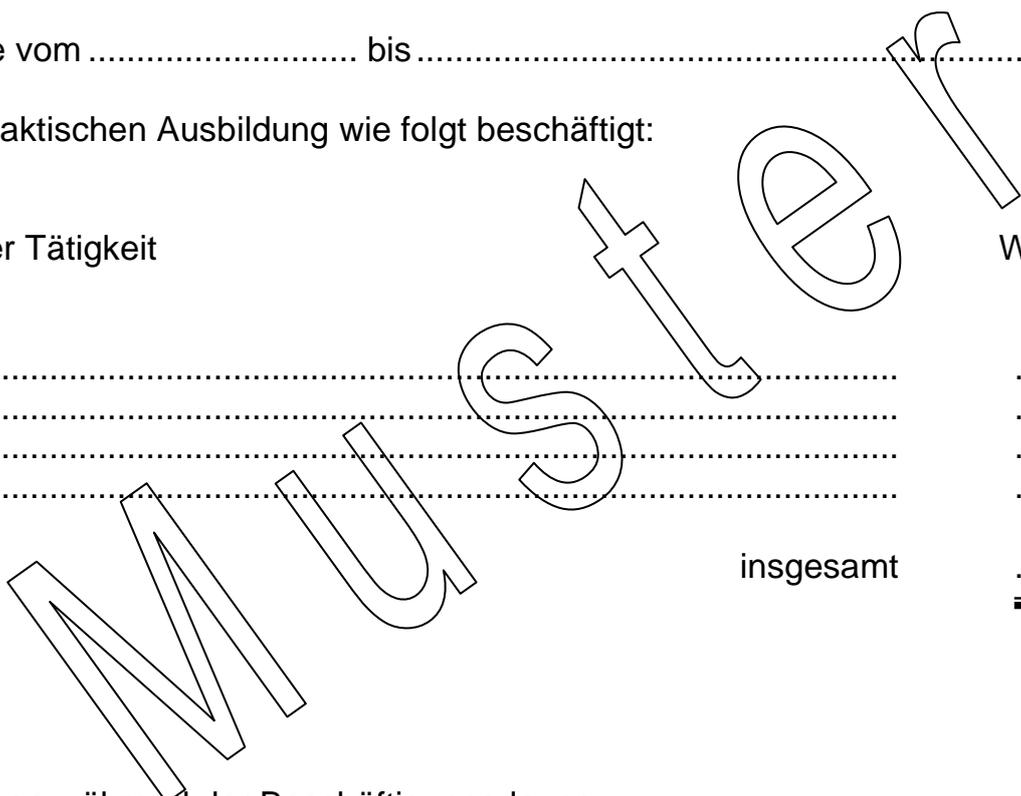
wurde vom..... bis.....

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....
.....
.....
.....



insgesamt

Fehltage während der Beschäftigungsdauer:.....

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden

Besondere Bemerkungen:.....
.....

(Ort):, den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Das Zeugnis wird von der Firma ausgestellt und muss die volle Anschrift der Firma enthalten.

8 Tätigkeitsnachweis Nr.

Name

Ausbildungsabteilung

Woche vom.....bis.....

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.	Arbeitszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Wochenstunden		

Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

Datum

Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin

Firmenstempel

8.9 Praktikumsrichtlinie ACES

**Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit
Gültig für den Bachelor- und Masterstudiengang ACES der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

(Praktikumsrichtlinie)

Fassung:

Neufassung vom 20. Dezember 2023

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Praktikumsamt ACES

Büro: Immerwahrstraße 2a, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69

Postanschrift: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Praktikumsamt
Immerwahrstraße 2a
91058 Erlangen

Kontakt: <https://aces.studium.fau.de>

Inhalt

1. Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)
2. Dauer und zeitliche Einteilung
 - 2.1 Bachelor-Studiengang
 - 2.2 Master-Studiengang
 - 2.3 Allgemeine Regelungen
3. Ausbildungsrichtlinien
4. Praktikumsstellen
5. Anerkennung eines Praktikums
 - 5.1 Berichte
 - 5.2 Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)
 - 5.3 Zeugnis
 - 5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen
6. Schlussbestimmungen

1 Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die praktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranführen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

- Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

- Für das Bestehen eines Masterstudienganges ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Diese sollte den Regeln für die Fachpraxis genügen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit des jeweiligen Betriebs bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Für Beschäftigungen ab mindestens 17,5 h/Woche sind 5 Fehltage für die gesamte Praktikumsdauer möglich. Darüber hinausgehende Fehlzeiten, müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

3 Ausbildungsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb.

Ingenieurnahes Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen.

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang müssen ingenieurnahe Praktika gewählt werden. Ausnahmen werden in Absprache mit dem Praktikumsamt ACES individuell geregelt.

4 Praktikumsstellen und Ausbildungsbetriebe

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen. Die Betriebe müssen von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sein. Bei Betrieben im Ausland gelten analoge Regelungen.

Eine Ausbildung in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder familiennahen Betrieb ist nicht möglich.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5 Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt ACES.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen für das Praktikumsamt

- das Praktikumszeugnis gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht) gemäß Abschnitt 5.2
- eine Präsentation gemäß Abschnitt 5.3

online eingereicht werden. Muster hierzu finden sich auf der Studiengangshomepage.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden,

damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe nachgebessert werden können.

5.1 *Praktikumszeugnis*

Der Praktikumsbetrieb stellt über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 7 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht) nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.2 *Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)*

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 8). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden.

Die Tätigkeitsübersichten (Wochenübersichten) müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 *Präsentation*

Über die einzelnen Praktikumsabschnitte sollen die Studierenden ein Referat im Rahmen des Hauptseminars "Internship Seminar" halten.

Hierzu ist eine Präsentation im Format MS Powerpoint im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Folien anzufertigen, die ausgewählte Themen des Praktikums oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) beschreibt und Skizzen enthalten soll. Es ist die Folienvorlage der Homepage zu verwenden. Näheres zum Ablauf des Vortrags und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Studierenden bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt.

Die Präsentationen müssen vom Betrieb (auch hinsichtlich Vertraulichkeit) freigegeben werden. Ein Muster zur Freigabe findet sich auf der Homepage.

5.4 *Anerkennung von anderweitigen Vorleistungen*

- Tätigkeiten, die von anderen in- oder ausländischen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, können anerkannt werden.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeit und die Nachweise

- den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf Vollzeitpraktikumswochen umgerechnet.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Freiwilligendienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
 - Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule oder an einem Technischen Gymnasium kann mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang anerkannt werden, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
 - Praktische Studiensemester im Rahmen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums können als praktische Tätigkeit anerkannt werden.
 - Eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung kann ebenfalls anerkannt werden.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Bachelor- oder Masterstudiengang ACES eingeschrieben sind oder danach mit dem Studium beginnen.

8.10 Muster Zeugnisse und Urkunden

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Prüfungszeugnis

Bachelor of Science (B.Sc.)

im Studiengang

Maschinenbau



Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau
von Herrn Max Mustermann, geboren am 01.01.1990 in Erlangen

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Prüfungszeugnis

Herr Max Mustermann

geboren am 01. Januar 1990 in Erlangen

hat am 27. März 2016 die

Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau

abgeschlossen.

Die einzelnen Module wurden wie folgt bewertet:

	Bewertung	ECTS-Punkte
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)		
Mathematik B 1	1,3 = sehr gut	7,5
Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	2,3 = gut	12,5
Werkstoffkunde	2,7 = befriedigend	10
Weitere Pflichtmodule		
Technische Thermodynamik	2,0 = gut	7,5
Grundlagen der Elektrotechnik und der elektrischen Maschinen	1,9 = gut	7,5
Grundlagen der Informatik	1,3 = sehr gut	7,5
Dynamik starrer Körper	1,7 = gut	7,5
Grundlagen der Messtechnik	1,3 = sehr gut	5
Konstruktive Projektarbeit	bestanden	5
Maschinenelemente I	4,0 = ausreichend	10
Maschinenelemente II	2,3 = gut	7,5
Methode der Finiten Elemente	1,7 = gut	5
Optik und optische Technologien	2,0 = gut	2,5
Produktionstechnik I + II	1,7 = gut	5
Technische Darstellungslehre	bestanden	5
Betriebliches Rechnungswesen	bestanden	2,5
Mathematik für MB 2	2,7 = befriedigend	7,5
Mathematik für MB 3	2,7 = befriedigend	7,5
Wahlpflichtmodule		
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	1,0 = sehr gut	5
Kunststoff-Eigenschaften und –Verarbeitung	1,1 = sehr gut	5
Technische Schwingungslehre *	1,3 = sehr gut	5

Automatisierte Produktionsanlagen	2,3 = gut	5
Wahlmodule		
Technisch	1,2 = sehr gut	5
Spanisch EK I D	1,3 = gut	4
English Level 3	1,0 = sehr gut	3
Nichttechnisch	1,0 = sehr gut	5
Produktion, Logistik und Beschaffung	1,0 = sehr gut	5
Hochschulpraktika	bestanden	5
Fertigungstechnisches Praktikum I	bestanden	2,5
Fertigungstechnisches Praktikum II	bestanden	2,5
Berufspraktische Tätigkeit	bestanden	7,5
Bachelorarbeit	1,7 = gut	15
(Titel Bachelorarbeit)		
Bachelorarbeit	1,7 = gut	12
Hauptseminar	1,7 = gut	3
Summe der ECTS-Punkte		180,0

Gesamtnote: gut (1,9)



Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Erlangen, den 4. Mai 2016

Prof. Dr. Andreas Wierschem

* = anerkannte Leistung ; Einzelheiten vgl. Transcript of Records

Das Transcript of Records ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Das Originalzeugnis trägt ein Wasserzeichen.

Die Berechnung der Noten ergibt sich aus der Prüfungsordnung / dem Modulhandbuch.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut - über 1,50 bis 2,50 = gut - über 2,50 bis 3,50 = befriedigend - über 3,50 bis 4,0 = ausreichend. Bei einem Durchschnitt von 1,20 oder besser wird das Prädikat "Mit Auszeichnung" vergeben.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Urkunde

Herr Max Mustermann
geboren am 01. Januar 1990 in Erlangen

hat die

Masterprüfung im Studiengang

Maschinenbau

nach der geltenden Prüfungsordnung mit dem Gesamtergebnis

- **gut (2,1)** -

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird hiermit der akademische Grad

Master of Science

(abgekürzte Schreibweise: M.Sc.)

verliehen.

Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

Dieser ist äquivalent zum akademischen Grad

Diplom-Ingenieur Univ. (Dipl.-Ing. Univ.)



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Erlangen, den 25. August 2015

Prof. Dr. Andreas Wierschem

8.11 Muster Diploma Supplement

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde entsprechend der Vorlage der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, um die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) zu verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

- | | |
|--|---|
| <p>1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p> <p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname
Mustermann, Hans</p> <p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
31. Mai 1965
Nürnberg Deutschland</p> <p>1.4 Matrikelnummer des/der Studierenden
MMD3105650608</p> <p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p> <p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
<i>Bachelor of Science – B.Sc.</i>
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
s. o.</p> <p>2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
<i>Maschinenbau</i></p> <p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Freistaat Bayern</p> <p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
s. o.
Status (Typ / Trägerschaft)
s. o.</p> <p>2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
<i>Deutsch</i></p> <p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p> <p>3.1 Ebene der Qualifikation</p> | <p>Erster berufsqualifizierender Abschluss</p> <p>3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3 Jahre
ECTS-Punkte gesamt: 180
(European Credit and Transfer System)</p> <p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Hochschulzugangsberechtigung, mindestens sechswöchiges Vorpraktikum gemäß Praktikumsrichtlinie</p> <p>4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN</p> <p>4.1 Studienform
Vollzeit</p> <p>4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin</p> <p>Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen im Studiengebiet, die auf eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aufbauen und diese deutlich übersteigen.</p> <p>Die Absolventin/der Absolvent beherrscht Basiswissen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieurwissenschaften sowie der Ingenieurmathematik und verfügt über Kernkompetenzen in den Bereichen des Maschinenbaus (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik).</p> <p>Die Absolventin/der Absolvent ist befähigt, selbständig Analysen und Lösungen zu gestellten technischen Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ethischer und ökonomischer Aspekte zu erarbeiten, sich in neue Erkenntnisse des Fachgebiets einzuarbeiten und diese adäquat zu präsentieren.</p> <p>Im Rahmen einer verpflichtenden berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) hat die Absolventin/der Absolvent die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse</p> |
|--|---|

über die industrielle Entwicklung und Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erworben sowie Einblicke in die Organisation und die soziale Struktur eines Betriebes gewonnen.

Durch die Bachelorarbeit hat die Absolventin/der Absolvent unter Beweis gestellt, dass sie/er die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung bearbeiten kann. Durch die Präsentation der Bachelorarbeit hat sie/er zudem die Fähigkeit nachgewiesen, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht mündlich zu präsentieren und argumentativ zu vertreten.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kernkompetenzen für Tätigkeiten als Berufseinsteiger unter anderem in den industriellen Bereichen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von technischen Produkten bzw. Prozessen, auch unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen.

Sie/er verfügt neben den dargestellten Kernkompetenzen (Fach- und Methodenkompetenzen) weiterhin über überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz in den Fokusbereichen Individuum, Organisation und Gesellschaft), die sie/ihn für das Berufsfeld des Maschinenbaus qualifizieren. Typische Branchen sind Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Elektronikproduktion, Energiewirtschaft, Medizintechnik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

s. Transcript of Records (Übersicht über den Studienverlauf)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

"sehr gut" (1,00 – 1,5) - "gut" (1,6 – 2,5) - "befriedigend" (2,6 – 3,5) - "ausreichend" (3,6 – 4,0) - "nicht ausreichend" (> 4,0).

4.5 Gesamtnote

gut (2,0)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für eine Bewerbung zur Zulassung zu einem Masterstudium

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Bachelor of Science“ und zur beruflichen Ausübung im Bereich der Ingenieurwissenschaft Maschinenbau. Die Absolventin/der Absolvent ist berechtigt, die

Berufsbezeichnung „Ingenieurin / Ingenieur“ gemäß Art.1 Abs.1 Nr. 1a des bayerischen Ingenieurgesetzes (IngG) zu führen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Universität: www.uni-erlangen.de
über das Studienprogramm:
<http://www.mb.uni-erlangen.de/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom 31. August 2010
Prüfungszeugnis / Transcript of Records vom 31. August 2010

Datum der Zertifizierung: 31. August 2010

Offizieller Stempel/Siegel

Unterschrift (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jahre“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum *Mater of Arts* oder *Master of Science* oder zum *Magister Artium* führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

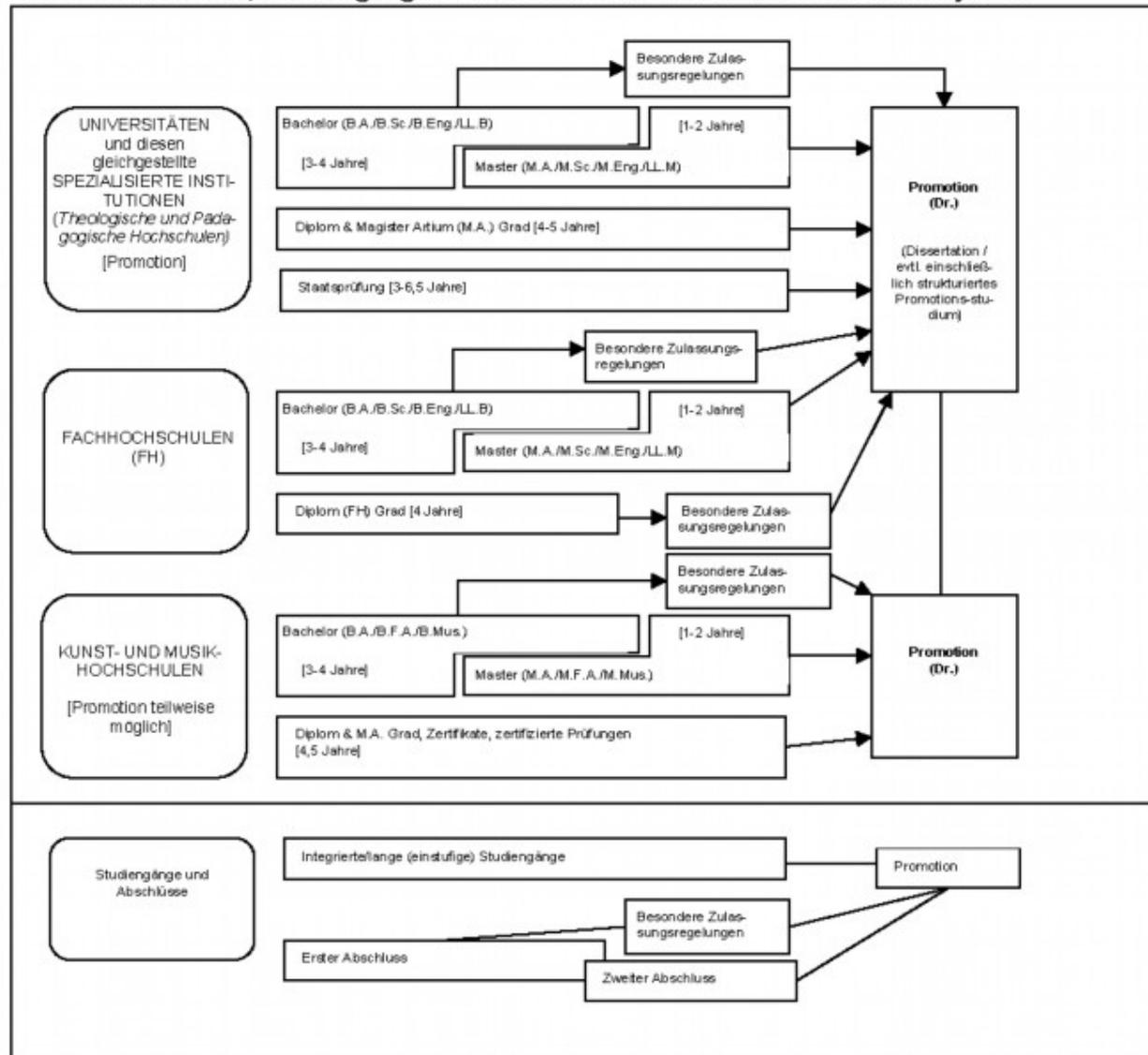
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudienengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudienengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudienengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studienjahrgang ist entweder interdisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrtstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz; enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- I. Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- II. Berufsakademien sind keine Hochschulen; es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können,

wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

- III. „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- IV. Siehe Fußnote Nr. 4.

8.12 Modulhandbücher

siehe

<http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/studierende/modulhandbuch>

<http://ip.studium.uni-erlangen.de/studierende/modulhandbuch>

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/modulhandbuch>

<http://wing.fau.de/studierende/modulhandbuch>

<https://www.aces.studium.fau.de/modulhandbuch/>



Modulhandbuch

für den Studiengang

Bachelor of Science

Elektromobilität-ACES

(Prüfungsordnungsversion: 20222)

8.13 Immatrikulationssatzung

<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml>

8.14 Hochschulzugangssatzung

<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml>

8.15 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium

<https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

8.16 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten / Dissertationen

https://www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/#collapse_3

Fassung:

Stand: 21. Juli 2020

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

A. Allgemeine Grundsätze

1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

b) Dissertationen.....

2. Bearbeitungsdauer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

b) Dissertationen.....

3. Themenvergabe.....

a) Bachelor- und Masterarbeiten

b) Dissertationen.....

4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung

a) Bachelor- und Masterarbeiten

b) Dissertationen.....

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

2. Versicherungsrechtliche Situation

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit.....

2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags..

D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen.....

1. Eigentum am (physischen) Original.....

2. geistiges Eigentum (Urheberrecht).....

3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers?

4. Erfindungen

E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Vorbemerkung

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Diese anwendungsbezogene Zusammenarbeit resultiert nicht zuletzt aus dem Interesse der Unternehmen, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und dem Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen derartiger Kooperationen werden an der FAU zunehmend Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen¹ vergeben.

Für Prüfungsarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Bachelor-/ Masterarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Dabei handelt es sich um Prüfungsarbeiten, deren Themen von Unternehmen angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und Daten bearbeitet werden.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch derartige „externe“ Prüfungsarbeiten solche der FAU sind. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², FAU) von Bedeutung ist.

A. Allgemeine Grundsätze

Bachelor- und Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Deren Anfertigung wird zur Erreichung des angestrebten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen unbedingt eingehalten werden, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll. Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen zu beachten sind.

1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Prüfungsarbeit ist grundsätzlich unter der **Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers** der FAU anzufertigen. Dabei ist es nach der einschlägigen **Prüfungsordnung** ausnahmsweise

¹ Die in diesem Merkblatt aufgestellten Grundsätze sind auf alle anderen Prüfungsarbeiten wie Studien-, Haus- bzw. Projektarbeiten usw. entsprechend anzuwenden.

² Bzw. der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungsarbeiten berechtigten Person.

möglich, dass das Thema der Prüfungsarbeit von Dritten – wie hier von Unternehmen – angeregt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Unternehmen von einer geeigneten Person betreut wird und das Einverständnis einer bzw. eines Prüfenden der FAU vorliegt. Ferner muss die Zustimmung des Prüfungsausschusses gegeben sein.

Die präzise Themenstellung für die Prüfungsarbeit sowie der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfungsarbeit bleiben in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Unabdingbar ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson.

b) Dissertationen

Nach den **Promotionsordnungen**³ der FAU muss die Dissertation grundsätzlich ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der FAU vertreten wird. Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann.⁴ Ob die Dissertation **innerhalb oder außerhalb der FAU** angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten eingereicht werden. Diese sollten jedoch mit einer dazu bereiten Betreuerin bzw. einem dazu bereiten Betreuer der FAU vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber kontinuierlich betreut werden.

2. Bearbeitungsdauer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Bearbeitung der Bachelorbzw. Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten **Zeitraumes** durchführbar sein.

b) Dissertationen

Anders als etwa bei Bachelorbzw. Masterarbeiten gibt es im Promotionsverfahren **keine Bearbeitungsfrist**. Eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer kann allerdings zur Aufhebung des Betreuungsverhältnisses und zum Verlust der Zulassung führen.

3. Themenvergabe

a) Bachelor- und Masterarbeiten

³ Siehe hierzu: <https://www.fau.de/graduierenzentrum/promotion/promotionsordnungen/>.

⁴ Daneben sind die Besonderheiten bei kooperativen Promotionen, Verbundpromotionen bzw. solchen, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden, zu beachten (vgl. §§ 18, 19 der Rahmenpromotionsordnung).

Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sollte für „externe“ Prüfungsarbeiten nur solche Themenvorschläge akzeptieren, die im Rahmen des fachlichen Spektrums der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen, d. h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Prüfungsarbeit übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine nicht diesen Grundsätzen entsprechende „externe“ Prüfungsarbeit voraussehbar und verständlich wird.

b) Dissertationen

Für Dissertationen gilt gleichfalls, dass weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person das Recht eingeräumt werden kann, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen auch hier lediglich **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit anfallenden **Prüfungsunterlagen** (Prüfungsarbeit nebst Prüfungs-/Korrekturbemerkungen, Kommentare der Prüfenden, Begutachtung etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme.

Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen Prüfungsarbeiten erstellen, die **Geheimhaltung** von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema trotzdem – soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d. h. die Prüfungsarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der FAU aushändigen kann. Sofern ein Unternehmen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Unterzeichnung

einer Geheimhaltungsvereinbarung wünscht, so ist diese im Hinblick auf die beamtenrechtlich/arbeitsvertraglich ohnehin bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung letztlich überflüssig, aber zulässig, wenn das Unternehmen darauf besteht. Vor Abschluss einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung **durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer oder andere Stellen der FAU** ist zwingend das **Referat L 1 – Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium** zu beteiligen.

Eine **Veröffentlichung** von Bachelorbzw. Masterarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten – vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen mit einem Unternehmen – möglich.

b) Dissertationen

Eine **Einsichtnahme** in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu.

Ferner ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – abweichend von den sonstigen Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor-/Masterarbeiten) – prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen („**Publikationspflicht**“). Dies ist bei etwaigen Vereinbarungen mit Unternehmen (z. B. **Geheimhaltungsvereinbarungen**) besonders zu beachten, da andernfalls das Promotionsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann.

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

Bei Anfertigung einer „externen“ Prüfungsarbeit wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der bzw. des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung (eine vereinbarte Aufwandsentschädigung ist nicht Bestandteil der Überprüfung durch das Referat L 1) und anderes regelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A. genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

a) Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende **Bindung an das Unternehmen** sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z. B. einschränken bzw. behindern bei

- einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht,
- einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Prüfungsarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können etwa dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen,
- bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte genau prüfen, ob sie bzw. er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die **Einräumung von Nutzungsrechten** an dem Ergebnis der Arbeit.

2. Versicherungsrechtliche Situation

Zunächst sollte die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen besprochen werden. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Unternehmen und damit auch keine Haftung des Unternehmens vorsehen, falls eine Studierende bzw. ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Es empfiehlt sich – gerade bei etwaigen mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Auslandsaufenthalten – zu Beginn den **Krankenversicherungsschutz** zu klären. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Prüfungsarbeit anfertigen, **keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** erwägen bzw. mit dem Unternehmen vereinbaren, dass ein Unfallversicherungsschutz über die **betriebliche Unfallversicherung** besteht. Ferner sollte geprüft werden, ob eine bestehende private **Haftpflichtversicherung** die mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Risiken abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist oder eine solche nicht besteht, sollte unbedingt der Abschluss einer geeigneten Police erwogen werden.

Hilfestellung zur Klärung der o. g. Punkte erhalten Sie bei Rechtsanwälten oder vergleichbaren Beratungsstellen, wie auch der für Studierende der FAU kostenlosen [Rechtsberatungsstelle des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg](#).

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. Kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit

Für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Prüfungsarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Prüfungsarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Labore, Software etc.) verursacht ist.

Dabei gilt:

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes).

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher nicht zulässig,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Prüfungsarbeit als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Prüfungsarbeit zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen.

2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages

Zulässig ist es hingegen, dass die Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird. Die Durchführung des **Forschungs- und Entwicklungsvertrages** muss durch Personal der FAU erfolgen. Dabei muss die Bachelor-/Masterkandidatin bzw. der -kandidat als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt werden, um die Ergebnisse ihrer bzw. seiner weisungsgebundenen Arbeit (aber nur dieser!) von der FAU ggfs. auf das Unternehmen übertragen zu können. Für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gilt insofern dasselbe wie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Auch dieses Personal muss von der FAU mittels Arbeitsvertrages angestellt werden, um die erzielten Arbeitsergebnisse auf das Unternehmen übertragen zu können.

Für die Durchführung/Betreuung der **Prüfungsarbeit** darf kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt werden. Die Prüfungsarbeit als solche darf von der FAU nicht auf das Unternehmen übertragen werden, da die FAU an der Prüfungsarbeit keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte erhält, s. u. Ziffer D.2.a).

D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen

1. Eigentum am (physischen) Original

Die FAU hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Prüfungsarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z. B. am Modell, an Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

2. Geistiges Eigentum (Urheberrecht)

a) Prüfungsarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den **Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes**.

Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden **Verwertungs- und Nutzungsrechte** an der Prüfungsarbeit stehen **allein** der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit zu. Dritte (etwa ein Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser ihnen solche aufgrund eines Vertrags eigenverantwortlich einräumt. Der Erwerb von Nutzungsrechten durch die FAU, die Betreuerin bzw. den Betreuer, die bzw. den Prüfenden ist grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich um eine prüfungsrechtliche Leistung handelt, deren Ergebnisse allein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zustehen und die von der Universität und ihren Prüfenden geheim zu halten ist. Eine Abtretung von Rechten an die die Prüfung durchführende Institution oder an die bzw. den Prüfenden ist zumindest vor Abschluss des Prüfungsverfahrens im Hochschulrecht nicht vorgesehen und wäre angesichts der Prüfungssituation und der damit gegebenen strukturellen Abhängigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kaum aus freien Stücken möglich.

Sollen Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags auf ein Unternehmen übertragen werden, gilt C.2.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestimmt als Urheberin bzw. Urheber selbst, ob sie bzw. er die Prüfungsarbeit veröffentlichen will. Zulässig ist z. B. die **Zustimmung zur Veröffentlichung in der Lehrstuhlbibliothek**. Nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers stehen die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung und die Arbeit darf in zweckgebottenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

c) Die „**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**“ vom 10. Oktober 2017 sieht unabhängig von urheberrechtlichen Regelungen vor:

- Forschungsergebnisse und Ideen anderer Wissenschaftler können ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren in gebotener Weise zitiert werden (§ 6 Abs. 3).
- Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsleistungen anderer Personen zitiert oder verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren Einverständnis einzuholen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a) ee).

3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers?

a) Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer darf natürlich durch Anregungen, Ideen, Kritik, etc. **unterstützen**. Diese führen nicht zu einer urheberrechtlichen Stellung und sind prüfungsrechtlich zulässig.

b) Darüber hinausgehende wesentliche Beiträge würden **dem Prüfungszweck widersprechen**. Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf also **nicht zur Mitautorin bzw. zum Mitautor** werden etwa dadurch, dass sie bzw. er **Teile** der Prüfungsarbeit selbst verfasst oder **wesentliche Beiträge** für diese leistet.

Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Prüfungsarbeit ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser dieser Vorarbeiten.

4. Erfindungen

Wird in einer Prüfungsarbeit eine Erfindung dargestellt, so kommt für diese ein **Schutz durch Anmeldung eines Patents** in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Prüfungsarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung **vor** dieser Veröffentlichung erfolgen.

Die alleinige **Urheberschaft** der Kandidatin bzw. des Kandidaten an ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer **(Mit-)Erfinderin bzw. (Mit-)Erfinder** ist (hier gelten andere Regelungen als beim Urheberrecht, siehe oben D. 3.: Miterfinderschaft ist möglich, Miturheberschaft dagegen nicht). Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, eine Erfindung der FAU als Arbeitgeberin zu melden. Sollte es sich um eine Miterfindung zusammen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten handeln, so sollte die Betreuerin bzw. der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber informieren, dass dieser bzw. diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Prüfungsarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Referate zur Verfügung:

Referat	Zuständigkeiten im Bereich „externe“ Prüfungsarbeiten	Ansprechpartner/in
L 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zum Prüfungsrecht (Voraussetzungen einer „externen“ Prüfungsarbeit nach den einschlägigen Prüfungsordnungen, Prüfungsverfahren, Betreuung usw.) ▪ Urheberrecht im Bereich der Lehre ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Lehre 	Frau RRin Bergmann Tel.: -70850 silke.bergmann@fau.de
H 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen einschließlich „bei Gelegenheit“ derartiger Verträge durchgeführter Prüfungsarbeiten (u. U. gemeinsam mit L 1) ▪ Urheberrecht im Bereich der Forschung ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Forschung 	Herr RD Klon Tel.: -70810 axel.klon@fau.de
S-OUTREACH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patentangelegenheiten ▪ Wissens- und Technologietransfer ▪ Weiterbildung 	Frau Sybille Barth Tel.: -25870 sybille.barth@fau.de

8.17 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 9: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

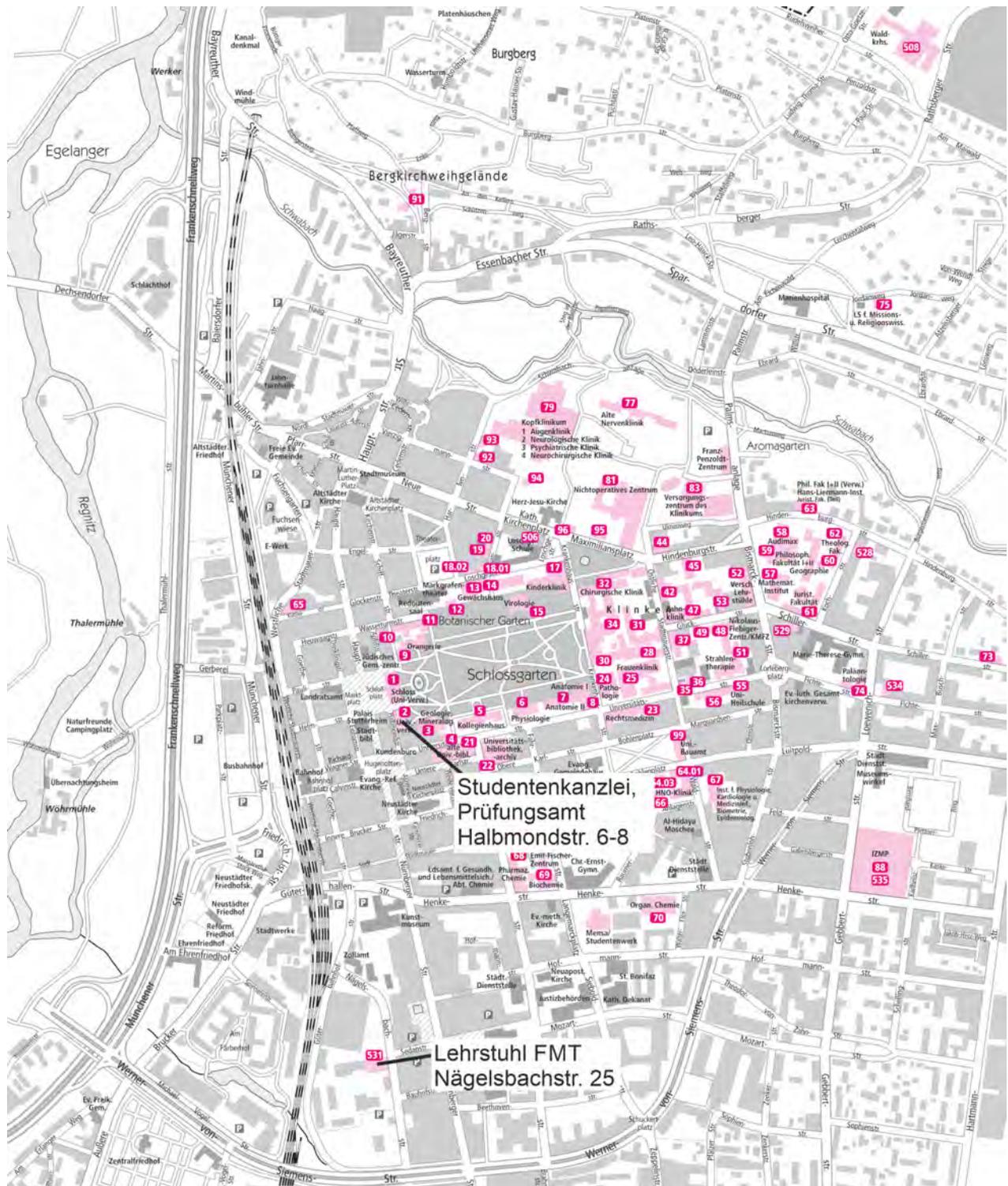


Bild 10: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, FMT) (MB12102)

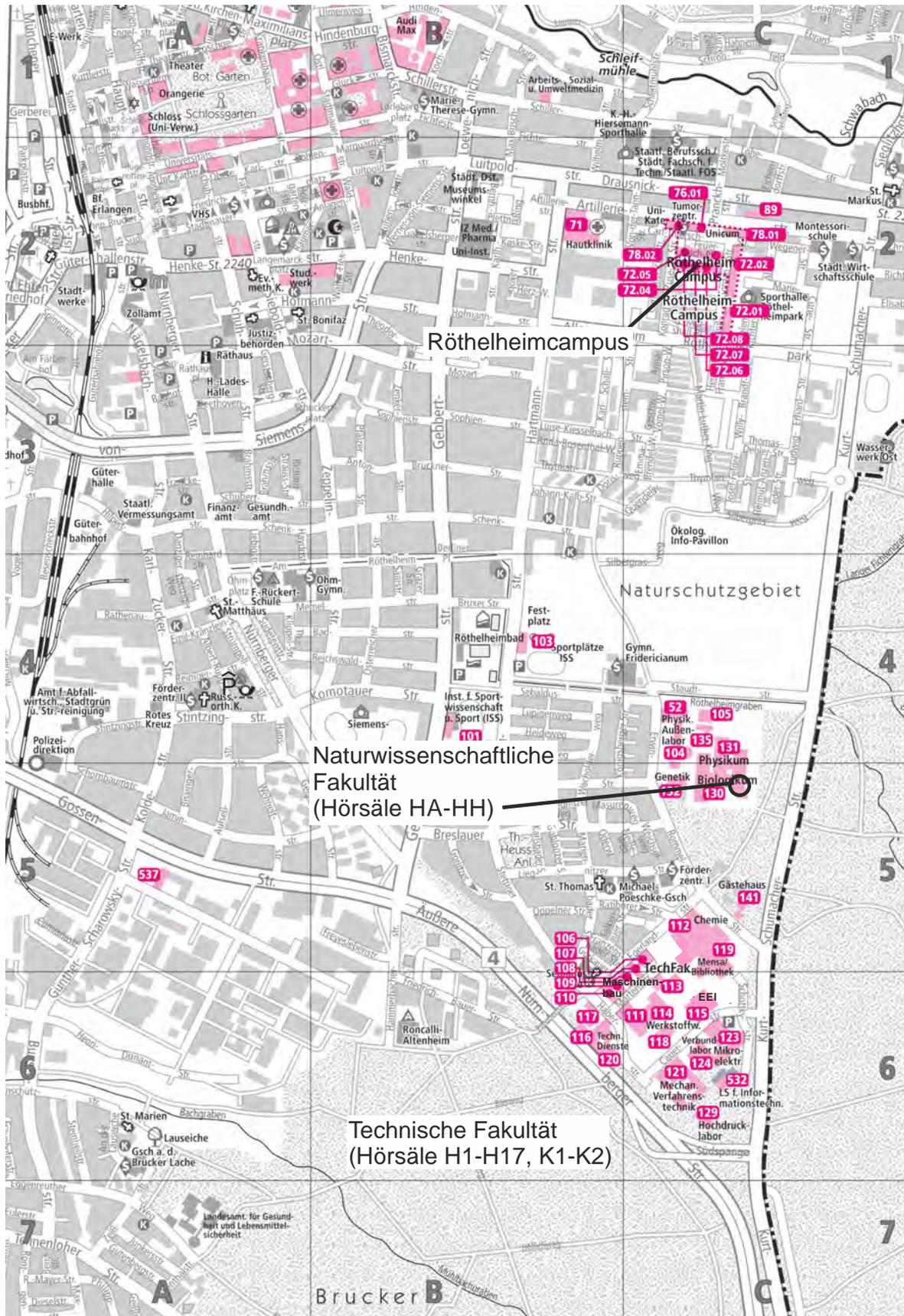
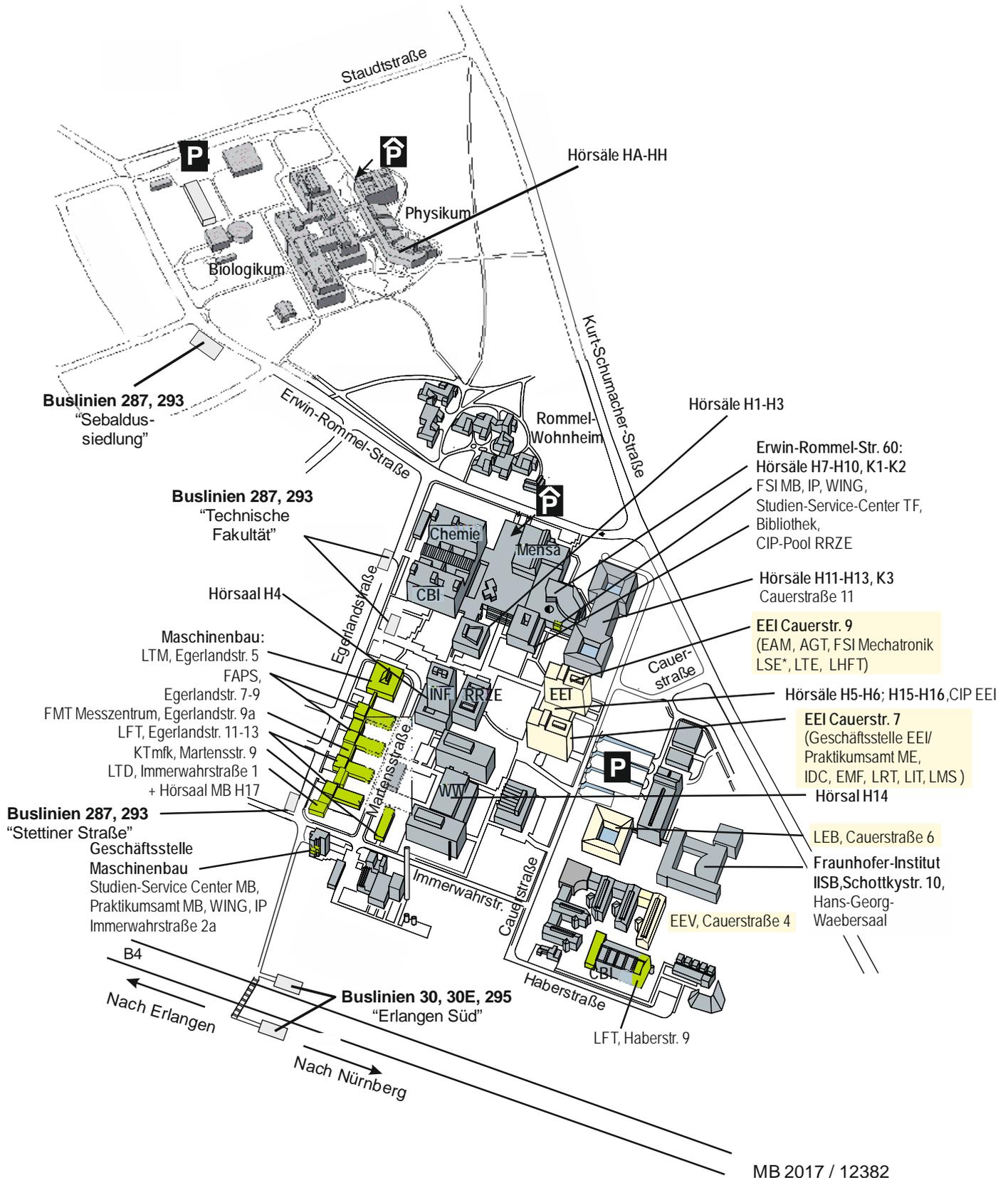


Bild 11: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus



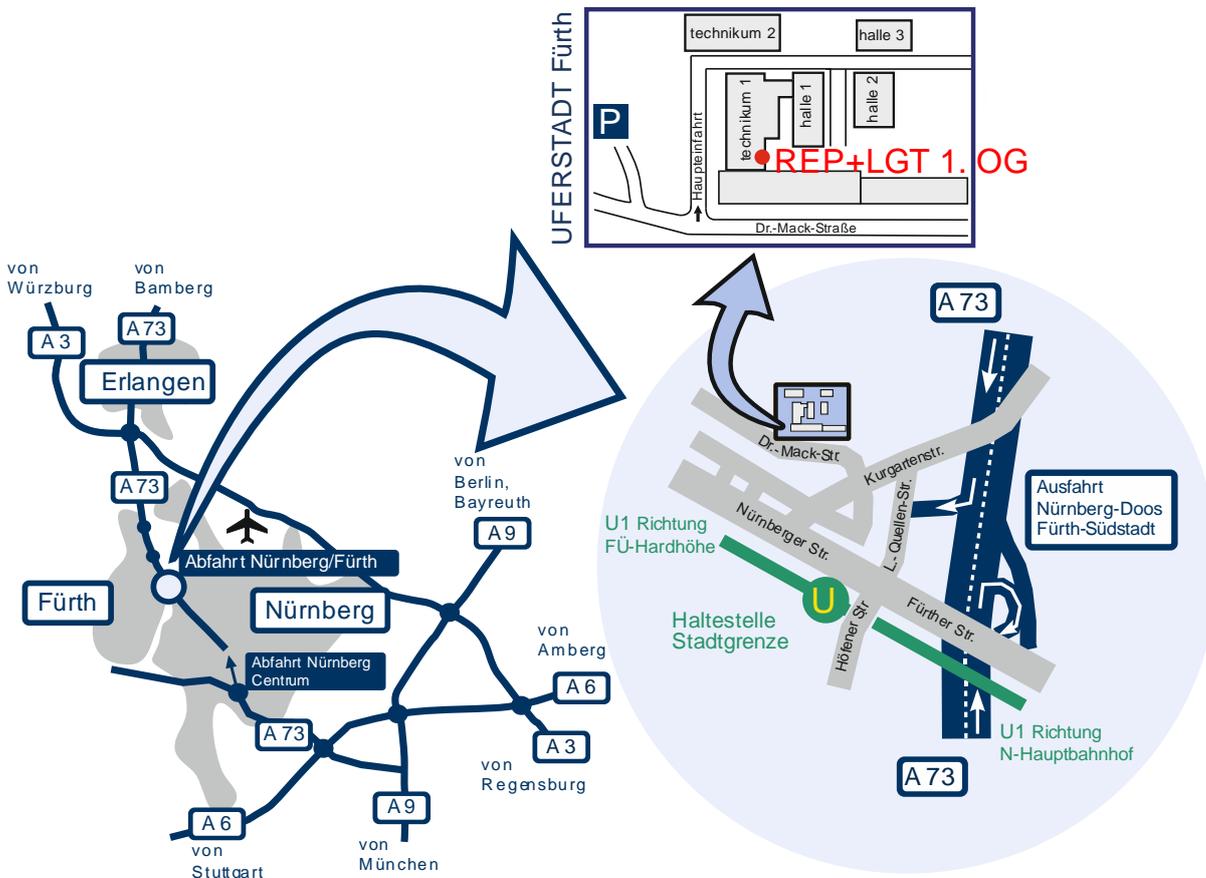


Bild 15: Fürth, Uferstadt (REP, LGT, Dr.-Mack-Straße 81) MB12102

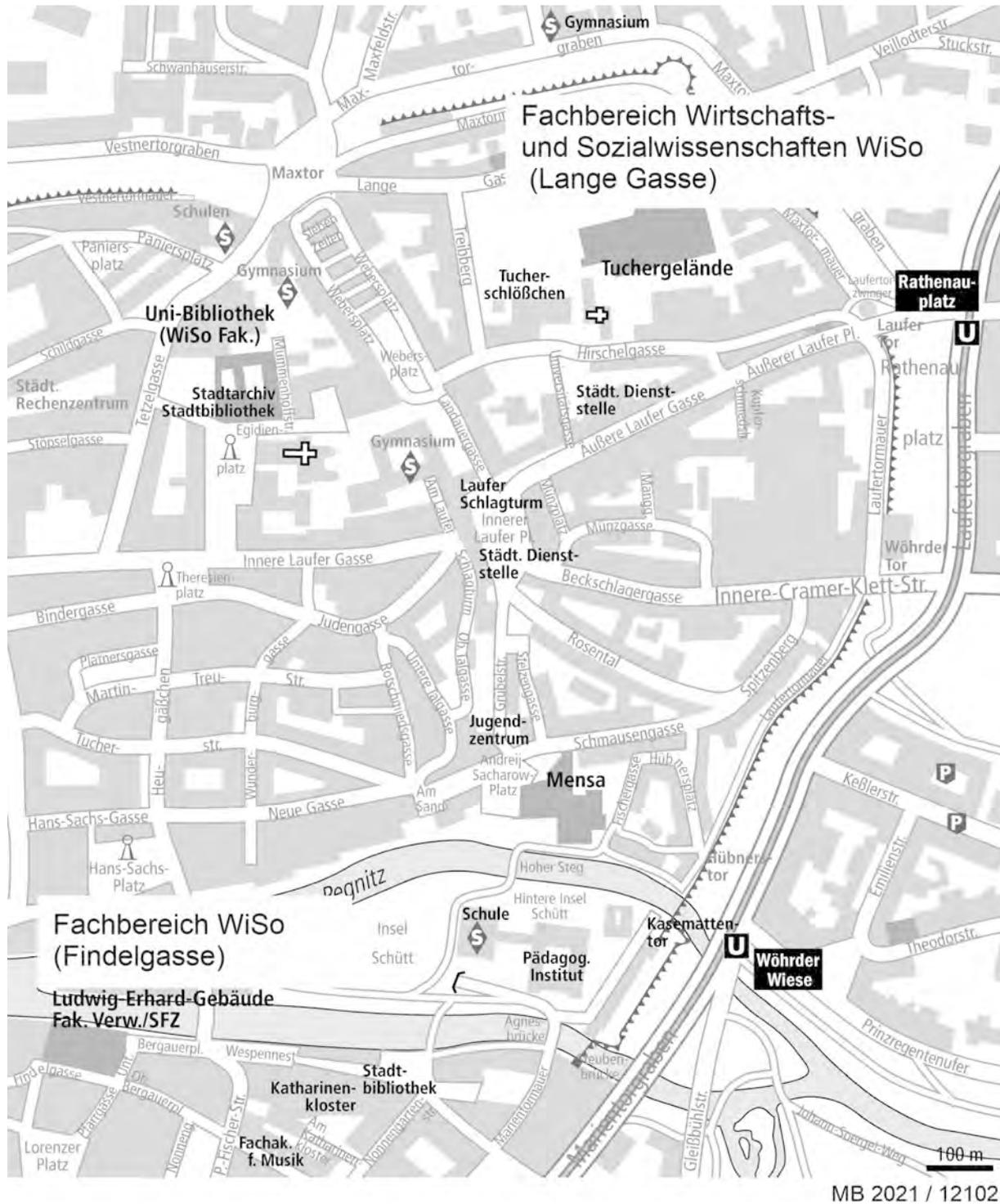


Bild 16: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

8.18 ACES: Majors and specialization modules

Please see

<https://www.aces.study.fau.eu/students/study-guide/>

for an always up-to-date list of modules available.

